



Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.

جمعية دراسات الشريعة الإسلامية وقوانين البلاد العربية

GAIR-MITTEILUNGEN 2011

3. Jahrgang

Herausgegeben von

Hatem Elliesie

Alexander Gramsch

Peter Scholz

durch die

GESELLSCHAFT FÜR ARABISCHES

UND ISLAMISCHES RECHT e.V.

EDITORIAL

Sehr geehrte Mitglieder der GAIR,
sehr geehrte Interessentinnen und Interessenten,

die Ereignisse in der arabischen Welt überschlagen sich; und niemand weiß, wohin der Weg der revolutionären Bewegungen führen wird – ob in die Reorganisation autokratischer Statik oder in die Organisation demokratischer Dynamik. Zahlreiche Beiträge dieser Ausgabe stehen unter diesem Zeichen. Wir freuen uns daher, diesen möglicherweise historischen Wandel auch in den GAIR-Mitteilungen begleiten zu können und weisen darüber hinaus auf die Homepage des Verbindungsbüros der Freien Universität Berlin in Kairo (www.fu-berlin.de/sites/cairo/Publikationen/index.html) hin, auf der Beiträge universitätsangehöriger Wissenschaftler zur politischen und gesellschaftlichen Situation und Veränderungen in Ägypten, Nahost und Nordafrika zusammengestellt wurden.

Verändert haben sich aber auch die GAIR-Mitteilungen selbst. Seit Mai 2011 werden alle Ausgaben auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek Leipzig mit persistenter URL gespeichert, womit nun eine dauerhafte Zitierfähigkeit gewährleistet wird. Ein Blick auf die letzte Seite dieser Ausgabe verrät zudem, dass den GAIR-Mitteilungen eine ISSN-Nummer zugeteilt wurde, wodurch die Auffindbarkeit – insbesondere in elektronischen Suchsystemen – zusätzlich verbessert wurde. Demgemäß wird künftig auf einen gesonderten Versand der GAIR-Mitteilungen verzichtet und auf den [Publikationsserver der UB Leipzig](#) hingewiesen.

Aller Fortschritt darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die GAIR-Mitteilungen auch weiterhin auf Beiträge von Autorinnen und Autoren angewiesen sind. Allen bisher Beitragenden sei an dieser Stelle herzlich gedankt für die Zeit und Kraft, die sie auf ihre Abhandlungen verwendet haben. Auch weiterhin ist jeder Leser aufgerufen, sich mit einem eigenen Beitrag einzubringen und so Qualität und Umfang der GAIR-Mitteilungen für die Zukunft zu sichern. Zu beachten sind allein die Bedingungen an Form und Inhalt, die wir auf der Homepage der GAIR (www.gair.de) zur Einsicht bereitgestellt haben.

Ab der Ausgabe 2012 werden die GAIR-Mitteilungen im Übrigen ohne die Rubrik „Mitteilungen des Vereins“ erscheinen. Diese sollen als gesondertes Dokument nur noch an die Mitglieder versendet werden. Ansonsten wird an der bewährten konzeptionellen Gestaltung

der GAIR-Mitteilungen nichts Wesentliches geändert. Die Trennung erfolgt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass wir uns bemühen die GAIR-Mitteilungen noch stärker als Online-Zeitschrift zu etablieren.

Wir hoffen, Ihnen im Vorfeld der [Jahrestagung und Mitgliederversammlung der GAIR am 21. / 22. Oktober 2011](#) in Berlin wieder eine informative Lektüre zusammengestellt zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Hatem Elliesie, Alexander Gramsch und Peter Scholz

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Neue Entwicklungen zum und im Recht islamisch geprägter Staaten	9
1.1.	Gesetzgebung (Auswahl)	9
1.1.1.	Inland	9
	• Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften Von Peter SCHOLZ	9
1.1.2.	Ausland	13
	• Die Verfassungsdebatte in der Türkei Von Deniz DURSUN / Çiğdem VARDAR	13
	• Kurze Hinweise zu neuem Recht in arabischen Staaten Von Hilmar KRÜGER	23
1.2.	Rechtsprechung und Fatāwā (Auswahl)	27
1.2.1.	Inland	27
	• BAG, Urteil vom 24.02.2011 – zur Kündigung wegen Arbeitsverweigerung aus Glaubensgründen Von Peter SCHOLZ	27
	• OLG Hamm, Urteil vom 13.01.2011 – zu Qualifikation, Sittenwidrigkeit und Rückzahlbarkeit eines sog. Brautgeldes yezidischer Tradition Von Peter SCHOLZ	29
	• OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08.12.2011 – zur Anerkennung einer sog. Handschuhehe Von Peter SCHOLZ	31
	• VG Aachen, Beschluss vom 12.01.2011 – zur Befreiung vom Schwimm- unterricht für muslimische Schülerinnen Von Peter SCHOLZ	32
1.2.2.	Ausland	35
	• Iran – Anerkennung und Vollstreckung internationaler Schiedssprüche nach der New York Convention Von Kilian BÄLZ	35
1.3.	Rezensionen und Literaturhinweise	36
1.3.1.	Rezension	36
	• Osman Sacarcelik: Sukūk: An Innovative Islamic Finance Instrument – Historical and Theoretical Foundations, Present Application and Challenges Arising from Legal and Fiqh Implications Rezension von Martin HECKEL	36
1.3.2.	Literaturhinweise	40
	• Mustafa Abdelbaqi: The Administration of Criminal Justice in Palestine (Development, Reform and Challenges), 2011	40

• Bawar Bammarny: Treu und Glauben und UN-Kaufrecht (CISG): Eine rechtsvergleichende Untersuchung mit Schwerpunkt auf dem islamischen Rechtskreis, 2011	40
• Hilmar Krüger und Yasmin Körtek (Hrsg.), Beiträge zum türkischen Recht (Erbrecht und Sozialrecht), 2010	40
• Metin Yilmaz, Das Besteuerungsverfahren der Türkei aus dem Blickwinkel des deutschen Steuerrechts, 2011	40
• Martin Heckel (Hrsg.), Rechtstransfer (Beiträge zum isl. Recht), 2011	40
• Naseef Naeem und Peter Scholz (Hrsg.), Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext, 2011	40
• Alexander Nerz, Das saudi-arabische Rechtssystem, Europäischer Hochschulverlag, 2011	40
• Karolin Nilüfer Engl, Der urheberrechtliche Schutz des Filmwerks in Deutschland und der Türkei (Vom Recht der Verfilmung bis zur Herstellung der Privatkopie), 2011	40
• Erol Rudolf Pohlreich, „Ehrenmorde“ im Wandel des Strafrechts (Eine vergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung des römischen, französischen, türkischen und deutschen Rechts), 2009	40
1.4. Berichte	41
• Gründung des „Berliner Arbeitskreises für Staat und Islam in Deutschland“ der Freien Universität Berlin Von Peter SCHOLZ	41
• Richten und Schlichten: Welche Ordnung schafft informelle Konfliktbewältigung? (Bericht von der Konferenz „Decision-making on Pluralist Normative Ground“, 17.-19.05.2011 am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung) Von Matthias KÖTTER	45
• „Was vom Wucher übrigbleibt“ – Tagungsbericht Von Osman SACARCELIK	49
• Globaler Wissenstransfer: Zu den Projekten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in islamisch geprägten Ländern Von Tilman RÖDER / Daniel GRUSS / Nilofar YUSSUF	52
• „Dialog der Rechtskulturen – Gesetzesinterpretation in der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran sowie die Grundsätze der islamischen Hermeneutik“ im September 2010 in Qom und Teheran – Konferenzbericht Von Fabian WAGENER	60
• „Die Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran“ im Rahmen des Programms „Dialog der Rechtskulturen“, Georg-August-Universität Göttingen, 19.-24.09.2011 Von Mina ARYOBSEI / Hasina FAROUQ / Kai KREUTZBERGER	65

1.5.	Aufsätze	68
	• Die Verfassungsreform in Ägypten und die Unabhängigkeitsbewegung in der Justiz Von Björn BENTLAGE	68
	• Religiöse Referenzen im politischen Raum während und nach der ägyptischen „Revolution“(mit Anmerkungen zur Säkularismus-Debatte) Von Assem HEFNY	82
	• Die Transitional Constitution of the Republic of South Sudan – Ein kontroverses Dokument des jüngsten Mitglieds der Staatengemeinschaft Von Katrin SEIDEL und Janine MORITZ	92
	• Recht auf Reform Von Kilian BÄLZ	98
	• Gründung einer GmbH in den Vereinigten Arabischen Emiraten Von Jörg SEIFERT	101
	• Die Forderungsabtretung im Recht der Vereinigten Arabischen Emirate Von Sven KLAIBER	112
	• Was ist ein Ehrenmord? – Anmerkungen zu Diskussionen im türkischen Strafrecht Von Silvia TELLENBACH	117
	• Rechtsreformen in Bahrain am Beispiel des Familienrechts Von Hans-Georg EBERT	123
	• Zum Schutz von Nichtmuslimen im islamischen Asylgedanken Von Stephan KOKEW	130
2.	Mitteilungen des Vereins	135
2.1.	Allgemeines	135
2.2.	Personalia	135
2.3.	Sitzungen der GAIR	136
2.3.1.	Mitgliederversammlung	136
	• Protokollzusammenfassung der GAIR-Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2010 in Leipzig	136
2.3.2.	Herausgebersitzung	138
	• Bericht der Herausgeber der GAIR-Mitteilung (vormals AK Newsletter) für das Jahr 2010	138
2.3.3.	Gremiensitzungen	140
	• Protokollzusammenfassung der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium der GAIR am 04.02.2011 in Frankfurt	140
	• Protokollzusammenfassung der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium der GAIR am 12.02.2010 in Frankfurt	142
2.3.4.	Vorstandssitzung	144
	• Protokollzusammenfassung der Sitzung des Vorstands der GAIR am 13.04.2011 (Telefonkonferenz)	144

2.3.5.	Arbeitskreis Internet	145
	• Bericht des Arbeitskreises Internet der GAIR für das Jahr 2011	145
2.3.6.	Herausgeber der GAIR-Mitteilung (vormals AK Newsletter)	146
	• Zusammenfassung des Protokolls zur Sitzung des Arbeitskreises Newsletter (AK-Newsletter) der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR) vom 09.06.2011	146
3.	Veranstaltungshinweise	148
3.1.	Intern	148
	• Freie Universität Berlin Fachbereich Rechtswissenschaft – BERLINER ARBEITSKREIS FÜR STAAT UND ISLAM IN DEUTSCHLAND – zugleich Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e. V. zum Thema „Scharia, Staat und Autonomie des Einzelnen“, 21.-22. Oktober 2011, Hörsaal III, Van't-Hoff-Straße 8, 14195 Berlin	148
3.2.	Extern	151
	• Neues Studienangebot im Seminar für Arabistik / Islamwissenschaft (für Masterstudierende) – Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ & Modulpaket „Islamisches Recht“	151
	• Tagung: Transnationale deutsch-türkische Migration, Orient-Institut Istanbul, 30. Oktober-02. November 2011	152
	• Legal Transformation in North Africa and Decentralization in Africa – A joint conference of the African Law Association / Association du Droit Africain / Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V. and the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law, 4.-5.11.2011	152
	• Demokratie – Wandel – kollektive Sicherheit: Das Völkerrecht ein Jahr nach dem Umbruch in der arabischen Welt, 23.-24. März 2012, 9:00-18.00 Uhr (Veranstalter DGfIR und AjV)	155
	• Conference: „Islam and Democracy: Potential and Possibilities“, London, Ontario, Canada, 23.-25. March 2012	155
	• Tagung: „Islamic Law and the State: Doctrine and History“, Ankara, 30. Mai-01. Juni 2012	157
	• Third Gulf Research Meeting (GRM), University of Cambridge, 04.-07. Juli 2012	157
4.	Impressum	158
	• Herausgeber der GAIR-Mitteilungen	158
	• Schriftleitung dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen	158
	• Redaktionssekretariat der GAIR-Mitteilungen	158
	• Koordinator dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen	158
	• Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen	158

Erscheinungsweise

Die GAIR-Mitteilungen erscheinen jährlich in elektronischer Form.

Inhaltliche Verantwortung

Jeder Autor ist für den Inhalt seines Beitrages selbst verantwortlich. Meinungsäußerungen sind solche der Autoren und spiegeln im Zweifel nicht die Ansicht der GAIR, des AK-Newsletters oder der Herausgeber wider.

Manuskripteinreichung

Beiträge können jederzeit den Herausgebern unter aknewsletter@gair.de zugesendet werden. Manuskriptensendungen gelten grundsätzlich als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen der Herausgeber. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich oder in Textform. Nicht sinnentstellende redaktionelle Bearbeitung bleibt vorbehalten.

Transkription

Die Transkription innerhalb der *GAIR-Mitteilungen* orientiert sich grundsätzlich am Standard der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. Aus technischen Gründen ist es allerdings nicht möglich, alle diakritischen Zeichen wiederzugeben, so dass sich leichte Abweichungen vom üblichen Standard ergeben.

Zitiervorschlag

Bearbeiter: „Titel des Beitrags“, in: GAIR-Mitteilungen 2011, S. X.

1. Neue Entwicklungen zum und im Recht islamisch geprägter Staaten

1.1. Gesetzgebung (Auswahl)

1.1.1. Inland

Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften

Von Peter Scholz

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 17. März 2011 den Entwurf der Bundesregierung¹ zu o. g. Gesetz angenommen. Nachdem auch der Bundesrat dem Gesetz am 15. April 2011 zugestimmt hatte, konnte es nach dessen Art. 8 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Das Gesetz führt unter anderem einen eigenständigen Straftatbestand gegen Zwangsheirat in das Strafgesetzbuch in Gestalt des neuen § 237 StGB ein, schafft mit § 37 Abs. 2 a AufenthG ein eigenständiges Rückkehrrecht für ausländische Opfer von Zwangsverheiratungen, die von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten werden, und verlängert die Antragsfrist zur Aufhebung einer widerrechtlich unter Drohung eingegangenen Ehe in § 1317 Abs. 1 S. 1 BGB von einem auf drei Jahre ab Beendigung der Zwangslage. Zudem enthält das Gesetz weitere Änderungen im Aufenthalts- und Asylrecht. Anträge der Opposition vor allem auf erweiterte Rückkehrrechte ausländischer Opfer und auf eine Regelung für Altfälle wurden mit der Koalitionsmehrheit abgelehnt.

Hintergrund der die Zwangsheirat betreffenden Regelungen ist, dass das Phänomen der Zwangsheirat in den letzten Jahren vor allem durch Berichte Betroffener und von Hilfseinrichtungen verstärkt in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt ist² und ein parteipolitisch übergreifender Konsens entstanden ist, zum Schutze der Eheschließungsfreiheit potentielle Opfer von Zwangsheiraten rechtlich besser zu schützen und die rechtliche Situation der Opfer von Zwangsheiraten zu verbessern. Eine Zwangsheirat liegt vor, wenn mindestens einer der Eheschließenden durch Willensbeugung, insbesondere durch Gewalt oder Androhung von Gewalt seitens der eigenen Familie oder derjenigen des Ehepartners, zur Eheschließung gebracht wird. Sie ist Ausdruck eines traditionellen patriarchalischen Familienverständnisses, dass auf Stärkung der Clanstrukturen und Versorgung, zuweilen auch Disziplinierung der Töchter gerichtet ist. Betroffen sind in der Regel junge Frauen, und zwar zumeist wie folgt: Sie können im Herkunftsland genötigt werden, einen Migrant in Deutschland zu heiraten. Sie

¹ Bundestags-Drucksachen 17/4401 und 17/5093.

² Nach einer Erhebung des Berliner Senats bei über 50 Jugend- und Beratungseinrichtungen wurden diese im Jahre 2002 von ca. 220 Frauen als Opfer von Zwangsverheiratungen aufgesucht.

können auch von Deutschland ins Herkunftsland verbracht werden, um dort verheiratet zu werden. Ferner können sie genötigt werden, einen jungen Mann aus dem Herkunftsland zu heiraten, damit dieser im Inland ein Aufenthaltsrecht erwirbt.

Kern des Gesetzes ist der neue Straftatbestand der Zwangsheirat in § 237 StGB. Die Einordnung und inhaltliche Nähe zur Nötigung und nicht etwa zum Menschenhandel³ wird der Breite der zu erfassenden Sachverhalte gerecht, die auch rein inländischen Charakter haben können (z. B. inländische Zwangsheirat vor gemeinsamem Migrationshintergrund). Der Grundtatbestand des Abs. 1 S. 1 erfasst daher allgemein den rechtswidrigen Einsatz von Nötigungsmitteln zur Eingehung einer Ehe. Der rechtlichen Bedeutung allein einer rechtsgültigen Ehe im Inland sowie dem Gebot der tatbestandlichen Bestimmtheit entspricht es, dass einer solchen Ehe nicht eheähnliche Verbindungen (z. B. Imam- oder Hoca-Ehen) gleichgestellt werden, die in Deutschland nicht anerkannt sind.⁴ Dem Grundtatbestand werden in Abs. 2 Fallkonstellationen gleichgestellt, in denen dem Opfer der mit dem Aufenthalt im Inland verbundene Schutz mit Nötigungsmitteln oder durch List entzogen wird, um es zur Eingehung einer Ehe zu nötigen. Damit werden insbesondere die sog. Ferienverheiratungen erfasst. Durch die in Abs. 3 normierte Versuchstrafbarkeit soll möglichst umfassender Rechtsgüterschutz gewährleistet werden. Zu Recht wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Zwangsverheiratung ein prozesshaftes Geschehen im familiären Umfeld darstellt, das häufig bereits im Minderjährigenstatus des Opfers von den Sorgeberechtigten gesteuert wird, und dass dies zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung und beim Nachweis des juristisch relevanten Sachverhalts führen wird.⁵ Die Bedeutung des neuen Straftatbestands dürfte denn auch mehr in der gesellschaftlichen Ächtung der menschenrechtsverletzenden Zwangsverheiratung zu sehen sein.

§ 37 Abs. 1 AufenthG gewährt Ausländern, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten und dann ausgereist und ihres Aufenthaltstitels verlustig gegangen sind, einen definitiven Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nur unter engen Voraussetzungen, zu denen unter anderem gehört, dass der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland bereits vorintegriert war und dass sein Lebensunterhalt gesichert ist. Von diesen strengen Anforderungen macht der Gesetzgeber im neuen § 37 Abs. 2 a AufenthG nunmehr Ausnahmen, wenn der Ausländer rechtswidrig mit Nötigungsmitteln zur Eingehung einer Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde,

3 So aber der Deutsche Juristinnenbund e.V. in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10. März 2011, www.djb.de/Kom/K5/st11-02/ (zuletzt aufgerufen 05.06.2012).

4 Für eine Erfassung auch solcher Ehen der Deutsche Juristinnenbund e.V. in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.03.2011 aus (Fn. 3).

5 So der Deutsche Juristinnenbund e.V. in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.03.2011 (Fn. 3). Vgl. auch die Stellungnahme von TERRE DES FEMMES e.V. in seiner Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 14.03.2011 „Bekämpfung der Zwangsheirat“, frauenrechte.de (zuletzt aufgerufen 05.06.2011).

indem ihm ein eigenes, aber nicht uneingeschränktes Wiederkehrrecht eingeräumt wird. Ein solches Opfer erhält grundsätzlich lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung und dies auch nur unter der Voraussetzung einer positiven Integrationsprognose, nach der es gewährleistet sein muss, dass sich das Opfer aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Diese „Kann-Regelung“ in S. 1 wird unter der Voraussetzung zu einer „Soll-Regelung“ in S. 2, dass sich das Opfer bereits vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und dort sechs Jahre eine Schule besucht hat, weil bei diesen Personen regelmäßig eine starke Vorintegration vorliegt, die die gesonderte Vornahme einer Integrationsprognose entbehrlich macht. Ein definitiver Rechtsanspruch besteht lediglich, wie bisher, unter den engen Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 AufenthG.

Die Regelung des Abs. 2 a erfasst Fälle, in denen das Opfer in Deutschland oder im Ausland zwangsverheiratet und im Ausland an der Rückkehr nach Deutschland gehindert wird. Der unbestrittene Vorteil der Neuregelung besteht darin, dass die Rückkehr ausländischer Opfer von Zwangsverheiratungen nicht mehr zwingend vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nach § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG abhängt, woran bisher eine Rückkehr nicht selten gescheitert ist. Allerdings wäre es überzeugender gewesen, eine einheitliche Regelung als Sollvorschrift zu schaffen, da die Zwangsverheiratung und eine positive Integrationsprognose Anlass genug dafür sein sollten, in der Regel einen Anspruch auf Rückkehr zuzusprechen. Soweit teilweise statt der „Soll-Regelung“ eine „Ist-Regelung“ gefordert wird,⁶ erscheint die Sollvorschrift zur Abwehr von Missbrauchsfällen überzeugender. Die Beschränkung entsprechender Anträge auf eine Frist von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, längstens aber von fünf (S. 1) bzw. zehn Jahren (S. 2) seit der Ausreise, erscheint hingegen nicht angemessen.⁷ Drei Monate sind zu kurz, um sich nach Fortfall der Zwangslage hinreichend neu orientieren zu können. Die Fünf- bzw. Zehnjahresfrist ist willkürlich und erscheint nicht erforderlich, da Missbrauchsfällen im Rahmen der Ermessensausübung Rechnung getragen werden kann.

§ 51 Abs. 1 AufenthG regelt das Erlöschen eines Aufenthaltstitels eines Ausländers unter anderem durch Ausreise. Nach dem neu hinzugefügten § 51 Abs. 4 S. 2 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel eines Ausländers, der die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG erfüllt, d. h. sich bereits vor ihrer Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und dort sechs Jahre eine Schule besucht hat, und der rechtswidrig mit Nötigungsmitteln zur Eingehung einer Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten

6 So der Deutsche Juristinnenbund e.V. in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.03.2011 (Fn. 3).

7 So auch der Deutsche Juristinnenbund e.V. in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.03.2011 (Fn. 3).

wurde, nicht, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise wieder in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Die Regelung ergänzt diejenige in § 37 Abs. 2 a AufenthG und teilt ihre Kritik hinsichtlich der Fristen.

1.1.2. Ausland

Die Verfassungsdebatte in der Türkei

Von Deniz Dursun / Çiğdem Vardar

Die Wahlen vom 12. Juni 2011 hatten in der Türkei einen eindeutigen Sieger: Recep Tayyip Erdogan und seine Partei AKP bekamen 49,83% aller Stimmen.¹ Im Vergleich zu den Wahlen von 2002 und 2007² gewann Erdogan somit an Wählern. Trotzdem wird er nicht ganz zufrieden mit dem Wahlergebnis sein. Da eine neue Verfassung zu den Wahlversprechen aller Parteien gehörte, war das erste Ziel von Erdoğan, 367 Sitze im Parlament zu erreichen, um sich eine verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit zu sichern.³ Jedoch bekam die AKP nur 327⁴ Sitze im Parlament und lag somit auch unter der erforderlichen Dreifünftelmehrheit um ein Verfassungsänderungsgesetz zum Referendum zu bringen, die 330 Sitzen im Parlament entspricht.⁵ Obwohl die AKP um etwa 3,3 % an Wählerstimmen im Vergleich zu den Wahlen von 2007 zulegte, ist die Anzahl ihrer Sitze im Parlament von 341 auf 327 gesunken. Der Grund dafür liegt in der gestiegenen Anzahl der Direktmandate. Dieses Jahr schafften es 35 Direktkandidaten ins Parlament,⁶ 9 mehr als bei den Wahlen von 2007, und somit kam, trotz der wie zuvor geltenden 10%-Hürde, letztlich ein gerechteres Wahlergebnis zustande.

Seit der Übernahme der Regierung durch die AKP am 18. November 2002 wird zwar über die Notwendigkeit einer neuen Verfassung sowohl auf politischer Ebene als auch in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert, jedoch ist die Erkenntnis, dass die Türkei eine neue Verfassung brauche, keine neue Errungenschaft der AKP. Eine ganze Generation wuchs nämlich inzwischen schon mit der Debatte über eine neue Verfassung auf. Die derzeitige Verfassung der Türkei wurde nach dem Militärputsch vom 12. September 1980 durch das sog. Beratungsparlament vorgeschlagen, vom Nationalen Sicherheitsrat, der aus dem Generalstab der fünf Generäle bestand, genehmigt und im September 1982 per Referendum mit ca. 91 % der Wählerstimmen angenommen. Das Beratungsparlament bestand aus Abgeordneten, die zum Teil

1 Amtsblatt (RG) vom 23.06.2011, Nr. 27973. Die Wahlbeteiligung lag bei 83,16%.

2 Das türkische Parlament hat insgesamt 550 Abgeordnete. Aufgrund der 10%-Hürde für den Einzug von Parteien ins Parlament hatte AKP nach den Wahlen von 2007 mit 46,4 % aller Stimmen 341 von 550 Sitzen im Parlament bekommen.

3 Nach dem Wortlaut des Art.175 Abs. 3 TV kann ein Verfassungsänderungsgesetz ohne Referendum zustande kommen, wenn es mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit im Parlament angenommen wird und der Staatspräsident dem Verfassungsänderungsgesetz zustimmt.

4 Der Hohe Wahlrat hob am 21.06.2011 das Mandat von Mehmet Hatip Dicle (Direktmandat aus Diyarbakır) aufgrund seiner Haftstrafe vom April 2010 auf. Deswegen rückte die Kandidatin der AKP aus Diyarbakır für Dicle nach, und dadurch erhöhte sich die Anzahl der Sitze der AKP von 326 auf 327.

5 Nach dem Wortlaut des Art. 175 Abs. 4 TV muss der Staatspräsident ein Referendum über ein Verfassungsänderungsgesetz abhalten lassen, wenn es mit mindestens drei Fünftel, aber weniger als zwei Drittel der Stimmen im Parlament angenommen wird.

6 Amtsblatt vom 23.06.2011, Nr. 27973.

direkt, zum Teil mittelbar durch die Putschisten ernannt worden waren. Die ersten allgemeinen Parlamentswahlen nach dem Putsch fanden 1983 statt.⁷

Einzelne Artikel der Verfassung von 1982 wurden seitdem mehrmals durch das Parlament abgeändert. So geschah es auch in der ersten Regierungsperiode der AKP vom November 2002 bis August 2007. Die Verfassungsänderungen in der ersten Regierungszeit der AKP betrafen die grundrechtliche Stellung der Bürger. Diese Änderungen wurden vom Parlament größtenteils in Einvernehmen mit den oppositionellen Parteien getragen. Sie bezweckten eine Stärkung der grundrechtlichen Stellung einzelner Bürger und rührten entweder von politischen Kriterien (den sogenannten Kopenhagen-Kriterien) oder von völkerrechtlichen Verpflichtungen her.

Dieser Beitrag befasst sich mit den Verfassungsänderungen in der zweiten Regierungsperiode der AKP von August 2007 bis Juni 2011. Der Schwerpunkt liegt auf dem Verfassungsänderungsgesetz vom 12. September 2010, insbesondere auf den geänderten Artikeln, die die Justiz betreffen. Jedoch ist für das Verständnis der umstrittenen Verfassungsänderungen in der zweiten Regierungsperiode ein Blick in die Zeit kurz vor Beginn der zweiten Regierungsperiode erforderlich.

A. Vor Beginn der zweiten Regierungsperiode

Der April 2007 war eine Besorgnis erregende Zeit für die gesamte türkische Gesellschaft. Viele Bürger stellten sich die Frage, ob ein erneuter Militärputsch bevorstehe. Einige erachteten dies sogar als wünschenswert. Heute lässt sich im Rückblick auf diese Zeit sagen: Im April 2007 begann die türkische Gesellschaft, sich endgültig aufzuspalten.

Im April 2007 wurde der damalige Außenminister Abdullah Gül durch das Parlament zum 11. Staatspräsidenten gewählt. Da die AKP keine qualifizierte Mehrheit von 367 Sitzen im Parlament besaß, wurde Abdullah Gül erst im dritten Wahlgang, entsprechend der damals gültigen Fassung von Art. 102 TV, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Oppositionsparteien boykottierten die Wahl und waren im Parlament nicht anwesend. Am 27. April 2007 veröffentlichten die türkischen Streitkräfte ein Memorandum auf ihrer offiziellen Webseite,⁸ das die Besorgnisse des Militärs bezüglich der Stärkung religiös-konservativer Kräfte zum Ausdruck brachte und offen eine Drohung gegenüber der Regierung enthielt. In dieser in der Demokratiegeschichte der Türkei oft als „E-Memorandum“ bezeichneten Erklärung erinnerte das Militär daran, dass es sich, wenn es sich um den Schutz von Verfassungsprinzipien wie z.B. Laizismus handle, als eine Partei begreife. Vier Tage nach dem E-Memorandum erklärte

7 Inwiefern man hier von unabhängigen Wahlen sprechen kann, ist wiederum fraglich, da die Zulassung der Parteien zu den Wahlen von der Genehmigung des Nationalen Sicherheitsrats abhing.

8 www.tskk.tr/10_ARSIV/10_1_Basin_Yayin_Faaliyetleri/10_1_Basin_Aciklamalari/2007/-BA_o8.html (zuletzt aufgerufen 12.09.2011).

das Verfassungsgericht die Wahl des Staatspräsidenten in einer Entscheidung, die heute ‚367-Entscheidung‘ genannt wird, aus formellen Gründen für nichtig.⁹ Das Gericht folgte aus dem Wortlaut der alten Fassung des Art 102 TV, der die Wahl des Staatspräsidenten regelte, dass die persönliche Anwesenheit einer qualifizierten Mehrheit im Parlament erforderlich sei, damit der Vorschlag eines Kandidaten zum Staatspräsidenten vom Parlament angenommen werden und der Wahlgang beginnen könne. Dieses Ergebnis zwang das Parlament einen Kompromiss zu schließen, denn solange die Oppositionsparteien durch ihre Abwesenheit im Parlament die Wahl des Staatspräsidenten boykottierten, konnte die AKP ihren Kandidaten nicht zur Wahl vorschlagen. Diese Entscheidung des Verfassungsgerichts war sicher auch politisch motiviert. In der türkischen Presse wurde die Entscheidung oft damit in Verbindung gebracht, dass die Frau von Gül ein Kopftuch trug und dies in der alten bürokratischen Elite der Türkei nicht gern gesehen war.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts brachte das Parlament in eine Sackgasse, da die Wahl eines neuen Staatspräsidenten nicht mehr möglich war. Noch am gleichen Tag der Entscheidung entschloss sich die AKP, die Parlamentswahlen vorzuziehen und den Art. 102 TV zu ändern. Nach dem Beschluss der Neuwahlen im Parlament wurde der Artikel 102 TV am 10. Mai 2007 dahingehend geändert, dass der Staatspräsident – inklusive des 11. Staatspräsidenten – durch eine Volksabstimmung zu wählen ist. Der Gesetzesentwurf dieser Verfassungsänderung wurde vom amtierenden Staatspräsidenten Ahmet Necdet Sezer mit der Begründung abgelehnt und ins Parlament zurückverwiesen, dass ein Parlament, das Neuwahlen beschlossen hat, nicht mehr die Legitimität besitze, um eine Verfassungsänderung zu beschließen. Das Parlament schickte den Entwurf der Verfassungsänderung zum Staatspräsidenten unverändert zurück. Daraufhin leitete Ahmet Necdet Sezer ein abstraktes Normenkontrollverfahren beim Verfassungsgericht ein und beschloss gleichzeitig, ein Referendum über die Verfassungsänderung abhalten zu lassen. Am 5. Juli 2007 erklärte das Verfassungsgericht indes zur Überraschung vieler die vorgesehene Verfassungsänderung mit 6 gegen 5 Stimmen für verfassungsmäßig.¹⁰

Am 22. Juli 2007 fanden erneut Parlamentswahlen statt. Das Referendum zur Abstimmung über die Verfassungsänderung bezüglich der Wahl des Staatspräsidenten war für den 21. Oktober 2007 terminiert. Nichtsdestotrotz wurde Abdullah Gül nach der alten, damals noch gültigen Fassung des Art. 102 TV durch das Parlament zum Staatspräsidenten gewählt. Dies verursachte eine neue Debatte, da der Entwurf des neuen Art. 102 TV seinem Wortlaut nach die Wahl des 11. Staatspräsidenten umfasste. Kurz vor dem Referendum wurde der Wortlaut des Gesetzesentwurfes abgeändert, so dass die Verfassungsänderung ab der Wahl

9 E. 2007/45, K.2007/54 vom 01.05.2007.

10 E. 2007/72, K.2007/68 vom 05.07.2007.

zum 12. Staatspräsidenten angewandt werden sollte. Die Verfassungsänderung wurde schließlich mit 68,95 % Ja-Stimmen angenommen.¹¹

B. In der zweiten Regierungsperiode

In der zweiten Regierungsperiode der AKP (vom 29.08.2007 bis zum 06.07.2011) kam es zu intensiven Verfassungsdiskussionen. Diese fanden nicht nur auf der politischen Ebene statt, sondern Wissenschaft und Öffentlichkeit beteiligten sich daran, da sich die diskutierten erheblichen Verfassungsänderungen auch auf den institutionellen Aufbau und die Kompetenz der staatlichen Gewalten bezogen. Zudem wurden wegen der zunehmenden Schwächung der Opposition und der außerparlamentarischen Minderheiten die Fragen des demokratischen Ablaufs bei der Änderung der Verfassung bzw. der Legitimität der Verfassungsänderungen – in bisher nicht gesehener Intensität – diskutiert.

In der zweiten Regierungsperiode der AKP waren dabei die zwei im Folgenden erörterten Verfassungsänderungsgesetze Ausgangspunkte dieser hitzigen Verfassungsdiskussionen.

I. Das Verfassungsänderungsgesetz vom 23.2.2008

Mit dem Verfassungsänderungsgesetz vom 23.2.2008 wurde Art. 42 TV, der das Grundrecht auf Erziehung und Bildung statuiert, ein neuer Absatz hinzugefügt: „Niemand darf seines Rechts auf Hochschulbildung ohne ausdrückliche Regelung im Gesetz beraubt werden. Die Grenzen des Gebrauchs dieses Rechts werden durch Gesetz geregelt.“ Ferner wurde Art. 10 Abs. 5 TV dahingehend geändert, dass die Staatsorgane und Verwaltungsbehörden, nicht nur bei allen ihren Akten, sondern nach dem Gesetzesentwurf auch „bei der Inanspruchnahme jeglicher öffentlichen Leistungen“ entsprechend dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz handeln müssen.

Mit diesen Änderungen bezweckte die AKP das Kopftuchverbot für Studentinnen an Universitäten aufzuheben. Es gibt in der Türkei kein ausdrückliches Gesetz, das das Tragen von Kopftüchern an Universitäten ausdrücklich verbietet. Das geltende Kopftuchverbot beruhte vielmehr auf der ständigen Rechtsprechung des Staatsrates (8. Kammer)¹² bzw. des Verfassungsgerichts¹³ und wurde unmittelbar aus dem Laizismusprinzip der Verfassung abgeleitet. Durch die vorgenommene Änderung beabsichtigte die AKP diese Ableitung des Kopftuchverbots direkt aus der Verfassung zu verhindern. In der Öffentlichkeit wurde dieses Verfassungsänderungsgesetz – trotz seines neutralen Wortlauts – als „Gesetz für die Freiheit des islamischen Kopftuches“ bezeichnet.

11 Amtsblatt (RG) vom 31.10.2007, Nr. 26686.

12 E.1983/142, K.1983/2788; E.1983/207, K.1984/330; E.1984/636, K.1984/1574, E. 1994//5952, K.1996/544.

13 E.1989/1, K. 1989/12 vom 07.03.1989; E. 1990/36, K.1991/8 vom 09.04.1991.

Die CHP, die größte Oppositionspartei im Parlament, brachte durch das abstrakte Normenkontrollverfahren den Entwurf der Verfassungsänderung zum Verfassungsgericht. Am 05. Juni 2008 hob das Verfassungsgericht den neuen Absatz in Art. 42 TV und den neu hinzugefügten Halbsatz in Art. 10 Abs. 5 TV auf.¹⁴

Das türkische Verfassungsgericht darf zwar Verfassungsänderungen nur auf ihre formelle Verfassungsmäßigkeit hin untersuchen, folgerte jedoch – unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung innerhalb der Geltungszeit der Verfassung von 1961¹⁵ – aus dem Wortlaut des Art. 4 TV (Ewigkeitsprinzip), dass ein Formfehler anzunehmen sei, wenn eine Verfassungsänderung die unabänderbaren Prinzipien der Verfassung, die durch Art. 4 TV unter einer „Ewigkeitsgarantie“ stehen, auszuhöhlen droht. Die in Art. 4 TV verankerte Ewigkeitsgarantie sieht vor: „Die Vorschrift des Artikels 1 der Verfassung über die Republik als Staatsform sowie die Vorschriften über die Prinzipien der Republik in Artikel 2 und diejenigen des Artikel 3 sind unabänderlich; das Einbringen eines Änderungsvorschlages ist unzulässig.“ Insoweit stellte das Verfassungsgericht fest, dass eine solche Vorlage zur Änderung der Art. 10 TV und Art. 42 TV nicht eingebracht werden dürfe, da sie das in Art. 2 TV als unabänderliches Merkmal der Republik geregelte Laizismusprinzip mittelbar ändere und wirkungslos werden lasse. Das Gericht betonte, dass die Regierungspartei mittels ihrer arithmetischen Mehrheit versucht habe, die von Anfang an offensichtlich nichtige Verfassungsänderung durchzusetzen. Obwohl sich die Verfassungsänderungen ausdrücklich nur auf den Gleichheitssatz und den Anspruch auf Bildung bezögen, sei jedoch der primäre Zweck der Änderungen die Kopftuchfreiheit an den Hochschulen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts war nicht unumstritten. Letztlich erklärte das Verfassungsgericht eine nach ihrem Wortlaut neutrale und unbedenkliche Verfassungsänderung auf Grund ihrer Zielsetzung für nichtig. Das Verfassungsgericht berief sich dazu auf die Begründung des Gesetzesentwurfs im Gesetzesblatt und auf parlamentarische Diskussionen, um die Aushebelung des Laizismusprinzips durch die Verfassungsänderung nachzuweisen.

Diese Entscheidung des Verfassungsgerichts spitzte die kritische Lage zwischen der Exekutive und der Judikative zu; die Diskussionen über die Politisierung der Justiz verschärfen sich. Die daraufhin verabschiedete Verfassungsänderung vom 12.09.2010 zu Zusammensetzung und Aufbau der höchsten Organe der Judikative wurde in der Öffentlichkeit als eine Art Vergeltung seitens der AKP betrachtet.

14 E. 2008/16, K. 2008/116 vom 05.06.2008.

15 In der Geltungsperiode der Verfassung von 1961 entschied das Verfassungsgericht, dass es berechtigt sei, zu untersuchen, ob eine Verfassungsänderung vorgeschlagen werden darf. Vgl. E.1970/1, K.1970/31; E.1973/19, K.1975/87; E.1975/167, K.1976/19; E.1976/38; K.1976/46; E.1976/43; K.1977/4; E.1977/82; K.1977/117.

II. Das Verfassungsänderungsgesetz vom 12.09.2010

Genau zum 30. Jahrestag des Militärputsches – am 12.09.2010 – stimmte das türkische Volk über ein Verfassungsänderungsgesetz im Paket ab. Das Gesetzespaket wurde mit 57,88% der Stimmen angenommen.¹⁶ Der Weg zum Referendum war verbunden mit politischen Krisen. Das Referendum selbst war notwendig geworden, weil die erforderliche Zweidrittelmehrheit bei der Abstimmung über das gesamte Paket im Parlament nicht zustande kam.

Das Paket bestand aus 27 Artikeln. Die Änderungen betrafen folgende Themenfelder: Änderungen zu Grundrechten und Grundfreiheiten, Änderungen zur Gesetzgebung und Exekutive, Änderungen zur Judikative und die Aufhebung des Übergang Artikels Art. 15 TV, der die Immunität der Putschisten vom 12. September 1980 statuierte.

Umstritten waren eigentlich nur drei Artikel: Der eine Artikel betraf Veränderungen der Zusammensetzung des Verfassungsgerichts, der zweite betraf Aufbau und Kompetenzen des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte und der dritte sah für das Parteiverbotsverfahren eine Änderung dahingehend vor, dass über ein gegen eine Partei von der Generalstaatsanwaltschaft der Republik eröffnetes Verbotsverfahren vom Verfassungsgericht nicht entschieden werden darf, bevor eine positive Entscheidung einer zuständigen parlamentarischen Kommission darüber gefällt ist.¹⁷

Die Oppositionsparteien erklärten sich bereit, außer diesen drei umstrittenen Artikeln die restlichen Änderungen zu unterstützen. Die Regierungspartei ging auf diesen Vorschlag nicht ein, da sie die für die Abhaltung eines Referendums erforderliche Dreifünftelmehrheit im Parlament besaß und an den umstrittenen Änderungen festhalten wollte. So kam das Verfassungsänderungspaket auch zum Referendum, jedoch mit 26 Artikeln: der Artikel über die Änderung des Parteiverbotsverfahrens bekam in den Reihen der Regierungspartei nicht die volle Unterstützung, die für ein Referendum notwendige Dreifünftelmehrheit dafür konnte daher im Parlament nicht erreicht werden. Die CHP rief das Verfassungsgericht an und trug vor, dass die Verfassungsänderung das Demokratieprinzip verletze sowie insbesondere die Gewaltenteilung schwäche. Das Verfassungsgericht wies entgegen der Erwartung vieler wieder alle wesentlichen Einsprüche zurück, bis auf kleine Details der Regelung zur Wahl der Verfassungsrichter und der Mitglieder des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte.¹⁸

16 Amtsblatt vom 23.09.2010, Nr. 27708. Die Wahlbeteiligung lag bei 73,71 %.

17 Die Generalstaatsanwalt der Republik leitete am 14.03.2008 beim Verfassungsgericht ein Verbotsverfahren gegen die AKP mit der Begründung ein, dass die AKP zum Brennpunkt antilaizistischer Aktivitäten geworden sei. Das Verfassungsgericht lehnte am 30.07.2008 den Verbotsantrag mit 6 gegen 5 Stimmen ab, brachte jedoch seine Bedenken gegen die Politik der AKP zum Ausdruck. Die Einleitung des Verbotsverfahrens brachte die Frage mit sich, ob ein eventuelles Verbot der Regierungspartei mit dem Demokratieprinzip vereinbar sei. Mit der geplanten Änderung wollte die AKP verhindern, dass gegen sie erneut ein Verbotsverfahren eröffnet wird.

18 E.2010/49, K.2010/87 vom 07.07.2010.

Der Hauptkritikpunkt der CHP bezüglich der zwei umstrittenen Artikel über das Verfassungsgericht (Art.146 TV) bzw. den Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte (Art.159 TV) war, dass die Regierung mit der geplanten Änderung vorhabe, diese Organe der Judikative mit gleichgesinnten Parteianhängern zu besetzen. Der Regierung wurde gar eine „Eroberung der Judikative“ vorgeworfen. Insoweit wurde betont, dass die AKP die grundrechtlichen Änderungen instrumentalisieren, um die die Stellung der Justiz betreffenden Änderungen entsprechend ihren politischen Zielen durchsetzen zu können. Besonders deutlich werde dieses – die Legitimität des Verfassungsänderungsverfahrens schwächende – Vorgehen dadurch, dass die Verfassungsänderungen zum Referendum in einem Gesetzbündel eingebracht würden, obwohl sie unterschiedliche Gegenstände betreffen.

Für die beiden durch das Referendum bestätigten strittigen Verfassungsänderungen ergibt sich folgendes Bild: Durch die Änderung des Artikels 146 TV wurde die Anzahl der Verfassungsrichter von elf auf siebzehn erhöht. Weiterhin betraf die umstrittene Änderung zum Artikel 146 TV die Bestellung der Verfassungsrichter. Während vierzehn Mitglieder vom Staatspräsidenten ernannt werden (wie bisher), wählt das Parlament zwei Mitglieder des Verfassungsgerichts aus der Reihe dreier Kandidaten des Rechnungshofs und ein Mitglied aus der Reihe dreier Kandidaten der Anwaltskammer. Kritisch für die Legitimität der Richterwahl ist, dass das Erreichen der qualifizierten Mehrheit im Parlament nicht zwingend erforderlich ist, da im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreicht, das heißt, ein Konsens im Parlament muss nicht zustande kommen. Dies lässt in einigen Kreisen die Befürchtung aufkommen, dass das oberste Organ der Judikative durch die Exekutive beherrscht werde, so dass die Gewaltenteilung faktisch aufgehoben sei. Besonders kritisch wird dies betrachtet, weil – im Hinblick auf das existierende Parlamentswahlsystem der Türkei mit einer 10% Hürde – ohnehin bereits die Gefahr der Vermischung der Legislative mit der Exekutive bestehe.

Der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte (HRRS) ist ein verfassungsrechtliches Organ, das unter anderem über die Ernennung, Beförderung, Bestimmung und Änderung des Amtes und Dienstortes, über Einleitung von Disziplinarverfahren, Verhängung von Disziplinarstrafen und Enthebung vom Berufsstand entscheidet. Der Vorsitzende des HRRS ist wie zuvor der Justizminister, und er ist auch weiterhin allein befugt, die Tagesordnung des Rates zu bestimmen. Der Hauptkritikpunkt der größten Oppositionspartei CHP war die Beibehaltung der Stellung des Justizministers im HRRS. Ein weiterer Kritikpunkt betraf den Punkt, dass gegen die Entscheidungen des HRRS der Rechtsweg nicht eröffnet war. Die Neufassung des Art. 159 TV sieht dies lediglich in einem Fall vor, nämlich für die Enthebung vom Berufsstand. In der Politik und in anerkannten Kreisen der Rechtswissenschaft war es die herrschende Auffassung, dass die Mitgliedschaft des Justizministers im HRRS abgeschafft und der Rechtsweg gegen alle Entscheidungen des HRRS eröffnet werden sollte. Der Umstand, dass

nur für die Enthebung vom Berufsstand eine Ausnahme vorgesehen ist, wurde zur Zielscheibe weiterer Kritik, da insbesondere in der ersten Regierungsperiode der AKP viele Richter und Staatsanwälte aufgrund religiös-islamischer Verwicklungen vom Berufsstand enthoben worden waren. Für diese Richter und Staatsanwälte wurde somit der Rechtsweg eröffnet. Demgegenüber blieb der Rechtsweg für die Staatsanwälte und Richter weiterhin verschlossen, die in der zweiten Regierungsperiode der AKP aufgrund von Interessenkonflikten mit der Regierung von ihren Dienstposten entfernt worden waren. Es wird also von Seiten der Kritiker angenommen, dass die Ausnahme im Fall der Enthebung vom Berufsstand dem Eigennutzen der AKP geschuldet sei.

Auch die Zusammensetzung des HRRS wurde geändert: Nach der neuen Fassung des Art. 159 TV ist die Mitgliederzahl des HRRS von sieben auf zweiundzwanzig erhöht worden. Vor der Änderung bestanden die Mitglieder außer dem Justizminister und dem Staatssekretär im Justizministerium nur aus den Kandidaten der obersten Gerichtshöfe. Nach der Neuregelung sind diese Sitze zwar beibehalten worden; es kamen aber fünfzehn neue Mitglieder dazu. Vier dieser neuen Mitglieder werden direkt vom Staatspräsidenten ernannt, Kriterien für die Auswahl der Mitglieder sind nicht geregelt, der Staatspräsident handelt hierbei nach freiem Ermessen. Die restlichen elf Mitglieder stammen aus den Reihen der Staatsanwälte und Richter der unteren Gerichtsstufen. Da diese Richter und Staatsanwälte noch am Anfang ihrer Laufbahn stehen und in ihrem weiteren Werdegang in nicht unerheblichem Maße vom Justizminister abhängig sind, bestehen Bedenken, dass sie in ihren Entscheidungen – anders als die Richter und Staatsanwälte der obersten Gerichtshöfe – nicht völlig frei und unabhängig agieren können.

C. Fazit

Die Zeit vor dem Referendum verlief wie im Wahlkampf. Die AKP warb um Ja-Stimmen mit Wahlslogans wie „Ja gegen Armut und Arbeitslosigkeit“. Das Verfassungsänderungsgesetz wurde als eine Abrechnung mit den Putschisten von 1980 präsentiert, obwohl es höchst umstritten ist, ob die Aufhebung des Übergang Artikels 15 TV überhaupt den Weg zur gerichtlichen Verantwortung der Putschisten vom 12. September 1980 eröffnen kann.¹⁹ Die überwiegende Mehrheit der Wähler stimmte für oder gegen die Regierung als solche, Details des Verfassungsänderungspaketes waren für die meisten Wähler uninteressant oder ihnen gar unbekannt.

19 Wegen der Aufhebung der verfassungsrechtlichen Grundordnung können die Putschisten aufgrund der abgelaufenen zwanzigjährigen Verjährungsfrist nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Für weitere Probleme, die einer strafrechtlichen Verfolgung im Wege stehen: Vgl. E. Göztepe, „Eine Analyse der Verfassungsänderungen in der Türkei 2010“, EuGRZ 2010, S. 685, 697.

Die Regierung sah sich demzufolge durch das Ergebnis des Referendums in ihrer konservativen Politik gestärkt. Beispielhaft lassen sich hier zwei Maßnahmen vorstellen, die dies klar zeigen. Der vom Staatspräsidenten Gül ernannte Präsident des Hochschulrates verkündete im Oktober 2010 einen Erlass, mit dem das Kopftuchverbot – trotz bindender, dagegen sprechender Entscheidungen des Verfassungsgerichts²⁰ – faktisch aufgehoben wurde. Der Präsident des Hochschulrats Yusuf Ziya Özcan warnte die Hochschullehrer zudem davor, dass gegen sie Disziplinvorfahren eingeleitet werden würden, wenn sie kopftuchtragende Studentinnen nicht in die Vorlesungen lassen.²¹ In einer anderen vergleichbaren sozialpolitischen Maßnahme erhöhte im Januar 2011 die Regierung durch eine Verordnung²² das erforderliche Mindestalter für den Kauf von Alkohol von 18 auf 21 Jahre und erschwerte die Bedingungen des Alkoholverkaufs bei Veranstaltungen in einem solchen Maße, das es faktisch einem Verbot von Alkohol bei diversen Veranstaltungen wie Hochzeiten, Absolventenfeiern etc. gleichkommt. Der Staatsrat setzte mittlerweile die Bestimmungen der Verordnung, die den Verkauf von Alkohol bei Veranstaltungen betreffen, außer Kraft.²³

Im Juni 2011 wurden die Richter des obersten Zivilgerichtshofes, die ihre Bedenken gegen die Neugestaltung des HRRS geäußert und der AKP eine Eroberung der Justiz vorgeworfen hatten, degradiert. Richter und Staatsanwälte, die den Regierungskurs der AKP nicht unterstützten, wurden durch Degradierung oder Dienstortversetzung bestraft, wiederum andere, die den Wünschen der AKP entsprechend handelten, befördert.²⁴

In der dritten Regierungszeit der AKP ist die Türkei auf dem Weg zur Verabschiedung einer neuen Verfassung. Eine parteiinterne Kommission hat laut dem stellvertretenden Ministerpräsident Besir Atalay die Arbeit bereits aufgenommen.²⁵ Obwohl in der türkischen Gesellschaft weithin Einigkeit darüber besteht, dass die geltende Verfassung von 1982 durch eine neue ersetzt werden sollte, besteht in der –durchaus beachtlichen – Minderheit der Nicht-AKP-Wähler Besorgnis darüber, dass die neue Verfassung ohne ihre Beteiligung zustande kommen wird. Die bisherige Vorgehensweise der AKP, die oftmals nicht auf die Suche nach einem Konsens im Parlament und in der Gesellschaft setzt, gibt durchaus Anlass zu dieser Besorgnis. Die AKP rechtfertigte ihre Verfassungsänderungen bis jetzt als einen weiteren Schritt

20 Gemäß Art.153 Abs.6 TV binden die Entscheidungen des Verfassungsgerichts die Organe der Gesetzgebung, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt, die Verwaltungsbehörden sowie die natürlichen und juristischen Personen.

21 Radikal vom 10.10.2010, „Yök Başkanı: Öğrenciyi atan soruşturulur“ www.radikal.com.tr/-Radikal.aspx?aType=RadikalHaberDetayV3&ArticleID=1022952&Date=31.07.2011&CategoryID=98.

22 Tütün Mamulleri ve Alkollü İçkilerin Satışına ve Sunumuna İlişkin Usul ve Esaslar Hakkında Yönetmelik, vom 07.01.2011.

23 Radikal vom 25.05.2011, „Danistay +24'ü iptal etti“ www.radikal.com.tr/Radikal.aspx?aType=RadikalDetayV3&ArticleID=1050532&Date=20.06.2011&CategoryID=80.

24 Radikal vom 21.06.2011, „Yargıda taşlar yerinden oynadı“ www.radikal.com.tr/Default.aspx?aType=-RadikalDetayV3&Date=&ArticleID=1053536&CategoryID=77.

25 Radikal vom 22.07.2011, „Atalay: Anayasa çalışmaları için ekibimizi kurduk“ www.radikal.com.tr/-Radikal.aspx?aType=RadikalDetayV3&ArticleID=1057246&CategoryID=78.

hin zur mehr Demokratie. Sollte jedoch, wie von einigen Kreisen befürchtet, die Unabhängigkeit der Justiz nicht mehr gewährt sein, könnte dieser Ruf nach Demokratisierung in einem zunehmend autoritären Regime enden, in dem die Interessen zahlreicher Minderheiten und bedeutsamer Wählergruppen nicht berücksichtigt werden.

Kurze Hinweise zu neuem Recht in arabischen Staaten

Von Hilmar Krüger

A. Bahrain

In Bahrain ist durch das Gesetz Nr. 19/2009 erstmals ein Familiengesetzbuch (Teil 1), veröffentlicht im Gesetzblatt 2898 vom 04.06.2009, in Kraft gesetzt worden. Es betrifft die Rechtsverhältnisse der sunnitischen Minderheit; die für die Schiiten geltenden Regeln sind damit noch nicht gesetzlich geregelt. Diese werden mutmaßlich im zweiten Teil des Gesetzes normiert. Da der Länderbericht Bahrain, bearbeitet von Ebert und Hefny (mit deutscher Übersetzung des Gesetzes) in der von Bergmann / Ferid / Henrich herausgegebenen Loseblattsammlung „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“ bereits vorliegt, braucht hierzu nichts weiter gesagt zu werden.

B. Jemen

Im Jemen ist am 12.01.2011 ein neues Patentgesetz, Gesetz Nr. 2/2011, verkündet im Gesetzblatt vom 04.05.2011, mit Wirkung zum 12.05.2011 in Kraft gesetzt worden. Einige Punkte: Für die Anmeldung eines Patents ist die absolute Neuheit (weltweit) erforderlich. Die Schutzfrist für Patente beträgt 20 Jahre. Wird ein Patent nicht genutzt, kann nach dem Ablauf von vier Jahren eine Zwangslizenz erteilt werden. Die Schutzfrist für Gebrauchsmuster beträgt sieben Jahre. Für Arbeitnehmererfindungen gilt, dass der Arbeitgeber Inhaber des Patents ist, wenn der Arbeitnehmer die Erfindung im Rahmen seiner Beschäftigung macht. Der Arbeitnehmer hat u.U. einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Patente, die ein Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen anmeldet, gelten als vom Arbeitgeber beantragt.

Hingewiesen sei vorsorglich darauf, dass seit Ende Mai 2011 aufgrund der politischen Situation das Handelsministerium (und damit auch das Patentamt) geschlossen ist. Anmeldungen von gewerblichen Schutzrechten sind deshalb z.Z. nicht möglich.

C. Libyen

In Libyen ist am 21.08.2010 ein neues umfangreiches Handelsgesetz, Gesetz Nr. 23/1378 (2010), in Kraft getreten (Art. 1359). Aufgehoben wurde durch dessen Art. 1358 eine Vielzahl von handels- bzw. wirtschaftsrechtlichen Gesetzen (insgesamt 21). An erster Stelle selbstverständlich das HGB von 1953 (Art. 1358 Nr. 1). Im Aufbau und Inhalt folgt das neue Gesetz jedoch nicht – wie in vielen anderen arabischen Staaten - dem ägyptisch / kuwaitischen Vorbild, sondern dem des alten HGB.

Wieweit das Gesetz z.Z. angesichts der politischen Verhältnisse in Libyen überhaupt von Bedeutung sein kann, ist eine offene Frage. Deshalb sei hier lediglich auf die Existenz des neuen HGB hingewiesen.

D. Qatar

Das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Public Procurement Law), Gesetz Nr. 26/2005, ist durch das Gesetz Nr. 22/2008 geändert worden. Zum Inhalt des Gesetzes sei angemerkt: Es bestehen drei Arten von sog. Tender Committees: Das wichtigste ist Central Tender Committee (Art. 12ff.), ressortierend beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, weil es in der Mehrzahl der Fälle zuständig ist. Daneben bestehen Specialized Tender Committees (Art. 18) und Local Tender Committees (Art. 18 und 60).

Die Form der Ausschreibungen wird in Art. 3 – 5, 24ff. und 60 des Gesetzes geregelt. Unterschieden wird zwischen öffentlichen Ausschreibungen, beschränkt öffentlichen Ausschreibungen und lokalen Ausschreibungen. An öffentlichen Ausschreibungen können in- und ausländische Bieter (auch wenn sie nicht in Qatar registriert sind) teilnehmen. Beschränkt öffentliche Ausschreibungen erfolgen dann, wenn vom Bieter bestimmte Qualifikationen verlangt werden, und an lokalen Ausschreibungen können nur qatarische Staatsangehörige teilnehmen.

Das Ausschreibungsverfahren (Präqualifikation, Einladung zur Abgabe eines Angebots, Einreichung der Angebote [Art. 27ff.]) wird detailliert geregelt. Dasselbe gilt für das Verfahren nach Annahme des Angebots (Art. 41ff.). Ausländische Anbieter müssen nach Erhalt des Zuschlages in Qatar eine Niederlassung begründen, um den Vertrag mit einer öffentlichrechtlichen Institution durchführen zu können (Art. 44).

E. Saudi-Arabien

Da in der deutschen Rechtsliteratur, soweit für mich ersichtlich, zwei etwas ältere wichtige Gesetze noch nicht erörtert worden sind, seien sie an dieser Stelle erwähnt.

Wichtig ist zunächst das neue Gesetz über den Board of Grievances (nizâm dîwân al-mazâlim), das im Gesetzblatt (umm al-qura) Nr. 4170 vom 12.10.2007/30.09.1248 H. veröffentlicht wurde. Bei dem BoG handelt es sich um eines der wichtigsten Gerichte in Saudi-Arabien.¹ Bei diesem direkt dem König unterstellten Gericht, das im internationalrechtlichen Bereich von größter Bedeutung ist, handelt es sich um eine unabhängige Institution (Art. 1). Durch Art. 26 wird das frühere Gesetz Nr. M/51 von 1402 H./1982 außer Kraft gesetzt.

Der BoG, der im Gesetz zutreffend auch als Verwaltungsgericht (mahkama l-idârîya) bezeichnet wird, hat jetzt drei Instanzen (Art. 8); die höchste Instanz hat ihren Sitz in Riad

1 Einzelheiten z.B. bei Hilmar Krüger, Vermögensrechtliches Privatrecht und Rechtsverfolgung in Saudi-Arabien, in: FS für Reinhold Geimer, 2002, S. 485-511, hier 499-502.

(Art. 10 Nr. 1). In Art. 13 werden die Zuständigkeiten des Gerichts normiert. Es ist in – neben einer Reihe von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten (Art. 13 Nr. 1 Buchst. a-c und e-f) – zuständig auch für Streitigkeiten, die aus Verträgen mit der öffentlichen Hand (Art. 13 Buchst. d) resultieren. Da ein erheblicher Teil von Verträgen ausländischer Unternehmen mit saudi-arabischen staatlichen Institutionen geschlossen wird, ist dies von erheblicher Bedeutung.

Wichtig ist ferner Art. 13 Buchst. g. Der BoG ist danach wie bisher zuständig für Klagen über die Vollstreckung ausländischer Urteile (tanfiz al-ahkâm al-ajnabîya), und, das ist neu im Gesetz, auch für die Vollstreckung von im Ausland ergangener Schiedssprüche. Das war bereits meist auch die Praxis bisher, ist jedoch jetzt gesetzlich geklärt.

Ferner ist für die saudisch-ausländischen Wirtschaftsbeziehungen, die, wie eben gesagt, zu einem erheblichem Teil mit staatlichen Institutionen abgewickelt werden, wichtig, dass am 10.03.2007/20.02.1428 ein neues Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (in offiziöser englischer Übersetzung als „Government Tenders and Purchases Law“ bezeichnet) im Gesetzblatt Nr. 4122 vom 20.11.2006/19.10.1427 H. verkündet wurde. Es ist aufgrund seines Art. 81 120 Tage danach in Kraft getreten. Durch denselben Artikel wurde das lange Zeit geltende frühere Gesetz Nr. M/14 vom 27.03.1977/7.4.1397 H. („Tender Regulations“) aufgehoben.

Ausführliche Durchführungsbestimmungen (155 Artikel) zu dem Gesetz wurden vom Finanzminister gemäß Art. 80 des Gesetzes am 10.03.2007/20.02.1428 H.) als Verordnung Nr. 362 veröffentlicht („Executive Regulations of the Government Tenders and Purchases Law“).²

F. Syrien

Syrien hat nach der Neufassung des Gesellschaftsrechtsgesetzes im Jahr 2008 bereits drei Jahre danach wieder ein Gesellschaftsrechtsgesetz, Gesetz Nr. 29/2011, verkündet, durch das das Gesetz von 2008 aufgehoben wurde.

Einige Punkte seien erwähnt. Eine Ein-Mann-GmbH ist jetzt möglich, was jedoch im Namen der Firma kenntlich gemacht werden muss. Das Mindestgrundkapital muss eine Mio. SYP betragen. Aktiengesellschaften müssen nicht mehr wie bisher 45% der eigenen Aktien beim Börsengang anbieten. Sie können stattdessen für eine geschlossene AG oder für eine öffentliche AG optieren, bei welcher die Gründer zwischen 10% und 75% der Aktien zeichnen müssen. Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz sind noch nicht erlassen worden. Wann dies geschehen wird, kann derzeit angesichts der politischen Situation nicht prognostiziert werden.

² Einige Hinweise zu dem Gesetz und den Durchführungsbestimmungen findet man in der Broschüre der Delegation der Deutschen Wirtschaft für Saudi-Arabien „Saudi-Arabien – Rechtstipps für den Markteinstieg“, 4. Aufl. 2011, S. 78-91.

G. Vereinigte Arabische Emirate

Ein Dauerproblem in den VAE ist die Frage, ob Handelsmittler (Handelsvertreter, Vertragshändler, Alleinvertriebshändler) Ansprüche aus nicht amtlich registrierten Verträgen geltend machen können. Fehlt diese Registrierung, so war der Vertrag nach Art 3 des Handelsvertretergesetzes, Gesetz Nr. 18/1981, nichtig. Ansprüche aus diesen Verträgen konnten nicht geltend gemacht werden. Das galt auch so nach der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 14/1988. Durch das Gesetz Nr. 13/2006 wurde dies geändert. Auch aus nicht registrierten Verträgen konnten Ansprüche geltend gemacht werden. Die Liberalisierung geht jedoch durch die jüngste Entwicklung aufgrund des Gesetzes Nr. 2/2010 (Gesetzblatt Nr. 506, März 2010) wieder in die ursprüngliche Richtung zurück.³

Mehr hierzu nicht, aber vor diesem Hintergrund ist das Urteil des Kassationshofs Dubai (Gesch.-Z. 219/2009) vom 24.01.2010 zu verstehen. In diesem Fall wurde auch einem Immobilienmakler (ähnlich wie für Handelsmittler) ein Anspruch auf Provision versagt, weil er nicht amtlich registriert war. Das Gericht argumentiert, dass die Registrierung Bestandteil der öffentlichen Ordnung ist. Ist sie nicht erfolgt, so ist der Vertrag ab initio nichtig.

3 Hingewiesen sei dazu aus der recht umfangreichen Literatur in Deutschland z.B. auf Hilmar Krüger, VAE – Handelsvertreterrecht, 2. Aufl. Köln 1993, S. 11f.; Sven Klaiber, VAE – Keine Anwendung des reformierten Vertriebsrechts auf Altverträge? RIW 2009, S. 154-160, hier 155f.; Ulf-Gregor Schulz, Neuere Entwicklungen im Vertriebsrecht der VAE, GAIR-Mitteilungen 2010, S. 11-22, hier 13-15.

1.2. Rechtsprechung und Fatāwā (Auswahl)

1.2.1. Inland

BAG, Urteil vom 24.02.2011 – zur Kündigung wegen Arbeitsverweigerung aus Glaubensgründen

Von Peter Scholz

Der Revisionsentscheidung des BAG zum Az. 2 AZR 636/09¹ lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der muslimische Kläger arbeitete seit 1994 in einem Einzelhandelsunternehmen, anfangs als Helfer in einer Waschstraße, später als Gehilfe in einem Warenhaus. Zunächst war er im Getränkebereich tätig, sodann auf seinen Wunsch hin in der Frischwarenabteilung. Nach mehrmaliger krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit wurde er im Frühjahr 2008 angewiesen, wieder im Getränkebereich zu arbeiten. Der Kläger weigerte sich unter Berufung darauf, dass ihm sein muslimischer Glaube den Umgang mit Alkohol verbiete. Nach Anhörung des Betriebsrats kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos und vorsorglich auch fristgemäß, woraufhin der Kläger Kündigungsschutzklage erhob. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis nicht durch die fristlose Kündigung beendet worden ist, und die weitergehende Berufung zurückgewiesen. Auf Revision des Klägers hin hat das BAG das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen. Die Beklagte sei nur dann zur Kündigung berechtigt gewesen, wenn sie dem Kläger keine andere zumutbare Beschäftigung hätte anbieten können. Hierzu fehlten aber ausreichende Feststellungen des Landesarbeitsgerichts.

Die Entscheidung liegt auf der Linie der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Berufung auf die Religionsfreiheit und zur Beschränkung des Weisungsrechts des Arbeitgebers durch die Religionsfreiheit des Arbeitnehmers. Erörterungswürdig erscheinen die Anforderungen an den Kläger zur Darlegung eines religiösen Gewissenskonflikts und die Voraussetzungen an eine fristgemäße Kündigung des religionsbedingt die Arbeit verweigernden Klägers durch den Arbeitgeber.

Entsprechend der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung stellt das BAG zutreffend auf ein grundsätzlich subjektives Verständnis von Religion im Sinne des Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG ab. Nach diesem ist das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers maßgeblich, der das von ihm als Religionsausübung geltend gemachte Verhalten als von den Regeln seiner Re-

1 Siehe hierzu die Anmerkungen von Jobst-Hubertus Bauer, FD-ArbR 2011, 315570, und von Jan-Tibor Lelley, Legal Tribune Online, 03.03.2011. (www.lto.de: Kündigung eines Moslems. Der Wein und die große Sünde/, abgerufen am 03.03.2011).

ligion für sich verbindlich vorgegeben ansehen muss.² Dies hat er substantiiert und nachvollziehbar darzulegen.³ Daher lässt es das BAG zu Recht dahingestellt, ob das vom Kläger behauptete Verbot, an der Bereitstellung von alkoholischen Getränken zum Verkauf mitzuwirken, tatsächlich der herrschenden Glaubenslehre entspricht. Soweit das BAG die Würdigung des Landesarbeitsgerichts für rechtsfehlerfrei erachtet, der Kläger habe aufgrund eines ernsthaften religiösen Gewissenskonflikts die Arbeit verweigert, erscheint dies zwar angesichts der begrenzten Überprüfungsmöglichkeit in der Revisionsinstanz nachvollziehbar, zumal sich das LAG auf seinen persönlichen Eindruck vom Kläger in der Berufungsverhandlung gestützt hat.⁴ Allerdings erscheint es bedenklich, dass das LAG dem Kläger seinen Vortrag abgenommen hat, dass er bereits bei seinem früheren Einsatz in der Getränkeabteilung ein schlechtes Gewissen gehabt habe, nun aber der Gewissenskonflikt für ihn unerträglich geworden sei, da er sich entschieden habe, künftig strikt seinen Glaubensüberzeugungen zu folgen, ohne sich intensiv mit den sich aufdrängenden Indizien auseinanderzusetzen, dass der Kläger die Weisung seines Arbeitgebers aus anderen als religiösen Gründen missachtet haben könnte. Die frühere vom Kläger nicht beanstandete Tätigkeit in der Getränkeabteilung, seine häufigen krankheitsbedingten Fehlzeiten und der plötzliche religiöse Gesinnungswandel wären Anlass genug gewesen, sich mit einer missbräuchlichen Berufung auf die Religionsfreiheit auseinanderzusetzen und die entsprechende Darlegungslast des Klägers zu erhöhen.

Weiter hält das BAG, das entgegen dem LAG die religiös bedingte Arbeitsverweigerung des Klägers nicht für vertragswidrig erachtet, an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass im Falle einer religiös bedingten rechtmäßigen Weisungsmissachtung eine Kündigung des Arbeitgebers durch einen in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grund gerechtfertigt sein kann, wenn es dem Arbeitgeber nicht möglich ist, den Arbeitnehmer anderweitig sinnvoll weiterzubeschäftigen. Diese Anforderung vermag nur zu überzeugen, wenn der Gewissenskonflikt für den Arbeitnehmer bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und der Arbeitnehmer die Tätigkeit nicht bereits beanstandungsfrei ausgeübt hat. Konnte der Arbeitnehmer den möglichen Gewissenskonflikt bei Vertragsschluss vorhersehen oder hat der Arbeitnehmer die nunmehr wegen eines Gewissenskonfliktes verweigerte Tätigkeit bereits früher beanstandungsfrei ausgeübt, durfte der Arbeitgeber darauf vertrauen, dass der Arbeitnehmer die zugewiesene Tätigkeit auch (weiterhin) ausübt. Wird dieses Vertrauen durch den Arbeitnehmer enttäuscht, erscheint es angemessen, den Arbeitgeber zur ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu berechtigen, ohne dies vom Fehlen einer alternativen Beschäftigungsmöglichkeit abhängig zu machen.⁵

2 Vgl. BVerfGE 24, 236, 247 f.; 53, 366, 401; 70, 138, 165; 104, 337, 354f.

3 Vgl. BVerfGE 104, 337, 354 f.; BVerwGE 94, 82, 87f.

4 Urteil des LAG Schleswig-Holstein vom 20.1.2009 zum Az. 5 Sa 270/08, BeckRS 2009, 58812, 5.

5 Ähnlich kritisch auch die Anmerkung von Jobst-Hubertus Bauer, FD-ArbR 2011, 315570.

OLG Hamm, Urteil vom 13.01.2011 – zu Qualifikation, Sittenwidrigkeit und Rückzahlbarkeit eines sog. Brautgeldes yezidischer Tradition

Von Peter Scholz

Die Berufungsentscheidung des OLG Hamm zum Az. 18 U 88/10¹ betraf eine Brautgeldabrede unter Angehörigen yezidischen Glaubens und syrischer Staatsangehörigkeit. Die Kläger, der Bruder und die Schwägerin des Bräutigams, zahlten an den Vater der Braut vor der Eheschließung einen Geldbetrag von 8.000,- €. Noch vor Ablauf eines Jahres verließ die Ehefrau, die bereits vor Eheschließung Deutsche geworden war, ihren syrischen Ehemann, der sie in der Ehe vergewaltigt hatte. Die Kläger verlangten daraufhin das Brautgeld mit der Behauptung zurück, es habe eine Abrede nach yezidischem Brauchtum gegeben, nach der das Geld als Voraussetzung für die Ehe gezahlt worden sei und zurückgewährt werden müsse, wenn die Eheleute weniger als ein Jahr zusammenlebten. Das Berufungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass die nach deutschem Recht zu beurteilende Brautgeldabrede gemäß § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und nichtig sei und einem bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch die Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB entgegenstehe.

Den Anspruch auf Rückzahlung der Brautgabe qualifiziert das Berufungsgericht internationalprivatrechtlich überzeugend nicht als vertragsrechtlich, sondern eherechtlich. Zu Recht betont es den familienrechtlichen Charakter der Brautgabe, der darin begründet sei, dass nach yezidischer Tradition die Brautgabe vor Eheschließung vereinbart werden müsse, da der Brautgabeanspruch Voraussetzung für eine Eheschließung sei. Daher unterfalle die Vereinbarung dem Verlöbnisstatut, auch wenn die Vertragsparteien nicht die Brautleute selbst, sondern Verwandte seien. Wegen der Nähe zum Verlöbnis sei auch auf solche Ansprüche von Dritten bzw. gegen Dritte das Verlöbnisstatut anwendbar. Nicht veranlasst sah sich das Berufungsgericht zur Entscheidung, ob der Auffassung der Rechtsprechung zu folgen sei, die auf das Verlöbnis Art. 13 EGBGB analog anwende, oder einer Ansicht der Literatur gefolgt werden müsse, die Art. 14 EGBGB analog heranziehe. Denn beide Anknüpfungen führten hier wegen der deutschen Staatsangehörigkeit der Braut und dem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Brautleute in Deutschland zur Anwendung deutschen Rechts.

Kern der Entscheidung ist die Feststellung der Sittenwidrigkeit und Nichtigkeit einer solchen Brautgeldabrede nach § 138 Abs. 1 BGB. Überzeugend rekurriert das Gericht zur Ermittlung der Sittenwidrigkeit nicht abschließend auf die „herrschende Rechts- und Sozialmoral“, der subjektive Vorstellungen in der Bevölkerung zugrunde liegen, sondern vielmehr auf die grundgesetzlich verobjektivierte Werteordnung und sieht in der vorliegenden Brautgeldabrede Verstöße gegen die Eheschließungsfreiheit (Art. 6 Abs. 1 GG) und die Menschenwürde

¹ Abgerufen aus der Rechtsprechungsdatenbank von juris (www.juris.de, 27.05.2011).

(Art. 1 Abs. 1 GG). Die Verpflichtung zur Zahlung eines Brautgeldes beeinträchtigt die Freiheit der Entscheidung, die Ehe einzugehen, da der Bräutigam bzw. seine Familie das Brautgeld aufbringen müsse. Dies gelte jedenfalls dann, wenn das Brautgeld nicht lediglich aus einem symbolischen Betrag bestehe, wie es bei den bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie des Ehemannes der Fall gewesen sei. Zu einem ihre Menschenwürde verletzenden Objekt sei die Ehefrau bei der Eheschließung dadurch geworden, dass die Zahlung der Brautgabe an den Vater der Braut als Kompensation für den Verlust ihrer Arbeitskraft anzusehen sei und die Braut bei den Brautgeldverhandlungen zwischen den Familien zum bloßen Gegenstand von Vertragsverhandlungen geworden sei, deren „Marktwert“ ausgehandelt werde. Überzeugend weist das Gericht darauf hin, dass das nicht für die Brautgabe islamischen Rechts gelte, die allein der Braut zugute komme.

Hinsichtlich des geltend gemachten bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruchs gelangt das Berufungsgericht zu Recht zu der Auffassung, dass der Anspruch gemäß § 817 S. 2 BGB wegen beiderseitiger Sittenwidrigkeit ausgeschlossen ist. Dieses Ergebnis sei gerecht und nicht teleologisch zu reduzieren, da den Klägern und Bereicherungsgläubigern keine Schutzwürdigkeit zukomme und nur bei Ausschluss eines Rückforderungsanspruchs kein Anreiz bestehe, Brautpreisabreden nach yezidischem Recht abzuschließen.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08.12.2011 – zur Anerkennung einer sog. Handschuhehe

Von Peter Scholz

Der Entscheidung des OLG Zweibrücken zum Az. 3 W 175/10¹ lag ein Antrag gemäß §§ 15, 34 Abs. 1 PStG auf Beurkundung einer in Pakistan geschlossenen Ehe zwischen einer Pakistaneerin und einem Staatenlosen im Eheregister zugrunde. Auf Vorlage des Standesbeamten nach § 49 Abs. 2 PStG hatte das zuständige Amtsgericht den Standesbeamten gemäß § 49 Abs. 1 PStG angewiesen, von der Wirksamkeit der Ehe auszugehen, was das Standesamt zur Einlegung einer Beschwerde gemäß § 53 Abs. 1 PStG veranlasste. Die Eheschließung war in Anwesenheit der Ehefrau und eines Onkels des Ehemannes erfolgt, wobei der Ehemann aber telefonisch zugeschaltet war. Die Eheleute waren sich zuvor niemals begegnet. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen, da das Amtsgericht zu Recht von einer wirksamen Eheschließung ausgegangen sei. Zutreffend wurde auf die Form der Eheschließung gemäß Art. 11 Abs. 1, 13 Abs. 3 S. 1 EGBGB pakistanisches Recht angewandt und von der Zulässigkeit der Stellvertretung bei der Eheschließung im pakistanischen Recht ausgegangen. Erschreckend ist aber, dass sich das Oberlandesgericht nicht der Mühe unterzogen hat, die einschlägigen Normen des pakistanischen Recht genau ermitteln, zu zitieren und sich mit ihnen auseinanderzusetzen, sondern lediglich auf andere – wesentlich ältere – Entscheidungen verwiesen hat.

Das Oberlandesgericht sieht vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich um eine der *ordre public*-Klausel (Art. 6 EGBGB) unterfallenden Vertretung im Willen handelt, sondern geht von einer Vertretung lediglich in der Erklärung aus, die die Vorbehaltsklausel nicht eingreifen lässt.² Insbesondere hält es für unerheblich, dass sich die Ehegatten zuvor noch nie begegnet waren, da es ausreichend sei, dass der Vertretene die Identität der Verlobten gekannt habe und seine Vollmacht auf diese bestimmte Person beschränkt habe. Auch insoweit sind die Ausführungen des Gerichts lückenhaft, legt doch das Gericht im Urteil den genauen Inhalt der Vollmacht nicht dar.³ Offenbar lag diese aber schriftlich vor, wenn es heißt, dass die Verlobte nach Namen, Alter und Wohnort, Namen ihres Vaters und dessen Ausweisnummer eindeutig und unverwechselbar bezeichnet war.

1 OLG Zweibrücken BeckRS 2011, 05394.

2 Zum Eingreifen der Vorbehaltsklausel in den Fällen der Vertretung bei der Eheschließung siehe Peter Scholz, Islam-rechtliche Eheschließung und deutscher *ordre public*, StAZ 2002, 321, 326 m. w. N.

3 Kritisch in dieser Hinsicht auch Peter Finger, Anmerkung zu OLG Zweibrücken: „Handschuhehe“ aus Pakistan und Beurkundung im deutschen Eheregister, FamFR 2011, 316266.

VG Aachen, Beschluss vom 12.01.2011 – zur Befreiung vom Schwimmunterricht für muslimische Schülerinnen

Von Peter Scholz

Das Verwaltungsgericht Aachen hatte in seinem Beschluss zum Aktenzeichen 9 L 518/10¹ über das Begehren von muslimischen Eltern eines 13-jährigen Mädchens im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu entscheiden, es von der Teilnahme am Schwimmunterricht zusammen mit anderen gemischtgeschlechtlichen Klassen zu befreien. § 43 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt einen Anspruch auf Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, mithin auch vom Schwimmunterricht als Teil des Pflichtfachs Sport, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

Das Gericht hat das Begehren der Eltern abgelehnt, da es eine Befreiung vom Schwimmunterricht nicht für erforderlich hielt, um eine unzumutbare Beeinträchtigung ihrer Grundrechtspositionen der elterlichen Erziehungsrechte (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) und ihrer Glaubens- und Religionsausübungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) abzuwenden. Denn den gebotenen Ausgleich der widerstreitenden Grundrechtspositionen der Eltern einerseits und dem staatlichen Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) andererseits, sah das Gericht in der Weise für möglich an, dass das Mädchen eine Schwimmkleidung mit hochgeschlossenem Kragen, festsitzender Kopfbedeckung und nicht figurbetontem Textilmaterial (z. B. sog. Burkini) trägt. Dass auch eine solche Kleidung die Eltern in ihren Rechten verletze, hielt das Gericht für nicht hinreichend dargetan.

Mit Anträgen von Eltern auf Befreiung ihrer muslimischen Tochter vom koedukativen Schwimmunterricht unter Berufung auf islamische Glaubensvorschriften hatten sich die Verwaltungsgerichte bereits in den Jahren zuvor mehrfach auseinandersetzen müssen.² Wie jene Entscheidungen so steht auch diese Entscheidung in der Kontinuität der höchstrichterlichen Rechtsprechung, nach der von einem subjektiven Verständnis von Religion auszugehen ist³ und derjenige, der das von ihm als Religionsausübung geltend gemachte Verhalten als für sich verbindlich von den Regeln seiner Religion vorgegeben ansieht, dies und den daraus resultierenden Gewissenskonflikt substantiiert und nachvollziehbar darzulegen hat.⁴

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht Aachen den behaupteten Anspruch an der nicht hinreichenden Darlegung eines religiösen Gewissenskonflikts auch für den Fall des Tragens

¹ VG Aachen BeckRS 2011, 45837.

² Z. B. Beschluss des OVG Münster vom 20.05.2009 zum Az. 19 B 1362/08; Beschluss des VG Augsburg vom 17.12.2008 zum Az. Au 3 E 08.1613; Urteil des VG Düsseldorf vom 07.05.2008 zum Az. 18 K 301/08, sämtlich kommentiert von Peter Scholz, in: GAIR-Mitteilungen 2009, S. 20ff., [GAIR-Mitteilungen 2009.pdf](#).

³ Vgl. BVerfGE 24, 236, 247 f.; 53, 366, 401; 70, 138, 165; 104, 337, 354 f.; BVerwGE 94, 82.

⁴ Vgl. BVerfGE 104, 337, 354 f.; BVerwGE 94, 82, 87f.

körperverhüllender Schwimmkleidung scheitern lassen. Soweit die Antragsteller behauptet haben, auch derartige Schwimmkleidung lasse bei Nässe die Körperkonturen sichtbar werden, hielt das Verwaltungsgericht diese Behauptung bereits für nicht schlüssig oder sogar widerlegt, da es auf Textilmaterial verwiesen hat, das ein enges Anhaften der Kleidung am Körper und ein Abzeichnen der Körperkonturen verhindere. Soweit die Antragsteller weiter vorgebracht haben, das Baden mit dem anderen Geschlecht sei eine gröbliche Verletzung ihrer hanafitisch-sunnitischen Glaubensvorschriften, hat das Gericht zu Recht darauf hingewiesen, dass dieser Vortrag zu unsubstantiiert sei und entsprechende hanafitische Rechtspositionen im Einzelnen hätten dargelegt werden müssen.

Nicht überzeugend ist es indes, dass sich das Verwaltungsgericht Aachen mit den Bekleidungs Vorschriften der Hanafiten auseinandergesetzt hat, wenn es im Urteil heißt, dass „[...] die Hanafiten [...] mit Blick auf die geltenden Bekleidungs Vorschriften nicht für die komplette Verhüllung der Frau in der Öffentlichkeit plädieren, sondern Ellenbogen, Knie und Schultern als Grenze betrachten, [...]“. Denn damit hat sich das Verwaltungsgericht, ohne dass es erforderlich gewesen wäre, auf das schwierige Terrain begeben, den Inhalt der hanafitischen Lehre zu bestimmen. Zwar ist es dem Staat verwehrt, die vorgebrachte Glaubenshaltung auf ihre theologische Richtigkeit zu überprüfen. Berufen sich aber die Betroffenen auf bestimmte Aussagen religiösen Schrifttums, müssen diese von ihrem eindeutigen objektiven Inhalt her geeignet sein, den geltend gemachten Anspruch zu tragen.⁵

Vorliegend haben sich die Kläger allerdings gerade nicht auf eine konkrete Textquelle des hanafitischen Schrifttums berufen, sondern lediglich allgemein auf die hanafitische Lehre, somit auf eine unübersehbare Vielzahl von rechtlichen Quellen über einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten hinweg. Dementsprechend hat das Gericht denn auch den klägerischen Anspruch an der mangelnden Substantiierung ihres Vortrags scheitern lassen. Es bestand also keinerlei Veranlassung, sich noch inhaltlich mit der hanafitischen Lehre zu beschäftigen. Indem das Verwaltungsgericht sich dennoch darauf eingelassen hat, hat es sich gefährlich nahe in Richtung dessen bewegt, was als „theologische Falle“⁶ bezeichnet wurde.

Dem Verwaltungsgericht steht es nicht zu, wie eine religiöse Autorität über den Inhalt der hanafitischen Lehre zu bestimmen. Wer meint, es handele sich insoweit doch nur um die Feststellung einer Tatsache, übersieht die Schwierigkeit der Ermittlungen. Denn es ist sehr aufwändig, die Lehrmeinungen der hanafitischen Rechtsschule, wie sie sich in den verschiedensten Quellen über die Jahrhunderte hinweg niedergeschlagen hat, erschöpfend zu ermit-

5 Vgl. BVerwG DVBl. 1994, 168.

6 Peter Scholz, Islamisches Ritualgebet in der Schule? – Berliner Realität, „theologische Falle“ und Plädoyer für den Staat, DRiZ 2010. S. 400.

teln. Soweit ersichtlich, hat das Verwaltungsgericht lediglich eine Internetquelle ausgewertet und keine umfängliche Auswertung hanafitischer Rechtsliteratur vorgenommen. Dass es selbst hochqualifizierten Gutachtern nicht gelingt, zu unumstrittenen Ergebnissen zu kommen, hat der Gutachterstreit im Berliner Rechtsstreit⁷ um das Beten in der Schule eindrucksvoll gezeigt.⁸

7 OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2010, 4983.

8 Hierzu ausführlich und kritisch Peter Scholz, Islamisches Ritualgebet in der Schule? – Berliner Realität, „theologische Falle“ und Plädoyer für den Staat, DRiZ 2010. S. 400, 403f.

1.2.2. Ausland

Iran – Anerkennung und Vollstreckung internationaler Schiedssprüche nach der New York Convention

Von Kilian Bälz

Seit 2002 ist die Islamische Republik Iran Mitglied der New York Convention von 1958 („NYC“) über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Nun hat ein iranisches Gericht erstmals einen internationalen Schiedsspruch mit Schiedsort in Deutschland für vollstreckbar erklärt. In dem zugrundeliegenden ICC Verfahren ging es um Ansprüche eines deutschen Unternehmens nach Beendigung einer Vertriebsvereinbarung mit einem iranischen Partner. Dem Unternehmen wurden Schadensersatzansprüche in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro nebst Zinsen, sowie Erstattung der Verfahrens- und Anwaltskosten zugesprochen. Auf Antrag des Schiedsklägers stellte das Handelsgericht Teheran fest, der Schiedsspruch verstosse nicht gegen den *ordre public* und sei daher nach den Bestimmungen der NYC im Iran anzuerkennen und zur Vollstreckung zuzulassen.¹

Bemerkenswert ist an der Entscheidung, dass das iranische Gericht auch der Vollstreckbarkeit der Zinsen in Höhe von 8 % ueber dem EZB Basiszinssatz zugestimmt hat. Es wäre ebenso denkbar gewesen, dass das Gericht die Anerkennung des Schiedspruches im Hinblick auf die Zinsen mit der Begründung verweigert, diese verstießen gegen den *Ordre Public*. Art V. Abs. 7 NYC sieht vor, dass die Anerkennung eines ausländischen Schiedspruches bei Verstoß gegen den nationalen *ordre public* ausgeschlossen ist. Nach iranischem Recht sind Zinsen im Grundsatz unzulässig. Denn auch wenn das iranische Zivil- und Wirtschaftsrecht im wesentlichen auf französischen Vorbildern beruht, bestehen seit der Revolution von 1979 Bestrebungen, das Recht zu „islamisieren“, d.h. an islamische Vorstellungen anzupassen. Diese Bestrebungen haben nur vereinzelt Niederschlag auf der gesetzgeberischen Ebene gefunden. Gleichwohl wird allgemein davon ausgegangen, dass die Prinzipien des islamischen Rechts Bestandteil des *ordre public* sind – und Zinsen gegen die Prinzipien des islamischen Rechts verstoßen.

Die Entscheidung setzt so einen interessanten Akzent in einer Zeit, in der der Rechts- und Wirtschaftsverkehr mit dem Iran den verschiedensten Schwierigkeiten ausgesetzt ist.

1 Handelsgericht Teheran, AZ 8901024 vom 30.11.1389 = 19.02.2011; allgemein zur Anerkennung internationaler Schiedssprüche im Iran: Geimer / Schütze-Bälz, Internationale Rechtsverfolgung, S. 1050-1059ff.

1.3. Rezensionen und Literaturhinweise

1.3.1. Rezension

Osman Sacarcelik: Sukūk: An Innovative Islamic Finance Instrument – Historical and Theoretical Foundations, Present Application and Challenges Arising from Legal and Fiqh Implications, Ergon-Verlag, 1. Auflage, Würzburg 2011, € 24.00.

Rezension: Martin Heckel, Universität Leipzig, für die GAIR: Die zu besprechende Studie von Osman Sacarcelik, die auf seine Freiburger islamwissenschaftliche Magisterarbeit bei Ulrich Rebstock zurückgeht und in englischer Sprache gehalten ist, befasst sich im wesentlichen mit Investmentzertifikaten auf der Grundlage schariakonformer Finanzierungsverträge, mit sogenannten *sukūk* (Definition des Verfassers auf S. 11). Darüber hinaus zeichnet sie Grundlagen und Hauptprobleme einer islamischen Finanzwirtschaft (Islamic Finance) nach. Sacarceliks Ziel ist es dabei, *sukūk* sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht zu beleuchten (S. 12).

An Einleitung und Überblick über die Hauptthemen der Arbeit schließt sich der Hauptteil an (S. 25ff.). Hier thematisiert der Verfasser zunächst die historische und institutionelle Entwicklung der islamischen Finanzwirtschaft (Abschnitt I). Er greift hier die bekannte Frage auf, ob die klassischen Rechtshandbücher des islamischen Rechts getreues Abbild der Praxis sind oder vielmehr bloße Theorie bleiben (S. 29f.). Dem folgt ab S. 31 ein Abschnitt über aktuelle Entwicklungen, in dem Sacarcelik Verbindungen von Islamic Finance zum deutschen Sparkassenmodell nachgeht. Auf Seite 35 (im Abschnitt II) zitiert der Verfasser zur Definition einer islamischen Bank unter anderem den Artikel 1 des Gesetzes über die Zentralbank von Bahrain und Finanzinstitutionen, in dem es heißt, dass eine islamische Bank „jede Person [ist], die auf der Grundlage dieses Gesetzes lizenziert ist, Einlagen und Sparguthaben entsprechend der Prinzipien der islamischen Scharia anzunehmen, zu verwalten und zu investieren, ungeachtet der Erbringung weiterer, damit verbundener Dienstleistungen.“ An dieser Stelle hebt Sacarcelik vollkommen zu Recht hervor, dass die Definition einer islamischen Bank nicht vom Kardinalproblem entbindet, die Begriffe „islamisches Recht bzw. Scharia“ zu bestimmen (S. 36).

Auf den S. 37-50 (Abschnitt III) gibt der Verfasser einen Überblick über die Prinzipien einer islamischen Finanzwirtschaft, den er in die Punkte *ribā*, *ġarar* und *maisir*, Gewinn- und Verlustteilung sowie verbotene Geschäftspraktiken untergliedert. Dabei überwiegt die Darstellung des *ribā*-Verbots. Insgesamt bringt dieser Abschnitt eine gute, auch vergleichende Übersicht über die Exzessproblematik im islamischen Recht. Manche Ausführungen erscheinen freilich diskussionswürdig, so die Annahme des Verfassers, Vertragsfreiheit und die Formel

pacta sunt servanda hätten koranische Entsprechungen. Beides dürfte allein im Zusammenhang mit einem Abgehen vom Enumerationsprinzip im römischen Vertragsrecht stehen.¹ Interessant ist wiederum die Stellungnahme zum räumlichen Geltungsbereich des *ribā*-Verbotes, konkret zur Frage, ob es auch außerhalb der *dār al-islām* eingreift. Hier schildert der Autor zunächst die widerstreitenden Interessen klassischer Gelehrter wie aš-Šāfiī und al-Kāsānī, um dann auf der Grundlage hanafitischer Autoritäten einen (räumlich) nicht-absoluten Anwendungsbereich des islamischen Rechts (und damit des *ribā*-Verbotes) anzunehmen. Aus der Sicht des inländischen Internationalen Privatrechts dürfte diese Problematik bei den Eingriffsnormen zu verorten sein.

Auf den Seiten 51-56 (Abschnitt IV) bringt Sacarcelik einen Überblick über die wichtigsten Finanzierungsverträge des islamischen Rechts, also *murābaha*, *mušāraka*, *mudāraba* und *iğāra*. Knapp wird dabei auf entsprechende Verträge bzw. Vertragsgestaltungen im deutschen Recht eingegangen, wobei die praktische Relevanz dieser Erörterung freilich offen bleibt. M.E. hat die Zuordnung eines islamischen Finanzierungsvertrages zu einem in BGB oder HGB geregelten Vertrag meist nur Bedeutung, wenn Leistungsstörungen zu bewältigen sind, für die im Finanzierungsvertrag keine Vorsorge getroffen wurde. Dann stellt sich die Frage, ob die Fehlerfolge des gesetzlich erfassten Vertrages eingreift, weil der Finanzierungsvertrag Ähnlichkeiten mit diesem Vertrag aufweist, oder ob vielmehr das allgemeine Leistungsstörungenrecht des BGB berufen ist.²

Ab S. 57ff. (Abschnitt V) widmet sich Sacarcelik seinem eigentlichen Thema *sukūk*. Hier bringt er zunächst die Definition in Artikel 2 des Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions' Shari'a Standard No. 17 on Investment *Sukuk*: [They are] "certificates of equal value representing undivided shares in ownership of tangible assets, usufruct and services or (in the ownership of) the assets of particular projects or special investment activity." Dem schließt sich ein langer Abschnitt über historische Vorläufer von *sukūk*, *suftağ* und *hawāla* (S. 59ff.) und über den arabischen Einfluss auf Finanzinstrumente in Europa (S. 63ff.) an, hier mit Hauptaugenmerk auf dem Wechsel. Gut arbeitet Sacarcelik heraus, dass *sakk* (Plural *sukūk*) früher schlicht geschriebenes Dokument oder Zertifikat bedeutete, während dem Begriff heute ein spezieller Sinn bezogen auf Investmentzertifikate beigegeben ist (S. 58). Freilich bleibt an dieser Stelle auch manches unklar. Auf S. 58 bezeichnet der Verfasser mittelalterliche *sukūk* als Zahlungsmittel (payment instruments) mit Verweis auf Unterabschnitt V.3. Dort (ab S. 63) findet sich jedoch der Bericht über den arabischen Einfluss auf europäische Finanzinstrumente.

1 Vgl. Kaser / Knütel, Römisches Privatrecht, 19. Aufl. 2008, § 38, Rn. 18.

2 Vgl. zur Zuordnungsproblematik Heckel, Integration islamischer Rechtsinstitute im Inland? – das Beispiel Mudarabavertrag, in: Heckel (Hrsg.), Rechtstransfer, Frankfurt am Main 2011, S. 61, 68ff.

Ab S. 67 behandelt Sacarcelik wesentliche Sukūkformen wie *sukūk al-mudāraba*, *sukūk al-iğāra* und *sukūk al-mušāraka*. Die Darstellung ist sehr detailreich und auch gut nachvollziehbar. Hinsichtlich der *sukūk al-muqārada* (auch *sukūk al-mudāraba* genannt) geht der Verfasser bis in das Jahr 1986 zurück. Freilich dürfte bereits im Jahr 1977 anzusetzen sein, hat doch die *dār al-iftā'* schon damals zu *sukūk al-muqārada* der Islamic Investment Company of the Gulf in Sharjah gegutachtet.³ Insofern erscheint es nicht ganz widerspruchsfrei, wenn Sacarcelik an anderer Stelle schreibt, *sukūk* seien erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts aufkommen (S. 11). In der Folge tritt der Verfasser für eine fallweise Klassifizierung der *sukūk* ein (S. 78ff.). Bezeichnend für die schon genannten Schwierigkeiten, den Inhalt des islamischen Rechts und damit dieses selbst festzustellen, sind die Ausführungen zur Prospekthaftung (S. 80f.). Zu Recht hebt der Verfasser hervor, dass die Haftung ausgelöst werden kann, wenn der Prospekt die Schariakonformität eines bestimmten Produktes bescheinigt, obwohl das angebotene Produkt tatsächlich mit wesentlichen Prinzipien des islamischen Rechts im Widerspruch steht (S. 80). Nur, wie soll das bestimmt werden, wo es doch angesichts widerstreitender Gelehrtenmeinungen gerade an einheitlichen Regeln über den Inhalt des islamischen Rechts fehlt? Hier behilft sich Sacarcelik damit, dass die Prospekthaftung allein in „extremen Fällen“ relevant werden solle, wenn also fundamentale Regeln des islamischen Rechts oder allgemein akzeptierte Vorgaben der islamischen Finanzindustrie verletzt worden seien (S. 81). Die Frage der praktischen Relevanz solcher Fälle bleibt leider unbeantwortet.

Im Abschnitt über Sharia Governance and Compliance (ab S. 86, im Inhaltsverzeichnis Abschnitt VI, im Text Abschnitt II) werden schließlich Fragen thematisiert, die für den gesamten Bereich der islamischen Finanzindustrie Bedeutung haben. Sacarcelik sieht die mit Begutachtung und Zertifizierung sowie Aufsicht befassten Sharia Scholars zwar vor dem Hintergrund klassischer Akteure des islamischen Rechts wie *‘ulamā’* und *muftīs*, aber doch – wegen ihrer Aufsichtsfunktion – als verschieden von diesen an. Die Ausführungen zum Schariabeirat streifen wieder die ungeklärte Frage, was im einzelnen Regeln und Prinzipien der islamischen Scharia sind bzw. sein sollen (S. 96). Interessant ist, dass zur Begründung der Entscheidungen der Schariabeiräte offenbar das Konzept *tafīq* eine Rolle spielt, also Lehren verschiedener Rechtsschulen kombiniert werden können (S. 97). Es folgen Ausführungen zum deutschen Aufsichtsrecht (S. 97ff.). Ganz zum Schluss wird die (in der Tat oft dürftige) Begründung von Entscheidungen des Schariabeirats problematisiert. Sacarcelik fragt hier, ob die Entscheider ihre Entscheidungen nicht besser und umfassender begründen könnten, so dass sie von dritter Seite nachgeprüft werden können. Mehr Transparenz könne für mehr Vorhersehbarkeit sorgen (S. 102). Letzterem kann man gewiss zustimmen. Sehr fraglich ist gleichwohl, ob die Sha-

3 Das Gutachten ist abgedruckt bei ‘Alī Ğum’a Muhammad / Muhammad Ahmad Sirāğ / Ahmad Ğābir Badrān (Hrsg.), *Mausū‘at fatāwā al-mu‘āmalāt al-māliya*, Bd. II, *al-mudāraba*, Kairo 2009, S. 83ff.

ria Scholars tatsächlich mehr von ihrer Position offenlegen wollen als für das Funktionieren der Industrie unbedingt nötig. Abschließend hebt Sacarcelik nochmals die Bedürfnisse nach größerer Rechtssicherheit und mehr Reflexion über Islamic Finance hervor. Dem kann man sich uneingeschränkt anschließen, schließlich schafft erst Rechtssicherheit wirkliches Vertrauen, von dem die Finanzindustrie letzten Endes allein lebt.

Sacarcelik hat ein sehr hilfreiches Buch vorgelegt, das einen guten Überblick über *sukūk* und darüber hinaus über die islamische Finanzwirtschaft bietet. Bemängeln kann man allenfalls, dass die Verbindung zwischen den einzelnen Teilen bisweilen unklar bleibt, so dass für den Leser nicht sogleich ersichtlich ist, dass *mudāraba* und die Verbriefung einer Beteiligung an ihr (durch *sukūk*) zusammenhängen (vom Verfasser auf S. 55f. bzw. 67ff. behandelt). Hier hätte vielleicht geholfen, wenn der Verfasser zur Illustration dieser Verknüpfung eine entsprechende Urkunde (*sakk*) angehängt hätte.⁴ Insgesamt aber erreicht Sacarcelik das selbst gesteckte Ziel, *sukūk* sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht zu beleuchten. Dass die Studie darüber hinaus für weitere Arbeiten anschlussfähig ist, unterstreicht nur ihren Wert.

4 Siehe etwa die Musterurkunde bei 'Arafa, *Uṣūl al-mudāraba*, Kairo 1989, S. 394f.

1.3.2. Literaturhinweise

Mustafa Abdelbaqi, The Administration of Criminal Justice in Palestine (Development, Reform and Challenges), Duncker und Humblot, 1. Auflage, Berlin 2011, € 35.00.

Bawar Bammarny: Treu und Glauben und UN-Kaufrecht (CISG), Eine rechtsvergleichende Untersuchung mit Schwerpunkt auf den islamischen Rechtskreis, Peter Lang Verlag 2011, € 45,80.

Hilmar Krüger und Yasmin Körtek (Hrsg.), Beiträge zum türkischen Recht (Erbrecht und Sozialrecht), Berliner Wissenschafts-Verlag, 1. Auflage, Berlin 2010, € 19.80.

Metin Yilmaz, Das Besteuerungsverfahren der Türkei aus dem Blickwinkel des deutschen Steuerrechts, Peter Lang Verlag, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2011, € 51.80.

Martin Heckel (Hrsg.), Rechtstransfer (Beiträge zum islamischen Recht), Peter Lang Verlag, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2011, € 37.80.

Naseef Naeem und Peter Scholz (Hrsg.): Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext – 2011, Nomos-Verlag, Berlin 2011, € 59.00.

Alexander Nerz, Das saudi-arabische Rechtssystem, Europäischer Hochschulverlag, 1. Auflage, Bremen 2011, € 98.00.

Karolin Nilüfer Engl, Der urheberrechtliche Schutz des Filmwerks in Deutschland und der Türkei (Vom Recht der Verfilmung bis zur Herstellung der Privatkopie), Peter Lang Verlag, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2011, € 51.80.

Erol Rudolf Pohlreich, „Ehrenmorde“ im Wandel des Strafrechts (Eine vergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung des römischen, französischen, türkischen und deutschen Rechts), Duncker und Humblot, 1. Auflage, Berlin 2009, € 68.00.

1.4. Berichte

Gründung des „Berliner Arbeitskreises für Staat und Islam in Deutschland“ der Freien Universität Berlin

Von Peter Scholz

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Honorarprofessor des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat der Vizepräsident des Amtsgerichts Tiergarten, Herr Prof. Dr. Dr. Peter Scholz, mit Unterstützung der Berliner Senatorin für Justiz, Frau Gisela von der Aue, den Berliner Arbeitskreis für Staat und Islam in Deutschland ins Leben gerufen. Der Arbeitskreis zielt darauf ab, rechtliche und rechtskulturelle Probleme mit Bezügen zum Islam, die in Justiz und Verwaltung auftreten, unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Binnensicht sachgerecht aufzubereiten und mögliche Lösungen anzubieten.

Das Verhältnis des deutschen Staates zu den im Inland lebenden Musliminnen und Muslimen ist spannungsgeladen. Die deutsche Rechtsordnung ist von abendländischem Gedankengut durchdrungen, das vor allem von der römischen Kultur, der christlichen Tradition und den Errungenschaften der Aufklärung geprägt ist. Die Religion des Islam hingegen ist historisch mit außereuropäischer Kultur vor allem des Nahen und Mittleren Ostens verbunden, die weitgehend von andersartigen Traditionen und Ideen geformt wurde. Die vor allem auf koloniale Vergangenheit, arbeitsmarkt- und asylbezogene Einwanderung zurückzuführende Entstehung muslimischer Minderheiten in Europa ist noch jüngeren Datums und hat bislang nicht zu einer spezifisch europäischen Ausprägung des Islam auf der Grundlage auch abendländischen Gedankenguts geführt.

Diese Diskrepanz zeitigt in Deutschland und anderen europäischen Staaten besondere Probleme. Von verfassungsmäßig eingeräumten Rechten der Religionsgemeinschaften können die Musliminnen und Muslime nicht oder nur eingeschränkt profitieren, da dem Islam und seinen religiösen Richtungen die religionsgemeinschaftliche Verfasstheit der Gläubigen weitgehend fremd ist. Seine Organisationsformen weisen daher regelmäßig asymmetrische Strukturen auf, die mit den in einigen europäischen Staaten geregelten Voraussetzungen für eine privilegierte Religionsgemeinschaft nicht zu vereinbaren sind. Diese auch von den islamischen Verbänden kritisierte organisatorische Benachteiligung des Islam zu beseitigen, ist das Ziel diverser politischer Bestrebungen, deren prominentestes Beispiel in Deutschland die Deutsche Islam Konferenz ist.

Zudem stellt die Ausübung islamischer Riten und islamisch geprägter Gebräuche die lediglich auf christliche Riten und Gebräuche eingestellten westlichen Gesellschaften vor neue Herausforderungen. Das betrifft vor allem Handlungen der Religionsausübung wie das rituelle Beten, das Fasten sowie die Befolgung von Speise- und Bekleidungs Vorschriften in öffentlich-

rechtlichen Anstalten und Dienstverhältnissen wie in zivilrechtlichen Arbeitsverhältnissen. Zu nennen sind aber auch lediglich der jeweiligen Kultur verhaftete, zumeist religiös legitimierte patriarchalische Verhaltensweisen geschlechtlicher Ungleichbehandlung wie die Mädchenbeschneidung, die Zwangsverheiratung sowie die Benachteiligung von Frauen in islamisch geprägten Familien- und Erbrechten. Die rechtliche Diskussion betrifft einerseits das grundsätzliche Verhältnis von Staat und Religion, das von der Trennung von Staat und Religion bis zur Staatsreligion reichen kann, und andererseits die einzelfallbezogene Abwägung verfassungsmäßiger Rechte und Positionen gegeneinander.

Von besonderer Bedeutung für das Herrschafts- und Gewaltmonopol des Staates ist die Akzeptanz seiner verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Ordnung, die von islamistisch ausgerichteten Musliminnen und Muslimen sowie Gruppierungen zumeist nur unter dem Vorbehalt des Islam geteilt wird. Diese Akzeptanz gilt es durch geeignete staatliche Maßnahmen hervorzurufen und dauerhaft zu gewährleisten. Die Integration von Musliminnen und Muslimen wird dabei noch dadurch erschwert, dass diese oftmals unter dem Generalverdacht zumindest der Sympathie mit den weltweiten Terrorakten stehen, die im Namen des Islam ausgeführt werden. Dem hat der Staat durch eine sachgerechte Differenzierung zwischen den Musliminnen und Muslimen und ihren Verhaltensweisen Rechnung zu tragen. Im Konflikt der deutschen mit einer islamisch geprägten Rechtsordnung, wie sie in zivilrechtlichen Fällen mit Auslandsberührung auftreten kann, ist der Kernbestand der eigenen Rechtsordnung zu ermitteln, der einer Anwendung ausländischen Rechts entgegenzustehen vermag. Dabei kommt dem berufenen staatlichen Organ die besondere Verantwortung zu, den nationalen und internationalen Menschenrechten mit Hilfe des deutschen *ordre public* zum Durchbruch zu verhelfen.

Aus dieser Sachlage ergibt sich, dass dem Staat mit seinen Organen die besondere Aufgabe zukommt, das Verhältnis zu den im Inland lebenden Musliminnen und Muslimen sachgerecht und zukunftsorientiert mit dem Ziel zu gestalten, sie nicht nur in die deutsche Arbeits- und Freizeitgesellschaft zu integrieren, sondern ihr religiöses und kulturelles Erbe mit den Wertvorstellungen deutscher Rechtskultur in Einklang zu bringen. Dafür ist es zunächst unerlässlich, dem Islam nicht schlechthin die Vereinbarkeit mit abendländischen verfassungsrechtlichen Werten wie den Menschenrechten, dem Demokratieprinzip und dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit abzuspochen. Denn Quellen und Inhalte des islamischen Glaubens sind wie die entsprechenden Auffassungen der islamischen Gelehrten und der Musliminnen und Muslime selbst derart vielschichtig, dass vielmehr zu fragen ist, unter welchen politischen und gesellschaftlichen Bedingungen sich Auffassungen unter den im Inland aufhältigen Musliminnen und Muslimen durchzusetzen vermögen, die mit den grundlegenden Prinzipien des deutschen Rechts und den ihnen zugrunde liegenden Wertvorstellungen vereinbar sind. Wei-

ter ist es erforderlich, bestehende strukturelle Benachteiligungen für nicht verfasste Religionsgemeinschaften wie die islamischen zu beseitigen, den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Rahmen religiöser Manifestationen vor allem im öffentlichen Raum, aber auch in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, klar abzustecken sowie traditionell bedingte Verhaltensweisen zu unterbinden, soweit sie wie geschlechtliche Ungleichbehandlungen gegen die Verfassung verstoßen.

Diese Verantwortung für die Gestaltung des Verhältnisses zu den Musliminnen und Muslimen im Inland besteht in gesteigertem Maße für staatliche Organe in Berlin. Zum einen ist Berlin als Hauptstadt Sitz zahlreicher Organe des Bundesstaates, denen im föderalen Staat Kompetenzen mit Auswirkungen für das gesamte Bundesgebiet zukommen. Zum anderen weist Berlin die zahlenmäßig größte Einwohnerzahl an Musliminnen und Muslimen mit Migrationshintergrund in Deutschland auf, was die Landesregierung und ihre Organe wie auch die Bezirksverwaltungen vor besondere Hausforderungen stellt. Dies gilt um so mehr, als Berlin nicht nur über eine Vielzahl verschiedener muslimischer und nichtmuslimischer religiöser Gemeinschaften unterschiedlicher kultureller Provenienz verfügt, sondern auch über die stärksten Tendenzen laizistischer und atheistischer Prägung.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, gerade in Berlin die juristischen Fragestellungen mit Bezügen zum Islam wissenschaftlich aufzuarbeiten, die sich im Rahmen staatlichen Handelns von Verwaltung und Justiz stellen. Dabei erschließen sich die rechtlichen Probleme des Staates in besonderer Weise, wenn sie von Bediensteten des Staates aufgearbeitet werden, die in ihrem Arbeitsalltag mit derartigen Fragen entscheidend befasst sind. Denn nur auf diese Weise lässt sich die staatliche Binnensicht auf die Probleme mit allen ihren Facetten vollständig erfassen. Außerdem sind die Bediensteten des Staates aufgrund ihrer beruflich erworbenen Sachkompetenz am ehesten in der Lage, die Fragen in allen ihren Dimensionen juristisch zu begreifen. Da sie jedoch im beruflichen Alltag naturgemäß Vorgaben und Zwängen unterworfen sind, die es regelmäßig nicht gestatten, die aufgeworfenen Fragen im gebotenen Umfang aufzuarbeiten, soll dem mit der Gründung eines wissenschaftlichen Arbeitskreises Rechnung getragen werden.

Der Arbeitskreis wird von seinem Gründer in dessen Eigenschaft als Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin geleitet. Mitglieder des Arbeitskreises sind vor allem akademisch, vorzugsweise juristisch ausgebildete Bedienstete von Verwaltung und Justiz, die dienstlich mit den genannten Fragestellungen befasst sind oder waren. Andere Personen und Organisationen werden im Einzelfall vom Leiter des Arbeitskreises zugelassen, wenn sie wissenschaftlich oder beruflich über besondere Sachkunde im Hinblick auf die genannten Fragestellungen verfügen. Der Arbeitskreis ist in mehrere the-

menbezogene Arbeitsgruppen strukturiert, die sich regelmäßig treffen und ihre Ergebnisse zu gegebener Zeit in Thesenpapieren niederlegen wollen.

Die Arbeitsgruppe zu verwaltungs- und sozialrechtlichen Fragen hat sich zunächst der Befruchtung des Sozialstaatsprinzips durch die Musliminnen und Muslime sowie der Problematik der Anerkennung muslimischer Religionsgemeinschaften zugewandt. Eine Arbeitsgruppe zur Strafverfolgung will sich vor allem möglichen kulturellen Besonderheiten bei Kapitalverbrechen widmen, die vor allem das Ehrverständnis und das Bestreben nach außergerichtlicher Streitbeilegung betreffen. Weitere Arbeitsgruppen werden neben rechtlichen Problemen, wie sie beispielweise bei interreligiösen Ehen und Erbfällen auftreten, voraussichtlich auch rechtskulturelle Phänomene betrachten, die vor allem andersartige religiöse Überzeugungen, kulturelle Gebräuche und patriarchalische Sozialstrukturen im Verwaltungshandeln, im Gerichtsverfahren und im Justizvollzug mit sich bringen.

Viele Justizbehörden und Gerichte des Landes Berlin unterstützen das Projekt, das sich derzeit noch in der Aufbauphase befindet. Auch bei anderen Geschäftsbereichen des Landes und des Bundes stößt das Projekt auf große Resonanz. Die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen sollen in ein bis zwei Jahren in Form von Thesenpapieren vorliegen und dann zunächst den Leitungen der beteiligten Behörden und Gerichte präsentiert werden, bevor an eine breitere Diskussion insbesondere mit muslimischen Verbänden gedacht werden kann.

Richten und Schlichten: Welche Ordnung schafft informelle Konfliktbewältigung? (Bericht von der Konferenz „Decision-making on Pluralist Normative Ground“, 17.-19.05.2011 am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung)

Von Matthias Kötter

In den dörflichen Gegenden Afrikas und Südasiens werden Konflikte überwiegend in traditionellen Formen der Streitschlichtung und nicht vor staatlichen Gerichten ausgetragen, das haben verschiedene jüngere Untersuchungen gezeigt. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit traditionelle Einrichtungen der Konfliktbewältigung einer Rückbindung an das staatliche Recht bedürfen, um die normative Zersplitterung der Gesellschaft zu vermeiden, aber auch um ihnen Legitimität zu verleihen. Gerade im Kontext begrenzter Staatlichkeit stellt sich weiter die Frage, inwieweit lokale Formen der Konfliktbewältigung zur öffentlichen Ordnung beitragen können und wie viel Zurückhaltung vom Staat gefordert ist, damit sie diese Funktion erfüllen können. Diese Fragen standen im Mittelpunkt der Konferenz „Decision-making on Pluralist Normative Ground“, die vom 17.-19. Mai 2011 am WZB stattfand und an der Richter ebenso wie Mitglieder lokaler Streitschlichtungsorgane aus Äthiopien, Pakistan, Südafrika und Süd Sudan teilnahmen. Veranstaltet wurde die Konferenz gemeinsam vom SFB 700 „Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit“, dem WZB Rule of Law Center und dem Heidelberger Max-Planck-Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht. Die Finanzierung erfolgte mit Mitteln des Instituts für Auslandsbeziehungen.

Für lokale informale Streitschlichtungsforen spricht eine Reihe von Gründen: Sie sind für die Landbevölkerung nicht nur leichter zu erreichen und finanziell günstiger als die staatlichen Gerichte. Sie beziehen sich außerdem auf lokale Normen und sprechen Recht in einer für die Dorfbevölkerung verständlichen Sprache. Entscheidend ist dabei, dass sie meist Lösungen anstreben, die nicht nur die in Konflikt geratenen Personen, sondern die in der Regel aus wenigen Familien bestehende Gemeinde insgesamt befrieden. Schlichten, statt zu richten: dass dieses Prinzip viele traditionelle Rechtssysteme afrikanischer und südasiatischer Gesellschaften gleichermaßen prägt, hat der Vergleich der vier auf der Konferenz verhandelten Fallbeispiele deutlich gemacht. Die anhand eines Fragenkatalogs geführten Panel-Diskussionen mit Angehörigen nicht-staatlicher Entscheidungsstellen und Vertretern des jeweiligen staatlichen Rechts- und Gerichtssystems haben gezeigt, dass sich die Fragestellungen in den vier Fällen recht ähnlich darstellen. Die Verbindung von staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen fällt je nach kulturellem und rechtshistorischem Hintergrund sehr unterschiedlich aus, lässt kontextübergreifend aber mehr oder weniger dieselben Probleme entstehen.

Im Südsudan ist nach 30 Jahren Bürgerkrieg und der Abspaltung vom Norden begonnen worden, eine neue Verfassung und Rechtsordnung aufzubauen. Sie sehen in erheblichem Maße die Anerkennung traditioneller Autorität und die Berücksichtigung von Entscheidungen vor, die am Maßstab von Customary Law getroffen werden. Die traditionellen Autoritäten werden durch die Verfassung nicht erst eingesetzt, ihre Autorität beruht vielmehr auf traditionellen Normen. Das muss nicht unbedingt bedeuten, dass sie auf einer Erbfolge beruht, wie das Beispiel von Denis dar Amallo Kunid zeigte, dem Paramount Chief der Bari-People, der von seiner Gemeinschaft ins Amt gewählt wurde. Aus der Sicht des staatlichen Rechts handelt es sich um informelle Institutionen, die die Gesellschaft schon in Zeiten ohne funktionierenden Staat stabilisierten. Die neu geschaffene Verfassung des Südsudans, an deren Entstehung der Direktor des Heidelberger MPI, Prof. Rüdiger Wolfrum mitwirkte, hält an dieser Struktur fest.

Wo ein staatliches Gerichtssystem seit langem existiert, kann der Umgang mit den nicht-staatlichen Formen der Konfliktlösung dennoch sehr verschieden ausfallen und von der Verstaatlichung der traditionellen Institutionen bis hin zu völliger Zurückhaltung reichen. In einem großen Teil der FATA-Gebiete im Norden Pakistans verzichtet der Staat auf die Durchsetzung der staatlichen Rechtsordnung und setzt auf deren selbstständige Verwaltung durch die lokale Stammesbevölkerung. Streitigkeiten werden danach in der traditionellen Form der Jirga („Kreis“) ausgetragen, einer Versammlung von Familienoberhäuptern und Ältesten, die mit Zustimmung und im Interesse der Streitparteien Beratungen durchführt, um den Konflikt zu befrieden. Die Parteien können sich darauf verständigen, ob die Jirga einen für beide Seiten bindenden Kompromiss finden oder eine Entscheidung am Maßstab des lokalen Gewohnheitsrechts oder der Scharia treffen soll. Dabei handelt es sich bei dem traditionellen Recht um die flexiblere Ordnung, die sich im Konfliktfall pragmatisch gegen das religiöse Recht durchsetzen kann. Die Haltung der Jirga-Mitglieder brachte Malik Abdur Razzaq, ein Familienoberhaupt des Zakha Khel-Clans aus der Khyber Agency, mit dem Satz auf den Punkt: „This is what the Mullah says, but we are still Pakthuns“.

In Südafrika dagegen kann von der völligen Autonomie der Communities keine Rede sein. Kulturelle Differenz sei hier für lange Zeit unterdrückt gewesen, so Prof. Christa Rautenbach, heute werde sie dagegen „gefeiert“, was nicht zuletzt zur Anerkennung einer Vielzahl ganz unterschiedlicher traditioneller Institutionen führe. Gleichzeitig ist das Zusammenspiel der staatlichen Gerichtsbarkeit auf der einen Seite und der traditionellen Institutionen auf der anderen vom staatlichen Recht überformt. Alle Gerichte sind an die Verfassung von 1996 und den von ihr garantierten Schutz der Menschenrechte gebunden. Gleichzeitig müssen auch die staatlichen Gerichte unter bestimmten Umständen Customary Law anwenden, allerdings nur bei Streitigkeiten zwischen „Afrikanern“ und nur mit deren Zustimmung. Ein staatliches Ge-

setz, das die Zuständigkeit und das Verfahren traditioneller Gerichte detailliert regeln soll, wird seit mehreren Jahren vorbereitet. Nach Auskunft von Prof. Madoda Zibi, einem Chief der Amahlubi Community in der North West Province, spielen jedoch weder die Verfassungsbindung noch die Möglichkeit, Berufung beim staatlichen Gericht einzulegen, in den Beratungen der Customary Courts eine entscheidende Rolle; die Entscheidungsfindung am Maßstab traditioneller Normen können sie nicht beeinflussen. Hier wären vielmehr andere soziale Veränderungen nötig, die sich dann entsprechend im Customary Law abbilden könnten.

Ähnliches gilt für Äthiopien, das eine Vielzahl ganz verschiedener traditioneller Gerichte und Entscheidungsforen kennt, die auch im staatlichen Recht Anerkennung finden. Ein Beispiel sind die Social Courts, die der Gemeindeverwaltung zuzurechnen sind und die sich traditioneller Streitschlichtungsformen – der sog. *šəməgallenā* – bedienen können. Die Berücksichtigung und Einbeziehung der traditionellen Foren insbesondere über Autonomiegarantien sind wichtige Strategien zum Schutz und Respekt der verschiedenen Ethnien und Gruppen in dem Vielvölkerstaat und eng mit der Politik des „Ethnic federalism“ verbunden. Problematischer ist die Position der Scharia-Courts, die vollständig unabhängig neben der staatlichen Rechtsordnung stehen. Hier besteht keine Möglichkeit, beispielsweise Menschenrechtsschutz oder Fair Trial-Prinzipien zu bewahren. Wie in den freien Gebieten Pakistans entsteht auch hier ein Problem zwischen weltlichen und religiösen Gerichten. Zur Bewältigung normativer Pluralität müssen funktionierende Mittel gefunden werden. Prof. Girmachew fasste das prägnant in dem Satz zusammen, dass Pluralität keine politische Handlungsoption sei, sondern vielmehr eine gesellschaftliche Wirklichkeit, der sich Politik zu stellen habe.

Das Recht jeder Gesellschaft muss die in ihr bestehende Pluralität abbilden. Das kann es erforderlich machen, dass einzelne Gruppen ihr eigenes Recht und eigene Spruchkörper pflegen, die unabhängig von der staatlichen Rechts- und Gerichtsordnung sind. Dadurch entsteht ein Rechtspluralismus, der allerdings nur insoweit zu Kollisionen führt, als es zu Zuständigkeitsüberlappungen kommt und keine Regeln oder Verfahren bestehen, die diese auflösen. Doch lassen sich Normordnungen auf verschiedene Weise miteinander verknüpfen. Abstimmung kann beispielsweise in gemeinsamen Entscheidungsstellen erfolgen. Das zeigt der mit elf Mitgliedern aus verschiedenen Volksgruppen paritätisch besetzte Council of Constitutional Inquiry in Äthiopien, dem die Aufgabe der Verfassungsinterpretation zufällt. Die kollisionsvermeidende Verteilung von Zuständigkeiten kann durch die Anerkennung autonomer Regime und ihrer Entscheidungen im staatlichen Recht erreicht werden. Auch auf diesem Wege lässt sich eine Brücke zwischen den Ordnungen bauen. Bestehen mehrere autonome Ordnungen nebeneinander, kann der staatlichen Rechtsordnung im besten Falle noch die Funktion des normativen Rahmens zukommen, der allgemein gültige Prinzipien und Mindeststandards für die autonomen Ordnungen der einzelnen Gruppen innerhalb der Gesellschaft bereitstellt.

Die Anerkennung von gesetztem Recht verlangt die besondere Einsicht in seine Richtigkeit. Das unterscheidet es grundsätzlich von kulturell gewachsenen Normen, bei denen der für ihre Wirksamkeit notwendige Befolgungswille in der Bevölkerung ebenso tradiert weitergegeben wird wie die Normen selbst. Die grundsätzliche rechtssoziologische Frage nach den sozialen Voraussetzungen der Geltung und Anerkennung von Rechtsnormen stellt sich auch und ganz besonders beim Rechtstransfer. Dabei ist auf die Kompatibilität mit den kulturellen Normen und der jeweiligen „Konfliktkultur“ (Prof. Folke Schuppert) zu achten, wenn die Wirksamkeit des Rechts erreicht werden soll. Das kann bedeuten, dass sich die mit der der Rule of Law-Promotion verfolgten Ziele möglicherweise besser mit der Stärkung des lokalen Schlichters als mit der Einsetzung eines Richters erreichen lassen.

„Was vom Wucher übrigbleibt“ – Tagungsbericht

Von Osman Sacarcelik*

„Was vom Wucher übrigbleibt – Workshop zu Geschichte und Gegenwart des Zinsverbots in kulturvergleichender Perspektive“ war der Titel eines Workshops, der im Rahmen des Münsteraner Exzellenzclusters „Religion und Politik“ am 10. und 11. Februar 2011 stattfand. Der als Expertengespräch konzipierte Workshop wurde von den Professoren Matthias Casper (Bürgerliches Recht, Bank- und Kapitalmarktrecht), Norbert Oberauer (Islamwissenschaft) und Fabian Wittreck (Öffentliches Recht) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet.

A. Hintergrund und Ziel des Workshops

Zinsverbote gelten als archaisch und stehen scheinbar irrational quer zur wie selbstverständlich akzeptierten Funktionslogik moderner Geldmärkte. Dass das islamische Zinsverbot in Gestalt des „Islamic Finance“ augenblicklich eine Renaissance zu erleben scheint, erstaunt umso mehr und regt eine interdisziplinäre, epochen- und kulturübergreifende Analyse des Zinsphänomens an. Dieser Zielrichtung folgend wurde in dem Workshop von ausgewiesenen Sachkennern aus Wissenschaft und Praxis das islamische Riba-Verbot in seiner historischen Kontextualisierung und im interkulturellen Vergleich mit den Zinstraditionen der übrigen Religionen und Kulturen beleuchtet. Während am ersten Veranstaltungstag eine historische Fundierung vorgenommen wurde und nach funktionalen wie konzeptionellen Gemeinsamkeiten religiöser Zinsverbote gefragt wurde, widmete sich der zweite Block am folgenden Tag den gegenwartsbezogenen Aspekten von Zinsverboten und den von ihnen abgeleiteten Regeln. Die Beschränkung des Teilnehmerkreises auf interessierte Mitglieder des Münsteraner Exzellenzclusters sowie die auswärtigen Gäste bot Gelegenheit zu einem intensiven und fruchtbaren Gedankenaustausch, von dem die Teilnehmer an beiden Tagen reichlich Gebrauch machten.

B. Vorträge

Im ersten Vortrag von Prof. Dr. Eckart Otto (München / Altes Testament) reichte der Rückblick bis in die babylonische Epoche zurück. Otto referierte über die Zinsbestimmungen des Kodex Eschnunna und Hamurabi. Anknüpfend daran erörterte er Hintergrund und Entwicklung des Notdarlehens zur Überbrückung von Ernteaussfällen, des Erlassjahres und der Pfandbeschränkungen im Lichte alttestamentlicher Quellen. Das Programm eines „Bruderethos“, d.h. die Gewährung eines Schuldenerlasses aus ethischen Motiven, bezeichnete er aber als „Theologenphantasie“, galt das Erlassjahr doch als ökonomisch impraktikabel. Daher wurde

* M.A., Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht sowie am Exzellenzcluster „Religion und Politik“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

das Erlassjahr bis zu seiner Kanonisierung im Jahr 163 v.Chr. auch kaum praktiziert. Über die neutestamentlichen Positionen zum Zins und das Zinsverbot im lateinischen Mittelalter sprach Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker (Regensburg / Rechtsgeschichte). Er zeichnete den Wandel des mittelalterlichen Zinsverbotes nach, das nach seinen Ausführungen in karolingischer Zeit verschärft, in den Laterankonzilien des 12. und 13. Jahrhunderts gefestigt, später durch die Reformation sukzessive abgeschwächt und schließlich durch das „beredete Schweigen“ der Päpste im 19. Jahrhundert und der Erlaubnis des maßvollen Zinses (Codex iuris canonici von 1917, can. 1543) faktisch obsolet wurde. Im Mittelpunkt des Vortrags von Prof. Dr. Peter Koslowski (Amsterdam / Philosophie) stand der im Jahre 1888 unter dem Titel „Zinsgrund und Zinsgrenze“ veröffentlichte Aufsatz des katholischen Theologen und Nationalökonomens Heinrich Pesch. Koslowski legte die kritische Haltung Peschs zur Theorie der Opportunitätskosten dar. Weiterhin hielt er fest, dass die Geldleihe nach Auffassung Peschs allein dadurch gerechtfertigt sei, dass der Darlehensnehmer wiederum etwas Gutes aus dem Geld machen könne. Etwas überraschend war die Überleitung zu der Frage, ob ausgehend von den Thesen Peschs und seines Schülers Oswald von Nell-Breuning, die Koslowski ebenfalls vortrug, etwa die Unterstützung von EU-Staaten in finanzieller Not unter ethischen Gesichtspunkten auch dann gerechtfertigt sei, wenn die konkrete Gefahr bestehe, das verliehene Geld (aus Steuergeldern) nicht mehr zurückzubekommen. Diese These sorgte für eine lebhafte wie auch kontroverse Diskussion unter den Teilnehmern. Die Reichweite des islamischen Riba-Verbots behandelte Prof. Dr. Norbert Oberauer (Münster / Islamwissenschaft) in seinem Vortrag. Er zeigte auch Ausnahmen vom Zinsverbot auf. So waren etwa der Terminkauf und die klassische Gesellschaftsform der Mudaraba gängige Praxis und hatten durchaus kreditähnliche Funktion. Auch auf Umgehungsgeschäfte machte Oberauer aufmerksam. Das Zinsverbot aus der Sicht eines Wirtschaftswissenschaftlers erörterte am zweiten Tag Prof. Dr. Volker Nienhaus (Marburg / Ökonomie). Nach grundlegender Einführung in moderne Zinstheorien skizzierte Nienhaus die Grundsätze der anfänglich zur Utopie verklärten „islamischen Ökonomie“, die mit der Herausbildung islamischer Banken in den 1970er Jahren plastische Gestalt annahm. Auch im Islam habe Knappheit ihren Preis, jedoch nicht in der Form des Darlehens. Die Risikoallokation sei anders als bei Fremdkapital. Spannend waren Einblicke in den Prozess der Rechtsfortbildung durch islamische Rechtsgelehrte (sog. Sharia Scholars). Nienhaus kritisierte, dass die Kasuistik der Sharia Scholars stark von Rechtsformalismus geprägt sei und der Zweck islamischer Rechtsbestimmungen zu wenig berücksichtigt werde. Die Mitgliedschaft einzelner Sharia Scholars in teilweise bis zu 150 Sharia Boards löse unweigerlich Interessenkonflikte aus und sei unter Governance Gesichtspunkten ein „Alptraum“. Wie die bereits von Oberauer und Nienhaus besprochenen Finanzierungsmodelle in der Praxis funktionieren, erläuterte Dr. Philipp Wackerbeck. Er berichtete aus seiner Erfahrung als Unter-

nehmensberater im Bereich des Islamic Finance. Den Abschluss der Veranstaltung bildete ein Vortrag von Prof. Dr. Joachim Wiemeyer, der auf den „Sozialwucher“ einging. Dieser spiele in der heutigen Zeit eine weitaus bedeutendere Rolle als der verpönte Individualwucher. Wiemeyer stellte mit Blick auf die Soziallehre der Kirche fest, dass die Diskussion um Wucherzinsen zwar nicht mehr so intensiv geführt werde wie in der Vergangenheit, aber weiterhin von wirtschaftsethischer Relevanz sei. Die Kirche verfüge über anthropologisches Wissen und historische Erfahrung, vermöge derer sie eine Heuristik für faire Regeln auf den modernen Finanzmärkten biete.

Zum Abschluss des Workshops sprachen die Veranstalter den Teilnehmern ihren Dank aus und kündigten die Veröffentlichung der Beiträge in einem demnächst erscheinenden Tagungsband an.

C. Fazit

Veranstalter wie Teilnehmer werteten das interdisziplinäre Gespräch, in dem das Zinsverbot in seiner historischen und kulturübergreifenden Dimension ausgiebig besprochen wurde, als große Bereicherung. Der Workshop verdeutlichte, dass die Spuren des Zinsdiskurses nicht nur im Islamic Finance zu finden sind, sondern tradierte Argumentationslinien zur Zinsproblematik noch heute in aktuellen volks- und finanzwirtschaftlichen Debatten aufflackern. Die Spannweite der Themen vermochte ebenso zu überzeugen wie die fachliche Tiefe der Vorträge und Diskussionsbeiträge.

Globaler Wissenstransfer: Zu den Projekten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in islamisch geprägten Ländern

Von Tilmann Röder / Daniel Gruss / Nilofar Yussuf

A. Einführung

Unter der Leitung von Institutsdirektor Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum engagiert sich das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Heidelberg) mit zahlreichen Beratungs- und Ausbildungsprojekten in islamisch geprägten Ländern. Als Grundlage dienen Handbücher, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Instituts verfasst und ständig überarbeitet werden. Finanziert werden die Projekte mit Drittmitteln vom Auswärtigen Amt, der EU, dem UNDP, der niederländischen Regierung und anderen Geldgebern.

Zu allen Themenbereichen sammelt und veröffentlicht das Institut Gesetze und Verordnungen, Literatur und andere Materialien, die unter dem Link www.mpil.de/red/transfer von Wissenschaftlern weltweit genutzt werden.

B. Publikationsprojekte

Neben der Abfassung mehrerer Dissertationen und fachwissenschaftlicher Artikel ist in diesem Kontext der Band „[Constitutionalism in Islamic Countries: Between Upheaval and Continuity](#)“ eine der bedeutendsten Publikationen, an der Institutsmitglieder arbeiten und beteiligt sind.¹ In diesem Sammelband wurden, in fünf thematische Rubriken gegliedert, 35 Beiträge einschlägiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zusammengeführt. So setzen sich beispielsweise einführend Mohammad Hashim Kamali und Khaled Abou El Fadl mit dem Konzept des modernen Verfassungsstaates aus der Perspektive des (klassisch) islamischen Rechts auseinander. Weitere Rubriken widmen sich ferner dem Verhältnis zwischen islamischem und staatlichem Recht sowie der institutionellen Sicherung der Einhaltung des Verfassungsrechts und der Gewaltenteilung. Hervorzuheben ist darüber hinaus, dass die letzte Rubrik „Emerging Constitutions in Islamic Countries“ Fragestellungen nachgeht, welche sich mit den in den vergangenen Jahren neu entstandenen oder derzeit entstehenden Verfassungen beschäftigen. Erfreulicherweise lässt sich hierbei feststellen, dass man auch bei dieser Publikation auf den reichen Fundus fachlicher Expertise einiger Mitglieder der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht zurückgreifen konnte. Neben dem Mitherausgeber Tilmann Rö-

1 Hrsg. Rainer Grote und Tilmann Röder, Oxford University Press 2011.

der steuerten beispielsweise Imen Gallala (Maghreb-Staaten), Ramin Moschtaghi (Afghanistan) und Hatem Elliesie (Somalia) Artikel bei.²

Einen weiteren neuen Forschungsschwerpunkt stellt die Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex des Rechtspluralismus dar. Auf der Grundlage früherer wissenschaftlicher Arbeiten³ bereiteten Institutsmitarbeiter gemeinsam mit Kollegen vom Wissenschaftszentrum Berlin (WZB) und dem Sonderforschungsbereich 700 „Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit“ eine Konferenz vor, die vom 17.-19. Mai 2011 in Berlin stattgefunden hat.⁴ Unter dem Titel „Decision-making on Pluralist Normative Ground: On the Governance of Disparate Traditional, Religious and Statutory Law in Pluralist Societies“ wurden die Beziehungen zwischen verschiedenen normativen Systemen, die in pluralen Gesellschaften nebeneinander existieren, untersucht. Dabei lag, wie der Titel andeutet, das Augenmerk auf der Frage, wie legitime Entscheidungen zur Streitbeilegung gefunden werden können und wie mit Konflikten zwischen den verschiedenen normativen Systemen umgegangen wird. Als Beispiele wurden das Jirga-System in den pakistanischen Federally Administered Tribal Areas, die Chiefs der Dinka im Südsudan, die äthiopische *šmāgalle*-Konzeption und das Verfassungsrecht Südafrikas, das *customary law* als Teil des Justizsystems anerkennt, ausgewählt. Eine Besonderheit der Konferenz war, dass in erster Linie nicht Wissenschaftler, sondern Akteure aus den Beispielsländern mit den Konferenzteilnehmern ins Gespräch gekommen sind, also z. B. ein paschtunischer Stammesführer und ein Richter vom Obersten Gericht Pakistans. Eine anschließende Publikation ist geplant.

C. Länderprojekte

Die Institutsprojekte zur Stabilisierung und Reform ausgewählter Staats- und Justizordnungen werden in ähnlicher Form wie bisher fortgesetzt. Dabei handelt es sich vor allem um Verfassungsberatung sowie Schulungen für Richter und andere Juristen in Verfassungsrecht, Völkerrecht, Prozessrecht und anderen Rechtsgebieten.

2 Weitere Informationen zu diesem Sammelband und das Inhaltsverzeichnis sind auf www.oup.com/us/catalog/general/subject/Law/ConstitutionalLaw/ zu finden.

3 Etwa Tilmann Röder, Kollisionen zwischen Shari'a, Gesetz und Stammestradition in Afghanistan, in: Matthias Köter / Gunnar Folke Schuppert (Hrsg.), Normative Pluralität Ordnen, Baden-Baden 2009, S. 257-301, sowie Julia Pfeiffer, The Relationship between Traditional Dispute Resolution Mechanisms and the National Justice Sector in Afghanistan, in: Verfassung und Recht in Übersee 1 2011.

4 An dieser Stelle sei nochmals auf die Publikation des Mitorganisators Matthias Köter, Rule of Law: ein Brückenbegriff im Spiegel unterschiedlicher Rechtsbegriffe, in: GAIR-Mitteilungen 2010, S. 130-132 verwiesen. Siehe hierzu den Bericht von Matthias Köter, Richten und Schlichten: Welche Ordnung schafft informelle Konfliktbewältigung? (Bericht von der Konferenz „Decision-making on Pluralist Normative Ground“, 17.-19.05.2011 am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung), in: GAIR-Mitteilungen 2011, S. 45-49.

I. Afghanistan

Afghanistan ist seit der Vertreibung des Taliban-Regimes mit der vordringlichen Aufgabe des Wiederaufbaus und der Restrukturierung des Staatswesens konfrontiert. Die Wiederherstellung eines effektiven Justiz- und Verwaltungssystems, basierend auf rechtsstaatlichen Grundprinzipien, ist ein wesentliches Fundament für die friedliche Koexistenz und nachhaltige politische Stabilität in Afghanistan. Das Institut engagiert sich daher in diesem Kontext seit 2004 mit einer Reihe von Ausbildungs- und Beratungsprojekten.⁵

So führt das Max-Planck-Institut seit 2005 ein Projekt zur Fortbildung von afghanischen Richtern und Staatsanwälten im Bereich des Strafverfahrens sog. „Fair Trial Trainings“ durch. Diese fanden bisher in Kābul, Kunduz, Fayz-Ābād, Bāmiyān, Jalāl-Ābād, Herāt, Kandahār und Mazār-e Scharif statt. Dabei nehmen neben Richtern und Staatsanwälten auch Strafverteidiger sowie Polizei- und Gefängnisbeamte an den Trainings teil. Hiermit konnte man bis Anfang 2011 über 2300 afghanische Juristen, etwa die Hälfte aller juristischen Entscheidungsträger, erreichen. Derzeit liegt der Schwerpunkt auf Weiterbildungen einer Spezialeinheit der Justiz, welche in Fällen, die die öffentliche Sicherheit betreffen, ermittelt und entscheidet.⁶

Das Institut unterstützt weiterhin den Obersten Gerichtshof von Afghanistan bei der Referendarsausbildung, der sog. „Stage“. Hierbei soll, durch die Verankerung rechtsstaatlicher Grundsätze in der Richterausbildung, der Aufbau einer rechtsstaatlichen Ordnung in Afghanistan nachhaltig gefördert werden. Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht unterrichtet in der aktuellen Projektphase die Themen Verfassungsrecht, Menschenrechte, Strafrecht, Familienrecht, Verwaltungsrecht, Eigentum und Besitz („Landrecht“), Gerichtsorganisation, richterliche Ethik und Fairness im Strafprozess.

Fortgesetzt werden auch Schwerpunktprojekte im Nordosten und im Süden Afghanistans. Institutsmitarbeiter organisieren in Kunduz, Fayz-Ābād sowie Kandahār und Laschkar Gāh zahlreiche Schulungen zu Themen wie Strafrecht und Familienrecht. Ziel ist es, eine kritische Masse an Justizangehörigen, insbesondere Richter und Staatsanwälte, in diesen Regionen fortzubilden und so die Anwendung des geltenden Rechts und insbesondere der Verfassung zu fördern.

Ein modernes Verwaltungsrecht, durchgesetzt von einer entsprechend geschulten Beamten- und Richterschaft, ist von grundlegender Bedeutung für rechtstaatliche Beziehungen

5 Siehe www.mpil.de/red/afghanistan. Wissenschaftliche Mitarbeiter sind Projektleiter Tilmann Röder (GAIR), Tarek Azizy, Maria Karimzad, Sabiha Beg sowie mehrere Juristen in Afghanistan.

6 Siehe dazu: Tilmann Röder, Human Rights Standards in Afghan Courtrooms: The Theory and Reality of the Right to a Fair Trial, in: Hatem Elliesie (Hrsg.), Islam und Menschenrechte / Islam and Human Rights / الإنسان وحقوق الإسلام, Beiträge zum Islamischen Recht VII. Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 26, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2010, S. 329-359.

zwischen Bürgern und Staat. In Afghanistan ist das *hoqūq-e edari* aber begrifflich fast unbekannt und wissenschaftlich nie erfasst worden. Seit Ende 2009 erfassen Institutsmitarbeiter die ausgesprochen lückenhafte Gesetzgebung in diesem Bereich und arbeiten an einem Handbuch für künftigen Unterricht. Das Institut veranstaltete zu diesem Thema vom 12. bis 14. August 2010 in Heidelberg eine Konferenz unter dem Titel „Administrative Law in Afghanistan“. Die Veranstaltung – die erste überhaupt zu dem Thema – führte zu der allgemeinen Einsicht, dass ein Verwaltungsverfahrensgesetz sowie gesetzliche Grundlagen für eine gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen erforderlich sind. Im Februar 2011 vereinbarte das Institut mit dem afghanischen Justizministerium und der Verwaltungsreformkommission (IARCSC), gemeinsam ein Verwaltungsverfahrensgesetz zu entwickeln. Der Gesetzentwurf soll Ende 2011 vorliegen.

In Anbetracht dessen, dass zwei Jahrzehnte des Krieges im Land zu erheblichen Einschränkungen in der rechtswissenschaftlichen Hochschulausbildung und zur Stagnation bei der akademischen Weiterbildung des universitären Lehrpersonals führte, hat das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht die Aufgabe übernommen, die Universitäten Kābul und Herāt bei dem Aufbau von Juristischen Masterprogrammen (LL.M.) mit rechtsvergleichender und internationaler Ausrichtung zu unterstützen. Das Projekt ist langfristig und nachhaltig angelegt und soll insbesondere der Weiterbildung von Multiplikatoren – also Dozenten ohne höheren Abschluss – dienen. Es soll dadurch aber auch die internationale Anschlussfähigkeit afghanischer Juristen erhöht werden und möglichst vielen Kandidaten eine weiterführende Spezialisierung, wie bspw. die Promotion im Ausland, ermöglicht werden. Die wichtigsten Beiträge des Instituts bestehen in dem Aufbau von Research Centers, der Förderung afghanischer Doktoranden als künftige LL.M.-Dozenten und Curriculum-Beratung.

II. Irak

Als Beitrag zur Förderung und Unterstützung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie führt das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht auch juristische Projekte im Irak durch. Dabei arbeitet das Institut eng mit seinen irakischen Partnern (insbesondere Richtern, Staatsanwälten, Anwälten und Parlamentariern) zusammen. Vorrangige Ziele sind die Verbesserung der Funktionsweise des Verfassungssystems und die Stärkung der Durchsetzbarkeit von Individualrechten. Dazu dienen vor allem Seminare mit teilweise sehr hochrangigen irakischen Richtern, Staatsanwälten, Anwälten sowie Parlamentariern.⁷

7 Siehe www.mpil.de/red/iraq. Wissenschaftliche Mitarbeiter sind Projektleiter Tilmann Röder (GAIR-Mitglied), Bawar Bammarny (GAIR-Mitglied) und Johanna Mantel.

Desweiteren arbeiten die Projektmitarbeiter und Gäste aus dem internationalen Netzwerk des Instituts auf Konferenzen gemeinsam mit führenden irakischen Juristen und Politikern an konstruktiven Lösungen für aktuelle institutionelle und verfassungsrechtliche Probleme, die sich etwa im Bereich des Föderalismus ergeben. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere ein Kolloquium unter dem Titel „The Role of the Federal Supreme Court in the Resolution of the Iraqi Constitutional Crisis“ (23.-24. August 2010), auf dem das Institut irakischen Verfassungsrichtern bei der Suche nach Lösungen zu aktuellen Problemen half, und die Rule of Law-Konferenzen in Arbīl, die sich aus verschiedenen Perspektiven mit Erfolgen und Hürden bei der bisherigen Rechtsstaatsentwicklung befassten. Bisherige Themen dieser Konferenzserie waren „The Rule of Law in Iraq“ (14.-17. September 2009) und „The Role of Lawyers and their Associations in Building the Rule of Law in Iraq“ (27.-28. Oktober 2010). Weitere Veranstaltungen in Heidelberg und Irak werden vorbereitet.

Darüber hinaus besteht reger Bedarf an der speziellen Expertise des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, nämlich im Völkerrecht und vergleichenden Verfassungsrecht. Hierbei besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem kurdischen Regionalparlament (Perlemanî Kurdistan), welches sich um eine Konsolidierung der kurdischen Rechtsordnung bemüht, andererseits diese aber ebenso in das gesamtirakische Rechtssystem zu integrieren sucht. In Anbetracht der dauerhaften Verfassungskrise ist es derzeit allerdings nur schwer möglich die Zusammenarbeit mit dem gesamtirakischen Parlament in Bagdad (Mağlis an-Nuwwāb al-‘Irāqiyy) aufrechtzuerhalten. Sie kann erst nach der überstandenen Krise wieder aufgenommen und weiter intensiviert werden.

III. Sudan

Das Institut führt seit Beginn des Jahres 2002 Projektarbeiten im Sudan durch. Nach Unterstützungsleistungen bei der Ausarbeitung der Nationalverfassung und der südsudanesischen Verfassung (beide 2005) konzentrierten sich die Projekte insbesondere auf die Verfassungsimplementierung und den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen. Durch Ausbildungsseminare verschiedener Projekte wurden Kapazitäten im Norden und Süden gestärkt.⁸

Zudem unterstützt das Institut seit 2006 in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern den internen Dialog der Zivilgesellschaft Darfurs, so dass deren Vertreter einen wirksamen Beitrag zu einer dauerhaften und friedlichen Lösung der Konflikte innerhalb Darfurs sowie zwischen Darfuris und der sudanesischen Zentralregierung leisten können. Hierzu veranstaltete das Institut im Jahr 2008 sein erstes Symposium mit Juristen, Akademikern und Vertretern der Zivilgesellschaft aus Darfur in Heidelberg, das im April 2009 seine Fortsetzung in Gestalt eines zweiten Symposiums in Heidelberg fand. Die Veranstaltungsreihe schloss mit einem um-

8 Siehe www.mpil.de/red/sudan.

fangreichen *Heidelberg-Outcome-Document 2010*. In diesem Dokument hielten die Teilnehmer ihre Vorstellungen zu einer nachhaltigen und alle gesellschaftlichen Gruppen integrierenden Lösung der Konflikte im Darfur fest. Das Dokument wurde im Mai 2010 in Berlin unter Teilnahme des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen, Herrn Djibrill Y. Bassolé, der Öffentlichkeit vorgestellt. Seitdem bemüht sich das Institut darum, den Arbeitsergebnissen Wirkung zu verschaffen (u.a. im Doha-Prozess).

Zur Unterstützung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie im Sudan führte das Institut weitere Projekte durch. Im März 2010 wurden Seminare zum sudanesischen Wahlrecht für Ministerialbeamte und Staatsanwälte im Nord- und Südsudan veranstaltet. Seit 2009 bildet das Institut außerdem Ministerialbeamte des Justizministeriums in Khartum und niedergelassene Rechtsanwälte in verfassungs- und völkerrechtlichen Fragen weiter. Themen sind v.a. Verfassungsrecht, Menschenrechte und Völkerrecht. Nach dem erfolgreichen Abschluss eines ersten Trainingszyklus im Sommer 2010, führt das Institut das Fortbildungsprojekt seit Anfang 2011 fort.

Von Oktober 2010 bis Februar 2011 hat das Afrika-Team des Instituts sudanesische Führungskräfte auf das Selbstbestimmungsreferendum im Südsudan und dessen Konsequenzen juristisch vorbereitet und trägt dadurch zu einer friedlichen Umsetzung der Referendumsergebnisse bei. Seit Anfang 2011 unterstützt das Institut außerdem das Parlament im Südsudan.

Es ist geplant, den Nord- und Südsudan bei den anstehenden Verfassungsprozessen begleitend zu unterstützen und die Aktivitäten im Nord- und Südsudan weiter auszubauen.

IV. Somalia

In der Region durch seine Sudanprojekte bekannt geworden, begleitet und unterstützt das Institut seit 2003 auch den Verfassungsprozess in Somalia.⁹ Dabei hat das Institut in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) die Aufgabe übernommen, die Mitglieder der „Unabhängigen Föderalen Verfassungskommission“ zu schulen und beim Entwurf der Verfassung zu unterstützen. Im Februar 2010 veranstaltete das Institut in Dschibuti ein Symposium zur Rolle der Scharī'a in den Verfassungen islamischer Staaten. Ziel der Veranstaltung war es, Repräsentanten politischer Richtungen, die in den aktuellen somalischen Regierungseinrichtungen bisher nicht vertreten sind, in den nationalen Verfassungsprozess einzubinden. Außerdem organisierte das Institut Arbeitstreffen von Mitgliedern der Verfassungskommission, des Parlamentarischen Verfassungsausschusses und des Ministeriums für Verfassung und föderale Angelegenheiten und brachte so verschiedene Institutionen im Verfassungsprozess zusammen. Das Institut unterstützt weiterhin durch ein UNDP-gefördertes Projekt den Verfassungsprozess in Somalia.

9 Siehe www.mpil.de/red/somalia.

Das Institut plant außerdem, die Justizreform in Somaliland zu unterstützen.

V. Pakistan

Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und sein lokaler Kooperationspartner, die pakistanische Organisation CAMP, bemühen sich um die Stärkung von Rechtsstaatlichkeit in einer der instabilsten Regionen Pakistans, der Grenzregion zu Afghanistan. Derzeit werden zwei Themenfelder untersucht, um eine Grundlage für weitere wissenschaftliche Forschungen und praktische Projekte zu schaffen: Flüchtlings- / Migrationsrecht sowie die Rolle der paschtunischen Jirgas im Grenzgebiet zu Afghanistan.¹⁰

Der Rechtsstatus von Millionen v.a. afghanischen Flüchtlingen in Pakistan ist ungeklärt. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass das Land nicht Vertragspartei der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und des Zusatzprotokolls von 1971 ist, so dass sich die Geltung völkervertraglichen Flüchtlingsrechts an dessen gewohnheitsrechtlichem Kerngehalt orientiert. Eine flüchtlings- bzw. asylrechtliche Grundlage besteht in Art. 14 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 und innerstaatlicher Gesetzgebung. Untersucht wird hierbei, welche konkreten Rechtspositionen sich daraus ableiten lassen.

Die Aktivitäten der paschtunischen Jirgas im Grenzgebiet zu Afghanistan sind bislang kaum untersucht worden. In den teils bundesstaatlich verwalteten Stammesgebieten (Federally Administered Tribal Areas, FATA) besteht ein schwer überschaubarer Rechtspluralismus, da sich überkommenes Kolonialrecht, Stammes- und islamisches Recht überschneiden. So erlauben die noch von der britischen Kolonialmacht 1901 verabschiedeten „Frontier Crimes Regulations“ verwaltungsrechtliche Ermessensentscheidungen und die Anwendung von lokalem Gewohnheitsrecht. Diese Gewohnheitsrechte sowie islamisches Recht bzw. islamische Rechtspraxis wenden lokale Stammesräte (Jirgas) an, welche (ihrerseits) die sog. „non-protected areas“ der FATA ohne bundesstaatliche Unterstützung auch allein verwalten. Die pakistanische Verfassung von 1973 schützt diese Strukturen in Art. 247, nach dessen Abs. 3 bundesstaatliche Gesetze nur auf ausdrückliche Anordnung des Staatspräsidenten auf die FATA Anwendung finden. Nach Abs. 7 ist die verfassungsmäßige staatliche Gerichtsbarkeit in den Stammesgebieten ausgeschlossen. Auch hier wird derzeit an einer wissenschaftlichen Studie gearbeitet.

Zu beiden Themen, Flüchtlings- / Migrationsrecht und paschtunische Jirgas in den Stammesgebieten, bereiten das Institut und CAMP konkrete Projektmaßnahmen für das Jahr 2011 vor. Im Bereich des Flüchtlings- / Migrationsrechts sind v.a. Publikationen und Schulun-

10 Siehe www.mpil.de/red/pakistan. Wissenschaftliche Mitarbeiter sind Projektleiter Tilmann Röder (GAIR-Mitglied) und Sabiha Beg.

gen für Juristen, die Flüchtlinge unterstützen, geplant. Hinsichtlich der Jirgas wollen die beiden Organisationen ebenfalls Materialien erarbeiten, mit deren Hilfe Jirga-Mitglieder, aber auch Lehrer und andere Multiplikatoren die rechtlichen Befugnisse, aber auch Grenzen der Entscheidungsgewalt der Räte kennen lernen sollen.

Darüber hinaus sei noch anzumerken, dass insbesondere der Kaschmir-Konflikt in Einzelpublikationen des Mitarbeiterstabs wissenschaftlich untersucht und aufgearbeitet wird.¹¹

D. Wasserkonflikte im Völkerrecht

Aus dem Kontext des Irak-Projektes entstand im Oktober 2010 ein neues, eigenständiges Projekt, das sich vor allem mit dem Konflikt zwischen Syrien, Irak und der Türkei um die Nutzung des Wassers von Euphrat und Tigris befasst.¹² Seit 2006 erlebt die Region eine Dürre, die zu einer gefährlichen Verknappung der Ressource Wasser und zur Verödung ganzer Landstriche geführt hat. Das Projektteam arbeitet an einer Studie zur völkerrechtlichen Problematik. Dabei werden Wasserkonflikte in anderen Regionen – etwa Jordan, Nil, Aralsee – vergleichend mit untersucht. Auf dieser Basis soll im Frühjahr 2012 ein Symposium zum Euphrat-Tigris-Konflikt in Istanbul stattfinden, das ebenfalls bereits vorbereitet wird. Außerdem beteiligt sich das Projektteam am internationalen Diskurs zu diesem Thema.

E. Monitoring und Konferenz: Verfassungsreformen in arabischen Ländern

Das Max-Planck-Institut beobachtet im Rahmen des Projekts „Constitutional Reform in Arab Countries“ (CRAC) seit Anfang 2011 kontinuierlich die sich aus dem arabischen Frühling entwickelnden Ereignisse. Im Zentrum des Monitoring-Projektes stehen insbesondere die rechtlichen Transformationsprozesse in Algerien, Ägypten, Bahrain, Irak, Jemen, Jordanien, Libanon, Libyen, Mauretanien, Marokko, Oman, den Palästinensischen Autonomiegebieten, Qatar, Saudi-Arabien, Sudan, Syrien und Tunesien. Im Frühjahr 2012 ist eine Konferenz geplant, auf der Akteuren aus diesen Ländern ein Forum für Austausch und Diskussion geboten werden soll.¹³

11 Zuletzt Tilmann Röder, Kashmir; in: Rüdiger Wolfrum (Ed.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford University Press, Oxford 2011.

12 Siehe www.mpil.de/red/water. Wissenschaftliche Mitarbeiter sind Projektleiter Tilmann Röder (GAIR-Mitglied), Katrin Tiroch und Adele Kirschner.

13 Siehe www.mpil.de/red/crac. Das Projekt wird von Tilmann Röder (GAIR-Mitglied) und Daniel Heilmann geleitet. Wissenschaftliche Mitarbeiter sind u.a. Ali El-Haj und Omar Ould Dedde Ould Hamady.

„Dialog der Rechtskulturen – Gesetzesinterpretation in der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran sowie die Grundsätze der islamischen Hermeneutik“ im September 2010 in Qom und Teheran – Konferenzbericht

Von Fabian Wagener

Vom 13. bis 15. September 2010 fand in den iranischen Städten Qom und Teheran die Konferenz „Dialog der Rechtskulturen – Gesetzesinterpretation in der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran sowie die Grundsätze der islamischen Hermeneutik“ statt. Die Konferenz in Iran bildete die Fortsetzung einer deutsch-iranischen Wissenschaftskooperation, die im Dezember 2009 mit einer Konferenz an der Georg-August Universität in Göttingen ihren Anfang genommen hatte. Damals ging es um das Kinder- und Jugendstrafrecht in Iran und Deutschland, nun also um die Auslegung von Rechtstexten und Quellen.

Wie auf der ersten Konferenz nahmen auch diesmal sowohl Wissenschaftler aus Islam- und Rechtswissenschaften, als auch praktizierende Juristen an der Konferenz teil. Dies waren die Organisatoren – Prof. Dr. Irene Schneider (Kuratoriumsmitglied der GAIR) und Prof. Dr. Christine Langenfeld auf deutscher, sowie Prof. Dr. Sedigeh Vasmaghi, Dr. Masoud Noori und Dr. Ali Kazemi auf iranischer Seite – von Beginn an ein zentrales Anliegen gewesen und erwies sich als äußerst sinnvoll.

A. Was kann diskutiert werden?

Die Auswahl der Konferenzteilnehmer zählte jedoch zu den geringsten Schwierigkeiten im Vorfeld der Konferenz: In der Göttinger Delegation mischte sich große Vorfreude mit einigen Bedenken bezüglich der wissenschaftlichen Qualität der Konferenz. In einem autoritären Staat wie Iran finden derlei Veranstaltungen naturgemäß unter anderen Vorzeichen statt, besonders die politische Dimension des Themas warf zusätzliche Fragen auf: Was kann diskutiert werden, was nicht? Wo liegen die Grenzen der Toleranz – sowohl auf deutscher, als auch auf iranischer Seite? Wie geht man mit dem Thema Menschenrechte um? Und vor allem: Inwieweit ist es den iranischen Juristen und Wissenschaftlern überhaupt möglich, kritische Vorträge zu halten?

Die Bedenken erwiesen sich jedoch in den allermeisten Fällen als unnötig: Es kam durchaus zu kritischen Debatten, Themen wie die Menschenrechte wurden auch von iranischer Seite angesprochen und die Qualität der Vorträge war – mit wenigen Ausnahmen – hoch. Auch der deutschen Delegation gelang zumeist die Balance zwischen einem respektvollen Umgang mit anderen Rechtsauffassungen, ohne dabei die eigenen Rechtsgrundsätze zu

relativieren, und einer kritischen Auseinandersetzung mit dem iranischen Rechtssystem, ohne mit erhobenem Zeigefinger aufzutreten.

Einen der interessantesten Vorträge der Konferenz hielt die Iranerin Sedigh Vasmaghi, Professorin für Islamisches Recht und Rechtswissenschaft an der Universität Teheran. Zunächst übte sie Kritik am Umgang muslimischer Rechtsgelehrter mit den Hauptquellen des Islamischen Rechts, namentlich Koran und Sunna. Aus der Sicht Vasmaghis räumen die Juristen der Sunna, auch wegen der Fülle des vorhandenen Textmaterials, bei der Rechtsauslegung praktisch Priorität gegenüber dem Koran ein. Der Koran werde häufig im Licht der Sunna interpretiert, nicht umgekehrt. Die starke Stellung manifestiere sich in konkreter Form beispielsweise bei der Steinigungsstrafe. So leiten die Juristen die Strafe der Steinigung aus der Sunna ab, wobei der Koran eine solche Form der Bestrafung nicht erwähnt. Nach Vasmaghi gilt dies für viele weitere Gesetze, darunter zahlreiche, welche die Rechte von Frauen beschneiden.

B. Neuer Blick auf die Sunna

Vasmaghi beließ es allerdings nicht bei einer solchen Form der Bestandsaufnahme, vielmehr forderte sie einen anderen Blick auf die Sunna und stellte ein eigenes Reformkonzept vor:

Nicht alle Taten und Aussprüche Muhammads sollten als Rechtgrundlage herangezogen werden, sondern ausschließlich das, was Muhammad in seiner Funktion als Prophet getan und gesagt hat – das heißt: nur der Koran. Dies sei logisch begründbar, denn viele Taten und Anweisungen Muhammads resultierten aus dem Zeitkontext, nicht aus seiner prophetischen Berufung. So übernahm er einige vorislamische Bräuche und Strafen, etwa die Steinigung, um seinen Anhängern keinen allzu großen Bruch mit der Vergangenheit zuzumuten. Dass derlei Regelungen, die nicht im Koran enthalten sind, nun ewige Gültigkeit besitzen sollen, sei nicht nachvollziehbar. Muhammads Pragmatismus zeige, wie wichtig die Anpassung des Rechts an die realen Gegebenheiten sei. Vasmaghi forderte also einen grundlegend anderen Blick auf die Sunna: verstanden als „Sunna der frühen Muslime“, nicht als „Sunna des Islam“. Eine Scharia auf dieser Basis würde die ethischen Grundlagen des Glaubens erhalten, aber genug Raum für die Anpassung an die Moderne bieten.

Es ist offensichtlich, dass Vasmaghis Ideen einen Bruch mit der gängigen Rechtsfindungsmethode im islamischen Recht darstellen und ein hohes Maß an Innovationskraft aufweisen. Nicht zuletzt deshalb scheint es angebracht, ihr Konzept in einer Reihe mit den bekannten Reformkonzepten eines Abdullahi Ahmed An-Na'im oder Tariq Ramadan zu erwähnen.

In eine ähnliche Kerbe wie Vasmaghi schlug der Geistliche Fazel Meybodi von der Mofid-Universität in Qom. Auch Meybodi wies auf die Bedeutung des Zeitkontextes bei der Auslegung des Rechts hin. Jede koranische Offenbarung sei zu einer bestimmten Zeit, aus ei-

nem bestimmten Anlass geoffenbart worden und stehe daher in enger Beziehung zu den damals vorherrschenden gesellschaftlichen Bedingungen. Wenn sich diese Bedingungen nun aber ändern, müsse sich, so Meybodi, auch das Recht ändern.

Als Beispiel fügte Meybodi die Frage nach der Zahlung des Blutgeldes an: Bei dem Delikt der fahrlässigen Tötung ist das zu zahlende Blutgeld bei einem männlichen Opfer traditionell höher als bei einem weiblichen Opfer. Laut Meybodi ist dies den Umständen geschuldet: Da ein Mann zu Zeiten der Offenbarung als familiärer Ernährer fungierte, traf sein Tod die jeweilige Familie besonders heftig.

Wenn sich gegenwärtig aber zunehmend auch Frauen am Erwerb des familiären Lebensunterhalts beteiligen, muss das Rechtssystem nach Auffassung von Meybodi darauf reagieren: Das Blutgeld für Frauen sollte auf das männliche Niveau angehoben werden.

Gleiches gelte für die Zeugenschaft vor Gericht: Legt der Koran zwar fest, dass die Aussage einer Frau vor Gericht nur den halben Wert einer männlichen Aussage besitzt, muss dies nicht auf ewig gelten. Auch hier spielt der Zeitkontext für Meybodi eine entscheidende Rolle – die koranische Offenbarung könne heute durchaus anders ausgelegt werden. Damit vertrat Meybodi eine reformerische Position, die in konservativen Kreisen der iranischen Geistlichkeit auf Kritik stoßen dürfte.

C. Der Spielraum der Richter

Einen stärkeren Praxisbezug wiesen die Präsentationen von Farideh Qeyrat und Dr. Laya Joneydi auf. In ihrem Vortrag „Advocacy in Iranian Rules and Laws“ kritisierte die Anwältin Qeyrat die Diskrepanzen zwischen iranischer Rechtstheorie und Rechtspraxis. Zwar räumt die iranische Verfassung einem Angeklagten das absolute Recht auf anwaltlichen Beistand ein, laut Qeyrat wird dieses Recht einem Angeklagten aber keinesfalls immer zugestanden – obwohl die iranische Regierung den *International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR)* der UN ohne Schariavorbehalt unterzeichnet hat.

Dr. Laya Joneydi befasste sich mit der Frage nach dem richterlichen Ermessensspielraum im iranischen Recht. Deutlich wurde, dass insbesondere Artikel 167 des iranischen Strafrechts einem Richter Raum zu individueller Rechtsfindung (*iğtihād*) gewährt. Artikel 167 gestattet es einem Richter, in den islamischen Quellen nach Lösungen für justiziable Fälle zu suchen, für die kein geschriebenes Gesetz existiert. Nur minimalen Spielraum besitzt ein Richter, laut Joneydi, dagegen bei den *hudūd*-Strafen, da das mögliche Strafmaß jener Strafen auf koranischen Anweisungen basiert. Die Möglichkeit koranische Körperstrafen, wie z.B. das Auspeitschen, zu umgehen, habe der Richter nur im Vorfeld der Anklageerhebung: Hier könne versucht werden, den jeweiligen Straftatbestand nicht im Bereich der *hudūd*-Strafen, sondern im Bereich der nichtkoranischen *ta'zīr*-Strafen anzusiedeln.

Auch Irene Schneider, Professorin für Islamwissenschaft an der Universität Göttingen, beschäftigte sich mit dem Thema der individuellen Rechtsfindung im Islamischen Recht. Dafür warf sie einen Blick zurück ins 11. Jahrhundert, auf das Werk des berühmten irakischen Rechtsgelehrten Abū l-Hasan al-Māwardī. Laut Schneider räumt Abū l-Hasan al-Māwardī der individuellen Ratio eines Richters einen hohen Stellenwert im Rechtsfindungsprozess ein. Al-Māwardī bevorzuge die individuelle Rationalität (*iğtihād*) gegenüber der Orientierung an vorangegangenen Rechtsurteilen (*taqlīd*), die Vernunft (*aql*) gegenüber der Tradition (*naql*).

Diese Erkenntnis ist vor allem deswegen interessant, da sie der verbreiteten Auffassung widerspricht, nach der die richterliche Ratio seit dem 9. Jahrhundert in der sunnitischen Jurisprudenz höchstens eine marginale Rolle spielt. Bekannt wurde diese Auffassung in der Islamwissenschaft unter der Losung von der „Schließung des Tores des *iğtihād*“. Laut Schneider ist ein Überdenken dieser Auffassung angebracht: In der Rechtstheorie al-Māwardīs nimmt der *iğtihād* eine zentrale Stellung ein und verleiht der Jurisprudenz ein hohes Maß an Flexibilität.

Der Vortrag von Prof. Dr. Hans Michael Heinig, der über die Interpretation des protestantischen Kirchenrechts in Deutschland referierte, stieß insbesondere bei den iranischen Zuhörern auf großes Interesse. Neben der Darstellung der Grundprinzipien des heutigen protestantischen Kirchenrechts, zeichnete Heinig dessen historische Entwicklung nach, was auf iranischer Seite die Frage aufwarf, inwieweit die Reformation und die damit verbundenen Entwicklungen als Vorbild für die iranische Gesellschaft dienen könnten. Eine abschließende Antwort auf eine derart komplexe Frage konnte naturgemäß nicht gegeben werden, gleichwohl zeigte allein das Aufkommen der Frage das Interesse der iranischen Konferenzteilnehmer an einer genaueren Kenntnis des Verhältnisses von Recht und Religion in Deutschland.

D. Mehrheitswillen vs. Religionsfreiheit

Ähnlich verhielt es sich bei den Präsentationen von Dr. Friederike Wapler und Prof. Dr. Andreas Paulus. Wapler berichtete über die verschiedenen Interpretationsmethoden in der deutschen Jurisprudenz und den hiermit verbundenen Debatten. In seinem Vortrag „Reflections on the role of the judge in a democratic constitutional state“ befasste sich Paulus vor allem mit dem Spannungspotential von erlassenen Gesetzen – mittels Referendum oder parlamentarischem Beschluss – die dem Mehrheitswillen der Bevölkerung entsprechen, aber die Individualrechte Einzelner verletzen. Als Beispiel führte Paulus das Schweizer Referendum für ein Bauverbot von Minaretten an, welches nach Auffassung zahlreicher Juristen der EU mit dem verfassungsmäßigen Recht auf Religionsfreiheit kollidiert. Die Lösung solcher Problematiken erfordere von den Richtern Besonnenheit und Respekt – Respekt sowohl für den Willen der Mehrheit, zumeist artikuliert in Form eines Beschlusses des demokratisch legitimierten Par-

laments, als auch für den Schutz der Individualrechte und der Prinzipien der Verfassung. Dem Abrogieren von Gesetzen müsse immer ein differenzierter Prozess des Abwiegens vorangehen, keinesfalls dürfe das Aufheben von Gesetzen inflationär betrieben werden.

E. Das Thema für die dritte Konferenz steht: „Rule of Law“

Am Ende der Konferenz war man sich auf beiden Seiten einig, dass die Kooperation fortgesetzt werden soll. Die Vorbereitungen für eine dritte Konferenz, diesmal wieder an der Universität Göttingen, laufen bereits. Die Konferenz wird voraussichtlich in dem Zeitraum vom 18.-25. September 2011 stattfinden, das Thema: „Rule of Law“. Der Begriff der Rechtsstaatlichkeit wird unter iranischen Rechtsgelehrten häufig als Gegenstück zur Herrschaft der Scharia (*hākemiyat-e šarī'a*) und dem Regierungssystem des „velayāt-e faqih“, der Regierung des Rechtsgelehrten, angesehen. Nicht zuletzt deshalb darf man auf die Resultate der kommenden Konferenz gespannt sein.

„Die Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran“ im Rahmen des Programms „Dialog der Rechtskulturen“, Georg-August-Universität Göttingen, 19.-24. September 2011 – Konferenzbericht

Von Mina Aryobsei / Hasina Farouq / Kai Kreutzberger

Die Rechtsstaatlichkeit – Rule of Law – war das Thema einer Konferenz von iranischen und deutschen Wissenschaftlern vom 18. bis zum 24. September in Göttingen und Berlin. Die Konferenz war der dritte gegenseitige Besuch im Rahmen des Programms „Dialog der Rechtskulturen“ an der Georg-August-Universität Göttingen, das einen Austausch schaffen soll zwischen iranischen und deutschen Juristen, Rechtsgelehrten, Islamwissenschaftlern und Rechtspraktikern. Der deutsch-iranische Austausch, organisiert von Prof. Dr. Christine Langenfeld (Öffentliches Recht) und Prof. Dr. Irene Schneider (Arabistik / Islamwissenschaft), geht bereits ins dritte Jahr: 2009 hatte das Programm mit einem Besuch in Deutschland begonnen und im vergangenen September war eine Gruppe von deutschen Wissenschaftlern nach Isfahan und Teheran gereist (siehe hierzu den Konferenzbericht von Fabian Wagener, S. 59). Die Themen in den vergangenen Jahren waren unter anderem das Jugendstrafrecht und die Techniken der Interpretation von rechtlichen wie religiösen Texten.

Das Konferenzthema „Rechtsstaatlichkeit“ erlaubte eine Diskussion sowohl über die Prinzipien und die Philosophie des Rechts als auch über konkrete Rechtsfelder und Verfassungsprobleme in beiden Rechtssystemen. Im Iran hat der Begriff der Rechtsstaatlichkeit zudem eine stark politische Bedeutung: Besonders in der Reformbewegung während der Regierung Khatami war die „Rule of Law“ (*hokūmiat-e-qānūn*) zu einem Slogan geworden in Opposition zur Herrschaft des religiösen Rechts (*hokūmiat-e-šarīʿa*). Das Thema der Rechtsstaatlichkeit war in einer gemeinsamen Programmdiskussion im vergangenen Jahr von den iranischen Teilnehmern ausdrücklich gewünscht worden.

Fokus der Vorträge der deutschen Teilnehmer war insbesondere der Rechtsstaatsbegriff im Grundgesetz, seine Ansprüche an staatliche Institutionen, an die Gesetzgebung und die Rechtsprechung. So erläuterte Prof. Dr. Andreas Heinig das Prinzip der Gewaltenteilung. Seine Kernthese war dabei, dass diese für sich allein kein wirkmächtiges Konzept sei, sondern ihren vollen Effekt nur im Zusammenspiel mit anderen demokratischen Prinzipien entfalte. Dabei sei die institutionelle Umsetzung der entscheidende Faktor, wenn diese auch in verschiedenen Staaten sehr unterschiedlich ausfallen könne. Prof. Dr. Christine Langenfeld trug vor zu den Ansprüchen, die die Rechtsstaatlichkeit an ein „gutes“ Gesetz stellt. Sie betonte dabei die Unterscheidung zwischen Anforderungen, deren Nichterfüllung zur Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes führt (ein verfassungswidriges Gesetz ist stets ein schlechtes Gesetz)

und jenen Anforderungen an ein gutes Gesetz, die die so genannte Gesetzgebungslehre entwickelt, die aber gleichwohl kein justiziables Maßstab für die Gültigkeit eines Gesetzes sind. Kriterien für ein gutes Gesetz sind danach z.B. die Zweckmäßigkeit, Nachhaltigkeit (die Schaffung einer Regelung von Dauer) und die Widerspruchsfreiheit, d.h. die innere Stimmigkeit eines Gesetzes. Die Vorträge zum deutschen Recht wurden abgerundet durch einen Übersichtsvortrag zur Rolle der Gerichtsbarkeit bei der „Rule of Law“ (Roman Lehner).

Vorträge zu den Rechten des Einzelnen im Verwaltungsverfahren (Dr. Friederike Wapler) und im Strafprozess (Dr. Silvia Tellenbach) gaben einen detaillierten Einblick in konkrete Regelungen des deutschen Verfahrensrechts und ihre Wirkung auf die Einzelperson vor Gericht. Sie thematisierten verfassungsrechtliche Probleme wie die Frage, ob die Nachholung eines durch die Verwaltung versäumten Rechts auf Gehör vor Gericht verfassungsmäßig ist. Es ergaben sich angeregte Diskussionen um die konkrete Umsetzung dieser Rechtsgarantien im deutschen Recht, die zum Beispiel Fragen der anwaltlichen Repräsentation von Bedürftigen, der Altersgrenzen vor Gericht oder der Klagemöglichkeiten von Jugendlichen behandelten.

Einen ebenso detaillierten Blick warf die Konferenz auf Fragen des iranischen Rechts: So behandelte Dr. Javad Tahmasebi das iranische Verfassungsprinzip des Rückgriffs auf islamische Prinzipien bei Lücken im kodifizierten Recht. Dieses Prinzip spiegelt sich in einem Artikel der Strafprozessordnung wider, der in der Vergangenheit dazu benutzt wurde, Strafen ohne eine explizite Gesetzesgrundlage zu verhängen. Dr. Tahmasebi betonte, dass dies in iranischen Juristenkreisen abgelehnt wird: Nach der Auffassung einiger darf das Prinzip im Strafrecht niemals angewendet werden. Andere erlauben seine Anwendung im Strafrecht, lehnen aber eine Schaffung neuer Straftatbestände auf seiner Basis ab.

Dr. Mansour Rahmdels Vortrag zum Recht auf Gehör vor Gericht ging ebenfalls auf Fragen des iranischen Strafprozessrechts ein und erläuterte besonders die verschiedenen Aspekte des Anrechts auf einen Rechtsbeistand. Als problematisch in dieser Hinsicht sah er insbesondere das Recht des Richters an, einen Rechtsanwalt vom Verfahren auszuschließen, wenn er ein „Verderben“ (*fasād*) vermutet. Die mangelnde Definition dieses Begriffs im iranischen Recht erlaubt dem Richter, einen Rechtsanwalt fast nach Belieben auszuschließen.

Auf grundsätzlicher Ebene kritisierte der Vortrag von Prof. Sedigh Vasmaghi die „Hindernisse für die Rechtsstaatlichkeit in der Islamischen Republik Iran“. Diese führte sie besonders darauf zurück, dass die Gesetze auf der Interpretation religiöser Quellen durch die gegenwärtige Geistlichkeit beruhen. Diese Methode (deren Stimmigkeit Prof. Vasmaghi schon in ihren Vorträgen der vorangegangenen Jahre aus einer theologischen Sicht kritisiert hatte) führt in erster Linie zu den folgenden vier Problemen: So seien erstens die Gesetze aufgrund der mangelnden wissenschaftlichen Bildung der Geistlichen nicht zweckmäßig. Zweitens entstehe eine Diskrepanz zwischen religiösem und staatlichem Recht, die dazu führt, dass sich

auch Staatsvertreter und Institutionen dazu berechtigt fühlen, die nicht religiös begründeten Gesetze zu missachten. Die Person des religiösen Führers steht drittens der Gewaltenteilung entgegen und viertens führt das Prinzip der Erhaltung der Staatsordnung zu Gesetzen, die die persönlichen Freiheiten stark einschränken.

In einem theologischen Blick auf die Frage der Rechtsstaatlichkeit äußerte sich Dr. Mohammad Fazeli Meybodi insbesondere zur Interpretation des Begriffs der „Gerechtigkeit“ in der islamischen Theologie. Dabei sprach er sich dagegen aus, dass Gesetze per se gerecht sind, sondern vertrat die Meinung, dass ein Prinzip der Gerechtigkeit existiert, an dem sich die konkreten religiösen und staatlichen Gesetze messen müssen, um ihre Wirksamkeit in der Gesellschaft zu erhalten. Dieses Konzept der Gerechtigkeit basiert auf der gesellschaftlichen Übereinkunft und wandelt sich mit der Zeit. Aus Sicht der islamischen Theologie begründete Dr. Meybodi dies mit der Intention des Korans, ein Gesetz für alle Zeiten zu schaffen, sowie damit, dass im Koran „Gerechtigkeit“ zwar häufig angemahnt, aber nirgends definiert ist.

Erstmals in diesem Jahr wurde der regionale Fokus der Konferenz über Deutschland und Iran hinaus erweitert, mit einem Vortrag von Herrn Hatem Elliesie zur „Rule of Law“ in Ägypten und dem Sudan. Die rapiden verfassungspolitischen Entwicklungen in beiden Ländern im vergangenen Jahr mit der Revolution in Ägypten und der Staatsgründung des Südsudan wurden ebenfalls intensiv diskutiert.

Mit Vorträgen zur juristischen und islamwissenschaftlichen Ausbildung in Deutschland konnten sich auch die Studierenden und Doktoranden in die Konferenz einbringen: Viele der studentischen Teilnehmer aus dem Iran und Deutschland sind bereits seit dem Start des Programms 2009 dabei. Ergänzt wurden die Diskussionen der Konferenz zudem durch ein Besuchsprogramm, in dem die Teilnehmer in diesem Jahr das Bundesinnenministerium sowie den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof besuchten.

Der „Dialog der Rechtskulturen“ ist als ein permanenter Austausch konzipiert und soll im kommenden Jahr mit einem weiteren Besuch im Iran fortgesetzt werden. Als Thema soll das Familienrecht behandelt werden; imzugesessen wird auch ein Blick auf die Geschlechterbeziehungen gerichtet. In den vergangenen drei Jahren des Programms hat sich hier bereits eine Kontinuität entwickelt, die sich in den Diskussionen und den angesprochenen Themen deutlich widerspiegelt. Für die Wissenschaftler beider Länder haben sich fruchtbare Möglichkeiten zu weiterer Zusammenarbeit entwickelt: So lehrte Prof. Sedigeh Vasmaghi im vergangenen Jahr als Gastprofessorin in Göttingen.

1.5. Aufsätze

Die Verfassungsreform in Ägypten und die Unabhängigkeitsbewegung in der Justiz

Von Björn Bentlage

Mit der Proklamation einer Übergangsverfassung am 30. März 2011 hat die Übergangsphase in Ägypten eine rechtliche Rahmung bekommen. Der enthaltene grobe Zeitplan und die einzelnen Etappen der Übergangszeit sind damit deutlich verbindlicher festgelegt. Demnach wird spätestens Ende 2012 die Übergangszeit abgeschlossen sein und ein neu gewählter Staatspräsident die Führung des Landes vom Militärrat übernehmen. Das neue Staatsoberhaupt steht dann der dritten ägyptischen Republik vor, deren neue Verfassung ausgearbeitet werden soll durch eine Versammlung, deren Mitglieder von beiden Kammern des bis dahin neu gewählten Parlaments bestimmt werden sollen.

Die politischen Prozesse, die seit der Revolution zur politischen Entscheidungsfindung in Ägypten beitragen und die nächsten Monate prägen werden, lassen sich nicht auf formelle Schritte und Verfahren reduzieren, denn es sind gerade die informelle Kommunikation und die lockeren, sich schnell ändernden Gruppierungen, die charakteristisch sind für diese Zeit des politischen Umbruchs. Das Aufbrechen bestehender Strukturen und eine anschließende ordnungslose, volatile und unübersichtliche Phase vor der Verfestigung neuer Muster gehören zur Definition einer Revolution. Die verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Schritte der letzten Wochen und der kommenden Monate bieten Ansatzpunkte, um die einsetzende Institutionalisierung der neuen Machtverhältnisse und Verfahren zu fassen, und sich von diesen und ihren Vagheiten ausgehend auch den informellen Aspekten der derzeitigen Ereignisse in Ägypten anzunähern.

Im Folgenden werde ich die Inhalte der Übergangsverfassung, ihre Ausarbeitung und ihren Hintergrund genauer vorstellen. Daran anschließend skizziere ich die Etappen der Übergangszeit und stelle einige Beobachtungen zur Politik im Transitionsprozess und zu den wahrscheinlichen Einflüssen auf die Ausarbeitung der neuen Verfassung an.

Die am 30. März 2011 proklamierte Verfassung ist eine deutlich gekürzte Rumpfversion der Verfassung von 1971, die in entscheidenden Punkten geändert wurde.¹ Die 63 (statt 211) Artikel des Verfassungstextes sind den Verhältnissen nach der Revolution angepasst und dar-

1 Der volle Text der Übergangsverfassung ist u.a. veröffentlicht in Al-Masrī l-Yawm (31.03.2011), Dāliyā 'Uṭmān, „al-maḡlis al-‘askarī“ yasdur al-i'lān ad-dustūrī: ra'īs al-ḡumhūriyya fawr intikhābihi salāhiyyāt ra'īs al-maḡlis al-a'lā li-l-quwwāt al-musallaha“; der Text der Verfassungsänderungen 2011 ist auf der Webseite des Wahlkomitees für das Referendum einzusehen (Istiftā' Misr (31.03.2011): „nusūs at-ta'dilāt“, www.estefta2.eg/2011-03-13-00-09-44.html), ebenso der Text der Verfassung von 1971, istiftā' misr 2011, „dustūr ḡumhūriyyat misr al-‘arabiyya“, www.estefta2.eg/constitutional-amendments/1971.html, zuletzt aufgerufen 12.05.2011).

auf ausgelegt, als rechtlicher Unterbau eines Übergangsprozesses zu einer neuen, zivil regierten Republik zu dienen. So berücksichtigt diese Übergangsverfassung die Rolle des Hohen Militärrats (*al-mağlis al-a'lā li-l-quwwāt al-musallaha*), der seit dem 11. Februar 2011 die Kontrolle des Landes übernommen hat, und setzt Fristen für die wichtigsten Schritte während der Transition zur zivilen Herrschaft.

Die Übergangsverfassung ist mittelbar legitimiert durch das Referendum vom 19. März 2011, in dem eine deutliche Mehrheit von 77,2% bei einer offiziellen Wahlbeteiligung von 41% Änderungen am Text der Verfassung von 1971 zustimmte, die zu diesem Zeitpunkt bereits ausgesetzt worden war.² Die Übergangsverfassung orientiert sich inhaltlich an diesen Änderungen. Der Hohe Militärrat hatte nur wenige Tage nach der Machtübernahme einen Ausschuss qualifizierter Juristen berufen und mit der Vorbereitung von Verfassungsänderungen innerhalb von 10 Tagen beauftragt.³ Der Ausschuss unter der Leitung des ehemaligen stellvertretenden Staatsratsvorsitzenden Tāriq al-Biṣrī trat am 15. Februar das erste Mal zusammen und stellte am 26. Februar seine Vorschläge auf einer Pressekonferenz vor.⁴ Dass die Ausarbeitung einer Verfassungsänderung in so kurzer Zeit möglich war, lag daran, dass der Militärrat in dem Beschluss zur Bildung des Ausschusses bereits die sechs Verfassungsartikel genannt hatte, für deren Änderung der Ausschuss Vorschläge erarbeiten sollte. Bei der Auswahl der Artikel, die am dringlichsten geändert werden mussten, um demokratische Wahlen zu ermöglichen, konnte man auf seit Jahren in der Öffentlichkeit und speziell unter Juristen diskutierte Vorschläge zurückgreifen.⁵

2 Zu den offiziellen Ergebnissen des Referendums siehe Šimā' al-Qaranšāwī, „al-lağna al-qadā'iyya“: 77.2% qālū „na'm“ li-t-ta'dilāt ad-dustūriyya, *Al-Masrī l-Yawm* (20.03.2011). Der Bezug der Übergangsverfassung zur im Referendum bestätigten Änderung der Verfassung von 1971 geht unter anderem aus der Präambel der Übergangsverfassung hervor.

3 Die vom Militärrat durch den Beschluss (qarār) Nr.1 2011 ernannten Mitglieder des Ausschusses sind: Tāriq al-Biṣrī, Dr. 'Atif al-Bannā (Professor für Verfassungsrecht an der Universität Kairo), Dr. Hasanayn 'Abd al-'Āl (Professor für Verfassungsrecht), Dr. Muhammad Māhī Yūnus (Professor an der Universität Alexandria), Subhī Sālih (Anwalt am Kassationshof und Mitglied der Muslimbruderschaft), Māhir Sāmī (stellvertretender Präsident des Hohen Verfassungsgerichts), Hātim Bağātū (Vorsitzender der Kommissionsabteilung im Hohen Verfassungsgericht, ra'īs hay'at al-mufawwadīn bi-l-mahkama ad-dustūriyya al-'ulyā): Dāliyā 'Uṭmān et al., „lağna ḡadīda“ li-ta'dil ad-dustūr bi-ri'āsat „al-Biṣrī“ wa-'udwiyyat fuqahā' qānūn wa-ikhwānī wa-qubṭī wa-taslīm at-ta'dilāt khalāl 10 ayyām, *Al-Masrī l-Yawm* (16.02.2011).

4 Für die bei der Pressekonferenz vorgestellten Vorschläge siehe Dāliyā 'Uṭmān; Hānī al-Wazīrī: „ilān at-ta'dilāt ad-dustūriyya al-ḡadīda. wa-htisār wilāyat ra'īs al-ḡumhūriyya 'alā dawratayn mutataliyyatayn muddat kull minhūmā 4 sanawāt“, *Al-Masrī l-Yawm* (27.02.2011).

5 Es geht um die Artikel 76, 77, 88, 93, 179, 189. Dass in der Frage der notwendigen Änderungen weitgehender Konsens herrschte, sieht man auch daran, dass genau diese Artikel (vgl. Dāliyā 'Uṭmān et al., „lağna ḡadīda“ li-ta'dil ad-dustūr bi-ri'āsat „al-Biṣrī“ wa-'udwiyyat fuqahā' qānūn wa-ikhwānī wa-qubṭī. wa-taslīm at-ta'dilāt khalāl 10 ayyām“, *Al-Masrī l-Yawm* (16.02.2011) und, Tāriq Amīn; 'Alī, Wā'il; 'Ādil ad-Darḡalī, „lağnat „at-ta'dilāt ad-dustūriyya“ tattafiq „mabda'iyyan“ 'alā ta'dil 6 mawādd“, *Al-Masrī l-Yawm* (10.02.2011) auch schon ein unter Präsident Husnī Mubārak eingesetzter Verfassungsausschuss hatte untersuchen sollen, um einen Entwurf für eine Verfassungsänderung vorzubereiten. Dieser erste Ausschuss unter Vorsitz von Dr. Sirrī Siyām, Vorsitzender des Hohen Justizrats und Präsident des Kassationshofs, war am 9. Februar das erste Mal zusammengetreten, setzte seine Arbeit nach der Machtübernahme durch das Militär aber nicht fort (ebd.).

A. Der Inhalt der Verfassungsänderungen

Inhaltlich greifen die im Referendum vom 19. März angenommenen Verfassungsänderungen und die darauf aufbauende Übergangsverfassung bekannte Forderungen der oppositionellen Zivilgesellschaft und insbesondere von Teilen der Richterschaft auf, die Reaktionen auf konkrete Erfahrungen der letzten Jahre unter dem Regime Mubārak sind. Insgesamt geht es um elf Eingriffe⁶ in den Text der Verfassung von 1971, durch welche die in den folgenden Zwischenüberschriften angeführten sechs Gegenstandsbereiche neu geregelt werden. Ich gehe dabei jeweils von den Änderungen an der ausgesetzten Verfassung von 1971 aus, gebe in Klammern die korrespondierenden Artikel in der Übergangsverfassung an und skizziere den Hintergrund der jeweiligen Änderung. Einige Inhalte und Aspekte der Übergangsverfassung, die nicht unmittelbar aus den per Referendum angenommenen Änderungen am Verfassungstext von 1971 hervorgehen, greife ich erst im Anschluss in einem eigenen Abschnitt auf.

I. Das Präsidentenamt: Bedingungen der Kandidatur, Wahl und Amtsdauer

Der geänderte Artikel 75 (Artikel 26 in der Übergangsverfassung) nennt die formalen Voraussetzungen für das Amt des Staatspräsidenten und verschärft die bisherigen Anforderungen in Bezug auf die Nationalität des Kandidaten und seiner beiden Elternteile dahingehend, dass nun der Kandidat und seine Eltern keine weitere als die ägyptische Staatsbürgerschaft gehabt haben dürfen; eine Eheschließung mit einer Person mit ausländischer Staatsbürgerschaft schließt nun ebenfalls von der Präsidentschaft aus. Die anderen bisherigen Anforderungen, d.h. das Mindestalter von 40 Jahren und der Vollgenuss der zivilen und politischen Rechte, bleiben bestehen.

Der Artikel 76 regelt das Verfahren zur Präsidentschaftskandidatur und Grundsätze der Präsidentschaftswahl. Der geänderte Artikel wird in der Übergangsverfassung auf zwei Artikel aufgeteilt (27 und 28), die deutlich gekürzt und vereinfacht sind. Der Artikel (27) der Übergangsverfassung vereinfacht und erleichtert Auflagen der Kandidatur (27). Jede im Parlament vertretene Partei kann einen Kandidaten nominieren, alternativ genügen die Unterstützung von gewählten 30 Parlamentsabgeordneten oder die Unterschriften von 30.000 wahlberechtigten Bürgern aus 15 Gouvernoraten mit mindestens 1000 Unterstützern pro Gouvernorat. Die Wahl des Präsidenten, geregelt durch Artikel (28) der Übergangsverfassung, ist weiterhin allgemein, geheim und direkt. Das mit der Durchführung und Beaufsichtigung beauftragte Komitee (*lağnat al-intikhābāt ar-ri'āsiyya*) wird professionalisiert und besteht in Zukunft ausschließlich aus hohen amtierenden Richtern, die dem Komitee qua Amt angehören. Bislang wurden zusätzlich fünf Mitglieder von den beiden Kammern des Parlaments ernannt.

6 Die Artikel 75, 76, 77, 88, 93, 139, 148, 179, 189, 189 Zusatz (189 muqarraran), 189 Zusatz 1 (189 muqarraran 1), *istiftā' misr* (vgl. Fn. 1): „*nabda 'an at-ta'dilāt*“.

Das Gesetz zur Durchführung der Präsidentschaftswahlen muss vor dem Inkrafttreten dem Hohen Verfassungsgericht vorgelegt werden, um die Verfassungskonformität zu überprüfen. Der geänderte Artikel 77 (29) begrenzt die Amtsdauer des Präsidenten auf maximal zweimal vier Jahre. Zuvor betrug die Amtsperiode sechs Jahre ohne Begrenzung der Wiederwahl.

Die diesen und anderen Änderungen zugrundeliegende allgemeine Erfahrung ist die, dass das präsidentiell-demokratische Politik- und Rechtssystem, das die Verfassung von 1971 beschreibt, die Beherrschung durch ein autokratisches Regime möglich gemacht hatte, in dessen Zentrum der Staatspräsident stand. Die Begrenzung der Amtszeit des Präsidenten trägt der 30-jährigen Präsidentschaft Husni Mubāraks Rechnung, der bis 2005 per Referendum im Amt bestätigt wurde und erst auf Druck des Auslands eine Verfassungsänderung vornahm, die die Kandidatur mehrerer Aspiranten auf das höchste Staatsamt zuließ. Die damals im Artikel 76 formulierten Voraussetzungen der Kandidatur waren allerdings darauf ausgelegt, den Kreis der künftigen Kandidaten einschränken zu können.⁷ Die Anpassung der Voraussetzungen für die Kandidatur zur Präsidentschaft deutet auf einen stärker akzentuierten Nationalismus hin, insofern der hinzugefügten Klausel keine personenbezogene Überlegung voranging. Den Hintergrund der Organisation des Wahlkomitees und der Ausgestaltung des Wahlgesetzes greife ich weiter unten auf.

II. Der Vizepräsident

Der geänderte Artikel 139 (31) verpflichtet den Staatspräsidenten, innerhalb von 60 Tagen nach seinem Amtsantritt einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Husnī Mubārak hatte erst am 29.01.2011, kurz vor seinem Abtritt, als die Unruhen bereits begonnen hatten, einen Stellvertreter ernannt.⁸ Das Fehlen eines Vizepräsidenten stand symbolisch für die Unersetzlichkeit des Präsidenten.

III. Der Notstand und das Terrorismusgesetz

Der Artikel 148 (59) zum Notstand wird geändert, der Artikel 179 (-) zur Bekämpfung des Terrorismus wird gestrichen. Der geänderte Artikel 148 (59) erschwert und beschränkt die Ausrufung des Notstands. Fortan muss die Erklärung des Notstands vom Präsidenten vorgeschlagen und von der Volkskammer per Mehrheitsbeschluss bestätigt werden, worauf der Notstand für sechs Monate gilt und eine Erneuerung oder Verlängerung durch ein Referendum bestätigt werden muss.

7 Vgl. Hatem Elliesie, [The Rule of Law in Egypt](#), in: Matthias Koetter / Gunnar Folke Schuppert (Hrsg.), *Understanding of the Rule of Law in various Legal Orders of the World: Working Paper Series Nr. 5 des SFB 700: Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit*, Berlin 2010.

8 Al-Masrī l-Yawm (30.01.2011), „mu’āmara min „al-amn” li-da’m sināriyū l-fawdā”.

Während der Präsidentschaft Husnī Mubāraks galt seit seiner Amtsübernahme 1981 fast durchweg der Notstand laut Artikel 148, der die Machtfülle des Staatsoberhauptes im präsidentiellen System der ägyptischen Republik noch vergrößerte. Der gestrichene Artikel 179 (-) über die Bekämpfung des Terrorismus war erst im Zuge der Verfassungsnovellierung im Jahr 2007 angepasst worden.⁹ Er überführte einige der Kompetenzen, die dem Staatspräsidenten vorher nur im Notstand zustanden, in den Normalfall: der Staatspräsident kann jeden Angeklagten, der einer terroristischen Straftat (*ayyata ġarīmatin min ġarā'im al-irhāb*) angeklagt ist, vor Militärgerichte, Staatssicherheitsgerichte oder andere Gerichte seiner Wahl (sofern sie in der Verfassung genannt werden) stellen. Diese Umgehung der natürlichen oder normalen Justiz, wie sie durch den Notstand und durch den Artikel 179 möglich gemacht werden, und das Vorhandensein einer leichter beeinflussbaren Sonderjustiz reichen zurück bis zu den Revolutionsgerichten nach der Machtübernahme durch die Freien Offiziere. Unter Husnī Mubārak diente die Sonderjustiz auch der Kontrolle der politischen Opposition und wiederholt verurteilten Militär- und Notstandsgerichte politisch aktive Zivilisten.¹⁰

IV. Die Wahlaufsicht

Der geänderte Artikel 88 (39) überträgt die vollständige Wahlaufsicht von der Festsetzung der Wahltermine bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse Vertretern der Justiz. Sowohl der Wahlausschuss, der den Großteil der Organisation im Vorfeld der Wahlen übernimmt, als auch die lokalen Ausschüsse zur Aufsicht über die Abstimmung in den Wahlbüros setzen sich nur noch aus Vertretern der Justiz zusammen.

Der Artikel 88 und die Wahlaufsicht durch die Justiz hängen zusammen mit den eklatanten Wahlfälschungen und Wahlbeeinflussungen, die seit Jahrzehnten die Mehrheit der Regierungspartei im Parlament mit absicherten. Entscheidungen des Verfassungsgerichts im Jahr 2000 hatten das Mehrheitswahlrecht eingeführt und die Wahlaufsicht durch Mitglieder der Justiz gestärkt. Im Vergleich zu den vorigen Parlamentswahlen führte das zu einem konkurrenzbetonten Wahlkampf und einem relativ sauberen Abstimmungsprozess, der aber durch Beeinflussung und Ausschreitungen außerhalb der Wahlbüros konterkariert wurde. Im Vorfeld der Parlamentswahlen 2005 hatte der Ägyptische Richterclub einen Boykott der Wahlaufsicht angedroht, um eine Reform des Justizgesetzes und eine Ausgestaltung der Wahlen durchzusetzen, die Wahlfälschungen entgegenwirken sollten. Ein Boykott hätte die Legitimität des Parlaments in einer Phase außenpolitischen Drucks von vornherein geschädigt. Die Wahlen fanden dann zwar doch unter Aufsicht der Justiz statt, waren aber, nachdem in der ersten Runde viele Kandidaten der Muslimbrüder Mandate gewonnen hatten, von gewaltsa-

9 Siehe Bernard-Maugiron 2008 (a.a.O.).

10 Eberhard Kienle, *A Grand Delusion. Democracy and Economic Reform in Egypt*, London / New York 2001.

men Ausschreitungen, Einflussnahmen und direkter Wahlfälschung geprägt. Eigenständige Untersuchungen des Richterclubs zu diesen Unregelmäßigkeiten, die als Druckmittel auch weiterhin der Durchsetzung einer Reform des Justizgesetzes dienen sollten, führten zu einem öffentlichkeitswirksamen und eskalierenden Konflikt mit dem Hohen Justizrat und dem Justizministerium, währenddessen sich politische Oppositionsparteien und zivilgesellschaftliche Bewegungen und Organisationen mit der protestierenden Richterschaft verbündeten. Das hohe Ansehen einzelner Richter wie dem jetzigen Präsidentschaftskandidaten Hišām al-Bastawī geht auf diese Ereignisse zurück. Die Verfassungsänderung von 2007 und die Reform des Justizgesetzes schränkte die Wahlaufsicht durch Vertreter der Justiz ein und nahm so dem Boykotts durch die Richterschaft viel von seiner Wirksamkeit als Druckmittel.¹¹ Bei den Wahlen 2010 spielte die Wahlaufsicht erst im Nachfeld der Wahlen eine Rolle, als die Empörung über weitreichende und gut dokumentierte Wahlfälschungen für einige Richter jegliche Beteiligung von Richtern am Wahlprozess als mit der Berufsehre nicht vereinbar scheinen ließ.¹²

Die Rolle der Richterschaft bei den Wahlen in den Jahren 2000 und 2005 sowie der anschließende Konflikt mit der Exekutive bestätigten die weitgehende Unabhängigkeit der „natürlichen“ ägyptischen Justiz (in Abgrenzung zur Sonderjustiz) und eine Tradition, sich den alltäglichen Einflussnahmen durch die Exekutive intervallhaft zu widersetzen. In der politischen Öffentlichkeit gehört deswegen die Unabhängigkeit der Justiz zumindest auf der rhetorischen Ebene zum post-revolutionären Allgemeingut und Richter gelten als Garanten sauberer Wahlen.¹³ Die Professionalisierung der Wahlausschüsse für die Parlamentswahlen, Artikel 88 (39), und die Präsidentschaftswahlen, Artikel 76 (28), tragen diesem Umstand Rechnung und schließen die Möglichkeit aus, Mitglieder zu ernennen. In der Vergangenheit hatten die Wahlausschüsse mit nach politischen Kriterien ernannten Mitgliedern durch organisatorische Entscheidungen wie die, große Wahlstationen durch leichter beeinflussbare Richter der Eingangsgerichtshöfe beaufsichtigen zu lassen, und generell zu selektieren, welche Vertreter der Justiz zur Wahlaufsicht eingesetzt werden und welche nicht, Wahlfälschungen begünstigt.

V. Die Volkskammer: die rechtmäßige Zugehörigkeit zur Volkskammer

Der geänderte Artikel 93 (40) spricht die alleinige Zuständigkeit, über die Rechtmäßigkeit des Abgeordnetenstatus von Mitgliedern der Volkskammer zu entscheiden, dem Kassationshof zu.

11 Björn Bentlage, Protest im Anzug. Der Ägyptische Richterclub und der Konflikt mit dem Justizministerium 2000-2007; Ed. Conermann, Stephan (12), 2008, in: Bonner islamwissenschaftliche Hefte und Björn Bentlage, „Strife for Independence in An Autocratic Regime: The Egyptian Judges’ Club 2000-2007“, in: Die Welt des Islams (Bd. 50), (2010), S. 243-77.

12 Tāriq Amīn; Hišām ‘Umar ‘Abd al-Halīm: „muwāğaha ġadīda bayn tayyāray „al-istiqlāl“ wa-“t-tağyīr“ fī ntikhābāt nādī l-quḍāt“, Al-Masrī l-Yawm (25.12.2010).

13 Eine gute Darstellung der mit diesem Schlagwort verbundenen Forderung aus Justizkreisen selbst gibt Tāriq al-Biṣrī: al-qadā’ al-misrī bayn al-istiqlāl wa-l-ihtiwā’, 2006.

Klagen gegen die Wahl eines Abgeordneten müssen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse beim Gericht vorgebracht werden, woraufhin das Gericht eine 90-Tagefrist zur Entscheidung hat.¹⁴

Auch der Artikel 93 in seiner bisherigen Form stand in Zusammenhang mit Wahlfälschungen. Er hatte dazu geführt, dass Gerichtsurteile folgenlos blieben und wenig juristische Handhabe gegen Wahlfälschung bestand, denn der Artikel 93 legte, nach der Behandlung der Klagen durch die Gerichte, die letztendliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Mitgliedschaft seiner Abgeordneten in die Hände der Volkskammer selbst. Ein Gerichtsgutachten (*taqrīr*), das zum Beispiel aufgrund von Wahlfälschung das Mandat eines Abgeordneten als ungültig einschätzt (*raʿy*), musste gemäß Artikel 93 bislang von einer Zweidrittelmehrheit der Parlamentarier in der Volkskammer bestätigt werden. Nach den Parlamentswahlen 2005 etwa hatte es zahlreiche Gerichtsurteile gegeben, die die Wahlergebnisse für bestimmte Bezirke für ungültig erklärten, die Abgeordneten blieben mangels Umsetzung der Urteile aber im Amt.¹⁵

Der Artikel 93 in seiner alten Form war symptomatisch für die begrenzte Handhabe einer in Grundzügen unabhängigen Justiz gegenüber den anderen Staatsgewalten. Die Nichtumsetzung von Urteilen betrifft nicht nur den im Artikel 93 genannten Kassationshof sondern ist eine generelle Tendenz der letzten Jahre gewesen. Die Parlamentswahlen 2010 stellen einen Höhepunkt dieser Entwicklung dar. Die Manipulationen waren diesmal so weitgehend, dass die Muslimbrüder einen Boykott erklärt hatten und schließlich nur einer ihrer Kandidaten in die Kammer einzog,¹⁶ nachdem es 2005 trotz Manipulationen und Ausschreitungen in

14 Über diese Zuständigkeit hatte es im Vorfeld der Verfassungsproklamation Differenzen gegeben. Der Vorschlag des von Tāriq al-Biṣrī geleiteten Verfassungsausschusses sah vor, dass das Hohe Verfassungsgericht zuständig sein soll, und auf der Webseite des das Referendum beaufsichtigenden Komitees wird der Text der vorgeschlagenen Verfassungsänderung auch noch dahingehend wiedergegeben (*istiftāʾ misr* 13.03.2011): „nusūs at-taʿdīlāt“, vgl. Dāliyā ʿUṭmān; Hānī al-Wazīrī: „ilān at-taʿdīlāt ad-dustūriyya al-ḡadīda. wa-htisār wilāyat raʿīs al-ḡumhūriyya ʿalā dawratayn mutatāliyyatayn muddat kull minhumā 4 sanawāt“, Al-Masrī l-Yawm (27.02.2011). Die Vollversammlung des Kassationshofs und mehrere seiner Richter reklamierten die Zuständigkeit in dieser Frage aber für sich, unter anderem weil das relativ kleine Verfassungsgericht mit dieser Aufgabe überfordert sei (Tāriq Amīn / Yūsuf al-ʿAwmī, „umūmiyyat an-naqd“ tutālīb bi-īʿādat an-naẓr fī l-mādda 93, wa-tuhaddid bi-ʿadm al-iṣrāf ʿalā l-istiftāʾ“, Al-Masrī l-Yawm (10.03.2011); Tāriq Amīn; Fārūq ad-Dassūqī: „ad-dustūriyya al-ʿulyā“: lam nasʿa ilā l-fasl fī sihhat ʿuduwiyyat aš-šaʿb“ [...] wa-“n-naqd“: lan tastatī inḡāz at-tuʿūn fī 90 yawman“, Al-Masrī l-Yawm (13.03.2011)). In der Übergangsverfassung spricht der dem Artikel 93 entsprechende Artikel (40) die Zuständigkeit über die rechtmäßige Mitgliedschaft im Parlament aber dem Kassationshof zu (Dāliyā ʿUṭmān, „al-maḡlis al-ʿaskarī“ yasdur al-ilān ad-dustūrī: raʿīs al-ḡumhūriyya yatawallī fawr intikhābihi salāhiyyāt raʿīs al-maḡlis al-aʿlā li-l-quwwāt al-musallaha“, Al-Masrī l-Yawm (31.03.2011).

15 Bis zum 12. Dezember 2005, noch vor Ablauf der Klagefrist gegen die Ergebnisse der Parlamentswahlen, waren bereits 544 Klagen an den Kassationshof geleitet worden (Al-Wafd (10.12.2005), „ihālāt 544 taʿnan bi-butlān intikhābāt maḡlis aš-šaʿb ilā mahkamat an-naqd“). Abgesehen von Meldungen über einzelne Urteile auf Ungültigkeit der Wahlen in bestimmten Bezirken habe ich keine summarischen Angaben über den Erfolg der Klagen gefunden.

Ein Beispiel für eine dezidierte Kritik am Artikel 93 der Verfassung ist eine Stellungnahme eines Ausschusses des Richterclubs zur Überwachung und Beobachtung der Parlamentswahlen: Al-Masrī l-Yawm (25.01.2006), „al-masrī l-yawm“ tanṣur muḏakkirat al-laḡna l-ʿamma li-l-quḏāt hawl ʿadm dustūriyya mabdaʾ „sayyid qarārihi“.

16 Mahmūd Muṣṣiq et al.: „maḡlis aš-šaʿb al-ḡadīd: „440“ watānī, „45“ mustaqillīn „6“ wafd „5“ taḡammu“, Al-Masrī l-Yawm (07.12.2010).

der zweiten und dritten Wahlrunde 88 der Muslimbruderschaft zuzurechnende Abgeordnete gewesen waren.¹⁷ Der Vorstand des Clubs der Verwaltungsrichter – die für Klagen gegen den Ablauf der Kandidatur zuständig sind – sprach im Dezember 2010 von mehreren hundert nicht umgesetzten Urteilen im Zusammenhang mit den Wahlen.¹⁸ Die Rechtmäßigkeit des 2010 gewählten Parlaments wurde deswegen von mehreren Seiten auch über die politische Opposition hinaus bezweifelt. Beispiele sind der ehemalige Justizminister Abū l-Layl und der ehemalige Vorsitzende des Alexandriner Richterclubs, Ismā'īl al-Basyūnī.¹⁹ Und eine Reihe oppositioneller Politiker und Aktivisten reichten gleichlautende Klagen ein, deren Muster von Subhī Sālih, Anwalt, ehemaliger Abgeordneter der Muslimbruderschaft und Mitglied des von Tāriq al-Biṣrī geleiteten Ausschusses im Februar 2011, ausgearbeitet worden war, derzufolge die Volkskammer nicht verfassungsgemäß sei, weil Gerichtsurteile den Stopp der Wahlen in 92 Distrikten angeordnet hatten, wodurch die 182 Mandate der in diesen Distrikten gewählten Abgeordneten ungültig sind, so dass die Volkskammer, bei einer Umsetzung der Urteile, weniger als die vorgesehene Mindestgröße von 350 Abgeordneten hätte.²⁰

VI. Der Übergang zur neuen Verfassung

Der Artikel 189 regelt die Initiierung von Verfassungsänderungen und wird in dieser Hinsicht ergänzt. Zwei Erweiterungen, die nicht unmittelbar den Gegenstand der Verfassungsänderung betreffen, werden dem Artikel als „189 Zusatz“ (189 *mukarraran*) und „189 Zusatz 1“ (189 *mukarraran* 1) angehängt. Der erweiterte Artikel 189 hat keine direkte textliche Entsprechung in der Übergangsverfassung. Zu den sinngemäßen Entsprechungen siehe weiter unten.

Der Artikel 189 sah bisher nur die Möglichkeit der Änderung einzelner Verfassungsartikel vor. Diese Möglichkeit bleibt erhalten, wie bisher haben sowohl der Staatspräsident als auch das Parlament ein Antragsrecht. Neu an der geänderten Fassung ist die Möglichkeit, dass auch die Ausarbeitung einer gänzlich neuen Verfassung gefordert werden kann. Der Staatspräsidenten und das Parlament (per Mehrheitsbeschluss) kann dies fordern, bei beiden ist die Zustimmung des Kabinetts notwendig.

Der ergänzte Artikel 189 beschreibt außerdem, wie die mit der Ausarbeitung der neuen Verfassung beauftragte Versammlung konstituiert wird. Die gewählten Mitglieder des Parlaments – also jene Abgeordneten in der Volkskammer und der Beratenden Versammlung, die nicht

-
- 17 Al-Ġazīra (08.12.2005), „al-hizb al-watanī yahsad 70% min maqā'id al-barlamān al-misrī“.
 18 Tāriq Amīn, „nādī qudat maġlis ad-dawla yūsī bi-muqāta'at „ayy intikhābāt muqbila“ ihtigāgan 'alā 'adm tanfīd al-ahkām“, Al-Masrī l-Yawm (21.12.2010).
 19 Raġab Ramadān, „wazīr al-'adl as-sābiq: al-intikhābāt tammat bi-“ġabā' siyāsī“ wa-ad'ū r-ra'īs ilā tanfīd wa'dihi bi-iġrā' intikhābāt nazīha“, Al-Masrī l-Yawm (08.12.2010); Raġab Ramadān: „ra'īs „qudat al-iskandariyya“ as-sābiq: barlamān 2010 fāqid aš-šar'iyya. wa-“l-laġna al-‘ulyā“ muġarrad „dīkūr“, Al-Masrī l-Yawm (10.12.2010).
 20 Muhsin Samīka et al., „al-iḥwān wa-l-quwā s-siyāsiyya yarfa'ūn da'āwā bi-sīġa muwāhhada li-t-ta'n fi šar'iyyat maġlis aš-ša'b“, Al-Masrī l-Yawm (15.12.2010).

durch Ernennung ihr Mandat erhielten – treten nach der Aufforderung zur Verfassungsänderung zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen und wählen die 100 Mitglieder der Verfassungsversammlung. Diese soll den Text der neuen Verfassung innerhalb von sechs Monaten ausarbeiten, worauf er innerhalb von 15 Tagen in einem Referendum zur Abstimmung gestellt wird und ab Verkündung des (positiven) Ergebnisses in Kraft ist.

Der erste Zusatz zu Artikel 189 setzt den Zeitrahmen für die Wahl der Verfassungsversammlung durch die gewählten Mitglieder des Parlaments auf maximal sechs Monate nach den Parlamentswahlen fest.

Der zweite Zusatz zu Artikel 189 beauftragt im Anschluss an die Wahlen das Parlament mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben, auch wenn das Drittel der Abgeordneten der Beratenden Versammlung, die durch Ernennung bestimmt werden, erst nach der Wahl des Präsidenten ernannt wird.

B. Die Übergangsverfassung

Nach dem Referendum beauftragte der Hohe Militärrat den Ausschuss unter Leitung von Tāriq al-Biṣrī damit, auf Grundlage der Änderungen am Verfassungstext von 1971 eine Übergangsverfassung zu erarbeiten. Der Ausschuss Tāriq al-Biṣrīs erstellte einen ersten Entwurf, ein zweiter Ausschuss diskutierte und kritisierte diesen im Auftrag des Militärrats. Maßgeblich für den zweiten Ausschuss war die gesellschaftliche Akzeptanz, also der politische und nicht der juristische Aspekt. Ein gemeinsamer Ausschuss mit den Mitgliedern beider Ausschüsse erarbeitete schließlich den am 30.03.2011 veröffentlichten Text der Übergangsverfassung.²¹

Einige Artikel der Übergangsverfassung gehen nicht unmittelbar aus der Verfassung von 1971 oder den gerade aufgeführten Änderungen hervor sondern sind direkt den politischen Realitäten seit dem Umsturz geschuldet: Artikel (62) bestätigt die fortgesetzte Gültigkeit aller in der Vergangenheit beschlossenen Gesetze nach Aussetzung der Verfassung von 1971, Artikel (56) benennt die Kompetenzen des Hohen Militärrats und Artikel (61) beschreibt die Übernahme dieser Kompetenzen durch den zukünftigen Präsidenten. Die Artikel (41) und (60) setzen den Zeitrahmen für die Wahl des Parlaments und die Verfassungsgebende Versammlung.

Der Militärrat übernimmt laut Artikel (56) der Übergangsverfassung Funktionen des Parlaments und alle Aufgaben und Vollmachten des Staatspräsidenten. Ausdrücklich genannt werden 10 Punkte:

1. die Bestimmung der nationalen Politik, des nationalen Haushalts, die Aufsicht (über die Finanzen);²²

21 Našwā al-Hawfī, „ittiḡāh li-ta’ḡīl intikhābāt ar-rī’āsa ilā yūnyū 2012“, Al-Masrī l-Yawm (27.03.2011).

22 „2) iqrār as-siyāsa al-’amma li-d-dawla wa-l-muwāzana al-’amma wa-murāqaba wa-tanfīḍuhā“.

2. die Legislative;
3. Ernennung der nicht durch Wahlen bestimmten Mitglieder in der Volkskammer;
4. Einberufung der Volkskammer und der Beratenden Versammlung zu ihren ordentlichen Sitzungsperioden und deren Beendigung sowie die Einberufung zu außerordentlichen Sitzungen und deren Beendigung;
5. das Recht, Gesetze zu erlassen oder gegen sie Veto einzulegen;
6. Vertretung des Staates nach innen und außen, die Ratifizierung von internationalen Verträgen und Abkommen, die dann als Teil der nationalen Gesetzesordnung gelten;
7. Ernennung und Entlassung des Ministerpräsidenten und seiner Stellvertreter sowie der Minister und ihrer Stellvertreter;
8. Ernennung und Entlassung der zivilen und militärischen Beamten und der diplomatischen Vertreter gemäß der im Gesetz geregelten Weise sowie die Bestätigung der Diplomaten ausländischer Staaten;
9. Strafverschonung, Abmilderung der Bestrafung, eine vollständige Amnestie ist nur per Gesetz möglich;
10. alle anderen Kompetenzen und Aufgaben des Staatspräsidenten, die diesem in Gesetzen oder Vorschriften zugesprochen sind.

Der Artikel (61) beschreibt eine womöglich schrittweise Machtübergabe. Allgemein hat der Militärрат seine Aufgaben und Vollmachten inne, bis das Parlament und der Präsident gewählt sind. Je nach Ausgestaltung des Zeitplans könnte zuerst das Parlament gewählt werden und die legislativen Funktionen übernehmen, während die Präsidentschaftswahlen auch später stattfinden können.

Der in den Artikeln (41) und (60) festgelegte Zeitrahmen hat folgende Begrenzungen: Die Wahlen zu beiden Kammern des Parlaments müssen innerhalb von sechs Monaten ab der Proklamation der Übergangsverfassung abgehalten werden, das heißt also bis Ende September 2011. Beide Kammern können ihre Aufgaben allein mit ihren gewählten Abgeordneten wahrnehmen, die Ernennung der bis zu zehn zusätzlichen Abgeordneten in der Volkskammer und von einem Drittel der Mitglieder der Beratenden Versammlung erfolgt durch den zu wählenden Staatspräsidenten. Artikel (60) setzt eine weitere Frist von sechs Monaten ab den Parlamentswahlen (also spätestens März 2012), um eine Verfassungsversammlung mit 100 Mitgliedern zu wählen. Die Wahl erfolgt während einer gemeinsamen Sitzung der gewählten, d.h. nicht-ernannten Abgeordneten beider Parlamentskammern auf Einladung des Hohen Militärrats. Für die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs gilt abermals eine Frist von sechs Mona-

ten, also bis spätestens September 2012; innerhalb von fünfzehn Tagen nach Abschluss des Entwurfs muss er in einem Referendum zur Abstimmung gestellt werden und gilt vom Zeitpunkt der Verkündung der Annahme durch eine Mehrheit der wahlberechtigten Ägypter.

C. Die Übergangszeit

Selbst bei voller Ausschöpfung der in der Übergangsverfassung genannten Fristen wird der Transitionsprozess von einer Militärführung mit diktatorischen Vollmachten zu einem zivilen parlamentarischen System bis Oktober 2012 im wesentlichen abgeschlossen sein. Der einzige Schritt in diesem Prozess, der im Text der Übergangsverfassung nicht näher bestimmt wird, ist die Präsidentschaftswahl, die der endgültigen Machtübergabe des Militärrats vorausgeht. Hintergrund sind Diskussionen mit unterschiedlichen Vorstellungen über die zu bevorzugende Abfolge der einzelnen Schritte im Transitionsprozess, die mit Überlegungen zum zukünftigen politischen System in Ägypten zu tun haben. Dabei geht es teilweise um symbolische Fragen und teilweise um Einflussmöglichkeiten während der Ausarbeitung der neuen Verfassung. Im Militärrat wurde beispielsweise diskutiert, die Präsidentschaftswahlen auf den Juni 2012 zu verschieben, so dass der Präsident keinen Einfluss auf die neue Verfassung hätte, seinen Amtseid vor dem Parlament leisten müsste und die Staatsführung erst unter der neuen Verfassung übernehmen würde, in der seine Befugnisse voraussichtlich beschränkt sein werden; diese Abfolge spräche für ein präsidentiell-parlamentarisches System.²³ Andere bevorzugen hingegen ein präsidentielles System, das eine starke Führung garantiere, und plädieren dafür, die Präsidentschaftswahlen vor den Parlamentswahlen oder gleichzeitig abzuhalten. Bei diesem Szenario spielt auch die Angst mit, dass im neuen Parlament die gut organisierten Muslimbrüder überproportional vertreten sein würden, weil sich andere politische Strömungen nicht schnell genug festigen können. Bei dieser Abfolge könnte der Präsident mehr Einfluss auf die Diskussionen über die neue Verfassung nehmen und politische Kräfte, die nach den Wahlen nicht mit gewählten Abgeordneten im Parlament vertreten sind, durch Ernennungen in die Beratende Versammlung einbinden – auch wenn die ernannten Mitglieder kein Stimmrecht bei der Wahl der Verfassungsversammlung haben. Die Sorge, ob eilig abgehaltene Parlamentswahlen repräsentativ sein können, war vor allem im Vorfeld des Referendums am 19. März geäußert worden und war mit der Ablehnung der Änderungen am Verfassungstext von 1971 verbunden.²⁴

23 Zur Überlegung, die Wahlen auf Juni 2012 zu verschieben, siehe: Ibid.; vgl. aber Dāliyā ‘Uṭmān, „al-ḡayṣ yu’lin idkhāl 15 ta’dīlan ‘alā „qānūn al-ahzāb“.. wa-yu’akkud: ilgā’ „at-tawārī“ qubayl al-intikhābāt al-barlamāniyya wa-īlān ad-dustūrī „al-yawm aw ḡadan“, Al-Masrī l-Yawm (29.03.2011). Zu den Befürchtungen in Zusammenhang mit der Abfolge Präsidentschaftswahl vor Parlamentswahl: Hudā Rašwān; Usāma Khālīd; Mahmūd Ḡawīš, „da’im aṭ-ṭawra“ tarfud ta’dīl ad-dustūr tutālib bi-ākhir ḡadīd wa-“l-Biṣrī“: sa-atakallam ‘an ‘amal „al-laḡna“ ba’d 10 ayyām“, Al-Masrī l-Yawm (17.02.2011).

24 Siehe zum Beispiel Hamdī Ḡum’a et al., „inqisām bayn al-quwā s-siyāsiyya fī l-muhāfazāt hawl at-ta’dīlāt ad-dustūriyya“, Al-Masrī l-Yawm (14.03.2011) und ‘Adil ad-Darḡalī et al., „muwāḡahat as-sā’āt al-akhīra:

Charakteristisch an der Politik der Übergangszeit ist die notgedrungen informelle Kommunikation und Abstimmung. Wahrscheinlich einflussreiche politische und gesellschaftliche Bewegungen wie die Muslimbrüder müssen ihre Strukturen erst in legale Formen überführen,²⁵ die mittelständisch geprägten Jugendlichen der revolutionären Protestbewegung sind eine bislang lose und teils diffuse aber dennoch wichtige Aggregation, bestehende Parteien haben, mit Ausnahme der inzwischen aufgelösten ehemaligen Regierungspartei NDP,²⁶ eine nur dünne Basis. Und alle diese „politischen Kräfte“, wie sie inzwischen genannt werden, stehen ebenso wie Verbände und Institutionen vor der Herausforderung, sich unter den geänderten Umständen der Revolution, in Abgrenzung zum alten Regime, gegenüber ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit neu zu legitimieren. Wahlen auf allen Ebenen, Austausch von Führungspersonal und opportunistische Neuausrichtungen prägen diese Monate bei der *wafd*-Partei wie in der al-Azhar.²⁷ Im Allgemeinen wirkt sich das so aus, dass durch einen Großteil des politischen Spektrums hinweg von den islamistischen Parteien bis zur Nachfolgepartei der NDP, der Neuen Nationalen Partei (*al-hizb al-watani al-ğadid*), nach Mehrheits- oder wenigstens Anschlussfähigkeit gestrebt wird und viele Akteure rhetorisch und programmatisch weiter in die Mitte rücken. So entstehen eine Reihe von Konsenspunkten, an vorderster Stelle natürlich die Unterstützung der Revolution, die nun von allen relevanten Seiten proklamiert wird.

Diese Konstellation wirkt sich auch auf die Ausarbeitung der neuen Verfassung aus. Zwar skizziert die Übergangsverfassung die schrittweise Transition zu einer institutionalisierten und geregelten Politik, aber mit Blick auf den niedrigen Organisationsgrad und die mangelnde Erfahrung von Teilen der politischen Kräfte mit parlamentarischen Abläufen wird auch nach den Parlamentswahlen informelle Politik notwendig sein, um durch Abstimmung und Einbeziehung die neue Verfassung zu legitimieren. Bislang geschieht das durch direkte Ge-

fariq „lā“ yatazāhar al-yawm didd „at-ta’dilāt“ wa-ansār „na’m“ yaruddūn bi-„l-mansūrāt“, Al-Masrī l-Yawm (18.03.2011).

25 Die Führung der Muslimbruderschaft unterstützt die sich in der Gründung befindende „Partei der Freiheit und Gerechtigkeit“ als offiziellen Ableger der Gemeinschaft (vgl. Ahmad al-Khatīb; Hānī al-Wazīrī, „al-masrī l-yawm“ tanšur tafāsīl barnāmiğ hizb al-ikhwān „al-hurriyya wa-l-‘adāla“ qabl iqrārihi: aš-šarī‘a al-islāmiyya masdar at-tašrī‘. ad-dawla madaniyya bi-nizām barlamānī wa-ra’īs yasūd wa-lā yahkum. wa-l-hizb maftūh li-ğamī‘ al-misriyyīn“, (Al-Masrī l-Yawm (05.04.2011)), die aus einer internen Spaltung hervorgegangene „Partei der Mitte“ ist nach 15 Jahren zugelassen worden (Šimā’ al-Qaranšāwī / Muhsin Samīka, „al-muwāfaqa ‘alā ta’sīs hizb al-wasat ba’d 15 sana min al-intizār“, Al-Masrī l-Yawm (20.02.2011)) und die „Partei des Aufbruchs“ (hizb an-nahda) hat den prominenten und erst kürzlich bei den Muslimbrüdern ausgeschiedenen ‘Abd al-Mun‘im Abū l-Futūh als Vorsitzenden ausgemacht, Hānī al-Wazīrī, „al-mutahaddīṭ bi-ism hizb nahdat misr: Abū l-Futūh wāfiq ‘alā ri’āsāt al-hizb“, (Al-Masrī l-Yawm (28.03.2011)), so dass mehrere Parteien das Meinungsspektrum der Muslimbrüder und ihrer Sympathisanten abdecken.

26 Šimā’ al-Qaranšāwī et al., „hukm nihāī bi-wafāt „al-watani“ wa-i’ādat mumtalakātihi wa-maqārrihi li-d-dawla“, Al-Masrī l-Yawm (17.04.2011).

27 Zu den laufenden Parteigründungen: Muhsin Samīka, Mahmūd Ġāwīš, „al-ahzāb „taht at-ta’sīs“ tabda‘ „mārātūn at-tawklīlāt“ wa-“l-wasat“ yarfud damm „Abū l-Futūh“ wa-„z-Zağfrānī“, Al-Masrī l-Yawm (05.04.2011).

sprache des Militärrats etwa mit Vertretern der revolutionären Jugendgruppen.²⁸ Zudem gibt es Erfahrungen mit zivilgesellschaftlich organisierter Meinungsbildung, das nach den Wahlen 2010 gebildete „Volksparlament“ ist hierfür nur ein Beispiel.²⁹ Dass Medien in diesem Prozess, dem „nationalen Dialog“, eine wichtige Funktion haben, ist klar. Gerade die erfolgreichen privaten Tageszeitungen Ägyptens wie die *al-Masrī l-Yawm* oder *ad-Dustūr* oder *aš-Šurūq* haben aufgrund ihrer kampagnenhaften und skandalisierenden Ausrichtung eine diskussionsfördernde, wenn auch keine konsensbildende Wirkung.

Neben den zukünftigen Parlament, dem informellen „nationalen Dialog“ mit den außerparlamentarischen politischen Kräften, und, je nach Zeitpunkt der Präsidentschaftswahlen, dem zukünftigen Staatspräsidenten, wird es einen weiteren, technokratischen Faktor geben, der die Ausarbeitung der neuen Verfassung bestimmen wird. Der Militärrat hat beschlossen, einen weiteren Ausschuss zu berufen, der Grundzüge der neuen Verfassung ausarbeiten soll.³⁰

D. Ablauf

I. Die Übergangszeit und die zeitlich definierten Schritte

- 25.01.2011: Beginn der Massendemonstrationen
- 11.02.2011: Rücktritt Husnī Mubāraks und Machtübernahme des Hohen Militärrats
- 19.03.2011: Referendum über die Änderungen am Text der ausgesetzten Verfassung von 1971
- 28.03.2011: Neues Parteiengesetz gibt Parteigründungen frei
- 30.03.2011: Proklamation der Übergangsverfassung
- Anpassung des Gesetzes zur Wahrnehmung der politischen Rechte und des Gesetzes zu den Parlamentswahlen
- bis September 2011 / spätestens 6 Monate nach der Proklamation der Übergangsverfassung: Parlamentswahlen
- Übernahme der Legislative durch das Parlament
- spätestens 6 Monate nach den Parlamentswahlen: Wahl der Verfassungsver-sammlung
- innerhalb von 6 Monaten: Ausarbeitung der neuen Verfassung

28 Muhsin Samīka, Ibtisām Tal’ab, „al-masrī l-yawm“ tansūr tafāsīl liqā’ „al-a’lā li-l-quwwāt al-musallaha“ bi-šabāb at-ṭawra“, *Al-Masrī l-Yawm* (24.03.2011).

29 Mahmūd Gāwīš, ‘Adil ad-Darġalī, „al-barlamān aš-ša’bī yabda’ ġalsātahu awwal yanāyir taht mizallat „al-wataniyya li-t-taġyīr“, *Al-Masrī l-Yawm* (17.12.2010).

30 Dāliyā ‘Uṭmān, „al-a’lā li-l-quwwāt al-musallaha“: taškīl laġnat wifaq watānī li-wad’ al-usus al-‘amma li-dustūr ġadīd. wa-qāwamnā t-tawriṭ wa-ba’ al-qitā’ al-‘āmm“, *Al-Masrī l-Yawm* (13.04.2011).

- bis Oktober 2012 / innerhalb von 15 Tagen: Referendum über den Verfassungs-entwurf

II. Schritte ohne zeitliche Festlegung:

- Anpassung des Gesetzes zu den Präsidentschaftswahlen
- Präsidentschaftswahlen
- Machtübergabe an den neuen Präsidenten
- Ernennung von einem Drittel der Abgeordneten der Beratenden Versammlung durch den Präsidenten

Religiöse Referenzen im politischen Raum während und nach der ägyptischen „Revolution“ (mit Anmerkungen zur Säkularismus-Debatte)¹

Von Assem Hefny

Einleitung

Beobachtet man die ägyptische „Revolution“ als Beispiel für den sogenannten arabischen Frühling, und legt man zudem ein Augenmerk auf die Religion im politischen Raum Ägyptens, so lassen sich zwei (Entwicklungs)Phasen feststellen: Die erste Phase bezieht sich auf die Zeit während des Aufstandes. Dabei spielte die Religion kaum eine Rolle bzw. waren Bewegungen mit islamischer Referenz in der Öffentlichkeit nahezu nicht sichtbar. Die zweite Phase beginnt mit dem Rücktritt des ägyptischen Präsidenten Mubarak. In dieser Phase lassen sich politische Auseinandersetzungen zwischen islamistischen und nicht-islamistischen Gruppen sowie Konflikte mit Intellektuellen erkennen. Im Folgenden wird auf diese zwei Phasen gesondert eingegangen.

A. Die Rolle der Religion während des ägyptischen Aufstandes

Im sogenannten „Westen“ neigt man in der Regel dazu, zahlreiche individuelle und kollektive Handlungen von Muslimen ursächlich dem Islam zuzuschreiben. Angesichts der ägyptischen Revolution scheint diese Klassifizierung des Religiösen nach Gugler recht irreführend zu sein. Denn „von islamischen Parolen“ war in Ägypten praktisch nichts zu hören – und selbstverständlich demonstrierten auch die koptischen Christen gemeinsam mit ihren muslimischen Mitbürgern gegen Mubarak und das politische System.“² Sogar islamistisch orientierte und politisch aktive Bewegungen wie die Muslimbrüder (*al-ichwān al-muslimūn*) bedienten sich eines demokratischen Sprachjargons und plädierten – wie auch andere Bevölkerungsgruppen – für eher allgemein gehaltene sozio-ökonomische politische Ziele. Es handelte sich um eine gemeinschaftliche Empörung, gewissermaßen ein Volksbegehren für ein besseres Leben, wahren parteipolitischen Pluralismus und Partizipationsmöglichkeiten des Volkes, was zunächst nicht an konfessionelle Zugehörigkeit gebunden war. Die Ägypter demonstrierten nicht als Muslime oder Kopten, sie artikulierten als ein Volk die demokratischen Missstände und Legitimationsdefizite politischen Handelns. Ziele waren insbesondere politische und wirtschaftliche Rechte, eine Stärkung der Menschenrechte sowie verbesserte Bildungschancen. Vor allem die Jugend³ – „Generation Facebook“ – trat für mehr politische Partizipation, materiellen

1 Für die kritische Durchsicht des Manuskriptentwurfs bin ich Herrn Prof. Dr. Hans-Georg Ebert (Universität Leipzig) ebenso dankbar wie Herrn Hatem Elliesie (Freie Universität Berlin) für die fachlichen Gespräche und konstruktiven Hinweise im Verlauf der Ausarbeitung dieses Artikels.

2 Vgl. Thomas K. Gugler: Eine arabische, keine islamische Revolution. Abrufbar unter: www.lisa.gerdahenkel-stiftung.de/content.php?nav_id=1485 (zuletzt aufgerufen 12.04.2011).

3 Es sei darauf hingewiesen, dass 70 Prozent der Ägypter jünger als 30 Jahre sind.

Wohlstand und bessere Zukunftschancen ein. Interessant war bei diesem Volksbegehren, dass unterschiedlichste Gesellschaftsschichten des ägyptischen Volkes öffentlich protestierten. Man kann daher auch zutreffend von einer nationalen Protestbewegung sprechen.⁴ Gleiches gilt für die tunesische, jemenitische, libysche und syrische „Revolution“ bzw. Erhebung. Udo Steinbach beschrieb das Phänomen folgendermaßen:

Es geht „überall um Bewegungen, die alle Schichten, viele Religionen und Konfessionen umfassen, ob es Kopten in Ägypten sind oder Sunniten in Syrien. Jetzt will ein breites Spektrum der Bevölkerung den Wandel“.⁵

Diese Abhandlung beschränkt sich allerdings wegen der unterschiedlichen Bedingungen und Entwicklungen auf die Spezifika Ägyptens:

Die Ereignisse der ägyptischen Revolution haben offenbart, dass der Islam, wie er in Ägypten vorherrscht, sich der Moderne gegenüber nicht verschließt. Dass sich Muslime gegen ihre Regierenden erheben und soziale und politische Reformen fordern, widerlegt die mediale „westliche“ Darstellung bzw. Wahrnehmung über den (verschlossenen) Islam als anti-moderne, rückständige und reformunfähige Religion. Dort, wo bessere Bedingungen für politische Partizipation und demokratische Herrschaft erfüllt sind, erweist sich der Islam, nach Gugler, beispielsweise in Süd- und Südostasien, aber auch in den USA und Europa, in vielerlei Hinsicht als moderner, ja gegenwartsbezogenen Herausforderungen offener zugewandt, als in den arabischen Kernländern mit großen islamisch geprägten Bevölkerungsgruppen. Dies lässt sich grundsätzlich dadurch erklären, dass sich in den meisten arabischen Ländern ein politischer Reformstau mit wirtschaftlicher Stagnation, rapide ansteigenden Bevölkerungszahlen, zunehmender Armut und korrupten Staats- und Verwaltungsstrukturen verbindet. Auch wenn man die Dimension der Bewegung nicht vorhersehen konnte, so ist es in der Retrospektive aufgrund der o.g. demographischen Entwicklungen und der gestiegenen Nutzung neuartiger sozialer Netzwerke im Internet nicht verwunderlich, dass sich das Volksbegehren so entfalten konnte.⁶ Daher lässt sich feststellen:

4 Vgl. www.maerkischeallgemeine.de/.../Am-Nil-entlaedt-sich-jahrzehntealter-Frust-Fragen-und.html (zuletzt aufgerufen 12.04.2011).

5 Udo Steinbach: „Europäer und Araber müssen ein gemeinsames Haus bauen“, Hannoversche Allgemeine Zeitung 12. April 2011.

6 Die Regierung versuchte zunächst, durch Blockieren der IP-Adressen der Server für die wichtigsten sozialen Netzwerke, Oppositionszeitungen und großen Webforen der Unruhe Herr zu werden. Die Nutzer verwendeten aber Weiterleitungsdienste – sog. Proxies und VPNs – im Ausland. Nach Löschung der Router-Einträge des Border Gateway Protocols bei fast sämtlichen ägyptischen Internet Service Providern, wurde zwar die SMS- und BlackBerry-Kommunikation unterbunden, die Demonstranten erhielten aber u.a. von Twitter und Google Unterstützung, indem man die Möglichkeit einrichtete per Telefonanruf zu twittern; Hatem Elliesie, Über was man sich unterhält – terra incognita? Hintergründe und Aussichten des ägyptischen Volksbegehrens, Vortrag gehalten am 10. Februar 2011 in der Vorlesungsreihe „Asien Afrika noch aktueller“ an der Humboldt Universität zu Berlin.

„Diese Revolution ist in ihrer Qualität keine islamische Revolution, sondern eine arabische, demokratische oder antikolonial-emanzipatorische.“⁷

Während der „Revolution“ wurde der Religion eine spirituelle Kraft gegen die autoritären Strukturen des allgegenwärtigen Polizeistaates zugesprochen, eine integrative Wirkung für die Ägypter angesichts gefährlicher Konflikte ausgemacht. Demonstranten, Muslime wie Kopten, haben sich durch gemeinsames Gebet gestützt, sich Mut im Aufstand gegen das repressive Regime zugesprochen und sich für gegenseitige Akzeptanz und Toleranz ausgesprochen. Man trat gemeinsam für Freiheit, soziale Gerechtigkeit und Gleichheit ein. Diese übergeordnete, das Volk ideell vereinende Rolle der Religion wurde im inner-ägyptischen Diskurs als wünschenswerte Entwicklung der Nation und als für den Zusammenhalt und die künftige Zusammenarbeit aller Bürger Ägyptens förderlich bewertet.

B. Die Rolle der Religion nach dem ägyptischen Aufstand

Einigkeit und Zusammenhalt des Volkes haben sich nach dem Sturz des Regimes Mubarak entscheidend verändert. Dies zeichnete sich bereits während des Verfassungsreferendums (19.03.2011) ab. Islamistische Bewegungen ließen u.a. durch ihre Prediger verkünden, dass das „Ja“ für die Verfassungsänderung mit einem „Ja“ für den Islam gleichzusetzen sei. So müsse Artikel 2 der ägyptischen Verfassung, der den Islam als die Staatsreligion und die Prinzipien der islamischen Scharia als die Hauptquelle der Gesetzgebung vorsieht, als unabänderlich interpretiert werden. Der Grund für diese Haltung resultiert vor allem daraus, dass politische Bewegungen ohne islamische Referenz, wie Liberale und Säkularisten, gegen die Änderung nur einiger weniger Verfassungsartikel und für ein vollständig neues Verfassungsdokument eintraten. Aus dem Misstrauen gegenüber solchen Gruppierungen ohne islamische Referenz lässt sich der nicht unerhebliche Rückhalt der islamischen Gegenposition im politischen Milieu der ägyptischen Transformationsgesellschaft erklären. Dass sich sowohl die Kopten als auch die Liberalen besorgt darüber zeigten, dass sich Ägypten zu einem stärker ausgerichteten islamischen Staat entwickeln könnte, in dem Nicht-Muslime als Bürger zweiter Klasse herabgestuft würden, ist durchaus nachvollziehbar.

Die zunehmende sichtbare Präsenz der Salafiten erhöhte diese Ängste, zumal man bisher davon ausging, dass politische Teilhabe an der Macht keine besondere Rolle im Gedankengut der Salafiten spielt und sich einige Salafiten anfangs sogar gegen die Revolution aussprachen. Sie begründeten dies damit, dass man den Herrscher als Schicksal Gottes nicht kri-

⁷ Vgl. Thomas K. Gugler: Eine arabische, keine islamische Revolution. Abrufbar unter: www.lisa.gerda-henkel-stiftung.de/content.php?nav_id=1485 (zuletzt angerufen am 12.04.2011).

tisieren oder gar in Frage stellen bzw. gegen ihn demonstrieren dürfe.⁸ Da die Salafiten keine politische Erfahrung aufweisen konnten bzw. von keiner politischen Theorie ausgehen, wandten sich einige ihrer Anhänger nach der Erhebung gegen das Regime prononciert gegen Kopten sowie Sufis und ihre Schreine. Nach salafitischer Auffassung sind letztere nämlich keine „richtigen“ (wahren) Muslime. Durch den Eintritt der Salafiten in die „neue“ ägyptische Parteienlandschaft wurden und werden weiterhin Ideologien und Konflikte mit religiöser Referenz und die Frage der religiösen Identität in die politische Auseinandersetzung Ägyptens eingeflochten, was der anfänglichen religionsübergreifenden Vision diametral entgegensteht. Jedoch ist der Kampf um eine religiöse Identität im Gegensatz zum „Kampf“ um politische Programme objektiv nicht lösbar.⁹ Der Diskurs muss vielmehr sach- und zweckdienlichen Erwägungen folgen. Vertreter von politischen Parteien mit religiöser Referenz sollten versuchen, adäquate Antworten auf gesellschaftsrelevante, insbesondere wirtschaftliche Probleme der Zeit zu finden.¹⁰ Sie müssen sich den neuen Herausforderungen stellen, sich von den verkrusteten Strukturen lösen und sich um politische Kompromisse bemühen.

C. Zur Rolle der Religion in einem demokratischen Rechtsstaat

Die Religion sowie religiöse Rhetorik und religiös verankerte Wahlsprüche haben im Allgemeinen eine hohe Akzeptanz in der ägyptischen Bevölkerung.¹¹ Dies bezieht sich insbesondere auf die beiden großen Glaubensgemeinschaften im Land, den sunnitisch geprägten Islam und das koptisch-orthodoxe Christentum. Religiöse Rhetorik ist ein effektives Mittel, Menschen für bestimmte Ziele im politischen Raum zu mobilisieren. Sie genügen freilich nicht, um den versprochenen Fortschritt zu realisieren und eine gerechte Herrschaft zu schaffen.¹² Politische Akteure haben in ihrem Diskurs den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Religiöse Bedürfnisse in einer Gesellschaft, wie sie sich in Ägypten darstellt, lassen sich jedoch

8 Zu den Salafiten in Ägypten und zu ihrem Gedankengut vor und nach der ägyptischen Revolution siehe einen Aufsatz auf der Seite des arabischen Zentrums für geisteswissenschaftliche Studien. Siehe www.arab-center.org/index.php...articleid=167...itemid=79 (zuletzt aufgerufen 06.10.2011).

9 Vgl. Fahmy Huweidy, Die Sufisten in der Politik. Siehe www.shorouknews.com/columns/view.aspx?cdate=07082011&id=8c125119-d755-489a-b88d-76c26e8ac164 (zuletzt aufgerufen 07.08.2011)

10 Nicht selten ist es erkennbar, dass sich Vertreter islamistischer Bewegungen mit Themen befassen, die für den Aufstieg des zukünftigen Ägyptens nicht relevant sind, wie der Frage des Bikini-Tragens am Strand. Dazu siehe ein Zeitungsartikel von Fahmy Huweidy unter: www.shorouknews.com/columns/view.aspx?cdate=25082011&id=f5ae1d25-450c-43b7-868a-dc4058d2f40a (zuletzt aufgerufen 06.10.2011).

11 Einer Umfrage des Pew Research Center zufolge wünschen sich 62% aller Ägypter, dass die neue Verfassung streng koranischen Vorschriften folgen soll, 27% meinen, sie soll auf Werten und Prinzipien des Koran beruhen. Zogby (2010): „95 % der ägyptischen Muslime wollen, dass der Islam eine Rolle in der Politik spielt.“ Diese Statistiken bestätigen die Annahme, dass der Islam ein wichtiges Element ägyptischer Identität ist und dass islamische Glaubensgrundsätze die Weltsicht großer Teile der ägyptischen Gesellschaft prägen und ihre Werte bestimmen.

12 Vgl. Salah Salim, Die religiöse Parole und die Revolution. In arabischer Sprache abrufbar unter: international.daralhayat.com/internationalarticle/253356 (zuletzt aufgerufen 13.04.2011).

nicht aus politischen Debatten herauslösen. Vielmehr gilt es – grundsätzlich und allgemein – sie in geeigneter Weise in einer partizipatorischen Staatsorganisation zu berücksichtigen.

In einem demokratischen Rechtsstaat sollten alle Bürger unabhängig von Herkunft, Religion oder Geschlecht das Recht haben, sämtliche offizielle Ämter im Staat ausüben zu können. Ausgehend von dieser Prämisse ist den politischen Strömungen mit islamischer Referenz auch nicht vorzuwerfen, wenn sie Interesse an der politischen Teilhabe der Macht artikulieren. Ganz im Gegenteil, dies sollte man nicht nur von allen gesellschaftlichen, sondern auch religiösen Bevölkerungsgruppen erwarten können. Grundvoraussetzung ist dabei, dass sich auch alle politischen Gruppierungen mit islamischer Referenz an die normierten Regeln eines demokratischen Miteinanders halten.

I. Kooperativität zwischen Islamisten und Säkularisten

Zu den größten Herausforderungen, vor denen Ägypten nach der „Revolution“ steht, gehört das Verhältnis zwischen Islamisten und Säkularisten. Die ersteren halten die letzteren für Gegner, teilweise sogar Feinde, da der Säkularismus (*‘almāniya*) aus islamistischer Sicht auf die Abschaffung der Religion zielt und nicht nur deren Verbannung aus der Politik, sondern aus allen gesellschaftlichen Bereichen bedeutet. In diesem Zusammenhang sollte das Habermas’sche Modell von Kooperativität zwischen Religion und Säkularismus herangezogen werden. Da er den demokratisch aufgeklärten „Common sense“ nicht für singulär hält, sucht Habermas eine Art Kooperativität zwischen religiösem und säkularem Denken und spricht von einer mentalen Verfassung einer vielstimmigen Öffentlichkeit. Säkular Orientierte dürften keine Beschlüsse fassen, bevor sie nicht dem Einspruch von Opponenten, die sich davon in ihren Glaubensüberzeugungen verletzt fühlen könnten, Gehör geschenkt hätten.¹³ Demzufolge wäre jede Art von Exklusion religiös orientierter Richtungen undemokratisch. Eine ähnliche Ansicht vertritt Heiner Bielefeldt. Für ihn können Religionsgemeinschaften und Staat durchaus miteinander politisch kooperieren. Bedingung ist, „dass die Zusammenarbeit nicht zur Privilegierung bzw. Diskriminierung bestimmter religiöser Gruppen führt.“¹⁴ Bielefeldt hält sogar die allgemein bekannte und in der arabisch-islamischen Welt sehr negativ bewertete Definition des Säkularismus als „Trennung von Religion und Staat“ für unpräzise. Seine Haltung könnte für die Aufhebung der Feindschaft zwischen Islamisten und Säkularisten in Ägypten behilflich sein.

13 Vgl. Jürgen Habermas, *Glauben und Wissen*, Frankfurt a. M. 2001, S. 22.

14 Heiner Bielefeldt, *Muslime im säkularen Rechtsstaat – vom Recht der Muslime zur Mitgestaltung der Gesellschaft*, in: Th.Hartmann / M. Krannich (Hrsg.), *Muslime im säkularen Rechtsstaat*, Berlin 2001, S. 72.

II. Säkularismus: Keine Trennung von Religion und Staat?

Bielefeldt bemüht sich, die Bedeutung der geläufigen Formel der „Trennung von Religion und Staat“ zu spezifizieren. Bei näherem Betrachten erweist sich diese Formel für ihn als irreführend, ja sogar als verfehlt. Wörtlich genommen bedeute sie den Verlust des freiheitlichen Sinnes der Religionsfreiheit, womit sogar das normative Fundament der rechtsstaatlichen Säkularität verloren gehen würde. Denn Religionsfreiheit bedeutet für Bielefeldt, dass die Religionsgemeinschaften das Recht auf freie Selbstorganisation ohne staatliche Bevormundung haben. Ferner eröffnet sie den Religionsgemeinschaften als Akteure der modernen Zivilgesellschaft die aktive Teilnahme in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Bielefeldt betont weiterhin, dass die Konsequenz jeder anspruchsvollen Auffassung von der dem säkularen Rechtsstaat zugrunde liegenden Religionsfreiheit darin bestehe, dass sich die Religionsgemeinschaften zu politischen Fragen in der Öffentlichkeit äußern können. Somit kommt Bielefeldt zu dem Ergebnis, dass Religion nicht nur eine Privatangelegenheit ist, sondern ihren Platz auch in der Öffentlichkeit haben soll.¹⁵ Demzufolge könne die Formel der „Trennung von Staat und Religion“ praktisch gesehen nicht im Sinne des säkularen Rechtsstaates vereinfacht interpretiert werden. Es handelt sich dabei genauer betrachtet um „die institutionelle Trennung von Religionsgemeinschaften und Staat“.¹⁶

D. Ausblick

a) „Der Islam“ als einheitlicher Block, als ein monolithisches Gebilde, existiert nicht.¹⁷ Ebenso differieren die Gruppierungen mit islamischer Referenz, die unter „at-tayyar al-islami“ erfasst sind. In Bezug auf ihre Haltung zum Säkularismus lässt sich in Ägypten sowie in anderen arabisch-islamischen Ländern eine positive Entwicklung verzeichnen. Beispielsweise unterscheidet der tunesische Islamist Rachid al-Ghannouchi (geb. 1941) in Anlehnung an die ägyptischen Philosophen Abdul Wahhab El-Messiri (gest. 2008) zwischen umfassendem und partiellem Säkularismus.¹⁸ Das erste Konzept sei kategorisch abzulehnen, da es als Verbannung der Religion aus der Gesellschaft zu verstehen sei. Das zweite Konzept verstehe sich hingegen als eine Art freie Suche nach der Wahrheit ohne Hindernisse, wobei die menschliche Erfahrung entscheidend sei. Der partielle Säkularismus könne seinen Platz im Islam haben, da der Islam ohnehin zwischen dem politischen und dem religiösen Bereich unterscheide. Der politische Bereich verstehe sich als weltliche Angelegenheit, die von der Realisierung menschlicher

15 Vgl. Bielefeldt, *Muslimen* [...], a.a.O., S. 71.

16 Ebd.

17 Hatem Elliesie, Vorwort des Herausgebers, in: Hatem Elliesie (Hrsg.), *Islam und Menschenrechte (Islam and Human Rights / الإنسان وحقوق الإسلام)*, Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 26, Beiträge zum Islamischen Recht VII, Peter Lang Verlag: Frankfurt a.M. 2010, S. 23.

18 Es handelt sich um das zweibändige Werk Abdul Wahhab El-Messiri, *Al-‘almānīya al-ḡuzīya wa-l-‘almānīya aš-šāmila (Der partielle und der umfassende Säkularismus)*, Dār aš-šurūq, Kairo 2005.

Interessen und von der Vermeidung von Schaden abhängen, wobei der Vernunft entscheidende Rolle zukomme. Im Gegensatz dazu beziehe sich der religiöse Bereich hauptsächlich auf die rituellen Handlungen, die sich in ihrer Gesamtheit und ihren Einzelheiten nur durch die Offenbarung erkennen ließen. Ferner gelte nicht alles, was vom Propheten überliefert worden ist, als eine gesetzgeberische Sunna, der Folge geleistet werden müsse. Verbindlich sei nur das, was der Prophet als Verkünder einer Botschaft mitgeteilt hat. Seine Handlungen als Mensch und politischer Führer seien hingegen nicht bindend. Dies belege auch die prophetische Aussage, dass die Menschen ihre Lebensangelegenheiten besser kennen als der Prophet selbst.¹⁹

Die Demokratie gilt für al-Ghanouchi als eine zivile Regelung der Schura-(Beratungs)Prinzipien. Es sei der westlichen Vernunft dadurch gelungen, die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz zu verwirklichen, sodass Nachkömmlinge von Sklaven an die Spitze der Macht gekommen sind, ohne einen einzigen Blutstropfen zu vergießen.²⁰ Auf der anderen Seite habe das Scheitern der Muslime, die Schura-Prinzipien in ein praktisches politisches System umzuwandeln, dazu geführt, dass die Schura nur im Rahmen von religiösen Mahnungen und Erinnerungen während der Predigten geblieben ist.²¹

b) Die Parteienlandschaft in Ägypten nach der „Revolution“ zeigt ferner, dass der Islamismus ein sehr heterogenes Phänomen ist, sodass die Reduzierung auf die allgemeine Dichotomie zwischen Islamisten vs. Liberalisten / Säkularisten nicht mehr geeignet zu sein scheint. Die Heterogenität der islamischen Referenz im politischen Raum Ägyptens zeigt sich deutlich dadurch, dass allein aus der Muslimbruderschaft bislang 6 Parteien ausgegangen sind:

- Partei der Freiheit und Gerechtigkeit (*Hizb al-Hurriya wa al-‘Adāla*): Offizielle Partei der Muslimbrüder (Zulassung am 06. Juni 2011)
- Zentrumspartei (*Hizb al-Wasat*): Zulassung am 19. Februar 2011 durch ein Verwaltungsgerichtsurteil, haben sich schon 1996 von der MB abgespalten, sind eher eine kleine islamistisch-liberale Kaderpartei
- Partei der ägyptischen Strömung (*Hizb al-Tayār al-masri*): Muslimbrüderjugend (allgemeines Jugendphänomen)
- Partei der Renaissance (*Hizb al-Nahda*)
- Partei der Gesellschaft des Friedens und der Entwicklung (*Hizb Muğtama‘ al-Salām wa al-Tanmiya*)
- Partei der Führung (*Hizb al-riyāda*)

19 Es handelt sich um eine Tradition, die mit unterschiedlichem Wortlaut überliefert worden ist. Der bekanntesten Version nach soll der Prophet einigen seiner Gefährten in Medina gesagt haben: „Ihr kennt eure Lebensangelegenheiten besser.“ (أَنْتُمْ أَعْلَمُ بِأَمْرِ دُنْيَاكُمْ) Hadith Nr. 4358 bei Muslim.

20 Anspielung auf den US-amerikanischen Präsidenten Barack Obama.

21 Vgl. Rachid al-Ghanouchi, Der Islam und der Säkularismus, abrufbar unter: www.onislam.net/arabic/madarik/politics/124406-2010-09-11-11-55-33.html (zuletzt aufgerufen 15.09.2011).

Die Dynamik innerhalb dieser islamistischen Gruppierungen kommt darüber hinaus durch Blockbildung im gegenwärtigen allgemeinen politischen Raum Ägyptens zum Ausdruck: So haben sich beispielsweise die Muslimbrüder u.a. mit der säkular orientierten Wafd-Partei und den sozialistisch geprägten Nasseristen in der Demokratischen Allianz (*al-Tahaluf al-dimuqrati*), der inzwischen über 40 Parteien untergegliedert sind, zusammengeschlossen. Die Vertreter dieses Blocks setzten sich für einen demokratischen Staat ein, der auf Bürgerrechten, Rechtsstaatlichkeit, dem Prinzip der Volkssouveränität und Gewaltenteilung beruht. Dies bedeutet, dass die Verortung vor allem eine politisch motivierte ist und dass die islamische Identität nicht das entscheidende Kriterium ist.

Dieser Entwicklung gegenüberstellen lassen sich salafistische Initiativen zur Gründung von Parteien mit eher als orthodox-islamisch zu klassifizierenden Referenzen verzeichnen. Zugelassen sind bisher *Hizb al-Nur* (Partei des Lichtes) und *Hizb al-Asala* (Partei der Authentizität), die entsprechender politischer Blockbildung eher verhaltend gegenüberstehen.²²

b) Zu den hoffnungsvollen Entwicklungen nach der ägyptischen „Revolution“, auf gesellschaftlicher Ebene, gehören die Bemühungen der Azhar, einen gemäßigten Islam der Mitte (Islam al-wasatiya) zu propagieren und zwischen der islamischen Religion und der Demokratie eine (moderne) Brücke zu schlagen. Auf Initiative des Großscheichs der Azhar, Professor Dr. Ahmad Al-Tayyeb,²³ hat sich eine Gruppe von namhaften ägyptischen Intellektuellen unterschiedlicher Denkrichtung und religiöser Orientierung mit mehreren Großgelehrten und Denkern der Azhar bereits mehrmals getroffen. Dabei wurden die Ereignisse und die Lage in Ägypten nach dem 25. Januar 2011 diskutiert. Die Teilnehmer betonten die Bedeutung dieser Ereignisse für die zukünftige Orientierung Ägyptens, um die edlen Ziele und Rechte des ägyptischen Volkes in Freiheit, Würde, Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit zu verwirklichen. Im Ergebnis der Diskussionen ist die „Charta der Azhar über die Zukunft Ägyptens“ entstanden, welche die Azhar am 19. Juni 2011 öffentlich bekannt gegeben hat und von allen christlichen Kirchen sowie auch von den liberalen politischen Strömungen begrüßt wurde. Von besonderem Interesse ist das erste Prinzip dieser Charta, welches besagt:

„Die Unterstützung der Gründung des nationalen, konstitutionellen, demokratischen und modernen Staates: Es handelt sich um einen Staat, der auf einer von

22 Hinsichtlich der Angaben zum Themenkomplex in diesem Textabschnitt gilt ein ganz besonderer Dank Ivesa Lübbers, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Center für Nah- und Mittelost-Studien der Universität Marburg, die mir freundlicherweise ihre Forschungsergebnisse über die Parteienlandschaft in Ägypten für diesen Artikel zur Verfügung gestellt hat. Diese Informationen basieren weitgehend auf ihrer Darstellung im von ihr gehaltenen Vortrag „Islamistische Strömungen im post-revolutionären Ägypten“, den sie am 26.09.2011 im GIZ-Haus in Berlin anlässlich des Fachgesprächs „Moderate islamistische Parteien & der Arabische Frühling: Herausforderung und Chancen für die Internationalen Beziehungen in der MENA-Region“ vorgetragen hat.

23 Vgl. hierzu: Assem Hefny, In Memoriam: Al-Azhar Großscheich Muhammad Sayyid Tantawy – Kritische Rückblicke und Ausblicke seiner Amtszeit, in: GAIR-Mitteilungen 2010, S. 104ff. (106).

der Nation akzeptierten Verfassung beruht. Es ist eine Verfassung, die die Gewalten des Staates und seine regierenden Institutionen trennt, den Regierungsrahmen festlegt und die Rechte und die Pflichten aller Bürger gleichermaßen gewährleistet, sodass die gesetzgebende Gewalt den Vertretern des Volkes in Übereinstimmung mit dem richtigen Verständnis des Islam zusteht. Dies ist so, weil der Islam weder in seiner Gesetzgebung noch in seiner Kultur oder in seiner Geschichte den in anderen Kulturen als klerikal und religiös bezeichneten Staat kennt, der die Menschen tyrannisiert hat und unter dem die Menschen in einigen Phasen der Geschichte gelitten haben. Im Gegensatz dazu hat der Islam den Menschen überlassen, ihre Gesellschaften zu verwalten und sich für Mechanismen sowie Institutionen gemäß ihren Interessen zu entscheiden. Bedingung ist, dass die allgemeinen Prinzipien der islamischen Scharia die Hauptquelle der Gesetzgebung sein sollen und dass die Anhänger anderer himmlischer Religionen das Recht haben, auf ihre Religion in Fragen der Familienrechte zurückzugreifen.“²⁴

Durch die lange Formulierung „nationaler, konstitutioneller, demokratischer und moderner Staat“ wurde bedacht ein Terminus gewählt, mit dem man sich in Ägypten durch die Verwendung der Begrifflichkeit „dawla madaniya“ = „civil state“ argumentativ deutlich von dem iranischen Modell distanziert. Der Begriff „dawla madaniya“ allerdings wurde in den Diskussionen an der Al-Azhar zwar nicht ausgeblendet, aber letztlich auch nicht aufgenommen, weil er sich als terminus technicus in der Politikwissenschaft nicht etabliert hat. Ferner wurde der Ausdruck vermieden, weil er als Euphemismus für den als anti-islamisch verstandenen Säkularismus (*‘almāniya*) verstanden wurde.²⁵

5. Fazit

Wenn die Ägypter ihre „Revolution“ in ein nachhaltiges Erfolgskonzept überführen wollen, müssen sie sich auf die vor und während der „Revolution“ herrschende Geisteshaltung des Zusammenhalts zurückbesinnen und diese fördern. Sie müssen an den allgemeinen nationalen Zielen festhalten, die alle politischen und gesellschaftlichen Strömungen Ägyptens verbinden, und ebenso an den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, Gleichheit aller Bürger unabhängig von Religion oder Geschlecht, Demokratie, Menschenrechte und menschenwürdiger Lebensstandard. Gegenläufige Strömungen mit radikal religiöser Präferenz sollten hingegen keinen

24 Vgl. die Charta in arabischer Sprache unter www.25yanayer.net/?p=11030 (zuletzt aufgerufen 06.10.2011). Eine deutsche Übersetzung der Charta durch den Verfasser befindet sich im Druck.

25 Detailliert zur Pejorativität des Begriffes „Säkularismus“ in der arabisch-islamischen Welt siehe Assem Hefny, Religiös-politische Termini und muslimisches Verständnis von Herrschaft am Beispiel ägyptischer Autoren, Diss. Leipzig 2010, S. 117-121.

Platz im neuen Staatswesen eingeräumt werden, wenn sie die Spielregeln im neuen politischen Raum Ägyptens nicht berücksichtigen. Radikales kompromissloses Agieren würden das Volk spalten, nicht verbinden. Es ist daher notwendig, konstruktive, progressive und menschenrechtskonforme Ansichten aus den islamischen Diskursen in Ägypten sichtbar zu machen. Die Religion muss im Sinne der Freiheit des Individuums und der Gesellschaft verstanden und dementsprechend mit den aktuellen Herausforderungen des ägyptischen Alltags verbunden werden.

Die Transitional Constitution of the Republic of South Sudan – Ein kontroverses Dokument des jüngsten Mitglieds der Staatengemeinschaft

Von Katrin Seidel* und Janine Moritz^o

Mit überwältigender Mehrheit entschied sich die südsudanesische Bevölkerung im Januar 2011 für eine Trennung des Südens von der Republik Sudan. Die Möglichkeit einer Sezession als eine Folge eines Referendums war durch das *Comprehensive Peace Agreement* (CPA)¹ eingeräumt worden, das den mehr als zwei Jahrzehnte andauernden Bürgerkrieg zwischen dem Norden und Süden Sudans beenden sollte.

Seit dem 09. Juli 2011 ist die *Republic of South Sudan* unabhängig. Auf einstimmigen Beschluss der UN-Vollversammlung vom 14.07.2011 wurde der 54. afrikanische Staat als 193. Vollmitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen. Mit der offiziellen Unabhängigkeitserklärung trat auch die *Transitional Constitution of the Republic of South Sudan* (TCRSS) in Kraft. Diese wird von der Öffentlichkeit Südsudans mit gemischten Gefühlen aufgenommen, da sich in ihr teilweise die schon im Vorfeld geäußerten Bedenken widerspiegeln.²

A. Das Technical Constitution Review Committee

Anlass zur Kritik gab bereits die Aufstellung der Kommission zur Überarbeitung der *Interim Constitution of Southern Sudan* (ICSS) von 2005. Im Januar 2011 ernannte der südsudanesische Präsident Salva Kiir Mayardit zur Überarbeitung dieser aus dem CPA hervorgegangenen Interimsverfassung ein *Technical Constitution Review Committee*, ursprünglich bestehend aus 24 Mitgliedern,³ wobei 23 Mitglieder sich aus den Reihen der MinisterInnen, AnwältInnen und JuristInnen der Regierungspartei *Sudan People's Liberation Movement* (SPLM) rekrutierten. Die Oppositionsparteien sahen in dieser Zusammensetzung einen unilateralen Bruch des auf der *Political Parties Conference* vom Oktober 2010 erreichten Konsenses.⁴ Ein Ergebnis dieser Konferenz war die Errichtung einer *National Constitution Review Commission*, bestehend aus einer „all-party constitutional conference“.⁵ Von Seiten der Regierungspar-

* Institut für Asien- und Afrikawissenschaften, Humboldt Universität zu Berlin.

^o Institut für Ethnologie, Freie Universität Berlin.

1 Hatem Elliesie, Quo vadis bilad as-Sudan? The Contemporary Framework for a National Interim Constitution, in: *Recht in Afrika* 8 (Law in Africa / Droit en Afrique), Heft 1, Köln 2005, S. 63-81.

2 Buthaina Ahmed Elnaiem, Ass. Prof., Dept. of Economics, College of Social and Economic Studies, Juba University, Interview Khartoum 03.04.2011; Kimo A. Adiebo, Ass. Prof., Dept. of Economics, College of Social and Economic Studies, Juba University, Interview Juba 06.04.2011; Simon Monoja Lubang, Director of the Center for Peace and Development Studies, Juba University, Interview Juba 06.04.2011.

3 Presidential Decree No: GOSS/PD/J/002/2011, 21.01.2011.

4 International Crisis Group, Politics and Transition in the new South Sudan, Africa Report No. 172, S. 15, www.crisisgroup.org/en/regions/africa/horn-of-africa/sudan/172-politics-and-transition-in-the-new-south-sudan.aspx.

5 Final Communiqué of the All Southern Sudanese Political Parties Conference, 17.10.2010, www.southsudannewsagency.com/news-a-events/press-releases/all-southern-sudanese-political-parties-conference--final-communique.

tei wurde diesbezüglich argumentiert, dass in der aktuellen Phase der Verfassungsausarbeitung lediglich technische Änderungen an der ICSS vorgenommen werden sollten⁶ und es dementsprechend keines politischen Gremiums bedürfe. Basierend auf den Ergebnissen dieser technischen Kommission soll zu einem späteren Zeitpunkt eine erweiterte Partizipation aller politischen Akteure stattfinden, die in einer größeren Verfassungskonferenz münden soll. Allerdings galt es auch in der ersten Phase der Verfassungsausarbeitung nicht ausschließlich sog. technische Änderungen vorzunehmen, sondern auch über grundsätzliche Fragen wie Regierungsstruktur, Verteilung der Staatsfunktionen zwischen Parlament, Regierung und Gerichten, Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder in einem Bundesstaat sowie über die Dauer der Übergangsperiode zu entscheiden.

Aufgrund des massiven öffentlichen und politischen Drucks erließ der Präsident ein weiteres Dekret, nach dem weitere elf Personen aus der südsudanesischen politischen Opposition, ein/e VertreterIn aus der „Zivilgesellschaft“ und zwei weitere ReligionsvertreterInnen in den mit der Überarbeitung der Verfassung beauftragten Ausschuss aufgenommen wurden.⁷ Darüber hinaus wurden einige Tage später zusätzlich siebzehn weitere Mitglieder der SPLM in die Kommission ernannt. Somit dominierte die Regierungspartei mit letztlich zwei Dritteln an SPLM-Mitgliedern im verfassungsrechtlichen Prüfungsausschuss. Auch wenn die Aufstellung der Kommission zur Überarbeitung der Verfassung sicherlich dem Zeitfaktor geschuldet sein mag, da mit der offiziellen Erklärung der Unabhängigkeit Anfang Juli auch die Übergangsverfassung in Kraft treten sollte und man die Feinjustierung der Verfassung in die Übergangsphase verlegen wollte, kann dieses Vorgehen als im Widerspruch zu der eigentlich propagierten umfassenden Beteiligung aller politischen Akteure am Verfassungsprozess gesehen werden.

B. Die Transitional Constitution of the Republic of South Sudan

In der TCRSS bekennt sich die Republik Südsudan zu einem präsidentiellen Regierungssystem und einer föderalen Struktur mit zehn Bundesländern bzw. –staaten.⁸ Die Übergangsperiode wurde auf vier Jahre festgelegt.

Aufgrund der multiethnischen und multikonfessionellen Situation sprach sich die Mehrheit der Bundesstaaten und der politischen Parteien für ein föderales System aus. Eine Ausdifferenzierung des föderalen Arrangements soll erst im Laufe der kommenden vier Jahre erfolgen

6 Vgl. Art. 208(7) ICSS: „If the outcome of the referendum on self-determination favours secession, this Constitution shall remain in force as the Constitution of a sovereign and independent Southern Sudan, and the parts, chapters, articles, sub-articles and schedules of this Constitution that provide for national institutions, representation, rights and obligations shall be deemed to have been duly repealed.“

7 Presidential Decree No.GoSS/PD/J/08/2011, 17.02.2011

8 Vgl. Art. 162(1) TCRSS. Die zwischen Nord- und Südsudan umstrittene Abyei-Region soll für den Fall, dass eine entsprechende Entscheidung getroffen wird, zu dem Territorium des Südsudans gehören, vgl. Art. 1 (2b) TCRSS.

und in die bis dahin ausgearbeitete permanente Verfassung Eingang finden. Aus diesem Grunde ist der TCRSS zwar ein explizites Bekenntnis zur Dezentralisierung zu entnehmen, eine klare Kompetenzverteilung zwischen Zentralgewalt und Teilstaaten fehlt jedoch noch.

Ein zentraler Kritikpunkt an der TCRSS betrifft die gestärkten Rechte des in Personalunion auftretenden Staatsoberhauptes und Regierungschefs. So wurde die in der ICSS festgelegte Amtszeit von vier auf fünf Jahre verlängert. Zudem ist der Präsident mit der Autorität ausgestattet, sowohl die gewählten Gouverneure der Bundesstaaten als auch die Länderparlamente auflösen zu können, sollte die Sicherheit des Landes diesen Schritt erfordern.⁹ Auch kann er in Kriegs- und Notstandsrecht ohne vorherige Konsultation des Parlaments ausrufen.¹⁰ Diese Durchbrechung des Prinzips der Gewaltenteilung wird von Regierungsseite als für die Aufbauphase des Landes nötig erachtet, um politische Stabilität und Handlungsfähigkeit der Exekutive zu sichern. Eine derartige rechtliche Regelung muss jedoch – insbesondere vor dem Hintergrund der bisherigen Übergewichtigen Exekutive u.a. im (Nord-)Sudan und Ägypten – kritisch hinterfragt werden,¹¹ wenn der staatliche Aufbau auf einem soliden Fundament basieren und politische Instabilität von Anfang ernsthaft vermieden werden soll.¹² So ist bereits die Beschneidung der Exekutive auf Länderebene durch die Exekutive auf Bundesebene sehr fragwürdig, ein Eingriff der Exekutive auf die Legislative der Bundesländer erscheint mit demokratischen Grundprinzipien der Gewaltenteilung nur schwerlich vereinbar zu sein. Im noch nicht ausgebildeten und etablierten Institutionengeflecht eines neu entstehenden Staates ist eine stabile, aber nicht Übergewichtige Exekutive sicher notwendiger als an anderer Stelle, die Stabilisierung und politische Ordnung eines Gemeinwesens bedarf allerdings ebenso der Einbindung aller relevanten Akteure, um langfristig demokratische Strukturen und gesellschaftlichen Frieden herstellen zu können.

In diesem Kontext wird auch Art. 165(2) TCRSS kritisiert, nach dem jeder Gouverneur als Oberhaupt der Länderexekutive „shall appoint and relieve the Deputy Governor, state Advisors, and state Ministers in consultation with the President“. Damit ist der Präsident mit einem Vetorecht ausgestattet, durch welches er im Zweifel die Ernennung und Entlassung von o.g. verfassungsrechtlichen Positionen blockieren könnte. In einem föderalen System kann

9 Art. 101r lautet: „[...] remove a state Governor and/or dissolve a state Legislative Assembly in the event of a crisis in the state that threatens national security and territorial integrity.“

10 Vgl. Art. 101n, e.

11 Peter Scholz, *Recht im Nahen und Mittleren Osten: Ausdruck moderner Staatlichkeit, Träger islamischen Erbes und Instrument autoritärer Regime*, Humboldt Forum Recht 3, 2011, S. 1-15, hier S. 13f., www.humboldt-forum-recht.de/deutsch/3-2011/beitrag.html#uupunkt8. Siehe außerdem hierzu Hatem Elliesie, *The Rule of Law in Egypt*, in: Matthias Koetter / Gunnar Folke Schuppert (Hrsg.), *Understanding of the Rule of Law in various Legal Orders of the World: Working Paper Series Nr. 5 des SFB 700: Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit*, Berlin 2010, S. 5ff., sowie ders., *The Rule of Law in the Sudan*, in: Matthias Koetter / Gunnar Folke Schuppert (Hrsg.), *Understanding of the Rule of Law in various Legal Orders of the World: Working Paper Series Nr. 6 des SFB 700: Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit*, Berlin 2010, S. 4.

12 Sudan Tribune 21.06.2011.

dies zu einer groben Einmischung in die Angelegenheiten der Bundesländer führen und zeigt eine deutliche Akzentuierung der Zentralregierung. Diese Zentralisierungstendenzen scheinen auch im Widerspruch zu Art. 1 (4)¹³ und 47 (b)¹⁴ der TCRSS zu stehen.

Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf die explizite sprachliche Abgrenzung vom Nordsudan: Sah die ICSS von 2005 neben der Anerkennung aller lokaler Sprachen als nationale Sprachen noch Englisch und Arabisch als Amtssprachen vor, ist nun Englisch alleinige offizielle Amtssprache, obwohl im Südsudan auch das Sudanarabische als Verkehrssprache sehr verbreitet ist¹⁵.

Hatten bereits verschiedene politische Parteien während der Ausarbeitung ihre Vorbehalte geäußert, so lehnt inzwischen auch unter den Parlamentsmitgliedern der SPLM ein relevanter Teil die Verfassung in dieser Konnotation ab und fordert fundamentale Nachbesserungen, insbesondere die Beschränkung der Rechte des Präsidenten¹⁶.

C. Anforderungen an eine pluralistische Verfassung

Grundsätzlich gibt ein Verfassungssystem der politischen Willensbildung eine Richtung vor, weshalb die Ausarbeitung einer Verfassung von immenser Bedeutung für eine nachhaltige politische Stabilität ist. Unter ihrem Dach müssen die unterschiedlichen Rechts- und Wertvorstellungen der verschiedenen sozialen Gruppen eingebettet werden. In einem Land mit etwa siebzig unterschiedlichen ethnischen Gruppen und Muttersprachen¹⁷ und dementsprechend verschiedenen Vorstellungen von Loyalität, Autorität, Feindschaft, Freundschaft, guter Nachbarschaft und damit verbundenen lokalen Konfliktlösungsmechanismen, stellt dies eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar. Staatliches Recht bildet dabei nur einen Faktor, der die Entscheidungsfindungen, Handlungen und Beziehungen der Menschen beeinflusst. Es ist ein Regelsystem in der durch vielfältige Selbstregulationsmechanismen der einzelnen Gruppen gekennzeichneten Gesellschaft und somit lediglich als eine Variante unter vielen Normen anzusehen, die von anderen Institutionen und Autoritäten mit unterschiedlichen Legitimationsgrundlagen wie Religion oder ‚Tradition‘ erzeugt und bewahrt werden.¹⁸ Dieser faktische Rechtspluralismus bezieht sich auf eine Situation, in welcher verschiedene normative Ord-

13 Art. 1 (4) TCRSS: „South Sudan is governed on the basis of a decentralized democratic system and is an all-embracing homeland for its people. It is a multi-ethnic, multi-cultural, multi-lingual, multi-religious and multi-racial entity where such diversities peacefully co-exist.“

14 Art. 47 TCRSS: „South Sudan shall have a decentralized system of government with the following levels: (a) the National level which shall exercise authority in respect of the people and the states; (b) the state level of government, which shall exercise authority within a state, and render public services through the level closest to the people [...]“.

15 Vgl. Art. 6 (1, 2) TCRSS.

16 Sudan Tribune 25.04.2011; 21.06.2011.

17 Ethnologue. Languages of the World, Languages of Sudan, 2009 www.ethnologue.com/show_map.asp?name=SD&seq=10.

18 Franz Benda-Beckmann / Keebet Benda-Beckmann, The Dynamics, Chance and Continuity in Plural Legal Orders, in: Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law, 53-54, 2006, S. 1-44, hier S. 14.

nungen, ‚semi-autonome soziale Felder‘ und Netzwerke miteinander in einem Rechtssystem interagieren, kooperieren und konkurrieren.

Um dieser pluralistischen Rechtswirklichkeit im Südsudan Rechnung zu tragen, muss aber eben auch die zukünftige Verfassung aus einem fruchtbaren Dialog und einer offenen Debatte heraus erwachsen, um später von den Normadressaten auch als „*supreme law of the land*“¹⁹ akzeptiert zu werden und die Handlungsfähigkeit des öffentlichen Gemeinwesens garantieren zu können. Die Einbeziehung der pluralistischen Rechtswirklichkeit Südsudans erfolgt durch die verfassungsstaatliche Anerkennung von sog. *traditional authority*.²⁰ Lokale Wert- und Rechtsvorstellungen und deren Streitschlichtungsmechanismen sollen in den einzelnen Bundesländern, aber auch auf nationaler Ebene sowohl auf legislativer, exekutiver und judikativer Ebene Berücksichtigung finden.

Auch wenn rechtspluralistische Ansätze Eingang in die Verfassung gefunden haben, bleibt abzuwarten, wie künftig mit der Normvielfalt umgegangen werden wird, wenn bereits bei der Formierung des neuen Staates mit dem Argument der Sicherung von Einheit und Stabilität zentralistische Tendenzen von der Regierungspartei verteidigt werden. Wie sich am Nachbarstaat Äthiopien gut beobachten lässt, ist die Aushandlung eines föderal-pluralen Arrangement ein steiniger Weg. Staatliche Akteure und eine Verfassung können und müssen, wenn der Dialog erfolgreich sein soll, eine zentrale Rolle dabei spielen, den am Aushandlungsprozess Beteiligten und zu Beteiligten Gehör zu verschaffen.²¹ Zwangsweise müssen die einzelnen beteiligten kollektiven Akteure während solcher politischen Verhandlungsprozesse Zugeständnisse machen, auch wenn derartige Auseinandersetzungen fast immer in bereits etablierte Herrschaftskonstellationen eingebettet sind und staatliche Akteure somit gemeinhin eine dominante Rolle in diesem Aushandlungsprozess einnehmen. Es ist Habermas zuzustimmen, dass eine ‚Politik der Anerkennung‘ sowie kulturelle Rechte, die direkt aus dem Prinzip der Unverletzlichkeit der Menschenwürde abgeleitet werden können, die Fähigkeit Aller zur Selbstdurchsetzung sowie die Sichtbarkeit im öffentlichen Raum stärken kann.²² Damit liegt es auch in der Verantwortung der staatlichen Akteure im Südsudan ihre Offenheit und Bereitschaft für einen politischen Dialog zu demonstrieren, um Vertrauen in der Bevölkerung für das Regierungshandeln und die gesellschaftlichen Visionen der politischen Eliten für das neue Gemeinwesen zu schaffen. Viel Zeit bleibt der neuen Regierung des jüngsten Staates nicht, will man die Geduld der lokalen Öffentlichkeit nicht verlieren angesichts des sichtbaren

19 Vgl. Art. 3 TCRSS.

20 Vgl. Art. 167f TCRSS.

21 Gyanendra Pandey, *The Secular State and the Limits of Dialogue*, in: Anuradha Dingwaney Needham / Rajeswari Sunder Rajan (Hg.), *The Crisis of Secularism in India*, New Delhi: Permanent Black 2007, S. 157-176, hier S. 165.

22 Jürgen Habermas, *Equal Treatment of Cultures and Limits of Post-modern Liberalism*, in: *Journal of Political Philosophy*, 13/1, 2005, S. 1-28, hier besonders S. 15, 17.

politischen und wirtschaftlichen Klientelismus und deren hohen Erwartungen. Es bleibt offen, welchen Einfluss das soziale Phänomen des Klientelismus auf die staatlichen Kapazitäten und deren Kanalisierung und damit auf die politischen und sozioökonomischen Herausforderungen nehmen wird.²³

23 Weitere Artikel und Dokumente: James Wani Igga, „South Sudan’s speaker of parliament calls for implementation of federal system“, South Sudan.net, 25.06.2011, www.southsudan.net.
 Jacob K Lupai, „South Sudan constitution under microscope“, Sudan Tribune, 09.05.2011, www.sudantribune.com/South-Sudan-constitution-under.38845.
 Annette Weber, Der politische Raum im Sudan. Zwischen Status quo, Fragmentierung und Bürgerkrieg, SWP-Studie August 2010, swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2010_S20_-_web_ks.pdf.
 „Draft constitution of the Republic of South Sudan released“, Sudan Tribune, 24.04.2011, www.sudantribune.com/Draft-constitution-of-the-Republic.38679.
 “South Sudan Parliament's Official Angered by Questions on Constitution”, Sudan Tribune 21.06.2011, www.sudantribune.com/South-Sudan-parliament-s-official.39283.
 “South Sudan Political Parties statement with regards to the technical committee for the review of the Interim Constitution of South Sudan”, 09.03.2011, www.splm-dc.org/south-sudan-political-parties-statement-regards-technical-committee-review-interim-constitution-south-sudan.
 Annette Weber, Der politische Raum im Sudan. Zwischen Status quo, Fragmentierung und Bürgerkrieg, 2010.
 The Transitional Constitution of South Sudan 2011, www.goss.org.
 The Interim Constitution of Southern Sudan 2005, www.unhcr.org/refworld/docid/4ba-74c4a2.html.

Recht auf Reform

Von Kilian Bälz

*Ein gerechtes und wettbewerbsfähiges Wirtschaftssystem in der arabischen Welt braucht soziale Standards und Transparenz. Unternehmen sollten dabei nicht allein auf staatliche Institutionen zählen, sondern selber mit gutem Beispiel vorangehen.**

Tunesien und Ägypten. Kuwait, Bahrain und Libyen. Niemand hat mit dem tiefgreifenden Wandel in der arabischen Welt gerechnet, der sich seit Anfang des Jahres 2011 abzeichnet. Die Abreise des früheren tunesischen Präsidenten Zayn al-‘Ābidīn b. ‘Alī, eine Zäsur wie der Fall der Berliner Mauer? Die Revolutionen in Tunesien und Ägypten, eine Entwicklung ähnlich der Transformation Osteuropas in den 1990er Jahren? Derzeit ist nicht abzusehen, welche Richtung die Entwicklungen nehmen werden.

Fest steht aber, dass der Reform von Recht und Verwaltung in den Transformationsprozessen eine zentrale Rolle zukommen wird, auch wenn diese von Land zu Land unterschiedlich aussehen werden. Das gilt zum einen für die Reform der Verfassungen, die verbreitet dem Herrscher auf den Leib geschneidert sind, statt eine Charta der Bürger zu sein sowie den effektiven Schutz der Menschen- und Bürgerrechte zu gewährleisten.

Die Länder Nordafrikas können hier an eine lange Geschichte des Konstitutionalismus anknüpfen, die sich bis ins 19. Jahrhundert zurückverfolgen lässt. Die erste moderne Verfassung Ägyptens wurde 1923 beschlossen und im Jahr 1948 nahm sich der ägyptische „Conseil d’Etat“ das Recht, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu verwerfen. An Erfahrung mit dem Konstitutionalismus fehlt es nicht. Und etwa in Ägypten ist eine Änderung von sechs zentralen Artikeln der Verfassung schon auf dem Weg. Zum anderen kommt der Reform des Wirtschaftsrechts eine zentrale Rolle zu.

Tunesien und Ägypten sind sehr unterschiedliche Länder. Gleichwohl haben beide Staaten eine Politik der wirtschaftlichen Öffnung und Liberalisierung verfolgt. Ein autokratisches Regime versprach Investoren Stabilität und schuf investorenfreundliche Rahmenbedingungen. Die Politik war erfolgreich – die eindrucksvolle Karriere im Ranking gerade Ägyptens im »Doing Business Index« der Weltbank zeugt davon.

Der wirtschaftliche Erfolg ist zugleich ein zentrales Problem beider Länder: die Mittelklasse, die vom wirtschaftlichen Aufschwung profitiert, ist klein. Vielleicht zwei bis vier Prozent der Bevölkerung haben Teil an dem Leben geprägt durch *Compound*, Mittelklassewagen, internationale Schulen, Satellitenfernsehen und Auslandsreisen. Die große Masse der Bevölkerung bleibt hiervon ausgeschlossen, Armut, Jugendarbeitslosigkeit und die damit verbun-

* Hinweis des Verfassers: Dieser Beitrag wurde bereits in Zenith – Zeitschrift für den Orient am 22.02.2011 veröffentlicht.

dene Perspektivlosigkeit sind weiter ein zentrales Problem. Oligopole und Korruption prägen die Wirtschaft. Das Leben der meisten Menschen hat sich nicht verändert, und wenn, dann spüren sie den kalten Wind des Wettbewerbs.

Zentral für den Erfolg der politischen Transformation sind damit soziale Reformen. Hier kommt dem Wirtschaftsrecht eine zentrale Rolle zu. Entscheidend ist es, die Weichen zu Gunsten einer sozialen Marktwirtschaft zu stellen. Hier fehlen in der arabischen Welt weitgehend die Erfahrungswerte.

Die wirtschaftliche Liberalisierung hatte in erster Linie die Interessen der (internationalen) Investoren im Blick. Geschaffen wurden die Rahmbedingungen, die erforderlich sind, um internationales Kapital anzuziehen. Diese Politik war nicht falsch. Denn es ist illusionär, wirtschaftliche Entwicklung ohne privatwirtschaftliche Initiative zu erzielen, und die Versuche einer staatlich gelenkten (nicht zu reden von: finanzierten) Entwicklung von oben sind in Nordafrika sämtlich gescheitert. Im Buhlen um internationales Kapital stehen die Staaten Nordafrikas im Wettbewerb mit anderen „Emerging Markets“.

Das schränkt die gesetzgeberische Gestaltungsfähigkeit ein. Gleichwohl ist es jetzt an der Zeit, den Markt wirtschaftsrechtlich zu flankieren. Kartellrecht, Arbeitnehmer- und Verbraucherschutz und effektive Korruptionsbekämpfung werden zu den zentralen Zielen der neuen wirtschaftspolitischen Agenda gehören. Es muss gelingen, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die notwendig dafür sind, dass sich der Markt nicht selbst abschafft oder seine Kinder frisst. Gefragt sind Spielregeln und ein Mindestmaß an sozialem Ausgleich.

Das Interesse der deutschen Politik, diese Prozesse zu unterstützen, ist groß. Das Eigeninteresse, sollte man besser sagen. Denn die Vorstellung, die autokratischen Regime der aufstrebenden Schwellenländer seien besonders bequeme Handelspartner, ist erschüttert worden. Wir müssen umdenken. Und die Staaten Nordafrikas sind nicht nur unmittelbare Nachbarn der EU. Sie sind auch die geografisch nächsten Produktionsstandorte, näher gelegen als die Standorte in Asien, mit einer relativ gut qualifizierten Arbeitnehmerschaft. Marokko, Tunesien und Ägypten sind (mit Südafrika) die größten afrikanischen Volkswirtschaften.

Doch wie beginnen? Und mit wem in den Staaten zusammenarbeiten? Bei der Rechtsreform in Nordafrika sind deutsche Rechtskonzepte nur selten gefragt. Die Zivil- und Handelsgesetzbücher sind französisch geprägt und die internationale Vertragspraxis beruht weitgehend auf anglo-amerikanischen Vorbildern. Während deutsche Ingenieurkunst durchweg hohes Ansehen genießt, interessiert sich niemand für die rechtszivilisatorischen Errungenschaften der deutschen Kodifikationen und ihren hohen Abstraktionsgrad.

Noch schwerwiegender: Viele der staatlichen Institutionen in Nordafrika sind schwach. Kartell-, Verbraucherschutz-, und Energiebehörden sind wenig durchsetzungsfähig, auch bei spektakulären Korruptionsfällen werden gerichtlich verhängte Strafen nicht vollstreckt. Die

staatlichen Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit garantieren sollen, sind oft nicht in der Lage, diesen Anspruch einzulösen. Fehlte es diesen Institutionen bislang oft am Reformwillen, steht jetzt die Fähigkeit in Frage, überhaupt Träger von Reformen zu sein: materiell, personell und auch konzeptionell.

Das schränkt die Effektivität der Rechtsberatung klassischen Zuschnitts stark ein. Die klassische internationale Zusammenarbeit, die auf einer zwischenstaatlichen Kooperation beruht, dockt an der schwächsten Stelle des Systems an. Die Beratung von Parlamenten, Behörden und Gerichten ist damit nicht obsolet. Nur sollte man sich davon in der nahen Zukunft keine konkreten Ergebnisse versprechen.

Was bleibt, ist eine Kooperation mit nichtstaatlichen Akteuren. Der Export von wirtschaftsrechtlichen Vorstellungen kann auch von Unternehmen selbst initiiert sein – in ihrem eigenen Interesse. Hier gibt es eine Reihe von Ansätzen. So sind „Corporate Social Responsibility“ und „Corporate Governance Standards“ auf dem Vormarsch.

Das gilt auch für die arabischen Märkte in Nordafrika. Privat definierte Regeln für gute Unternehmensführung und den Umgang mit Vertragspartnern und Beschäftigten füllen Lücken der staatlichen Gesetzgebung, weil der Gesetzgeber sich ihrer noch nicht angenommen hat (*Corporate Governance*) oder die staatlichen Institutionen bislang zu einer effektiven Rechtsdurchsetzung nicht willens oder in der Lage waren, so etwa im Kartell- und Korruptionsstrafrecht.

Eine konsequente Selbstverpflichtung auf die Einhaltung von Sozial- und Transparenzstandards kann einen wichtigen Beitrag zum Wandel des Wirtschaftsrechts leisten. Eine Erstreckung der Standards auf Vertragspartner und Subunternehmer hilft, die betreffenden Prinzipien zu verbreiten und lokal zu verankern. So lassen sich unabhängig von zögerlichen staatlichen Initiativen Standards definieren, die möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt gesetzliche Verbindlichkeit erlangen. Dabei können die Regelungen so gestaltet werden, dass sie einerseits die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Märkte erhalten, andererseits aber die sozialen Grundlagen schaffen, von denen eine nachhaltige Wirtschaft lebt. Sie erlauben ein flexibles Experimentieren, eine graduelle Adaption und auch den Aufbau entsprechender Kapazitäten, etwa in der Bekämpfung von Korruption und Kartellen.

Die Verteilungsprobleme werden dadurch allein nicht gelöst werden. Aber es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass weiter eine Masse für die Verteilung zur Verfügung steht und in nachhaltiger Weise erwirtschaftet wird.

Gründung einer GmbH in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Von Jörg Seifert

A. Die VAE-GmbH

I. Gesellschafter

Gesellschafter einer LLC können natürliche oder juristische Personen sein. Eine Ein-Mann-LLC ist unzulässig. Die LLC muss mindestens zwei und darf nicht mehr als 50 Gesellschafter haben.

Die LLC kann nicht zu 100% in ausländischem Eigentum stehen. Wie bei den übrigen Gesellschaftsformen, die für ausländische Investoren zugänglich sind, ist eine Beteiligung von VAE-Staatsangehörigen am Gesellschaftskapital gesetzlich vorgeschrieben. 51% des Gesellschaftskapitals müssen stets einem VAE-Staatsangehörigen oder einer 100% in VAE-Eigentum stehenden juristischen Person überlassen werden.

Obwohl seit 2005 angekündigt, ist das vorgesehene neue Investitionsgesetz, das Ausländern bis zu ca. 70% Beteiligung am Gesellschaftskapital ermöglichen soll, bislang nicht in Kraft getreten. Ob dieses dann das bestehende VAE-Gesellschaftsgesetz ablösen wird oder eigenständig neben diesem bestehen bleibt, ist noch nicht abzusehen. Der Entwurf sieht bislang vor, dass die Geschäftsführung des Unternehmens – bei einer Mehrheitsbeteiligung des ausländischen Investors – von VAE-Staatsangehörigen ausgeübt werden muss. Sollte dies so verabschiedet werden, ist dies für ausländische Investoren nicht investitionsfreundlich.

II. Ausgleichsmöglichkeiten im Hinblick auf das lokale Mehrheitserfordernis außerhalb des Gesellschaftsvertrags

Dem ausländischen Investor ist trotz der vorgegebenen Rechtslage meist daran gelegen, die Kapitalmehrheit und damit die Entscheidungsgewalt hinsichtlich der LLC innezuhaben. In der Praxis werden daher oft vertragliche Nebenvereinbarungen zum Gesellschaftsvertrag getroffen, in denen die wahre Intention der Gesellschafter festgelegt wird. Diese Konstellation ist als sogenannter Sponsorvertrag / Side Agreement bekannt. Der ausländische Investor zahlt dabei das gesamte Stammkapital der Gesellschaft ein. Der lokale Partner fungiert als Treuhänder der Gesellschaftsanteile des ausländischen Gesellschafters, der somit alleiniger Gesellschafter der LLC wird. Der lokale Gesellschafter erhält im Gegenzug eine gewisse jährliche Aufwandsentschädigung und wird von Haftungsansprüchen im Innenverhältnis freigestellt.

Solche Vereinbarungen haben keine Wirkung gegenüber Dritten, da diese nach dem VAE-Gesellschaftsrecht nichtig sind und eine Umgehung des Gesetzes darstellen. Obwohl Nebenvereinbarungen im Außenverhältnis unwirksam sind, können diese die Gesellschafter im Einzelfall im Innenverhältnis binden.

Im November 2007 ist das sogenannte Anti Sponsoring Gesetz (Gesetz 17/2004) in Kraft getreten. Es handelt sich hierbei um ein Bundesgesetz, welches das Überlassen von Gewerbe-lizenzen bei Einzelunternehmen, die aufgrund der Geschäftstätigkeit nicht von Ausländern ge-gründet werden können, unter Strafe stellt und neben Geldstrafen auch Freiheitsstrafen und Ausweisung des ausländischen Investors vorsieht. Da allerdings eine solche Abrede im Innen-verhältnis nur nachgewiesen werden kann, wenn eine der Parteien dieses Sponsorship-Verhältnis den Behörden gegenüber offenlegt und sich somit selbst belastet, erscheint die tatsächliche Anwendung des Gesetzes auf die dort verankerten Sachverhalte nur bedingt realistisch.¹

Der Gesetzestext schweigt zu der Praxis des Sponsoring bei Gesellschaften. Hier sind allerdings schon im VAE-Gesellschaftsgesetz Vorschriften vorhanden, die ein solches Sponso-ring untersagen, trotz entgegenstehender (älterer) höchstrichterlicher Entscheidungen, die auf Basis der Sponsorship Verträge (Treuhandverträge) zwischen dem inländischen und ausländi-schen Investor entschieden wurden.² Es ist jedoch zu bedenken, dass Urteile, die auf Grundla-ge eines Sponsorvertrags / Side Agreements gefällt werden, stets auf den jeweiligen Einzelfall bezogen sind und daher nicht verallgemeinert werden können.

1. Innerhalb des Gesellschaftsvertrags

Eine den Interessen des ausländischen Investors gerechte Verteilung der Gesellschaftsanteile kann auch durch verschiedene Regelungen im Gesellschaftsvertrag selbst erreicht werden.

2. Verteilung der Gesellschaftsanteile

Die Mindestbeteiligung des lokalen Gesellschafters von 51% am Gesellschaftskapital muss nicht nur auf einen, sondern kann auf mehrere lokale Gesellschafter verteilt werden. Darunter mögen sich dann Gesellschafter befinden, die im Lager des ausländischen Investors stehen. Somit kann bei Beschlussfassungen eine indirekte Kompensierung des Mehrheitsverhältnisses erreicht werden.

3. Geschäftsführung

Durch Bildung eines mehrköpfigen Vorstands (Board of Directors), dem der lokale Gesell-schafter nicht angehört, können bestimmte firmenpolitische Entscheidungsfindungen von der Gesellschafterebene auf die Ebene der Geschäftsführung verlagert werden. Widerruft der loka-le Gesellschafter die dem ausländischen Gesellschafter ausgestellte Vollmacht, ihn in der Ge-

1 In der Praxis wird dieses Gesetz daher stillschweigend bislang nicht angewandt.
2 Entscheidung des Kassationsgerichts Dubai, Urteile Nr. 331/1995 und Nr. 76/1999.

sellschafterversammlung zu vertreten, ist dies zumindest für die dem Vorstand übertragenen Aufgaben und Abstimmungen unschädlich, da dieser dort nicht stimmberechtigt ist.

Für das Tagesgeschäft wird ein entsprechender Geschäftsführer ernannt, der direkt an den Vorstand berichtet. Dessen Befugnisse können entsprechend eingeschränkt werden. Gewisse Tätigkeiten dürfen beispielsweise nur mit Zustimmung des Vorstands durchgeführt werden.

4. Anzahl der Geschäftsführer

Die Geschäftsführung kann durch einen oder mehrere Geschäftsführer ausgeübt werden, wobei deren Anzahl fünf nicht überschreiten darf. Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder dritte natürliche oder juristische Personen bestellt werden.

5. Bestellung der Geschäftsführer

Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt im Gesellschaftsvertrag, in einem gesonderten Vertrag oder durch die Gesellschafterversammlung. Dem ausländischen Investor bzw. einer von ihm benannten dritten Person kann das Recht der Geschäftsführung eingeräumt und der Geschäftsführer namentlich im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, ohne eine Amtsperiode festzulegen.

6. Haftung der Geschäftsführer

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft gegenüber persönlich. Sofern es sich bei den Geschäftsführern um Gesellschafter handelt, kann hier die Haftungsbeschränkung verloren gehen.

7. Stimmrechtsausübung

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, der nicht Geschäftsführer sein darf, vertreten lassen. Der lokale Gesellschafter kann daher den ausländischen Gesellschafter bevollmächtigen, ihn in der Gesellschafterversammlung zu vertreten. Dies ermöglicht es dem ausländischen Gesellschafter, das Stimmrecht des lokalen Gesellschafters in seinem Interesse auszuüben. Diese Vollmacht kann allerdings jederzeit einseitig widerrufen werden.

8. Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich. Die Mitgesellschafter haben ein anteilmäßiges, gesetzliches Vorkaufsrecht. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist jedoch dahingehend eingeschränkt, dass der ausländische Gesellschafter nicht mehr als 49% des Ge-

sellschaftskapitals halten kann und die Anzahl der Gesellschafter mindestens zwei betragen muss und 50 nicht überschreiten darf. Dies führt bei einer Zwei-Personen-Gesellschaft zu einer kompletten Einschränkung des Vorkaufsrechts des ausländischen Gesellschafters.

Es empfiehlt sich daher, bereits im Gesellschaftsvertrag zu bestimmen, dass – im Falle einer beabsichtigten Veräußerung der Gesellschaftsanteile durch den lokalen Gesellschafter – dem ausländischen Gesellschafter, der aus faktischen Gründen sein Vorkaufsrecht nicht ausüben kann, das Recht zusteht, eine Person (VAE-Staatsangehöriger) seines Vertrauens zu benennen, die diese Gesellschaftsanteile erwerben soll.

9. Gewinn- und Verlustverteilung

Die Gewinn- und Verlustverteilung kann im Gesellschaftsvertrag abweichend von den Kapitalanteilen der Gesellschafter festgelegt werden. Eine Verteilung des Gewinns und Verlustes einer LLC wird bis zu einem Verhältnis von 80% zu 20% zugunsten des ausländischen Partners als zulässig angesehen. Ein kompletter Ausschluss eines Gesellschafters von der Verwendung des Ergebnisses ist im Gesellschaftsvertrag nicht möglich.

III. Name der LLC

Der Name der LLC ist von dem Gesellschaftsgegenstand oder von den Namen der Gesellschafter abzuleiten. Dem Namen der LLC muss die Bezeichnung „company with limited liability“ hinzugefügt werden. Ferner ist auf Geschäftsbriefen, Verträgen etc. der LLC deren Stammkapital zu verzeichnen. Eine Verwechslungsgefahr mit dem Namen bereits bestehender LLCs muss ausgeschlossen sein. Der Registrierungsbehörde sind daher mehrere Namen zur Auswahl vorzulegen.

IV. Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist genau zu definieren, da dieser den genehmigten Tätigkeitsbereich der LLC bestimmt.³ Bis auf das Verbot der Tätigkeit im Bank-, Geldanlage- und Versicherungswesen bestehen keine weiteren gesetzlich verankerten Restriktionen hinsichtlich des erlaubten Tätigkeitsbereichs einer LLC. In der Praxis werden jedoch grundsätzlich keine Lizenzen für Unternehmen, die ausschließlich Dienstleistungen anbieten, in Form der LLC erteilt.⁴

3 Die Tätigkeitsbereiche sind durch die Genehmigungsbehörden in den einzelnen Emiraten definiert.

4 Siehe Kapitel „Gründung eines Unternehmens“.

V. Stammkapital

Seit 1. Juni 2009 besteht das Erfordernis eines gesetzlichen Mindeststammkapitals nicht mehr. Es steht nun im Ermessen der Gesellschafter in welcher Höhe sie die LLC mit Kapital ausstatten, um den Gesellschaftszweck zu erreichen. Ebenfalls abgeschafft wurde der gesetzliche Mindestnennwert eines Anteils in Höhe von AED 1.000,00. Auch die Zerlegung des Gesellschaftskapitals steht jetzt im Ermessen der Gesellschafter. Diese muss nur gleichmäßig sein.

VI. Aufsichtsrat

Hat die LLC mehr als sieben Gesellschafter, ist die Errichtung eines Aufsichtsrats, der aus mindestens drei Gesellschaftern bestehen muss, zwingend vorgeschrieben. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Bücher, die Gesellschaftskasse sowie den Bestand an Wertpapieren und Waren einzusehen und zu prüfen.

VII. Gesellschafterversammlung

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung kann durch den Aufsichtsrat oder durch die Gesellschafter selbst einberufen werden, sofern diese über 25% der Stimmen verfügen.

Jeder Gesellschafter hat ein Stimmrecht entsprechend seines Kapitalanteils. Jeder Gesellschaftsanteil gewährt dabei eine Stimme.

VIII. Gesetzliche Rücklage

Im Jahresabschluss der LLC ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Diese beträgt 10% des Nettojahresüberschusses. Die Pflicht zur Bildung der gesetzlichen Rücklage entfällt, wenn 50% des Stammkapitals der LLC erreicht sind.

Der Geschäftsführer einer LLC ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Bericht über die Aktivitäten und finanzielle Situation der LLC zu erstellen. Diese ist von einem in den VAE ansässigen Wirtschaftsprüfer zu kontrollieren und zu bestätigen. Innerhalb von zehn Tagen nach Genehmigung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist diese beim Wirtschafts- und Planungsministerium einzureichen.⁵

5 Art. 238 VAE-Gesellschaftsgesetz.

IX. Rechtsfähigkeit der LLC

Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die LLC als solche nicht. Erst mit der Eintragung und Erteilung der Handelslizenz ist die LLC berechtigt, Geschäfte auszuüben. Lediglich im Hinblick auf die Gründung selbst sieht das VAE-Gesellschaftsrecht eine Rechtsfähigkeit der Vorgesellschaft vor, z.B. im Hinblick auf Kontoeröffnung oder Anmietung von Büroraum.

Erst wenn die LLC im Handelsregister eingetragen ist, kann diese bei der Arbeits- und Einwanderungsbehörde angemeldet werden. Erst dann können für Mitarbeiter Arbeits- und Aufenthaltsvisa beantragt werden. Erst mit Erhalt eines Aufenthaltsvisums kann ein Mitarbeiter u.a.

- Bankkonten eröffnen
- Wohnungen anmieten
- Telefon beantragen
- Auto registrieren lassen oder leasen
- Kinder zum Kindergarten oder zur Schule anmelden etc.

X. Rechtswahl- und Schiedsgerichtsklauseln

Die LLC unterliegt als lokale juristische Person zwingend dem lokalen Recht. Die Vereinbarung eines ausländischen Rechts ist nicht möglich. Grundsätzlich sind die Gerichte am Hauptgeschäftssitz der Gesellschaft in den VAE zuständig. In der Satzung kann jedoch auch eine Schiedsgerichtsklausel mit Schiedsort VAE vereinbart werden.

XI. Gründung einer LLC

Die Gründung einer LLC durch eine deutsche Kapitalgesellschaft als ausländische Gesellschafterin soll hier am Beispiel des Emirats Dubai skizziert werden. Folgende Unterlagen sind bei der Registrierungsbehörde dem Dubai Department of Economic Development (DED) einzureichen:

- Antragsformular hinsichtlich des Namens
- Antragsformular hinsichtlich des Gesellschaftszwecks
- Beschluss der Geschäftsführung des deutschen Gesellschafters hinsichtlich der Gründung einer LLC und deren vorgesehene Geschäftsaktivität in den VAE
- Vollmacht für den lokalen Anwalt, den Antrag zu stellen und das Registrierungsverfahren zu betreiben
- Gesellschaftsvertrag und Handelsregistrauszug des deutschen Gesellschafters

- Kopie des Ausweises und der Staatsangehörigkeitsbescheinigung des lokalen Gesellschafters, zum Nachweis der Staatsangehörigkeit der VAE, bei natürlichen Personen
- Gesellschaftsvertrag und Handelsregistrauszug des lokalen Gesellschafters, zum Nachweis, dass alle Gesellschafter VAE-Staatsangehörige sind, bei juristischen Personen
- Passkopie mit Einreisestempel des Geschäftsführers der LLC
- Notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag der LLC (wird vor dem Notar in Dubai unterzeichnet)
- Bestimmung des Buchprüfers der LLC
- Mietvertrag der LLC

Die unter den Spiegelstrichen 3 bis 5 aufgelisteten Dokumente sind entsprechend zu legalisieren. Zunächst sind diese von einem Notar zu beglaubigen. Eine Überbeglaubigung der Unterschrift des Notars hat durch den Präsidenten des zuständigen Landgerichts zu erfolgen. Anschließend erfolgt die Beglaubigung durch die Deutsch-Arabische Handelskammer in Berlin und die Botschaft der VAE in Berlin. In den VAE sind die Dokumente dann durch das VAE Außenministerium und das VAE Justizministerium überzubeglaubigen.

Sofern diese Dokumente nicht bereits in englischer Sprache vorliegen, empfiehlt es sich, diese in Deutschland von einem dort zugelassenen Übersetzer ins Englische zu übersetzen und in den VAE die Übersetzung ins Arabische zu veranlassen. Grund dafür ist die Tatsache, dass es nur sehr wenige für Deutsch-Arabisch zugelassene Übersetzer in den VAE gibt und diese daher meist stark ausgelastet sind.

Sofern die obigen Dokumente vollständig vorliegen, sind diese beim DED einzureichen und es erfolgt eine vorläufige Genehmigung. Erst dann kann unter der Firma der LLC ein Konto eröffnet, Büroraum angemietet (das Betreiben einer LLC aus einer privaten Wohnung ist nicht möglich). Nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags vor dem Notar in Dubai sind sämtliche Unterlagen wieder beim DED einzureichen, das nach Erstellung und Ausgleich der Kostennote für die Registrierung unmittelbar die Gewerbelizenz ausstellt. Ein Nachweis über die Einzahlung des Stammkapitals ist nicht mehr erforderlich.

Grundsätzlich ist die Anwesenheit der Gesellschafter vor Ort für die Gründung einer LLC nicht notwendig, da sich diese vor Ort durch entsprechend legalisierte Vollmacht vertreten lassen können. Allerdings verlangt das Emirat Dubai bei natürlichen Personen als Gesellschafter neben einer Passkopie die Kopie eines zeitnahen Einreisestempels in die VAE. Eine ausschließlich aus dem Ausland ferngesteuerte Registrierung ist daher nicht möglich.

B. Mantel- und Vorratsgesellschaften

Das Bereithalten von Mantel- und Vorratsgesellschaften wie das in anderen Rechtsordnungen üblich ist, ist in den VAE nicht gängig. Der Grund liegt wohl darin, dass allein das Gründungsverfahren mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwand verbunden ist, Büroraum zwingend anzumieten ist und die Gewerbelizenz jährlich gegen Zahlung der entsprechenden Gebühren erneuert werden muss. Andernfalls drohen Bußgelder.

I. Zeitdauer der Gründung

Sofern die benötigten legalisierten Dokumente vorliegen, ist im Emirat Dubai mit einer Zeitdauer von Einreichung der Unterlagen bis zur Erteilung der Gewerbelizenz – vorausgesetzt, dass Büroraum zur Anmietung schon feststeht – mit einer Zeitdauer von rund vier Wochen zu rechnen. In anderen Emiraten mag das u.U. etwas länger dauern.

Die Legalisierung der Dokumente nimmt in Deutschland ungefähr zehn Tage in Anspruch.

II. Kosten der Gründung

Mit folgenden Kosten ist bei einer Registrierung in Dubai zu rechnen.

Kostenstelle	Art	Fälligkeit	Betrag
Notar, Deutschland	Beglaubigung	einmalig	nach KostO in Deutschland
Präsident des Landgerichts	Legalisierung	einmalig	nach KostO in Deutschland
Deutsch-Arabische Handelskammer (GHORFA)	Legalisierung	einmalig	EUR 12,00 pro Dokument
VAE Botschaft Berlin	Legalisierung	einmalig	EUR 800,00 pro Dokument
VAE Außenministerium	Legalisierung	einmalig	AED 100,00
VAE Justizministerium	Legalisierung	einmalig	AED 50,00
Übersetzer	Übersetzungen	einmalig	ca. AED 200,00 pro DIN A4 Seite ⁶

6 Deutsch-Arabisch in den VAE.

Dubai Department for Economic Development	Antragsgebühr, Genehmigung der Firma	einmalig	AED 330,00
Anwalt Dubai	Betreibung Registrierungsverfahren, Vertragserstellung etc.	einmalig	Vereinbarung
Notar Dubai	Unterzeichnung Gesellschafts-Vertrag	einmalig	0,25% des Gesellschaftskapitals ⁷
Dubai Department for Economic Development	Erteilung der Gewerbelizenz	bei Gründung und dann jährlich	ca. AED 6.000,00 - 15.000,00 ⁸
Dubai Municipality	Marktgebühr, Müllabfuhr etc.	bei Gründung und dann jährlich	ca. AED 3.000,00
IHK Dubai	Mitgliedschaft	bei Gründung und dann jährlich	AED 2.400,00
VAE Wirtschafts- und Planungsministerium	Handelsregistereintrag	einmalig	AED 3.000,00

III. Auflösung und Liquidation der LLC

1. Auflösungsgründe

Die Gründe einer Auflösung der LLC sind gesetzlich geregelt. Als Auflösungsgründe kommen in Betracht:

- Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit
- Vollendung des Gegenstands der Gesellschaft
- Verlust des Gesamtvermögens der LLC
- Unternehmenszusammenschluss
- Beschluss der Gesellschafter, der – sofern im Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist – Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen bedarf
- im Gesellschaftsvertrag festgelegte Auflösungsgründe.

⁷ Dies beinhaltet je ein Exemplar des Gesellschaftsvertrags für jeden Gesellschafter; jedes weitere Exemplar wird mit AED 5,00 pro Seite berechnet.

⁸ Abhängig vom Geschäftszweck.

Ausscheiden, Tod, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters sind im Gegensatz zur Limited Partnership Company und Joint Venture Company keine zwingenden gesetzlichen Auflösungsgründe. Entsprechendes kann jedoch in der Satzung vereinbart werden.

Sofern die Anzahl der Gesellschafter zwei unterschreitet, wird die LLC durch das zuständige Gericht aufgelöst, da die Ein-Mann-GmbH gesetzlich nicht zulässig ist.

Sofern die Anzahl der Gesellschafter 50 überschreitet, hat die LLC innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Benachrichtigung durch die Registrierungsbehörde dies entsprechend zu korrigieren. Andernfalls wird die LLC von Amts wegen aufgelöst.

Die Auflösung der LLC ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Weiterhin ist die Auflösung in zwei arabischsprachigen lokalen Tageszeitungen bekanntzumachen.

2. Liquidation

Im Falle der Auflösung der LLC tritt diese in das Stadium der Liquidation ein und hat in der Firma den Zusatz „in Liquidation“ zu führen.

Liquidatoren sind durch Gesellschafterbeschluss oder durch das Gericht zu benennen. Die Ernennung der Liquidatoren ist zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Die Liquidatoren haben unmittelbar nach ihrer Ernennung eine Liste des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu erstellen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten LLC zu erfüllen und das Vermögen zu verteilen.

IV. Möglicher Verlust der Haftungsbeschränkung

Obwohl die Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der LLC auf die Höhe der Stammeinlage beschränkt ist, sieht das VAE-Gesellschaftsgesetz in bestimmten Fällen den Verlust der Haftungsbeschränkung der Gesellschafter vor.

V. Handeln für die LLC vor Eintragung

Wird vor der Eintragung der LLC ins Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch für im Namen der LLC eingegangene Verpflichtungen.

Um einen solchen Verlust der Haftungsbeschränkung der zukünftigen Gesellschafter zu vermeiden, empfiehlt es sich – sofern ein Handeln im Namen der Gesellschaft unvermeidbar ist – lediglich einen Vertragsentwurf zu verwenden, der bei Rechtsfähigkeit der LLC von dieser genehmigt wird. Sofern dies nicht durchführbar ist, sollte der Vertrag eine Klausel erhalten, dass dieser bei Erlangung der Rechtsfähigkeit der LLC auf diese übertragen wird.

VI. Gesamtanzahl an Gesellschaftern

Sofern die Anzahl der Gesellschafter 50 überschreitet und dieser Zustand nicht entsprechend korrigiert wird, wird die LLC aufgelöst. Mit Ausnahme derjenigen Gesellschafter, die nachweisen können, dass ihnen die Überschreitung der rechtlich zulässigen Gesamtanzahl an Gesellschaftern nicht bewusst war, haften die übrigen Gesellschafter persönlich und solidarisch für die Verbindlichkeiten der LLC seit dem Tag der Überschreitung der rechtlich zulässigen Gesamtanzahl an Gesellschaftern.

VII. Nichtanzeige der Haftungsbeschränkung und des Stammkapitals

Dem Namen der LLC muss die Bezeichnung „company with limited liability“ hinzugefügt werden. Ferner ist auf Geschäftsbriefen, Verträgen etc. der LLC deren Stammkapital zu verzeichnen.

Fehlen diese Hinweise, so haften die Geschäftsführer persönlich und solidarisch für die Verbindlichkeiten der LLC.⁹ Ist der Geschäftsführer gleichzeitig Gesellschafter, kann damit die Haftungsbeschränkung indirekt verloren gehen.

VIII. Bürgschaften

Grundsätzlich verlangen lokale Kreditinstitute bei Kreditvergabe an eine LLC neben anderen Sicherheiten eine Bürgschaftserklärung der Gesellschafter als Bedingung für die Vergabe eines Kredits. Hierbei kann nun die Situation entstehen, dass, je nach Höhe und sofern die Bürgschaft fällig wird, diese die Haftungsbeschränkung auf die Stammeinlage überschreitet. Damit kann die Haftungsbeschränkung indirekt verloren gehen.

IX. Scheckhaftung

Sofern der Geschäftsführer Schecks im Namen der LLC ausstellt und diese bei Vorlage durch den Gläubiger am Fälligkeitstag nicht gedeckt sind, ist der Geschäftsführer zivilrechtlich haftbar und strafrechtlich verantwortlich.

Der Geschäftsführer einer LLC ist persönlich für einen von ihm im Namen der LLC unterzeichneten Scheck – sofern das entsprechende Konto am Fälligkeitstag nicht gedeckt ist – verantwortlich. Eine persönliche Haftung ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Geschäftsführer nachweisen kann, dass die LLC zum Zeitpunkt der Ausstellung des Schecks ein ausreichend gedecktes Konto innehatte.¹⁰

Neben der LLC ist der Geschäftsführer in solchen Fällen auch strafrechtlich verantwortlich. Das VAE-Strafrecht sieht hierfür Geld- oder Freiheitsstrafen vor.

9 Entscheidung des Kassationsgerichts Dubai Urteil Nr. 303/1998.

10 Entscheidung des Kassationsgerichts Dubai Urteil Nr. 348/1999.

Die Forderungsabtretung im Recht der Vereinigten Arabischen Emirate

Von Sven Klaiber*

In Anlehnung an das jordanische Recht haben die Vereinigten Arabischen Emirate keine allgemeinen Regeln zur Forderungsabtretung aufgestellt. Gleichwohl ist die Forderungsabtretung richterrechtlich anerkannt. Ihre Wirksamkeit setzt eine Zustimmung des Schuldners nicht voraus. Der Kassationshof Dubai entscheidet in ständiger Rechtsprechung, dass der Schuldner lediglich Kenntnis von der Abtretung erhalten müsse; andernfalls sei sie ihm gegenüber unwirksam. Auch das Oberste Bundesgericht in Abu Dhabi verzichtet seit knapp zehn Jahren auf die Zustimmung durch den Schuldner.

A. Rechtsgrundlage

Die Forderungsabtretung ist im Recht der Recht der Vereinigten Arabischen Emirate („VAE“) nicht allgemein geregelt. Der VAE-Gesetzgeber hatte sich bei Verabschiedung des Zivilgesetzbuchs („ZGB“) 1985¹ eng an das jordanische Zivilgesetzbuch angelehnt, und zwar die Schuldübernahme (*hawāla ad-dain*)², nicht aber die Forderungsabtretung (*hawāla al-haqq*) kodifiziert³ – im Gegensatz zu den meisten anderen arabischen Rechtsordnungen.⁴

Der rechtspolitische Hintergrund ist darin zu sehen, dass dem islamischen Recht das Institut der Forderungszeession im Grunde unbekannt ist. Während die Malikiten die Übertragung eines Rechts in beschränktem Umfang zulassen, folgt Jordanien der hanafitischen Rechtsschule. Dieser ist das Rechtsinstitut der Forderungszeession grundsätzlich fremd,⁵ ebenso der darauf beruhenden und in Jordanien bis Ende 1976 geltenden osmanischen Mejelle, die in der Art. 673-700 lediglich die *hawāla*, die auf dem Prinzip der Schuldübernahme beruht, nicht aber die Abtretung einer Forderung normiert.

Dementsprechend ist im jordanischen Zivilgesetzbuch auch nur die Schuldübernahme (*hawāla*) geregelt.⁶ Daran lehnte sich der VAE-Gesetzgeber an.

Allerdings setzen sowohl das Zivilgesetzbuch, als auch das Handelsgesetzbuch⁷ an manchen Stellen die Existenz der Forderungsabtretung voraus:

* Für wertvolle Anregungen dankt der Autor seinem Kollegen Amer Jamoukha.

1 Bundesgesetz Nr. 5/1986.

2 Art. 1106-1132 ZGB.

3 Weiterführende Informationen zur Forderungszeession in den VAE bei Krüger, Zum Recht der Forderungsabtretung in der arabischen Welt, FS für Ulrich Spellenberg, München 2010, S. 610-612; ders. „Grundzüge des Privatrechts der VAE“ in: Ebert / Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum islamischen Recht Bd. 4, Frankfurt a.M. 2007, S. 111-117; Klaiber / Ranjbar, Die Forderungsabtretung in den MENA-Staaten, RIW 2007, S. 526f.

4 Auch das jordanische Zivilgesetzbuch gehört zum ägyptischen Rechtskreis. Bis auf Jordanien, Sudan und die VAE haben alle anderen Staaten (Ägypten, Syrien, Irak, Libyen, Somalia, Algerien, Kuwait, Jemen, Bahrain und Katar) die Forderungsabtretung explizit geregelt.

5 Krüger a.a.O.: ders. Vermögensrechtliches Privatrecht und Shari'a am Beispiel der Vereinigten Arabischen Emirate, ZvglRWiss 97, 1998, S. 369f.

6 Art. 993 bis 1017.

- Art. 891 Zivilgesetzbuch stellt klar, dass der Subunternehmer im Werkvertragsrecht grundsätzlich keine Direktansprüche gegenüber dem Besteller hat. Etwas anderes gilt nur, falls ihm der Unternehmer seine Ansprüche gegen den Besteller abtritt.
- Nach Art. 438 Abs. 1 Handelsgesetzbuch kann der Begünstigte seine Akkreditivforderung (*i'tmād*) gegen die Bank auf Dritte übertragen (*naql*), wenn auch nur mit Zustimmung der Bank und weiteren einschränkenden Voraussetzungen.
- Nach Art. 498 Abs. 2 Handelsgesetzbuch kann ein Wechsel, aus dem sich ergibt, dass er nicht an Order lauten soll, ausschließlich „nach den Vorschriften über die Forderungsabtretung“ (*hawāla al-haqq*) übertragen werden.
- Eine ähnliche Vorschrift findet im Scheckrecht unter Art. 608 Abs. 2 Handelsgesetzbuch.

Auch die Verpfändung einer Forderung, vorgesehen in den Art. 1491-1500 Zivilgesetzbuch, ist eine rechtsgeschäftliche Verfügung über eine Forderung⁸. In Konsequenz dazu ist die Verpfändung einer Forderung, die nicht abgetreten werden darf, nach Art. 1494 Zivilgesetzbuch unzulässig.

Ob dies nun auf redaktionellen Unstimmigkeiten beruht⁹ oder darauf, dass der Gesetzgeber immer schon von der Zulässigkeit der Forderungsabtretung ausgegangen ist, kann in der aktuellen Rechtspraxis dahingestellt bleiben: Sowohl der Kassationshof Dubai als auch das Oberste Bundesgericht in Abu Dhabi¹⁰ haben die Forderungsabtretung schon früh anerkannt. Dabei stützten sie sich teils auf allgemeinen Handelsbrauch, teils auf Vorschriften des Wertpapierrechts und teils auf die Vorschriften zur Schuldübernahme.

B. Voraussetzungen

Eine abschließende Darstellung der Voraussetzungen ist nicht möglich. Eine kodifizierte Rechtsgrundlage gibt es, wie oben beschrieben, nicht. Vielmehr wurde die Forderungsabtretung kraft Richterrechts begründet. Dabei sind die einzelnen Voraussetzungen teilweise schwach konturiert. Die äußerst knapp gefassten Urteilsbegründungen der VAE-Gerichte tragen wenig zur Rechtssicherheit bei. Dazu kommt, dass sich die Rechtsprechung stets ändern kann. Richterrechtlich gefestigt ist wohl nur, dass (i) die Forderungsabtretung existiert und (ii) formlos erklärt werden kann, (iii) ihre Wirksamkeit nicht von der Zustimmung – wohl aber

7 Bundesgesetz Nr. 18/1993.

8 Deren Wirksamkeit setzt keine Zustimmung des Schuldners (wohl aber eine Anzeige) voraus, vgl. Art. 1492 Zivilgesetzbuch.

9 Die offiziellen Erläuterungen zum Zivilgesetzbuch setzen sich mit der Frage, warum das Gesetz zum einen ausdrücklich auf die Vorschriften zur Forderungsabtretung (Artt. 891, 1494) verweist, andererseits aber gerade keine solchen Regelungen vorsieht, nicht auseinander.

10 Die für Revisionsfälle außerhalb der Emirate Dubai und Ras Al Khaimah zuständige Instanz.

von der Kenntnisnahme – durch den Schuldner abhängt und dass sie (iv) nicht gegen ein gesetzliches oder rechtsgeschäftlich vereinbartes Abtretungsverbot verstoßen darf.

Im Hinblick auf die weiteren Voraussetzungen und Rechtsfolgen lässt sich eine gewisse Tendenz der VAE-Gerichte feststellen, sich an den Vorgaben des ägyptischen Zivilgesetzbuchs zu orientieren.¹¹

Der aktuellen Rechtsprechung lassen sich folgende Voraussetzungen und Charakteristika entnehmen:

I. Formlose Willenserklärungen

Nach der Rechtsprechung des Kassationshofs Dubai unterliegt die Abtretungsvereinbarung keinem Formzwang und kann auch stillschweigend erklärt werden (E. 231/2008 vom 24.11.2008 und E. 246/2008 vom 27.01.2009). Auch das Oberste Bundesgericht mit Sitz in Abu Dhabi hat ausdrücklich entschieden, dass eine Abtretung keiner besonderen Form bedarf (E. 172/21 vom 13.06.2001).

II. Kein Erfordernis einer Zustimmung durch den Schuldner

Weder der Kassationshof Dubai, noch das Oberste Bundesgericht fordern die Zustimmung des Schuldners. Die Abtretung ist dem Schuldner gegenüber jedoch nur wirksam, wenn er davon Kenntnis erlangt hat. Im Einzelnen:

1. Rechtsprechung des Kassationshofs Dubai

In den beiden oben zitierten – und bislang unveröffentlichten – jüngeren Entscheidungen hat der Kassationshof Dubai bekräftigt, dass die Wirksamkeit einer Forderungsabtretung keiner Zustimmung des Schuldners bedarf (E. 231/2008 vom 24.11.2008 und E. 246/2008 vom 27.01.2009). Insoweit ist mittlerweile von einer gefestigten Rechtsprechung auszugehen. Das sieht auch der Kassationshof Dubai so: In seiner Urteilsbegründung begnügt er sich jeweils mit der knappen Feststellung:

„Es entspricht der ständigen Rechtsprechung dieses Gerichts, dass die Forderungsabtretung ohne Zustimmung des Schuldners [...] wirksam ist.“

Nachdem der Kassationshof Dubai bereits 1992 ohne nähere Begründung feststellte, eine Forderungsabtretung sei ohne Zustimmung des Schuldners wirksam (E. 323/1991 vom 23.05.1992), leitete er dieses Ergebnis sieben Jahre später aus einer verunglückten Vorschrift der Schuldübernahme – aus Artikel 1130 Abs. 2 Zivilgesetzbuch – ab (E. 34/1999 vom

11 Art. 303-314 des ägyptischen Zivilgesetzbuchs; dargestellt bei Klaiber / Ranjbar, a.a.O., S. 525f.

01.05.1999).¹² In den Folgejahren bekräftigte das Gericht seine Ansicht, dass auf die Zustimmung des Schuldners verzichtet werden könne (E. 513/1999 vom 09.04.2000; E. 19/2000 vom 21.05.2000; E. 165/2001 vom 17.06. 2001). Spätestens seit 2006 beruft sich das Gericht nicht mehr auf Vorschriften der Schuldübernahme, sondern grenzt diese klar von der Forderungsabtretung ab (E. 330/2005 vom 26.03.2006). Die eingangs zitierten Entscheidungen Nr. 231 und 246/2008 stellen den vorläufig letzten Schritt in dieser Entwicklung dar. Einen dogmatisch zufrieden stellenden Ansatz bleibt das Gericht nach wie vor schuldig.

Die Abtretung ist dem Schuldner gegenüber nur wirksam, wenn er davon Kenntnis (*ilm*) erlangt. Dazu bedarf es keiner formellen Zustellung (E. 19/2000 vom 21.05.2000; E. 330/2005 vom 26.03.2006).¹³

2. Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichts

Einen ursprünglich anderen Ansatzpunkt verfolgte das Oberste Bundesgericht: Dieses hatte 1999 die allgemeine Existenz der Forderungsabtretung aus den Vorschriften über die Übertragung von Wertpapieren hergeleitet und gefolgert, eine Zustimmung des Schuldners sei nicht nötig (E. 216/19 vom 28.11.1999). Kurz zuvor hatte das Gericht allerdings in einem *obiter dictum* klargestellt, dass die Forderungsabtretung die Zustimmung des Schuldners benötige, falls es sich um kein Handelsgeschäft handle (E. 161/19 vom 10.10.1999, Revision der Berufungsentscheidung 127/19 vom 15.03.1999). Davon ist das Oberste Bundesgericht mittlerweile abgerückt. Es differenziert seit 2001 nicht nur klar zwischen Forderungsabtretung und Schuldübernahme, sondern verzichtete ausdrücklich auf eine Zustimmung des Schuldners (E. 172/21 vom 13.06.2001, Az. 698/21).

III. Kein Abtretungsverbot

Eine Abtretung ist unwirksam, wenn diese gegen ein Abtretungsverbot verstößt. Dabei kann ein Abtretungsverbot (i) kraft Gesetzes bestehen, (ii) von den vertragsschließenden rechtsgeschäftlich vereinbart werden oder (iii) sich aus der Natur der Forderung ergeben (Oberstes Bundesgericht, aaO.; Kassationshof Dubai E. 330/2005 vom 26.03.2006).

C. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen der Forderungsabtretung lassen sich nicht umfassend darstellen. Auch insoweit scheinen sich die Gerichte an den Vorgaben der ägyptischen Vorbildrechtsordnung zu

12 Kritisch dazu Klaiber / Ranjbar, a.a.O., S. 527 Fn. 78.

13 Insoweit erscheint die Rechtsprechung des Kassationshofs Dubai weniger stringent als die ägyptische Vorbildrechtsordnung, die grundsätzlich eine förmliche Zustellung erfordert, vgl. dazu auch Krüger, Recht van de Islam 5/1987, S. 112; ders. Arabische Staaten – das Recht der Forderungsabtretung, 4. Aufl. 1996, S. 10.

orientieren, wobei sich wohl noch nicht von einer Rechtsfortbildung kraft Richterrechts sprechen lässt.

Der Judikatur des Obersten Bundesgerichts lässt sich zumindest Folgendes entnehmen:

- Die abgetretene Forderung geht mit allen akzessorischen Rechten über.
- Dem Schuldner stehen dieselben Einreden zu, die ihm auch gegenüber dem Gläubiger zugestanden sind.
- Grundsätzlich haftet der Zedent für den Bestand der Forderung. Die Abtretung einer nicht existierenden Forderung geht ins Leere. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob künftige Forderungen abgetreten werden können. Das Oberste Bundesgericht (E. 172/21 vom 13.06.2001, Az. 698/21) scheint dies zu bejahen; allerdings geht es in dem vom Gericht angeführten Beispielfall um Forderungen des Werkunternehmers aus einer konkreten Werkvertragsbeziehung, die zudem von der Bank, an die sie abgetreten werden sollen, besichert sind. Im Grunde kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass VAE-Gerichte strenge Anforderungen an die Bestimmtheit einer noch nicht entstandenen Forderung stellen. In Zweifelsfall ist davon auszugehen, dass die Abtretung einer noch nicht entstandenen Forderung unwirksam ist. Bei der Vertragsgestaltung sollte dies berücksichtigt werden. Entsprechende Erklärungen sollten so ausgestaltet sein, dass sie notfalls als eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Abtretung gedeutet werden können, wobei es zu dieser speziellen Thematik noch keine veröffentlichte Judikatur gibt.

Was ist ein Ehrenmord? – Anmerkungen zu Diskussionen im türkischen Strafrecht

Von Silvia Tellenbach

Das neue türkische Strafgesetzbuch vom 26. September 2004, in Kraft getreten zum 01. Juni 2005, enthält zum ersten Mal ein Mordmerkmal, dessen Zweck es ist, Tötungsdelikte, die zur Rettung der Familienehre begangen wurden, schwerer bestrafen zu können. Die genaue Formulierung und Bedeutung dieses Merkmals führte aber bald in Lehre und Rechtsprechung zu unterschiedlichen Auffassungen. Das Gesetz verwendet nämlich nicht den Begriff „aus dem Beweggrund der Ehre (*namus saikiyle*)“, sondern den Begriff „aus dem Beweggrund der Sitten und Gebräuche“ (*töre saikiyle*), Art. 82/1-k tStGB (ungerechtfertigte Aufreizung). Der Gesetzgeber hat, wie sich aus der Gesetzesbegründung zu Art. 29 tStGB ergibt, die beiden Begriffe, *töre* und *namus*, als gleichwertig angesehen. In Lehre und Rechtsprechung jedoch wurden diese beiden Begriffe und ihr Verhältnis zueinander bald zum Thema der Diskussion.

Dabei kristallisierten sich mehrere Fragen heraus. „Sitten und Gebräuche“ waren bisher nur als soziologischer Begriff geläufig. Als juristischer Begriff waren sie bisher nicht verwendet worden und das Strafgesetzbuch hatte sie nicht definiert, ebenso wenig wie den Begriff der Ehre, und es wurde bald gerügt, dass der Ausdruck „Sitten und Gebräuche“ dem Erfordernis der Klarheit und Eindeutigkeit eines gesetzlichen Begriffes nicht Genüge tue.¹ „Sitten und Gebräuche“ als Beweggrund einer Straftat würden viel mehr als das umfassen, was der Gesetzgeber eigentlich im Auge gehabt hätte, nämlich die Tötung von Frauen durch Familienangehörige wegen eines Verstoßes gegen die Sitten und Gebräuche der Gruppe im Hinblick auf den Umgang mit dem anderen Geschlecht. Als Beispiel für die Breite des Begriffs wird verschiedentlich erwähnt, dass eine Tötung aus Gründen der Sitten und Gebräuche ja etwa auch die Blutrache sei, die im türkischen Strafgesetzbuch ein gesondertes Mordmerkmal (Art. 82/1-j) bildet.²

So bedurfte das Merkmal des Beweggrunds der Sitten und Gebräuche im Sinne des Art. 82/1-k einer baldigen Erörterung und Klärung. Einigkeit besteht darüber, dass es darum geht, dass das Opfer wegen eines Verhaltens, das zumindest nach Ansicht des Täters gegen die Sitten und Gebräuche (*töre*) verstoßen hat, von einem Mitglied seiner Familie, Sippe oder sonstigen Gruppe getötet wird. Die Meinungen unterscheiden sich aber vor allem bei der Frage der Notwendigkeit eines vorhergehenden Familienratsbeschlusses. Nach der einen Auffassung, die in der Wissenschaft weit verbreitet ist, ist es erforderlich, dass die Familie bzw. Gruppe die Tötung des Opfers zur Rettung ihrer Ehre beschlossen und den Täter mit der Tat beauftragt

1 Siehe Bakıcı, *Ceza Hukuku Özel Hükümleri III*, Ankara 2010, S. 678 m.w.N.

2 Siehe dazu z.B. Otacı, *Kasten İnsan Öldürme Suçları*, Ankara 2009, S. 595.

hat, die dieser dann ausführt.³ Die andere Auffassung erkennt zwar an, dass ein Familienratsbeschluss bei derartigen Taten vorkommen kann, sieht darin aber kein unverzichtbares Tatbestandselement.⁴

Die nächste Frage ist, ob das Handlungsmotiv der Sitten und Gebräuche (*töre saikiyle*) ein Handeln aus Ehrengründen (*namus saikiyle*) mit umfasst oder ob das Handeln zur Rettung der (Familien-) Ehre etwas Andersartiges ist. Hierzu gibt es ebenfalls unterschiedliche Meinungen. Für die einen ist Ehre etwas anderes als Sitten und Gebräuche, typischerweise für diejenigen, die für eine Tat aus Gründen der Sitten und Gebräuche einen Familienratsbeschluss voraussetzen.⁵ Bei Tötungen aus Ehrengründen (*namus*) könne die Tat nach einem individuellen Entschluss des Täters geschehen, auch wenn sie ebenso wie beim Beweggrund der Sitten und Gebräuche durch einen Verstoß gegen die allgemeinen Sitten ausgelöst würde. Wer den Beweggrund der Ehre nicht als Ausprägung des Beweggrunds der Sitten und Gebräuche ansieht, muss die Anwendung des Mordmerkmals des Art. 82/1-k in einem solchen Fall ablehnen. Allerdings ist auch dann ein Täter möglicherweise wegen anderer Umstände wegen Mordes zu verurteilen (z. B. Grausamkeit der Tatbegehung, Art. 82/1-b, Ehegatten-, Eltern-, Kinder- oder Geschwistermord, Art. 82/1-d).

Nach der Gegenmeinung umfasst das Handlungsmotiv der Sitten und Gebräuche (*töre*) auch das Motiv der Ehre (*namus*),⁶ zumindest wird von gemeinsamen Schnittmengen ausgegangen,⁷ die man etwa so formulieren könnte, dass sich die Ehrverletzung aus den Wertungen nach den Sitten und Gebräuchen ergeben muss. Jedenfalls wird die Abgrenzung zwischen den Beweggründen der Sitten und Gebräuchen (*töre*) und der Ehre (*namus*) als sehr schwierig angesehen.⁸ Begeht ein Täter die Tat, weil er nach Tradition und Sitte die Ehre der Familie verletzt sieht, so soll das Mordmerkmal des Art. 82/1-k vorliegen, begeht er die gleiche Tat aus seinen individuellen Ehrvorstellungen, etwa aus Wut über eine Zurückweisung, aus Leidenschaft oder Eifersucht, dann soll es nicht gegeben sein.⁹

Bedeutung gewinnt das Verhältnis zwischen dem Beweggrund der Sitten und Gebräuche und dem Beweggrund der Ehre ferner bei der Frage der Anwendung des Strafmilderungs-

3 Yaşar, Türk Ceza Kanunu II, Ankara 2010, S. 274off., Centel / Zafer / Cakmut, Kişilere Karşı İşlenen Suçlar I, Istanbul 2007, S. 57, Tezcan / Erdem / Önok, Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku, 7. Aufl. Ankara 2010, S. 173, Hakeri, Kasten Öldürme Suçları TCK 81-82-83, Ankara 2006, S. 253, Hafizoğulları / Özen, Türk Ceza Hukuku Özel Hükümler: Kişilere Karşı Suçlar, Ankara 2010, S. 53f, wohl auch Özbek, Yeni Türk Ceza Kanununun Anlamı II, Özel Hükümler: Uluslararası Suçlar ve Kişilere Karşı Suçlar, Ankara 2008, S. 243.

4 Otacı, S. 598ff, İskender, Öğreti ve Yargısal Işığında Töre Saikiyle Öldürme Suçunun (Namus Cinayetlerinin) Değerlendirilmesi, YD 35 (2009), 5-60 (26).

5 Siehe Hakeri, S. 253 Centel, S.57, Tezcan / Erdem / Önok, S. 173.

6 Siehe İskender, S. 24, Bakıcı 682f, auch Özbek, S. 243 und Otacı, S. 597, die dabei auch die Problematik einer etwaigen Verletzung des Analogieverbots ansprechen.

7 Siehe etwa Yaşar, S. 2741.

8 Bakıcı 679. Otacı, S. 597, sagt, dass ja auch der Begriff der Ehre nicht eindeutig sei und erklärt es für gefährlich, einen unklaren Begriff mithilfe eines anderen unklaren Begriffs erklären zu wollen.

9 1. Strafsenat vom 02.07.2008, 4668/5561 und 04.03.2009, 5953/1075, Bakıcı, S. 681.

grunds der ungerechtfertigten Aufreizung (Art. 29 StGB), wo ein Regelungsgefüge besteht, das in der türkischen Lehre als unglücklich empfunden wird. Einerseits sieht Art. 29 Abs. 1 StGB eine erhebliche Strafmilderung vor, wenn eine Straftat unter dem Einfluss von Zorn oder heftigem Schmerz über eine rechtswidrige Handlung begangen wurde. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass mit der Formulierung von der rechtswidrigen Handlung gerade die früher häufig gewährten Strafmilderungen bei Ehrenmorden eingedämmt werden sollten. Sie soll also nur noch anwendbar sein, wenn das spätere Tatopfer durch sein eigenes Handeln die Familie provoziert hat.¹⁰ In Rechtsprechung und Literatur besteht Einigkeit, dass diese Strafmilderung nie anwendbar sein soll, wenn das Mordmerkmal des Beweggrunds der Sitten und Gebräuche (*töre*) vorliegt,¹¹ Art. 82/1-k tStGB, was damit zu begründen ist, dass dieses Tatmotiv ein Handeln aus Pflichtgefühl und nicht aus Zorn und Schmerz voraussetzt.¹²

Problematisch ist jedoch andererseits die Gesetzesbegründung zu dem in letzter Minute eingefügten Art. 82/1-k, der den Beweggrund der Sitten und Gebräuche als Mordmerkmal normiert. Sie sagt nämlich, dass dieses Merkmal voraussetzt, dass keine ungerechtfertigte Provokation durch das Opfer vorliegt.¹³ So wurde Art. 82/1-k verschiedentlich abgelehnt, wenn es vor der Tat zum Streit zwischen Opfer und Täter kam, der das spätere Opfer zur Rede stellte, und der Täter dessen Reaktion als Beleidigung empfand.¹⁴ Die Pflicht, zunächst das Vorliegen einer ungerechtfertigten Provokation (Art. 29) zu prüfen und nur bei ihrem Fehlen ein Delikt gem. Art. 82/1-k in Betracht zu ziehen, schränkt die Anwendbarkeit des Mordmerkmals des Beweggrund der Sitten und Gebräuche deutlich ein, während die Formulierungen bei Art. 29 gerade darauf abzielen, die Strafmilderungen bei Delikten aus Ehrengründen zu begrenzen und der Gesetzgeber selbst, wie oben erwähnt, Verbrechen aus dem Beweggrund der Sitten und Gebräuche und Verbrechen aus Ehrengründen gleichsetzt. Um das gesetzgeberische Ziel der schärferen Ahndung von Morden aus verletzter Ehre wirklich zu erreichen, hätte man nach Ansicht gerade von Autoren, für die zum Begriff des Mordes aus dem Beweggrund der Sitten und Gebräuche der Familienratsbeschluss gehört, deutlicher zum Ausdruck bringen müssen, dass es hier auch um Ehrenmorde (*namus cinayetleri*) gehen soll, die diese Voraussetzung nicht unbedingt erfüllen.¹⁵ Laut Bakıcı¹⁶ hätte man gut daran getan, ausdrücklich im Gesetz vorzusehen, dass eine Strafmilderung bei Ehrendelikten sogar dann nicht angewendet werden dürfte, wenn eine ungerechtfertigte Provokation vorlag.

10 Also z.B. nicht bei einer Tat, die durch Gerüchte über eine Ehefrau oder Tochter oder durch die Wahl eines missliebigen Ehegatten ausgelöst wurde, vgl. Adalet Komisyonunda Kabul Edilen Metin, Türk Ceza Kanunu, Ankara 2004, S. 31.

11 Tezcan / Erdem / Önok, S. 174, Yaşar, S. 2742, Bakıcı S. 686 m.w.N.

12 İskender, S. 36.

13 Siehe bei Yalvaç, Karşılaştırmalı Gerekçeli İçtihatlı Türk Ceza Kanunu, Ankara 2008, S. 619.

14 So etwa im Falle der Schwester, die dem Bruder entgegnet: „Du bist noch zu klein, das verstehst Du doch nicht!“ 1. Strafsenat vom 29.01.2009, 2008/5112, 2009/368, İskender, S. 33.

15 So Tezcan S. 173 und Centel, S. 57.

16 Bakıcı, S. 685.

Auch wenn in der Rechtsprechungspraxis das Ehrenmotiv überwiegend als Fall des Beweggrundes der Sitten und Gebräuche (*töre*) angesehen und die Qualifikation des Art. 82 /1-k angewendet wird,¹⁷ so gibt es doch immer wieder Entscheidungen, die nur dann den Beweggrund der Sitten und Gebräuche anerkennen, wenn ein weibliches Opfer aufgrund eines Familienbeschlusses getötet worden war. Das kommt nicht nur bei den unteren Instanzen vor,¹⁸ sondern auch die Rechtsprechung des zuständigen 1. Strafsenats des Kassationshofs ist bis 2008 uneinheitlich.¹⁹ Erst seit 2009 verzichtet sie konsequent auf den Beschluss des Familienrats.²⁰

Am 11. Mai 2010 kam es nun zu einer Entscheidung des Großen Strafsenats (*Ceza Genel Kurulu*) des Kassationshofs,²¹ die für künftige Rechtsprechung maßgeblich sein wird. Ihr lag folgender Fall zugrunde: E. traf am Tattag seine Mutter N. nicht zuhause an und machte sich auf die Suche nach ihr. Er fand sie, mit aufgelösten Haaren in Gesellschaft des T., der den Reißverschluss seiner Hose hochzog. E. schöpfte Verdacht, dass zwischen der N. und dem T. eine Beziehung bestand und suchte schleunigst seinen älteren Bruder N.M. auf, dem er von dem Beobachteten berichtete. Beide begaben sich daraufhin unverzüglich zu T. und stellten ihn zur Rede. Als T. eine Beziehung mit der Mutter der beiden bestritt, schossen sie ihn nieder. Drei Tage später starb er im Krankenhaus. Das erstinstanzliche Gericht in Kayseri verurteilte den N.M. zu 10 Jahren, den zur Tatzeit noch minderjährigen E. zu 6 Jahren und 8 Monaten Gefängnis wegen vorsätzlicher Tötung unter Anwendung der Strafmilderung wegen Provokation (Art. 81,29). Diese Entscheidung wurde am 15.04.2009 vom 1. Senat des Kassationshofs aufgehoben und zurückverwiesen.²² Die Täter, die die Tat begangen hätten, hätten das getan, weil sie in der Beziehung ihrer Mutter ein Verhalten gesehen hätten, das die Ehre der Familie gemindert hätte. Daher hätten sie aus dem Beweggrund der Sitten und Gebräuche gehandelt und wären nach Art. 82/1-k zu bestrafen gewesen. Das Verhalten der mündigen und verwitweten Mutter sei keine rechtswidrige Handlung gegenüber ihren Söhnen, ebenso wenig hätte der Getötete durch sein Handeln oder durch Worte die Täter rechtswidrig provoziert. Das erstinstanzliche Gericht machte jedoch von seinem Recht Gebrauch, auf dem ersten Urteil zu beharren.²³ Tötungsdelikte aus dem Beweggrund der Sitten und Gebräuche bedeute die Tötung von

17 Nach Bakıcı, S. 679, setzt die Rechtsprechungspraxis beide Begriffe gleich. Das dürfte jedoch nicht in allen Fällen zutreffen, wie daraus zu ersehen ist, dass der zuständige 1. Strafsenat des Kassationshofs immer wieder Stellung zu dieser Frage beziehen muss, vgl. z.B. die Zusammenstellung von Entscheidungen bei İskender, S. 30-33.

18 Siehe beispielsweise in dem Fall, der zu der unten darzustellenden Entscheidung des Großen Senats führte.

19 Siehe İskender, S. 16. – Vgl. noch das Erfordernis des Familienrats in 1. Strafsenat vom 14.03.2008, 6700/1986, Yaşar, S. 2806, Otacı, S. 604.

20 1. Strafsenat vom 30.01.2009 AZ 10901/293, Yaşar, S. 2799f.

21 AZ: E 2010/1-56, K. 2010/111.

22 1. Strafsenat, Entscheidung Nr. 7373/2154 v. 15.04.2009, Yaşar, S. 2800, Bakıcı, S. 819f.

23 Art. 307 Abs. 3 tStPO.

meist jungen Mädchen und Frauen, weil sie den Regeln der Sitte zuwidergehandelt hätten und zwar auf Beschluss eines Familienrats durch ein Mitglied der Familie. Die Motive, die den Täter trieben, seien Rache, religiöser Irrglaube und gesellschaftliche Vorurteile. Bei diesen Taten ginge es um eine kollektive Ehre mit gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Dimensionen. Es ginge bei ihnen um einen kollektiven Gesinnung und einen kollektiven Entschluss im Gegensatz zum Ehrenverbrechen, bei dem diese fehlten. Auf die erneute Revision ging das Verfahren an den Großen Strafsenat (*Ceza Genel Kurulu*) des Kassationshofs.

Dieser hob das Urteil auf, nunmehr mit bindender Wirkung für das Untergericht, und erklärte dazu Folgendes: Die Absicht des Gesetzgebers bei der Schaffung dieses Qualifikationstatbestands sei es gewesen, „ bei den Tötungsdelikte aus Gründen der Sitten und Gebräuchen (*töre cinayetleri*) oder Tötungsdelikte aus Gründen der Ehre (*namus cinayetleri*) genannten Taten innerhalb der Verwandtschaft eine fehlerhafte Anwendung der Strafmilderung wegen ungerechtfertigter Aufreizung zu verhindern“. Sitten und Gebräuche (*töre*) sei unter bestimmten Bedingungen als ein Oberbegriff anzusehen, der auch Ehre (*namus*) umfasse. Allerdings sei Ehre ein weiter Begriff, der auch schützenswerte Ausprägungen habe. Um für diese den Schutz nicht zu reduzieren, habe das Gesetz nicht den Begriff Ehre, sondern Sitten und Gebräuche gewählt. Aber unter Tötungen aus dem Beweggrund der Sitten und Gebräuche sollen hier auch die Tötungen eines Familienmitglieds – nicht notwendiger Weise eines weiblichen – aus Ehrengründen fallen. Ferner setzt sich das Gericht ausführlich mit dem Familienrat auseinander. Ein solcher sei im Gesetz nicht vorgesehen. Wenn man ihn dennoch voraussetze, so würde das darauf hinauslaufen, dass nur eine Person aus bestimmten Regionen und mit einer bestimmten kulturellen Prägung Täter sei könne. Das verstieße aber gegen den verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitssatz, das Rechtsstaatsprinzip und das Gesetzlichkeitsprinzip. Überdies würde es auf die Schaffung einer bisher nicht bekannten Rechtsfigur der obligatorischen Anstiftung hinauslaufen.

Zur Anwendbarkeit der Strafmilderung des Art. 29 stellt der Große Senat zunächst fest,²⁴ diese sei nicht anwendbar, wenn der Beweggrund der Sitten und Gebräuche vorliege, andererseits ändere das Vorliegen einer unrechtmäßigen Provokation den rechtlichen Charakter der Tat und schließe die Annahme der Qualifikation des Art. 82/1-k aus. Dann führt er aus, die Mutter der Täter sei eine erwachsene Frau und verwitwet, eine Annäherung an den Getöteten könnte nicht als rechtswidriges Verhalten gewertet werden, sie setze auch nicht etwa die Söhne in den Augen der Gesellschaft herab. Der Getötete habe auch, als ihn die Täter zur Rede

24 Im Aufbau des Urteils folgt die Auseinandersetzung mit der Anwendbarkeit des Art. 29 tStGB (ungerechtfertigte Aufreizung), wie im Übrigen in vielen Urteilen, erst nach der Diskussion über Art. 82/1-k, obwohl man sie aufbaumäßig eigentlich zu Beginn der Erörterung der Anwendbarkeit des Art. 82/1-k erwarten würde. Das Gericht dürfte hier dem Aufbau des vorinstanzlichen Urteils folgen, das nach Ablehnung der Anwendbarkeit des Art. 82/1-k eine vorsätzliche Tötung gem. Art. 82/1-a angenommen hat und danach eine Anwendung des Art. 29 geprüft hat.

stellten, kein Verhalten gezeigt, das als unrechtmäßig anzusehen sei. Die Täter hätten zwar aus Zorn und Schmerz gehandelt, dieser sei aber nicht Folge eines unrechtmäßigen Verhaltens des Opfers gewesen.

Zu dem Urteil finden sich auch zwei Sondervoten. Zum einen wollen diese den Begriff der Tötung aus dem Beweggrund der Sitten und Gebräuche auf Tötungen von Frauen und Mädchen wegen angeblich ehrenrührigen Verhaltens aufgrund eines Familienratsbeschlusses beschränken. Zum anderen halten sie eine Strafmilderung gemäß Art. 29 StGB für angebracht. Der Getötete hätte sehr wohl unrechtmäßig gehandelt. Zur Begründung führt das eine Sondervotum an, das Opfer sei selbst verheiratet gewesen, als es sich mit der Mutter der Täter einließ, das zweite Sondervotum stellt sich auf den Standpunkt, man könne nicht von einem Recht ausgehen, sexuelle Beziehungen an allgemein zugänglichen Orten zu pflegen. Beide betonen, dass der Vorfall die Söhne der Frau zutiefst verletzt und in Wut versetzt hätte, gehen aber nicht darauf ein, wieso das von ihnen als unrechtmäßig angesehene Verhalten sich gegen die Söhne gerichtet hätte, was ein weiteres Erfordernis für eine Strafmilderung gewesen wäre.

Durch die Entscheidung des Großen Strafsenats werden die bisherigen Diskussionen um das Mordmerkmal des Beweggrunds der Sitten und Gebräuche hoffentlich beendet. Bereits die Feststellung, dass ein Familienratsbeschluss zur Verwirklichung dieses Mordmerkmals nicht erforderlich sei, weitete den Anwendungsbereich aus, abgesehen davon, dass es die Gerichte schwieriger Beweisfragen enthebt. Dass Ehrengründe von den Beweggründen der Sitten und Gebräuche mitumfasst werden sollen, stellt überdies klar, dass die Strafmilderung des Art. 29 bei derartigen Taten nicht anwendbar ist. Aus rechtlicher Sicht mag die Verwirklichung der gesetzgeberischen Absicht, Ehrenmorde schärfer zu ahnden, durch diese Entscheidung ein Stück näher gerückt sein, aber Berichte über zunehmende Selbstmorde junger Frauen lassen die Sorgen dennoch nicht geringer werden.²⁵

25 Siehe Hakeri, S. 253.

Rechtsreformen in Bahrain am Beispiel des Familienrechts

Von Hans-Georg Ebert

A. Vorbemerkungen

Mit der Umwandlung des Emirats Bahrain in das Königreich Bahrain durch die Verfassung vom 14.02.2002 wurde ein in den Ländern des Golfkooperationsrates – Saudi-Arabien, Qatar, Oman, VAE, Kuwait und Bahrain – in Tempo und Tiefe bislang nicht erreichter Prozess einer rechtlichen und politischen Erneuerung in Gang gesetzt. Im öffentlichen wie auch im privaten Rechtsbereich deuten zahlreiche Gesetze und Gesetzesänderungen auf verstärkte Anstrengungen des Regimes, eine Modernisierung und Harmonisierung des Rechtssystems mit neuen Regelungserfordernissen, die aus inneren und äußeren Herausforderungen resultieren, anzustreben. Die Ereignisse seit Beginn des Jahres 2011 und die Ausrufung des Ausnahmezustandes am 15.3.2011 haben diesen Prozess jedoch zumindest vorläufig unterbrochen.

Bereits im Jahre 2001 wurde mit der am kuwaitischen Vorbild orientierten Gesetzesverordnung Nr. 19 von 2001 über die Veröffentlichung des Zivilgesetzbuches ein wichtiger Schritt getan, das Personenrecht und das Recht der Schuldverhältnisse zu kodifizieren, d.h. – mit den Worten von Gottfried Plagemann – die Normen schriftlich zu fixieren und thematisch zu ordnen.¹ Dass dabei auch islamisch-rechtliche Bestimmungen einfließen können und eingeflossen sind, sei hier nur am Rande erwähnt. Im Folgenden geht es nicht darum, das bahrainische Familienrecht ausführlich zu kommentieren, sondern die Ansätze rechtlicher Reformen, die auch in anderen islamischen Ländern auf diesem Gebiet erkennbar sind, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Gegebenheiten zu würdigen. Vollständigkeit wird indes nicht angestrebt.

B. Zur Rechtslage hinsichtlich des Familienrechts in Bahrain bis 2009²

Bis zur Jahrtausendwende gehörte Bahrain zu denjenigen Ländern im Vorderen Orient und Nordafrika, die im Bereich des Personalstatuts auf nicht-kodifizierte Bestimmungen der *šarī'a* zurückgreifen mussten. Lediglich in Bezug auf die Vermögenssorge (*al-wilāya 'alā al-māl*) wurde mit dem Gesetz Nr. 7 von 1986 eine für alle bahrainischen Staatsangehörigen und – mangels entsprechender international-privatrechtlicher Regelungen – auch für alle muslimischen Ausländer rechtliche Grundlage in Angelegenheiten der gesetzlichen und ernannten

1 Ich verweise hier insbesondere auf die Arbeit von G. Plagemann, Von Allahs Gesetz zur Modernisierung per Gesetz. Gesetz und Gesetzgebung im Osmanischen Reich und der Republik Türkei, Münster, Hamburg, Berlin, Wien, London 2009, S. 33.

2 Vgl. zu den Gesetzesquellen und weiteren Einzelheiten H.-G. Ebert, Bahrain: Familienrechtliche Neuerungen, in: StAZ, Frankfurt am Main, Berlin 4/2008, S. 104-106, 117-121 und H.-G. Ebert /A. Hefny, Bahrain. Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Stand: 01.04.2010 Frankfurt am Main, Berlin: Verlag für Standesamtswesen, 188. Lieferung 2008, S. 1-62.

Vormundschaft geschaffen. Die Ursachen für die zögerliche Kodifizierung des Personalstatuts mögen vielfältig sein: Sie hängen jedoch in erster Linie mit der 12er schiitischen Bevölkerungsmehrheit (etwa 65 % der Muslime bekennen sich zur 12er Schia) und der sich daraus ergebenden Problematik einer unterschiedlichen Interpretation einzelner Rechtsfiguren zusammen.³ Ein Indiz hierfür ist der unten zu erläuternde Gesetzgebungsprozess. Andererseits befand sich Bahrain dabei „in guter Gesellschaft“ am Golf: Lediglich in Kuwait 1984 und in Oman 1997 wurde das Personalstatut umfassend kodifiziert. Die schon erwähnte rechtliche Richtungsänderung in Bahrain seit 2001 / 2002 konzentrierte sich zunächst auf Teilbereiche, so die gesetzlich vorgeschriebene gesundheitliche Prüfung von Heiratswilligen beiderlei Geschlechts gemäß Gesetz Nr. 11 von 2004, die Etablierung einer Kommission zur familiären Personensorge durch Beschluss des Ministeriums für Soziale Entwicklung Nr. 60 von 2007 und der Beschluss Nr. 32 von 2005 über den Gesetzlichen Bevollmächtigten zur Eheschließung, der im Jahre 2007 durch den Beschluss Nr. 45 ersetzt wurde, wobei diese Veränderung vornehmlich behördliche Zuständigkeiten betrifft. In Ermangelung einer zu diesem Zeitpunkt existierenden Regelung zur Ehemündigkeit wurde in Art. 10 des Beschlusses Nr. 45 von 2007 ein Mindestalter von 15 Jahren für die Frau und von 18 Jahren für den Mann festgelegt. Auch die in Art. 14 *expressis verbis* an die Mitwirkung des Gerichts gebundene Verstoßung lässt sich als eine Erhöhung der Rechtssicherheit – insbesondere für die Frau – charakterisieren. Auch in einigen anderen Gesetzen, so in der Gesetzesverordnung Nr. 14 von 2002 über die Wahrnehmung politischer Rechte, wird die Rechtsstellung der Frau in Bahrain gestärkt, ohne dass es – wie noch zu zeigen ist – zu einem grundlegenden Wandel des Rollenverständnisses einer durch Religion und Tradition geprägten Gesellschaft kommt.

C. Veränderungen seit 2009

Seit 2002 wird der Diskurs um die Einführung eines Gesetzes zum Personalstatut – vor allem zur Regelung ehe-, scheidungs-, unterhalts- und kindschaftsrechtlicher Fragen – gesamtgesellschaftlich geführt, wobei die Protagonisten einer Ablehnung eines solchen Gesetzes vor allem im Lager der schiitischen Rechts- und Religionsgelehrten zu finden sind.⁴ Dies überrascht keineswegs: Fürchten diese Kräfte doch nicht ganz zu Unrecht einen weiteren Verlust ihres Einflusses in einem Land, dessen Königshaus der *mālikitisch*-sunnitischen Richtung verpflichtet ist. Seit 2008 hat das Regime seine Entschlossenheit bekräftigt, das Familienrecht umfassend zu kodifizieren. Ein Entwurf eines solchen Gesetzes, bestehend aus zwei Teilen (für

3 Zum Verhältnis von Sunniten und Schiiten in Bahrain vgl. M. Mühlböck, Sunniten und Schiiten in Bahrain, in: Annäherung an das Fremde. Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (ZDMG), Suppl. 11, Würzburg 1998, S. 321-325.

4 Zum Formierungsprozess des bahrainischen Personalstatuts vgl. die URL www.womengateway.com/arwg/e+library/Studies/smylaw/papers.htm (zuletzt aufgerufen 14.02.2011). Diesen Hinweis verdanke ich Frau PD Dr. Sabine Damir-Geilsdorf, Bonn.

die Sunniten und die Schiiten), wurde im Mai 2009 im Internet veröffentlicht.⁵ Kurz darauf verabschiedete das Parlament ein entsprechendes Gesetz mit der Nr. 19 von 2009, allerdings auf Druck der schiitischen Vertreter nur als ersten Teil für die Sunniten, welches vom Monarchen am 27.5.2009 unterzeichnet wurde und am 1.7.2009 in Kraft trat. Unabhängig davon markiert es eine wichtige Etappe im Gesetzgebungsprozess Bahrains und wird trotz kritischer Stimmen – vor allem von Frauenorganisationen – grundsätzlich als Erfolg der Reformkräfte gewertet. Damit folgt Bahrain den Beispielen aus den VAE, die im Jahre 2005 das Gesetz Nr. 28 über das Personalstatut (einschließlich des Erbrechts) veröffentlicht hatten, und aus dem Nachbarland Qatar, welches durch Gesetz Nr. 22 von 2006 den bereits einige Jahre angekündigten Weg der Kodifizierung eingeschlagen hat.⁶ Die 145 Artikel des bahrainischen Gesetzes sind zwei hauptsächlich Kapiteln und einigen Schlussbestimmungen (Art. 144-145) zugeordnet: „Die Bestimmungen zur Eheschließung“ (Art. 1-82) und „Die Trennung zwischen den Ehepartnern“ (Art. 83-143). Unterhalts- und kindschaftsrechtliche Regelungen werden innerhalb dieser Systematik in entsprechenden Abschnitten, Unterabschnitten und Titeln abgehandelt.

D. Familienrechtliche Regelungen im Einzelnen

Die folgenden Rechtsfiguren werden insofern analysiert, als dass sie für die bahrainische Gesellschaft oder aber im Vergleich zu Regelungen in anderen arabisch-islamischen Ländern von herausragender Bedeutung sind. Daher wird auf die Erörterung solcher Bestimmungen, die im Bereich des Islamischen Rechts gewöhnlich unstrittig akzeptiert werden, verzichtet.

I. Verlöbnis (*khitba*)

Geschenke im Zuge des Verlöbnisses sind *in natura* bzw. wertmäßig von demjenigen zurückzuerstatten, der ohne Erfordernis vom Verlöbnis zurücktritt. Im Falle einer Übereinkunft zum Rücktritt gilt dies für beide Partner (Art. 3)⁷. Damit regelt der Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der *šarī'a* vermögensrechtliche Fragen des Verlöbnisses eindeutig.

5 Vgl. die URL www.alayam.com/others/familyrule.htm (zuletzt aufgerufen 30.10.2009). Die Seite ist gegenwärtig nicht mehr abrufbar.

6 H. Krüger, Grundzüge des Privatrechts der Vereinigten Arabischen Emirate, in: Beiträge zum Islamischen Recht VI, hrsg. von H.-G. Ebert / Th. Hanstein, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2007, S. 121-134. Das Familiengesetz Nr. 22 von 2006 in Qatar unter der URL www.moj.gov.qa/LawAsPDF.php?country=3&LawID=2978 (zuletzt aufgerufen 14.02.2011). Einige Formulierungen des bahrainischen Gesetzes basieren auf dem Familiengesetz von Qatar.

7 Die Angabe der Artikel bezieht sich – soweit nicht anders vermerkt – auf das Gesetz Nr. 19 von 2009 über den Erlasse des Gesetzes über die Bestimmungen zur Familie (1. Teil).

II. Polygynie

Es existiert kein gesondertes Verfahren für eine Mehrehe (z.B. Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Mannes, Kinderlosigkeit in der Ehe). Dies steht möglicherweise im Zusammenhang mit der vergleichsweise hohen Rate polygyner Ehen in Bahrain.⁸

III. Beurkundung des Ehevertrages

Grundsätzlich sind Eheschließungen gemäß Art. 16 amtlich zu beurkunden, sodass sog. *‘urfī*-Ehen, d.h. Ehen ohne Mitwirkung amtlicher Stellen, ausgeschlossen sind. Unabhängig davon existieren jedoch in Bahrain verschiedene Formen von Ehen, die in der islamisch-rechtlichen Literatur unterschiedlich bewertet werden. Aufgrund der schiitischen Bevölkerungsmehrheit gehören sog. *mut‘a*-Ehen (Ehen auf Zeit) nach wie vor zur eherechtlichen Praxis im Lande. Nach Aussage des schiitischen Gelehrten *aš-Šaiḫ Sādiq al-Ġamrī* werden täglich fünf bis sechs Zeitehen in Bahrain geschlossen. Eine Kodifikation der Zeitehe sei sinnvoll, um Verhältnisse der Unzucht zu vermeiden.⁹ Der erwähnte ursprüngliche Entwurf des Gesetzes Nr. 19 von 2009 enthielt jedoch in seinem schiitischen Teil keine Bestimmungen zur Zeitehe, sodass dies auch als ein Grund für die ablehnende Haltung der schiitischen Geistlichkeit gegenüber dem Gesetzesprojekt anzunehmen ist. Aber auch im sunnitischen Bereich gibt es durchaus Eheformen – so die *misḡār*-Ehe (Besuchsehe), die *misfār*-Ehe (Auslandsehe, d.h. die Frau heiratet für die Zeit ihrer Auslandsreise einen Mann), die *wanāsa*-Ehe (Betreuungsehe) oder die Ehe mit der Absicht zur Verstoßung (*zawāġ bi-nīyat at-talāq*) – die keine dauerhafte Verbindung zwischen Mann und Frau bezwecken, sondern einer tolerierten Aufnahme sexueller Beziehungen oder finanziellen Interessen dienen.¹⁰ Im Art. 21 wird versucht, offensichtlich nicht mit dem Ehezweck (vgl. Art. 4) in Übereinstimmung stehende Ehen zu vermeiden, insbesondere solche Ehen, die hauptsächlich der Versorgung von älteren Ehemännern über 60 Jahre dienen oder die Vermutung nahelegen, durch einen Altersunterschied von mehr als dreißig Jahren vor allem aufenthaltsrechtliche oder sonstige Interessen zu befriedigen. Das zuständige Gericht kann jedoch solche Ehe genehmigen. Ein „ausgewogener“ Altersunterschied zwischen den Ehepartnern wird als ein Anspruch der Ehefrau im Allgemeinen festgeschrieben (Art. 35 Abs. d).

8 1994 seien immerhin 9 % aller Ehen polygyn gewesen, nach Oman die zweithöchste Rate der Länder am Golf. Y. Courbage, *Péninsule arabique. Les surprises de la démographie*, in: *Maghreb-Machrek*, Paris 144, avril-juin 1994, S. 8.

9 Vgl. die URL marebpress.net/articles.php?id=4602 (zuletzt aufgerufen 14.02.2011).

10 Vgl. die URL www.alwasatnews.com/1831/news/print/251971/1.html (zuletzt aufgerufen 14.02.2011) und www.aawsat.com/leader.asp?section=3&issueno=10794&article=475257 (zuletzt aufgerufen 14.02.2011). Die Hinweise zu beiden letztgenannten URLs verdanke ich Herrn Dr. A. Hefny (Marburg / Leipzig / Kairo).

IV. Brautgabe

Die Brautgabe wird im Gesetz Nr. 19 von 2009 als eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Wirksamkeit die Ehe qualifiziert (Art. 26 und 28 ff.). Damit folgt das Gesetz der *mālikitischen* Interpretation. Über die Höhe der Brautgabe wird im Allgemeinen Stillschweigen vereinbart, sodass verlässliche Zahlen kaum verfügbar sind. Im Internet veröffentlichte Angaben gehen von einer durchschnittlichen Brautgabe von 800 bis 1200 Dinar aus (1573-2360 €)¹¹. Hinzu kommen aber weitere Kosten, die sich auf Hochzeitskosten der Braut (*at-tāyih*)¹², Geschenke (z.B. Gold), die Ausgestaltung der Feier u.a. erstrecken, sodass die Gesamtkosten auf das Dreifache steigen können. Dennoch kann im Vergleich mit anderen Golfländern (z.B. VAE, Saudi-Arabien) von einer relativ moderaten Brautgabe ausgegangen werden.

V. Eheliche Wohnung und Widerspenstigkeit

Die pflichtgemäßen Unterhaltsleistungen des Mannes an seine Ehefrau werden als eine Ehewirkung bewertet (vgl. Art. 48). Der Anspruch der Frau darauf erlischt insbesondere durch ein ungerechtfertigtes Verlassen der ehelichen Wohnung (Art. 53 ff.), wobei die Weigerung der Frau, dem entsprechenden gerichtlichen Urteil nach, dem Mann in die eheliche Wohnung zu folgen, zur Forderung nach Trennung der Ehe führen kann und zudem einen Rückforderungsanspruch in Bezug auf die geleistete Brautgabe begründet (Art. 54). Damit erhärtet das bahrainische Familiengesetz die traditionelle Rollenverteilung zwischen Mann und Frau und bestätigt in Art. 38 Abs. a ausdrücklich die Gehorsamspflicht (*tāʿa*) der Frau gegenüber ihrem Ehemann. Allerdings ist das in Koran in Sure 4, Vers 34 erwähnte Züchtigungsrecht des Mannes, wonach

الرِّجَالُ قَوَّامُونَ عَلَى النِّسَاءِ بِمَا فَضَّلَ اللَّهُ بَعْضَهُمْ عَلَى بَعْضٍ وَبِمَا أَنْفَقُوا

مِنْ أَمْوَالِهِمْ فَاِلصَّالِحَاتُ قَانِتَاتٌ حَافِظَاتٌ لِّلْغَيْبِ بِمَا حَفِظَ اللَّهُ وَاللَّاتِي تَخَافُونَ نُشُوزَ

هُنَّ فَعِظُوهُنَّ وَاهْجُرُوهُنَّ فِي الْمَضَاجِعِ وَاضْرِبُوهُنَّ فَإِنْ أَطَعْتُمْ فَلَا تَبْغُوا عَلَيْهِنَّ سَبِيلًا إِنَّ اللَّهَ كَانَ عَلِيمًا كَبِيرًا

unter Beachtung des Anspruchs der Ehefrau auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu interpretieren (Art. 37 Abs. c).

11 Wechselkurs vom 14.02.2011.

12 Der Ausdruck *at-tāyih* wird nur in Bahrain verwendet und bezieht sich auf ungefähre Hochzeitskosten für die Braut. Der Betrag wird im Vertrag vereinbart und der Braut ausgezahlt. In Internet-Diskussionsforen wird häufig der Betrag von 500 Dinar (ca. 983 €) genannt. Diese Summe ist nach schiitischer Auffassung im Gegensatz zur Brautgabe steuerpflichtig (*khums*). Vgl. die URL www.alfayadh.com/site/index.php?show=news&action=article&id=198 (zuletzt aufgerufen 14.02.2011). Für die Hinweise danke Herrn Dr. A. Hefny (Marburg / Leipzig / Kairo) und Herrn Z. Elyazidi (Leipzig).

VI. Die Bestätigung der Abstammung

Durch das Verfahren der Bezichtigung der Unzucht (*mulā'ana*) kann der Ehemann die Abstammung des Kindes von ihm abstreiten. Beide Partner müssen sich hierfür einem DNA-Test (*basma wirāṭiyya*) unterziehen (Art. 78-79). Mit der Bezichtigung der Unzucht wird die Ehe aufgehoben (Art. 119 Abs. b). Ein solcher Test soll auch angewendet werden, wenn es in Krankenhäusern zu Verwechslungen kommt oder Unfälle und Katastrophen eintreten (Art. 82). Obgleich DNA-Tests auch in anderen islamischen Ländern üblich sind, ist bislang eine gesetzliche Verankerung in einem Familiengesetz ein einmaliger Prozess, der die islam-rechtliche Figur der Bezichtigung der Unzucht in einen völlig neuen Zusammenhang rückt, denn durch dieses Verfahren verliert der Ehemann die Möglichkeit, willkürlich und unbegründet die Abstammung zu leugnen und sich damit seinen Unterhalts- und Betreuungspflichten zu entziehen. Das Beispiel zeigt auch, wie verfahrensrechtliche Bestimmungen in den Bestand materieller Normen eingreifen und diese modifizieren können.

VII. Verstoßung (*talāq*) und Scheidung

Nach wie vor gilt die Verstoßung der Ehefrau durch den Ehemann als eine hauptsächliche Form der Eheauflösung (Art. 84-96). Trotz der geforderten gerichtlichen Mitwirkung ist sie grundsätzlich als Privatscheidung einzuschätzen. Durch die verfahrensrechtlichen Regelungen in den Art. 14-18 des Beschlusses Nr. 45 von 2007 gilt dies in gleicher Weise für die schiitische Gemeinschaft. In Anlehnung an das ägyptische Vorbild aus dem Jahre 2000¹³ hat der bahrainische Gesetzgeber den Selbstloskauf aus der Ehe (*mukhāla'a*) dahingehend modifiziert, dass der Richter auch gegen den Willen des Mannes eine diesbezügliche Aufhebung der Ehe beschließen kann, wenn zu befürchten ist, dass damit das göttliche Gebot der ehelichen Treue verletzt werden könnte (Art. 97 Abs. b). Als ein gerichtlicher Scheidungsgrund wird auch das Zerwürfnis (*šiqāq*) zwischen den Eheleuten akzeptiert und damit beiden Ehepartnern in dieser Weise das Recht eingeräumt, die Scheidung zu verlangen (Art. 102).

VIII. Tatsächliche Personensorge (*hadāna*)

Jungen benötigen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, Mädchen bis zur Eheschließung eine Person, die sie praktisch betreut und versorgt (Art. 128). Während der Ehe steht die tatsächliche Personensorge beiden Ehepartnern zu, nach Eheauflösung zunächst der Mutter und danach der Mutter der Mutter, der Mutter des Vaters und schließlich dem Vater (Art. 132).

13 Art. 20 des Gesetzes Nr. 1 von 2000 über den Erlass des Gesetzes über die Regelung einiger Grundsätze und Maßnahmen der Prozessführung in Angelegenheiten des Personalstatuts. In: H.-G.Ebert / A. Hefny, Ägypten, in: Bergmann / Henrich / Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt am Main, Berlin 2008, S. 63.

Eine männliche Person, die die tatsächliche Personensorge leistet, benötigt eine Frau, die ihn bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe unterstützt (Art. 131 Abs. b Nr. 1).

IX. Zeugnis der Frau

In Bezug auf die Beweisführung der Ehe, der Verstoßung, des Schadens, der tatsächlichen Personensorge und anderer Angelegenheiten, über die Frauen gewöhnlich informiert sind, wird das Zeugnis der Frau akzeptiert (Art. 144). Hierbei handelt es sich um Angelegenheiten der Schwangerschaft, Jungfräulichkeit, Menstruation, Gebärfähigkeit u.a.

E. Schlussfolgerungen

Das bahrainische Familiengesetz von 2009 kann sicher in Bezug auf tiefgreifende Reformen familienrechtlicher Regelungen im Vergleich zu anderen arabischen Ländern – z.B. im Maghreb – nicht als in besonderer Weise herausragend eingeschätzt werden. Innerhalb des Golfkooperationsrates spiegelt es die grundlegende Tendenz wider, die Rechtssicherheit durch Kodifizierung zu erhöhen, ohne im Allgemeinen *šarī'a*-rechtliche Bestimmungen in Frage zu stellen. Einzelne Ansätze – so die Nutzung der DNA-Analyse bei einer Bezeichnung der Unzucht – sollten jedoch nicht unerwähnt bleiben. Bestimmte Reformen, wie etwa die einheitliche Festlegung der Ehemündigkeit oder die erforderliche Mitwirkung des Gerichts bei der Verstoßung, gelten für alle bahrainischen Muslime und sind insofern nicht im Teilgesetz zum Familienrecht für die Sunniten verankert, sondern im Beschluss Nr. 15 von 2007 über den Gesetzlichen Bevollmächtigten zur Eheschließung enthalten. Dass nicht alle Bereiche des sog. Personalstatuts – also auch Vermächtnis und gesetzliche Erbfolge – erfasst sind, mag vor allem daran liegen, dass mit einer diesbezüglichen Kodifikation erbrechtliche Unterschiede zwischen Sunniten und Schiiten deutlich zutage treten würden und sich nach außen das Bild innerer Zerrissenheit, welches mit den jüngsten Ereignissen und der Ausrufung des Ausnahmezustandes sichtbar wurde, verfestigen könnte. Dies liegt keinesfalls im Interesse der herrschenden Königsfamilie und ihrer Verbündeten. Die Weiterführung des Kodifizierungsprozesses – insbesondere die Ausweitung des Familiengesetzes auf die schiitische Bevölkerungsmehrheit – bleibt vor diesem Hintergrund ungewiss.

Zum Schutz von Nichtmuslimen im islamischen Asylgedanken

Von Stephan Kokew

Migration und Asyl sind Phänomene, mit denen sich islamische Staaten vermehrt konfrontiert sehen. Dies bezeugt nicht nur die Feststellung des amtierenden UN-Flüchtlingskommissars António Guterres, nach der „Muslime den größten Teil der Flüchtlinge weltweit ausmachen“¹, sondern offenbart sich auch anhand der Folgeerscheinungen der jüngsten politischen und sozialen Umbruchentwicklungen innerhalb der Arabischen Welt. Dabei ist dem Islam die Erfahrung von Flucht, Migration und Asylsuche nicht fremd: Schon dessen Entstehung im Jahr 622 n. Chr. datiert mit der Auswanderung (*al-hiğra*) Muhammads von Mekka nach Medina.² Der Prophet selbst war also bereits ein Emigrant (*muhāğir*) gewesen, der die Strapazen von Flucht und Asylsuche am eigenen Leib erfahren hatte.

Im Koran taucht das Wort *hiğra* neben der Bedeutung von „Emigrieren“, im Sinne von „meiden“ und „Abstand halten“ gegenüber verbotenen Dingen und Handlungen auf.³ In der Hadithliteratur wird Migration zu einer religiösen Pflicht erklärt, die jeden Muslim dazu aufruft seine ursprüngliche Heimat zu verlassen, falls er sich in einer bedrohlichen Situation für seine Person oder seinen Glauben befindet.⁴ Dieser Standpunkt findet sich auch in der 1981 vom Islamrat für Europa verabschiedeten *Universal Islamic Declaration of Human Rights* (UIDHR) von 1981 und auch in der *Cairo Declaration on Human Rights in Islam* (CDHRI) der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) von 1990 wieder, wobei letztere neben dem Recht auf Emigration indirekt auch eine Pflicht zur Gewährung von Asyl impliziert.⁵ Eine allgemein verbindliche Verpflichtung zur Asylgewährung lässt sich dennoch aus keiner der beiden Erklärungen ableiten.⁶

Das moderne arabische Wort für „Asyl“, *al-malğa'*, taucht bereits im Koran in Sure 9 Vers 57 in seiner ursprünglichen Bedeutung als „Zufluchtsort“ auf:

لَوْ يَجِدُونَ مَلْجَأً أَوْ مَغَارَاتٍ أَوْ مَخْلَأً لَوَلَّوْا إِلَيْهِ وَهُمْ يَجْمَحُونَ

1 Vgl. A.Guterres, in: *Refugee Survey Quarterly*, 27/2 (2007), S. 66-69.

2 Vgl. K Elmadmad, *Asylum in Islam and in modern refugee law*, in: *Refugee Survey Quarterly*, 27/2 (2008), S. 51-63.

3 Vgl. Koran 4:34.

4 Vgl. M. Masud, *The obligation to migrate: the doctrine of hijra in Islamic law*, in: D.Eickelmann /J. Piscatori, *Muslim travelers: pilgrimage, migration and the religious imagination*, London 1990, S. 32.

5 Vgl. Hierzu UIDHR, Art.9 (a): “Every persecuted or oppressed person has the right to seek refuge and asylum.”; CDHRI, Art. 12: “Every man shall have the right, within the framework of the Shari’ah, to free movement and to select his place of residence whether within or outside his country and if persecuted, is entitled to seek asylum in another country. The country of refuge shall be obliged to provide protection to the asylum-seeker until his safety has been attained, unless asylum is motivated by committing an act regarded by the Shari’ah as a crime.”

6 Vgl. M. Hayatli, *Islam, international law and the protection of refugees and IDPs*, in: *Forced Migration Review*, 01/2009, S. 2-3.

Ebenso lassen sich aus dem koranischen Text die Synonyme *'amān* („Sicherheit, Schutz“) und *talab al-ḡiwār* („Schutz suchen, um Hilfe bitten“) ableiten. Da der Koran die erste Quelle des islamischen Rechts bildet, haben sich auch die islamischen Rechtsgelehrten mit der Frage nach Aufnahme, Versorgung und Schutz von Flüchtlingen befasst. Die von ihnen entwickelten Auffassungen von Asyl basieren auf dem Grundsatz der Aufteilung der Welt in zwei konträr zueinanderstehende Territorien: dem islamischen Territorium (*dār al-Islām*) und dem „Gebiet des Krieges“ (*dār al-harb*), d.h. dem feindlich gesinnten, nichtmuslimischen Ausland. Zwar gilt diese Weltsicht, abgesehen von islamistischen Kreisen, bei heutigen muslimischen Rechtsgelehrten als obsolet,⁷ der Kerngedanke des Schutzes (*al-himāya*) von muslimischen wie auch nichtmuslimischen Flüchtlingen hat dagegen bis heute seine humanitäre Bedeutungskraft nicht verloren und wird von zeitgenössischen Muslimen als Ausdruck eines ursprünglichen islamischen Toleranz- und Menschenrechtsverständnisses gewertet.⁸ Im Folgenden soll dieser Gedanke anhand der Prinzipien *ḡiwār* und *'amān* kurz skizziert werden.

A. ḡiwār

Im modernen Sprachgebrauch als „Nachbarschaft“ und „unmittelbare Nähe“ übersetzt, taucht der Begriff *ḡiwār* im Koran in seiner ursprünglichen Bedeutung von „Schutz / Unversehrtheit“ auf.⁹ *ḡiwār* war bereits im Brauchtum der vorislamischen Araber im Sinne eines Schutzverhältnisses gegenüber Flüchtlingen fremder Stämme etabliert und umfasste die Gewährung von Schutz vor Feinden sowie die gute Aufnahme und Versorgung des Schützlings mitsamt dessen Familie sowie die Wahrung seines Besitzes. Da der Schützling wie ein vollwertiges Mitglied des Stammes behandelt wurde, konnte der Stamm im Falle seines gewaltsamen Todes, ein Blutgeld vom Täter fordern.¹⁰ Das Recht *ḡiwār* zu gewähren war dabei ausschließlich den blutsverwandten Stammesmitgliedern vorbehalten.¹¹

Mit der Entstehung des Islam und seiner rasanten Ausbreitung auf der arabischen Halbinsel wurde das vorislamische Prinzip des *ḡiwār* in den ethisch-religiösen Verhaltenskodex der Muslime integriert. Muhammad selbst bat bei seiner Flucht nach Tā'if um 620 n.Chr. und der zwei Jahre später erfolgten Auswanderung von Mekka nach Medina um die Gewährung von *ḡiwār*. Mit der allmählichen Etablierung der muslimischen Gemeinschaft und der religiösen Vormachtstellung des Islam wandelte sich schließlich der Status der Muslime von

7 Vgl. Art. „Azhar-Gelehrte: Die Termini „dār al-Islām“ und „dār al-harb“ spielen keine Rolle mehr in der gegenwärtigen internationalen Ordnungspolitik“, in: Ash-Sharq al-Awsat vom 20.07.2006, (www.aawsat.com/details.asp?section=17&article=373982&issueno=10096), zuletzt aufgerufen 05.04.2010.

8 Vgl. K. Elmadmad, S. 62.

9 Vgl. H. Wehr, S. 216. Zur klassischen Bedeutung siehe Ibn Manzūr, Bd. 3, S. 414. Die relevanten Stellen im Koran sind 9:6 und 23:88.

10 Vgl. A. Shoukri, *Refugee Status in Islam*, London 2011, S. 14.

11 Ebd., S. 4ff.

„Schutzsuchenden“ (*al-mustağirūn*) zu „Beschützern“ (*al-muğirūn*).¹² Entscheidend für das Verhältnis zu den Nichtmuslimen war die Tatsache, dass der *ğiwār* auch auf die Mitglieder der vom Islam anerkannten Religionsgemeinschaften ausgeweitet wurde. Zudem waren Aufnahme und Schutz von Flüchtlingen in der Anfangszeit der jungen medinensischen Gemeinde keinesfalls ein Privileg der männlichen Glaubensmitglieder, sondern wurde auch von Frauen gegenüber männlichen Migranten ausgeübt.¹³

B. 'Amān

Das islamische Recht bezeichnet mit dem Terminus *musta'min* einen Nichtmuslim, der im islamischen Gebiet (*dār al-islām*) um „Schutz“ (*'amān*) bittet. Für Muslime wird dagegen die Bezeichnung *muhāğir* und *mustāğir* verwendet.¹⁴ Dabei kann es sich bei dem *musta'min* um einen einfachen Händler handeln, der mit seinem Aufenthalt geschäftliche Interessen verfolgt oder um einen Flüchtling, der aus politischen oder sonstigen Gründen seine Heimat verlassen musste. Uneinigkeit herrscht bei den islamischen Gelehrten über die Dauer des Aufenthalts des *musta'min*. Einige betonten einen unbefristeten Schutzstatus durch die Muslime, während andere diesen von der Zahlung der Kopfsteuer (*al-ğizya*) und dem damit verbundenen Wechsel vom Status des *musta'min* zum „Schutzbefohlenen“ (*ḍimmī*) abhängig machten.¹⁵

Als Legitimationsbasis für die Erteilung von *'amān* dient die koranische Sure 9, Vers 6 derzufolge Zuflucht suchenden Polytheisten Schutz (*ma'man*) vonseiten der Muslime garantiert wird, jedoch unter der Bedingung, dass sie „das Wort Gottes hören“:

وَإِنْ أَحَدٌ مِّنَ الْمُشْرِكِينَ اسْتَجَارَكَ فَأَجِرْهُ حَتَّىٰ يَسْمَعَ كَلَامَ اللَّهِ ثُمَّ أَبْلِغْهُ مَأْمَنَهُ ذَلِكَ بِأَنَّهُمْ قَوْمٌ لَا يَعْلَمُونَ

„Und wenn einer von den Heiden dich um Schutz angeht, dann gewähre ihm Schutz, damit er das Wort Gottes hören kann! Hierauf laß ihn (unbehelligt) dahin gelangen, wo er in Sicherheit ist! Dies (sei ihnen zugestanden) weil es Leute sind, die nicht Bescheid wissen.“¹⁶

Dieses Angebot vonseiten der Muslime wirkt wie eine bewusste Abmilderung der vorangegangenen Verse 1-5 von Sure 9, die zu einer konsequenten Bekämpfung der Polytheisten (*al-mušrikūn*) aufrufen. Die frühen und klassischen Koranexegeten verstanden den Vers demnach als generelle Aufforderung zur Aufnahme und Beschützung von Nichtmuslimen, jedoch verknüpft mit der Absicht der religiösen Unterweisung und möglichen Bekehrung des Schütz-

12 Ebd., S. 23.

13 Ebd., S. 43.

14 Ebd., S. 84.

15 Vgl. K.Elmadmad, S. 54, A. Shoukri, S. 83.

16 Vgl. R. Paret, Der Koran. Stuttgart 2004, S. 133.

lings zum Islam.¹⁷ Auch die modernen Exegeten bauten ihre Interpretationen auf der Idee der Verknüpfung von Schutzgewährung und Konversion auf. So kann einem der bedeutendsten zwölferschiitischen Exegeten der Moderne, Muhammad Husain Tabātabā'ī, zufolge, *'amān* nur jenen Nichtmuslimen geboten werden, die eine ernsthafte Beschäftigung mit der Botschaft des Islams beabsichtigen. Für den Wegbereiter des politischen Islams, Sayyid Qutb, repräsentiert *'amān* sogar eine von vielen Methoden des Islams, den Menschen zu dem einzigen richtigen Weg, zu Gott, führen.¹⁸

Zeitgenössische Muslime wie Arafat Madi Shoukri und Khadija Elmadmad betrachten diese Auffassungen dagegen als obsolet.¹⁹ Sie interpretieren die in Koran in Sure 9, Vers 6 erwähnte Unterweisung in den Islam nicht als Bedingung, sondern als Möglichkeit für den Nichtmuslim, während seines Aufenthalts die Religion seines Beschützers kennenzulernen. Die eigentliche Intention von *'amān* bestehe demnach darin, dass die Muslime dem *must'amin* uneingeschränkten Schutz gewähren:²⁰

„Muslims are encouraged to protect non-Muslim asylum seekers as a way of introducing them to Islam. Non-Muslim refugees, however, are not obliged to adopt Islam and, as is clear in verse 6 of Surah Al-Tawba of the Quran, are granted the status of “protected persons” in dar al-islam”

Ob die Gewährung von *'amān* eine islamische Pflicht darstellt, ist umstritten. Einige bejahen dies mit Verweis auf Koran 9:6 während andere über die Ableitung einer Pflicht zur Asylgewährung aus Koran 59:9 spekulieren.²¹ Demzufolge sollten die gegenwärtigen muslimischen Staaten dem Vorbild der medinensischen *ansār* folgen, die Muhammad und seine Gefährten in Medina aufopferungsvoll und ohne jeden Gedanken an persönlichen Eigennutz (*lā yağidūna fī sudūrihim hāğatan minmā*) aufgenommen hatten:²²

وَالَّذِينَ تَبَوَّءُوا الدَّارَ وَالْإِيمَانَ مِنْ قَبْلِهِمْ يُحِبُّونَ مَنْ هَاجَرَ إِلَيْهِمْ وَلَا يَجِدُونَ فِي صُدُورِهِمْ حَاجَةً مِمَّا
أُوتُوا وَيُؤْتِرُونَ عَلَى أَنْفُسِهِمْ وَلَوْ كَانَ بِهِمْ خَصَاصَةٌ وَمَنْ يُوقِ شُحَّ نَفْسِهِ فَأُولَئِكَ هُمُ الْمُفْلِحُونَ

17 Vgl. at-Tabarī, *Ġāmī' al-bayān*, Bd. 4, Beirut 1994, S. 83; al-Kašānī, *Tafsīr as-sāfi*, Bd. 2, Beirut 2008, S. 107.

18 Vgl. Tabātabā'ī, M., *Tafsīr al-Mizān*, (www.altafsir.com), zuletzt aufgerufen 03.04.2010; S. Qutb, *Fī zilāl al-qur'ān*, Bd. 3, Beirut 2005, S. 1602ff.

19 Arafat Madi Shoukri ist Direktor des Rats für europäisch-palästinensische Beziehungen. Khadija Elmadmad ist Professorin für Recht an der Universität Casablanca für und UNESCO Vorsitzenden für Migration und Menschenrechte.

20 Vgl. Hierzu K. Elmadmad, S. 54; A. Shoukri, S. 82.

21 Vgl. S. Elmadmad, S. 54; K. Zaat, *The protection of forced migrants in Islamic law*, in: *New Issues in Refugee Research*, Research Paper No. 146, UNHCR, December 2007, S. 19.

22 Vgl. K. Zaat, S. 19.

C. Fazit

Für zeitgenössische Muslime gebietet der islamische Asylgedanke, repräsentiert durch die Prinzipien *'amān* und *ḡiwār*, ein tolerantes und humanitäres Handeln gegenüber Nichtmuslimen. Es wäre wünschenswert, wenn diese Tatsache vor dem Hintergrund der zunehmenden Islamfeindlichkeit in westlichen Gesellschaften und der damit verbundenen einseitigen Fixierung auf intolerante Erscheinungsformen des Islams zukünftig eine noch gewichtigere Rolle im Hinblick auf die oft gestellte Frage nach dem Stellenwert der Toleranz im Islam spielen könnte.

2. Mitteilungen des Vereins

2.1. Allgemeines

Die Gesamtmitgliederzahl der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR) belief sich 2011 auf 197 Mitglieder, wobei 5 Beitritte und 1 Austritt zu verzeichnen waren.

Wir freuen uns, folgende neue Mitglieder in der GAIR begrüßen zu dürfen:

- Felix Speidel, Student
- Dominik Krell, Student
- Kai Kreuzberger, LL.M., Trainee Solicitor
- Zainab Saadoun, Studentin
- Ali Zaherinezhad, Student

2.2. Personalia

Zu beruflichen Änderungen gratulieren wir den GAIR-Mitgliedern:

- Herr Dr. Thoralf Hanstein: (zuletzt Mitarbeiter am Orientalischen Institut der Universität Leipzig): Er betreut nunmehr in der Orientabteilung der Staatsbibliothek zu Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die Bereiche Arabistik und Islamwissenschaft.
- Frau Dr. Sabine Grapentin (zuletzt Noerr LLP, Frankfurt am Main): Sie ist seit Mai 2011 bei Siemens in Erlangen und verantwortet dort im Healthcare Sector des Konzerns die rechtliche Beratung des internationalen IT-Geschäfts.
- Frau Beate Backe (zuletzt Studentin): Nunmehr Doktorandin bei Herrn Professor Hans-Georg Ebert am Orientalischen Institut der Universität Leipzig.

2.3. Sitzungen der GAIR

2.3.1. Mitgliederversammlung

Protokollzusammenfassung der GAIR-Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2010 in Leipzig

Beginn:	12.30 Uhr – Ende: 13.20 Uhr
Anwesend:	
Versammlungsleiter:	Herr Prof. Dr. Hans-Georg Ebert
Vorstandsmitglieder:	Herr Prof. Dr. Hans-Georg Ebert Herr Dipl.-Jur. Hatem Elliesie, MLE Frau RAinDr. Sabine Grapentin, LL.M. Herr Assem Hefny, M.A. Frau Dr. Silvia Tellenbach Frau Prof. Dr. Birgit Krawietz – entschuldigt Herr Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A. – entschuldigt
Protokollführerin:	Frau Dr. Silvia Tellenbach

1. Herr Ebert berichtet, dass die GAIR jetzt einen Stand von fast 200 Mitgliedern erreicht hätte. Das Sekretariat sei mittlerweile von Köln nach Frankfurt umgezogen, was mit sehr viel Arbeit verbunden gewesen sei, insbesondere wegen der notwendigen Sichtung und Neuordnung der Aktenbestände. Der von Herrn Elliesie herausgegebene Band zum 10-jährigen Jubiläum der GAIR sei erschienen und auf große Resonanz gestoßen, verschiedene Rezensionen seien schon erschienen, weitere seien zu erwarten. Die diesjährige Tagung in Leipzig sei dankenswerter Weise vom dortigen Centre for Area Studies unterstützt worden, so habe die GAIR erhebliche Kosten sparen können. Die diesjährige Tagung sei in zahlreichen Zeitschriften angekündigt worden. Es habe wieder viele Anfragen an die GAIR gegeben, die entweder direkt durch den Vorsitzenden oder durch andere Mitglieder der GAIR beantwortet worden seien. Beim Orientalistentag in Marburg habe Frau Tellenbach für die GAIR ein Panel organisiert, da die Veranstalter ein Forum Recht (wie bei den vorhergehenden Orientalistentagen veranstaltet) nicht gewünscht hätten. Daraufhin wird Gelegenheit zu Fragen gegeben.

2. Frau Grapentin erstattet den Bericht für die Jahre 2008 und 2009 wie aus der Anlage ersichtlich. Es wird Gelegenheit zu Fragen gegeben.

3. Der Vorstand wird für das Jahr 2009 einstimmig mit fünf Enthaltungen entlastet.

4. Der Vorstand wird für das Jahr 2008 einstimmig mit vier Enthaltungen entlastet.

5. Die als Anlage zur Einladng zur Mitgliederversammlung vorgeschlagene Neufassung des Art. 8 Abs. 1 der Satzung wird einstimmig mit einer Enthaltung angenommen. Der Vor-

stand stellt klar, dass Mitglieder, die keinen E-mail-Anschluss haben, weiterhin per Brief angeschrieben werden.

6. Bericht aus den Arbeitskreisen: a) Aus dem Arbeitskreis Internet (Herr Hefny, Herr Kokew, Herr Sacarcelik) wird berichtet, dass Angebote für die Erstellung einer neuen Homepage eingeholt worden seien und der Auftrag jetzt erteilt werden solle. Anfang 2011 sei die neue Homepage hoffentlich einsetzbar. Über Weiteres werde zu gegebener Zeit informiert.

b) Der Arbeitskreis Newsletter (Herr Elliesie, Herr Gramsch, Herr Scholz) hat den 147 Seiten umfassenden Newsletter (nunmehr als Vereinszeitschrift) GAIR-Mitteilungen 2010 rechtzeitig zur Jahrestagung herausgebracht. Er wird auf den Publikationsserver der Universität Leipzig aufgenommen, der über eine persistente „urn“ verfügt. Durch die Aufnahme in den Leipziger Server wird er auch in weitere Bibliotheken eingespeist. Vor einer Aufnahme in den Publikationsserver würden die Texte allerdings noch einmal auf Schreibfehler und sprachliche Mängel überarbeitet, wozu jetzt die Zeit gefehlt habe. Die VG-Wort-Fähigkeit würde derzeit geprüft. Nur wenn es hierbei Schwierigkeiten gebe, wolle man die Möglichkeit prüfen, eine ISSN-Nummer zu bekommen.

7. Der Band mit den Vorträgen der diesjährigen Tagung soll wiederum veröffentlicht werden. Herr Dr. Heckel, Leipzig, wird die herausgeberische Arbeit übernehmen. Er bittet alle Autoren, ihre druckfähigen Manuskripte bis Jahresende einzureichen. Der Band soll möglichst im Februar / März 2011 zum Druck gehen und im Frühsommer 2011 erscheinen.

8. Herr Ebert schlägt vor, die nächste Jahrestagung und Mitgliederversammlung in Berlin zu veranstalten. Herr Scholz, der sich zusammen mit Frau Krawietz vor Ort um die Organisation kümmern will, erklärt, dass sie als Arbeitstitel für die Tagung „Scharia, Körper und Staat“ planten. Eine Reihe von möglichen Referenten sei bereits ins Auge gefasst. Die Finanzierung stehe noch nicht fest. Zur Schonung der Finanzen der GAIR solle die Tagung als Tagung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FU Berlin laufen und die GAIR mit einer geringen finanziellen Beteiligung einbezogen werden. Als Zeitpunkt sei die Zeit zwischen Ende September und Anfang November angedacht. In der Mitgliederversammlung zeigt sich eine Priorität für das Wochenende vom 21./22., hilfsweise 28./29.10. 2011. Herr Ebert berichtet dann, dass sich nach einem Gespräch mit Frau Prof. Büchler von der Uni Zürich die Möglichkeit abzeichne, die Jahrestagung 2012 in Zürich stattfinden zu lassen, allerdings dann erst im November. Für den Fall, dass sich diese Möglichkeit nicht realisieren lässt, spricht sich die Versammlung an 2. Stelle für Marburg, an 3. Stelle für Erlangen aus.

9. Herr Ebert erklärt, dass eine Neubearbeitung des Flyers in Angriff genommen werden solle, sobald der neue Internetauftritt fertiggestellt sei.

2.3.2. Herausgebersitzung

Bericht der Herausgeber der GAIR-Mitteilung (vormals AK Newsletter) für das Jahr 2010

Datum:	28.12.2010
Herausgeber:	Herr Dipl.-Jur. Hatem Elliesie, MLE Herr Alexander Gramsch Herr Prof. Dr. Dr. Peter Scholz

1. Bildung einer Herausgebergruppe: Nachdem die Zusammenstellung der GAIR-Mitteilungen 2009 von Herrn Hatem Elliesie (2. Vorstandsvorsitzender) und Herrn Alexander Gramsch (Koordinator des Arbeitskreises Newsletter) ohne besondere organisatorische Bezeichnung besorgt worden war, trat im Zuge der Vorbereitungen für die GAIR-Mitteilungen 2010 Herr Peter Scholz (Mitglied des Kuratoriums) in die Redaktion ein, die fortan die Bezeichnung „Herausgeber“ annahm. Der Begriff soll die ordnende und strukturierende, weniger die inhaltliche Arbeit der genannten Personen hervorheben.

2. Umwandlung der GAIR-Mitteilungen in ein zitierfähiges Format: In Umsetzung eines Beschlusses der GAIR-Mitgliederversammlung in Hamburg 2009 wurden die GAIR-Mitteilungen in ein zitierfähiges Format umgewandelt. Hierzu wurden von den beiden Vorstandsvorsitzenden erste Gespräche mit der UB-Leitung in Leipzig geführt. Auch künftig, einmal jährlich im letzten Jahresquartal erscheinend, werden sie nach dem E-Mail-Versand an die Mitglieder nunmehr auch auf dem für Langzeitarchivierung geeigneten Publikationsserver der Universitätsbibliothek Leipzig zur Verfügung stehen. Geplanter Termin der Online-Stellung ist der Mai 2011. Diese Art der Publikation mit einer „urn“ bietet ein hohes Maß an Sicherheit und führt durch technische Einstellungen der UB, vor allem auch über den OPAC der UB-Leipzig, zu einer Aufnahme der GAIR-Mitteilungen in die gängigen regionalen- und bundesweiten Kataloge, insbesondere in den der Nationalbibliothek. Durch letztere erfolgt idR. die Einspeisung in WorldCat. Für das Jahr 2011 wird zudem die Anmeldung der GAIR-Mitteilungen bei der VG-Wort zum Schutz von Urheberrechten geprüft. Treibende Kraft hinter den genannten Maßnahmen war Herr Hatem Elliesie.

3. Grundsätzlicher Arbeitsablauf innerhalb des Herausgeberkollegiums: Die Herausgeber kümmern sich in Absprache arbeitsteilig um die Einwerbung neuer Beiträge für die GAIR-Mitteilungen. Das Redigieren der Manuskripte erfolgt im Zirkulationsverfahren. Im Anschluss an das Zirkulationsverfahren wird für jede Ausgabe eine Herausgebersitzung anberaumt, in der die einzelnen Beiträge nochmals besprochen werden. Änderungswünsche werden sodann an betreffende Autorinnen und Autoren zurückgesendet. Nach Ablauf der Überarbeitungsfrist werden die Manuskripte, in fachlichen Rubriken gegliedert, an Frau Sina Nikolajew gesendet

(hierzu: s. Gliederungspunkt 4.). Sie sendet schließlich die Druckfahne rechtzeitig vor der Veröffentlichung an die Herausgeber zurück.

4. Technischen Betreuung zur Sicherung des Qualitätsstandards: Um technische Möglichkeiten einer ansprechenden Publikation auszuschöpfen bzw. gerecht zu werden und den bisherigen Qualitätsstandard auch in Zukunft gewährleisten zu können, wurde auf Beschluss des GAIR-Vorstandes für die technischen Betreuung der GAIR-Mitteilungen Frau Sina Nikolajew entgeltlich beauftragt. Sie übernimmt, u.a. als Germanistin und Semitistin, nach dem Arbeitsablauf des Herausgeberkollegiums (vgl. Gliederungspunkt 3.) die überarbeiteten und sortierten Manuskripte zur Formatierung. Ihre Aufgaben umfassen die äußeren Gestaltung und erneute sprachliche Durchsicht der Mitteilungen. Frau Sina Nikolajew erhält für diese Tätigkeit pro Ausgabe 200,- Euro, die aus Mitteln der GAIR aufgebracht werden.

5. Überarbeitung von Gliederungssystem und Layout der GAIR-Mitteilungen 2009 sowie 2010: Gliederungssystem und Layout wurden von Frau Sina Nikolajew in Absprache mit den Herausgebern überarbeitet, um die GAIR-Mitteilungen künftig ansprechender und leserfreundlicher anzubieten. Die Leserfreundlichkeit wurde insbesondere durch Verlinkung der Gliederung mit den einzelnen Beiträgen gesteigert. Dadurch konnte man den Wünschen der Mitgliederversammlung 2009 Rechnung tragen.

6. Planung für die GAIR-Mitteilungen 2011: Die Herausgeber der GAIR-Mitteilungen planen ihre nächste Redaktionssitzung für Mai / Juni 2011 in Berlin. Dabei sollen nicht nur redaktionelle Angelegenheiten diskutiert werden, sondern auch Fragen zur weiteren Verbesserung der Arbeitsverteilung und –koordination. Darüber hinaus sollen – basierend auf dem Erfahrungsschatz der ersten beiden Ausgaben – ergänzende Richtlinien der GAIR-Mitteilungen erörtert werden. Anregungen der Mitgliederversammlung 2010 sollen ebenfalls Berücksichtigung finden.

2.3.3. Gremiensitzungen

Protokollzusammenfassung der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium der GAIR am 04.02.2011 in Frankfurt

Beginn:	11.00 Uhr – Ende: 14.00 Uhr
Anwesend:	
Versammlungsleiter:	Herr Prof. Dr. Hans-Georg Ebert
Vorstand:	Herr Prof. Dr. Hans-Georg Ebert Frau RAinDr. Sabine Grapentin, LL.M. Herr Assem Hefny, M.A. Frau Dr. Silvia Tellenbach
Kuratorium:	Herr RA Dr. Andreas Börner Frau Prof. Dr. Irene Fahrenhorst Herr Osman Sacarcelik
AK-Internat:	Herr Stephan Kokew
Protokollführerin:	Frau Dr. Silvia Tellenbach

Herr Ebert begrüßt die Anwesenden. Die Tagesordnung wird genehmigt und wie folgt behandelt.

1. Frau Grapentin berichtet über die diversen Tätigkeiten des Sekretariats. Die Jahrestagung 2010 in Leipzig ist bereits abgerechnet. Auch die 1. Hälfte der Druckkosten für den Tagungsband ist bezahlt, welche vom Centre for Area Studies der Universität Leipzig übernommen wurden, sodass der GAIR keine Kosten entstanden sind. Für die zweite Hälfte der Druckkosten bemüht man sich auch noch Mittel aufzutreiben, da mit der Fertigstellung der neuen Homepage weitere Ausgaben der GAIR anstehen.

2. Die Jahrestagung 2011 soll am 21./22.10. in Berlin stattfinden. Die Tagung wird von Herrn Scholz unter Mitwirkung von Frau Krawietz organisiert. Es liegt bereits ein weit gediegener Programmwurf vor. Herr Scholz hat bei der Freien Universität Berlin bereits Mittel beim Center for International Cooperation einwerben können. Er bittet um eine Zusage der GAIR für die weitere Übernahme von Kosten. Der Vorstand diskutiert darüber. Angesichts der zahlreichen auswärtigen Referenten werden weitere Möglichkeiten für die Einwerbung von Mitteln erörtert. Herr Börner verweist auf das Bundesinnenministerium, Frau Fahrenhorst will sich an das Bundesbildungsministerium wenden, Herr Hefny hat Kontakte zur Bundeszentrale für politische Bildung. Ferner wird (auch für weitere Tagungen) ein Tagungsbeitrag für Nichtmitglieder angeregt. Der Vorstand beschließt die Zusage sich mit Vereinsmitteln zu beteiligen.

3. Herr Ebert berichtet, dass Frau Büchler, Zürich, ihre Zusage für die Ausrichtung der Jahrestagung 2012 bekräftigt hat. Über ein Thema wurde bisher noch nicht konkret gespro-

chen. Es wird vorgeschlagen, etwa die Integration von Muslimen oder den Umgang Schweizer Gerichte mit dem islamischen Recht zu behandeln. Es wird ferner angeregt, die Islamwissenschaft in Zürich (insbesondere Frau Dennerlein) und die Universität Bern einzubeziehen. Für 2013 wird ins Auge gefasst, die Jahrestagung in Kairo abzuhalten (Azhar-Universität). Sollte das sich als nicht möglich herausstellen, könnte Marburg eine Alternative sein.

4. Da Herr Gramsch verhindert ist, verliest Herr Ebert den von Herrn Gramsch erstellten Bericht ([vgl. Gliederungspunkt 2.3.2 – Bericht aus dem AK-Newsletter 2010](#)) über die Weiterentwicklung der von Herrn Elliesie, Herrn Scholz und Herrn Gramsch herausgegeben Vereinszeitschrift „GAIR-Mitteilungen“. Im Mai / Juni soll die nächste Herausgeberbesprechung für die Ausgabe 2011 stattfinden. Die Bemühungen um ein zitierfähiges und beständiges Format sind weiter gediehen. Die GAIR-Mitteilungen wird auf den Dokumentenserver der Universität Leipzig gestellt und steht kurz vor der Freigabe. Die VG-Wort- und gegebenenfalls ISSN-Fähigkeit bleibt noch zu klären. Der Vorstand dankt den Herausgebern für ihre effektive Arbeit.

5. Herr Kokew stellt die neu Internetseite vor, die Herr Kobert entwickelt hat. Sie wird unter der Adresse www.gair.de an einen neuen Provider gebunden (ALL-INKL.COM). Das Layout stößt auf allgemeine Zustimmung. Einzelfragen werden diskutiert (bes. Verweise). Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass man darauf achten müsste, urheberrechtliche Vorschriften nicht zu verletzen. Der englische Text soll vorab über das Sekretariat von Frau Grapentin durch einen Native Speaker kontrolliert werden. Die Seite soll sobald als möglich online gehen. Der AK Internet würde die notwendigen Aktualisierungen übernehmen. Herr Kokew wird sich an einzelne Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder wenden, um die entsprechenden Personenprofile zu ergänzen bzw. entsprechende Informationen für die Webseite zu erhalten.

6. Es wurde angeregt, auch Veranstaltungen, die für Mitglieder der GAIR interessant sind, entsprechend anzukündigen bzw. zu organisieren. Hierbei könne es sich um Workshops, Seminare u. dgl. handeln. Ein Flyer mit Informationen des Vereins sollte erstellt werden. Herr Ebert will eine kostengünstige oder kostenlose Herstellung in Zusammenarbeit mit der Universität prüfen. Das Sekretariat in Frankfurt soll einen Stempel der GAIR in Auftrag geben. Dieser ist für Dokumente des Vereins vorgesehen.

Protokollzusammenfassung der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium der GAIR am 12.02.2010 in Frankfurt

Beginn:	11.15 Uhr – Ende: 13.30 Uhr
Anwesend:	
Versammlungsleiter:	Herr Prof. Dr. Hans-Georg Ebert
Vorstand:	Herr Prof. Dr. Hans-Georg Ebert Herr Dipl.-Jur. Hatem Elliesie, MLE Frau Rain Dr. Sabine Grapentin, LL.M. Herr Assem Hefny, M.A. Herr Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A. Frau Dr. Silvia Tellenbach
Kuratorium:	Frau Prof. Dr. Irene Fahrenhorst Herr Prof. Dr. Hilmar Krüger Herr Osman Sacarcelik
AK-Internat:	Herr Stephan Kokew
AK-Newsletter:	Herr Alexander Gramsch
Protokollführerin:	Frau Dr. Silvia Tellenbach

Herr Ebert begrüßte die Anwesenden und stellte den rechtzeitigen Versand der Tagesordnung fest. Er schlug die Ergänzung der Tagesordnung um den Punkt „Behandlung von Anfragen“ vor. Die Tagesordnung wurde von den Anwesenden genehmigt und wie folgt behandelt.

1. Das Sekretariat der Gesellschaft ist mittlerweile nach Frankfurt umgezogen und wird in der Kanzlei von Frau Grapentin von Frau Sonja Czypull betreut, mit der diesbezüglich ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist. Die komplette Mitgliederdatei wurde bereits neu erstellt. In der nächsten Zeit ist zu prüfen, wie mit „Karteileichen“ zu verfahren ist, die seit längerer Zeit keine Mitgliedsbeiträge gezahlt haben.

2. Berichte aus den Arbeitskreisen: a) AK-Newsletter: Der Newsletter soll zu einer Zeitschrift ausgeweitet werden. Es bestand Einigkeit darüber, dass eine solche ein zitierfähiges und beständiges Format haben müsste. Es wurden verschiedene Möglichkeiten einer Online- oder Druckversion erörtert. Aus finanziellen Gründen scheidet eine Druckversion derzeit aus, eine Online-Zeitschrift könnte möglicherweise kostenfrei auf dem Server der Universität Leipzig untergebracht werden.

b) AK-Internet: Herr Kokew hat wegen einer neuen Internet-Seite fünf Agenturen angefragt. Aus finanziellen Gründen ist jedoch eine konkrete Umsetzung erst nach Einzug der Mitgliedsbeiträge möglich.

3. Die Gesellschaft erhält immer wieder Anfragen, die auf die verschiedenen Vorstandsmitglieder zur Beantwortung verteilt werden sollen. Eine Aufgabenverteilung wurde besprochen. In Einzelfällen soll auch auf Mitglieder des Kuratoriums zurückgegriffen werden.

Näheres ist noch abzuklären. Es wurde festgestellt, dass die Antworten der GAIR keine Rechtsauskünfte sein dürfen, sondern nur Hinweise enthalten können. Herr Rohe empfahl, auf die Homepage der Gesellschaft eine FAQ-Liste einzustellen.

4. Die Jahrestagung 2010 soll am 15./16.10. Oktober in Leipzig stattfinden. Die notwendigen Räumlichkeiten werden von der Universität Leipzig kostenfrei zur Verfügung gestellt. Am Freitag sollen zwei Vortragsblöcke (14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr), anschließend um 17.45 Uhr die Mitgliederversammlung stattfinden. Für Samstag sind ab 9.15 Uhr ein Vortrag und zwei Kurzvorträge vorgesehen. Thema soll der Rechtstransfer in und innerhalb der arabischen Welt sein. Herr Rohe regt ein Junior-Forum mit Kurzvorträgen an und trifft damit auf allgemeine Zustimmung. Herr Ebert wird mit den Genannten die Bereitschaft und die Möglichkeit zu einem Vortrag abklären und das endgültige Programm zusammenstellen.

5. Verschiedenes

- Der Flyer der Gesellschaft soll aktualisiert werden.
- Ein Vereinsstempel wird hergestellt.
- Zur Steigerung der Bekanntheit des Vereins soll die Jahrestagung in Zeitschriften angekündigt werden, so z.B. in den DAVO-Mitteilungen, aber auch in juristischen Zeitschriften wie der NJW, IPrax und weitere.
- Frau Tellenbach regt an, mit den Veranstaltern des Orientalistentags im September 2010 in Marburg Kontakt aufzunehmen und die Bereitschaft zu signalisieren, wie bei den letzten Orientalistentagen wieder ein Forum Recht auszurichten. Herr Hefny erklärt sich bereit, mit den Marburger Kollegen darüber zu sprechen.
- Herr Ebert weist auf die WOCMES-Tagung im Juli in Barcelona hin.

2.3.4. Vorstandssitzung

Protokollzusammenfassung der Sitzung des Vorstands der GAIR am 13.04.2011 (Telefonkonferenz)

Beginn:	16.00 Uhr – Ende: 16.45 Uhr
Anwesend:	
Versammlungsleiter:	Herr Prof. Dr. Hans-Georg Ebert
Vorstandsmitglieder:	Herr Prof. Dr. Hans-Georg Ebert Herr Dipl.-Jur. Hatem Elliesie, MLE Frau RAinDr. Sabine Grapentin, LL.M. Herr Assem Hefny, M.A. Frau Prof. Dr. Birgit Krawietz – bis 16.15 Uhr Herr Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A. – bis 16.35 Uhr
Protokollführer:	Herr Prof. Dr. Hans-Georg Ebert

1. Frau Grapentin informiert über die Tätigkeit des Sekretariats und voraussichtliche Änderungen in der Organisationsstruktur des GAIR-Sekretariats. Dies wurde mit den Vorstandsmitgliedern besprochen.

2. Ebenfalls wurde das Abbuchungsprocedere der Jahresbeiträge besprochen. Verbesserungsmöglichkeiten – basierend auf einer aktualisierten Mitgliederliste – wurden diskutiert und vereinbart, dass die Mitglieder per E-Mail bzw. per Brief über informiert werden sollen.

3. Es wurden Informationen zu folgenden Sachverhalten ausgetauscht:

- Der Band der GAIR (Rechtstransfer) wird planmäßig erscheinen. Der noch ausstehende Druckkostenzuschuss belastet die GAIR nicht;
- Die GAIR-Mitteilungen konnten bislang noch nicht in den Dokumentenserver der Universität Leipzig eingestellt werden. Bis Mai sollten die noch existierenden Probleme aber gelöst werden, damit die GAIR-Mitteilungen 2011 entsprechend erscheinen können;
- Die Vorbereitung der Jahreskonferenz 2011 läuft planmäßig. Die Konferenzen 2012, 2013 und 2014 sollten nach weiteren Abstimmungen mit Vorstand und Kuratorium in Heidelberg (Anlass: 80. Geburtstag O. Elwan), Zürich und Kairo / Marburg stattfinden. Darüber ist in der Mitgliederversammlung zu sprechen;
- Die nächste Vorstandstagung (unter Einbeziehung des Kuratoriums und der AKs) soll am 16.07.2011, 11.00 Uhr in Leipzig stattfinden.

2.3.5. Arbeitskreis Internet

Bericht des Arbeitskreises Internet der GAIR für das Jahr 2011

Datum:	30.05.2011
Mitglieder:	Herr Dipl.-Jur. Hatem Elliesie, MLE Herr Dr. Assem Hefny Herr Stephan Kokew M.A. Herr Osman Sacarcelik M.A. Herr Felix-Anselm van Lier

In der GAIR wurde schon seit geraumer Zeit über die Notwendigkeit einer neuen, repräsentativen und technisch zeitgemäßen Vereins-Website nachgedacht. Der Gedankenaustausch der auf den Jahresversammlungen, Vorstands- und Kuratoriumssitzungen entwickelt wurde, hat dem AK Internet wichtige Impulse und den nötigen Rückhalt geliefert, die Idee und Konzeption des Neuauftritts der GAIR im Internet weiterzuentwickeln. Basierend auf den Beschlüssen der GAIR-Mitgliederversammlung vom 26.09.2009 in Hamburg, hat der AK-Internet von Dezember 2010 bis Februar 2011 die grafische und thematische Neugestaltung der GAIR-Webseite in Zusammenarbeit mit einer Leipziger Webdesignagentur konzipiert und koordiniert. Zudem wurde im April 2011 ein Wechsel zu einer neuen Provideragentur durchgeführt. Die neue Seite ist nun wieder unter der gewohnten Adresse www.gair.de abrufbar. Erfreulicherweise lief die Kooperation mit der Leipziger Webagentur reibungslos und auch das angeschlagene Budget wurde nicht überschritten. Auch in Zukunft wird der AK-Internet bei technischen Fragen und Problemen mit der Leipziger Werbeagentur zusammenarbeiten. Die thematische Aktualisierung und Pflege der Seite obliegt weiterhin dem AK-Internet.

Der AK-Internet möchte darauf hinweisen, dass die neue Webseite Seite durch das Engagement der Mitglieder lebt und freut sich auch zukünftig auf weitere konstruktive Anregungen. Der AK-Internet bittet zudem alle Mitglieder der GAIR ihre Verlinkungen zu der neuen Seite (www.gair.de) zu überprüfen und gegebenenfalls anzugleichen.

Der AK Internet möchte abschließend im Namen der GAIR dem ehemaligen Webmaster, Herrn Christof Dören, für sein jahrelanges Engagement und seine wertvolle Unterstützung bei dem Übergang zur neuen Website herzlich danken.

2.3.6. Herausgeber der GAIR-Mitteilung (vormals AK Newsletter)

Zusammenfassung des Protokolls zur Sitzung des Arbeitskreises Newsletter (AK-Newsletter) der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR) vom 09.06.2011

Datum:	09.06.2011	
Zeit:	11:30 Uhr – 13:50 Uhr	
Ort:	Berlin	
Teilnehmer:	Hatem Elliesie	(Berlin)
	Alexander Gramsch	(Berlin)
	Sina Nikolajew	(Berlin)
	Peter Scholz	(Berlin)
Protokollführer:	Alexander Gramsch (Koordinator / Sprecher des AK-Newsletter)	

1. Arbeitsteilung innerhalb des Arbeitskreises: Hierzu wurden keine grundsätzlichen Beschlüsse gefasst.

2. Zulässiger Anteil rein englischsprachiger Beiträge in den GAIR-Mitteilungen sowie Zweitveröffentlichungen: Übereinstimmend wurde beschlossen, dass die GAIR-Mitteilungen primär für eine deutschsprachige Leserschaft bestimmt sind, es aber keine Begrenzung des Anteils der Beiträge in englischer Sprache geben soll. Zweitveröffentlichungen werden künftig nicht mehr angenommen, ausgenommen Aufsatzfassungen von Vorträgen, Übersetzungen ursprünglich fremdsprachiger Aufsätze oder grundlegend überarbeitete Fassungen, wobei die Entstehung eines neuen Urheberrechtes als Kriterium dienen wird.

3. Namentlicher oder nichtnamentlicher Zitierhinweis in den GAIR-Mitteilungen: Wegen des Zeitschriftencharakters der GAIR-Mitteilungen soll der Zitierhinweis auch künftig die Namen der Herausgeber nicht enthalten.

4. VG-Wort-Fähigkeit der GAIR-Mitteilungen: Die Anmeldung der GAIR-Mitteilungen bei der VG-Wort wurde übereinstimmend als grundsätzlich sinnvoll erachtet, allerdings ergab sich insbesondere aus Ausführungen Frau Nikolajews, dass sich die praktische Umsetzung einer Anmeldung bei der VG-Wort als sehr schwierig erweisen kann. Aus diesem Grund sollen vorerst keine konkreten Schritte in diese Richtung gegangen werden,

5. ISSN-Fähigkeit der GAIR-Mitteilungen und Kosten einer Nummernzuweisung: Die Erteilung einer ISSN-Nummer wird angestrebt. Herr Gramsch wird sich insoweit mit dem „Nationalen ISSN-Zentrum für Deutschland“ in Verbindung setzen. Ausgegangen wird von Kostenfreiheit.

6. Auffindbarkeit der GAIR-Mitteilungen über Suchmaschinen: Nach nunmehr gegebener Auffindbarkeit der GAIR-Mitteilungen über das Suchsystem der Universitätsbibliothek

Leipzig (OPAC) sowie über Google sollen vorerst keine Maßnahmen zur Verbreiterung der Auffindbarkeit ergriffen werden.

7. Die künftige Ausrichtung der GAIR-Mitteilungen als Fachzeitschrift oder als Mitteilungsblatt des Vereins: Es herrschte Übereinstimmung hinsichtlich der Fortentwicklung der GAIR-Mitteilungen als Fachzeitschrift; dies impliziert, dass ab der Ausgabe 2012 Vereinsinterna und Protokolle nicht mehr in die GAIR-Mitteilungen aufgenommen, sondern bei äußerlich gleichem Layout unter dem Namen „GAIR-Intern“ gesondert an die Mitglieder des Vereins geschickt werden. Ebenfalls ab der Ausgabe 2012 werden Teilnehmer von Sitzungen nur noch namentlich, d.h. ohne Nennung akademischer Titel und Beruf wiedergegeben.

8. Besprechung aktueller und künftiger Beiträge: Den fehlenden redaktionellen Kapazitäten und den Schwierigkeiten der Beitragswerbung soll durch große Freiheit der Autoren bei der Gestaltung ihrer Beiträge Rechnung getragen werden. Handlungsbedarf wird auf dem Feld der Fußnoten gesehen. Hier sollen künftig Vorgaben für eine einheitliche Zitierweise gemacht werden, die Frau Nikolajew auf Grundlage eines alten Formblattes von Herrn Gramsch erstellen wird; die Formvorgaben werden auf der Homepage verfügbar sein und den jeweiligen Autoren auch gesondert mitgeteilt werden. Namen sowohl im Fließtext wie auch in den Fußnoten werden wegen der unterschiedlichen Schreibweise von Namen in den verschiedenen Sprachen künftig als Vorname und Name bzw. bei Fehlen dieser Unterscheidung einfach als Name wiedergegeben, dies ganz ohne Kursivschreibung von Namen bzw. Namensteilen. Zum Problem von Korrekturanfragen zu Fehlern in bereits veröffentlichten Ausgaben der GAIR-Mitteilungen wird beschlossen, dass Frau Nikolajew die fertige Druckfahne künftig vor Veröffentlichung mit Zweiwochenfrist für Korrekturen an die Autoren senden wird, danach wird es keine Möglichkeit zur Fehlerbereinigung mehr geben können.

9. Weiteres Procedere und Zusammenstellung möglicher Autoren für die GAIR-Mitteilungen 2012: Entsprechend der mündlich vorgenommenen Aufgabenverteilung sollen die GAIR-Mitteilungen 2011 bis Anfang Juli weitgehend fertiggestellt werden; das Hochladen durch die Universitätsbibliothek Leipzig soll Anfang September erfolgen. Es wird festgehalten, dass bereits ab den GAIR-Mitteilungen 2011 ein Versand an die Mitglieder nicht mehr erfolgen soll. Die Mitglieder erhalten fortan nur noch einen Hinweis auf die Verfügbarkeit der GAIR-Mitteilungen im Internet (ggf. mit Link). Mit dem Einwerben neuer Beiträge für die GAIR-Mitteilungen 2012 soll auf der Mitgliederversammlung im Oktober begonnen werden.

3. Veranstaltungshinweise

3.1. Intern

Freie Universität Berlin Fachbereich Rechtswissenschaft – BERLINER ARBEITSKREIS FÜR STAAT UND ISLAM IN DEUTSCHLAND – zugleich Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e. V. zum Thema „Scharia, Staat und Autonomie des Einzelnen“, 21. / 22. Oktober 2011, Hörsaal III, Van't-Hoff-Straße 8, 14195 Berlin

Planung u. Moderation: Prof. Dr. Dr. Peter Scholz, Fachbereich Rechtswissenschaft unter Mitwirkung von Prof. Dr. Birgit Krawietz, Institut für Islamwissenschaft

Publikumsöffentliche Veranstaltung

Eröffnung: 21. Oktober 2011

13.00 Begrüßung durch den Leiter des Berliner Arbeitskreises Staat und Islam in Deutschland

Vizepräsident des Amtsgerichts Tiergarten Prof. Dr. Dr. Peter Scholz

13.10 Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.

Univ.-Prof. Dr. Hans-Georg Ebert

13.20 Geleitwort der Senatorin für Justiz, Berlin

Gisela von der Aue

13.30 Grußwort des Vizepräsidenten der Freien Universität Berlin

Univ.-Prof. Dr. Michael Bongardt

13.40-15.00 Eröffnungsvorträge

Moderation: Prof. Dr. Dr. Peter Scholz, Freie Universität Berlin

Scharia, Obrigkeit und Autonomie des Einzelnen im islamischen Kulturkreis

Univ.-Prov. Dr. Christian Lange, Universität Utrecht

Religiöses Recht, säkularer Staat und die Autonomie der Einzelnen

Univ.-Prof. Dr. Matthias Mahlmann, Universität Zürich

Pause

15.00-16.30 Der ewige Streit um das Kopftuch

Moderation: Rechtsanwältin Dr. Kirsten Wiese, Bremen

Laizismus und Kopftuchstreit in der Türkei

Staatsanwalt Dr. Hilal Öztürk, Bremen

Die aktuelle Diskussion um Kopftuch und Burkaverbot in Europa

Prof. Dr. Schirin Amir-Moazami, Freie Universität Berlin

Die Kopftuchproblematik im Lichte der deutschen Landesgesetzgebung

Dr. Corinna Sicko, Deutsches Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung Speyer

Pause

16.30-18.00 Sport und Islam: Ein Widerspruch?

Moderation: Dr. Naseef Naeem, Universität Göttingen

Vorbehalte gegenüber Wettkampf, Sport und Spielen in religiös-rechtlichem Schrifttum

Prof. Dr. Birgit Krawietz, Freie Universität Berlin

Sport und Islam an deutschen Schulen aus rechtlicher Sicht

Richter am Landgericht Dr. Thorsten Anger, Landgericht Wuppertal

Sport und Islam in Pakistan aus rechtlicher Sicht

Rechtsanwalt Roland Krause, Freie Universität Berlin

Schlussstag: 22. Oktober 2011

9.00-10.30 Religionsausübung im öffentlichen Raum

Moderation: Prof. Dr. Dr. Peter Scholz

Ausübung der islamischen Religion in Kita und Schule

Prof. Dr. Marion Hundt, Richterin am Verwaltungsgericht a. D., Evangelische Hochschule Berlin

Ausübung der islamischen Religion und ihre Grenzen im öffentlichen Raum am Beispiel der Schweiz

Dr. Erwin Tanner-Tiziani, Schweizer Bischofskonferenz, Fribourg

Religionsausübung und ihre Grenzen im öffentlichen Raum am Beispiel der Türkei

Ass. Jur. Oguz Eröz, Hannover

Pause

10.30-12.00 Ehrschutz versus körperliche Integrität

Moderation: Dr. Christoph Zehetgruber, Wien

Ehrverständnis und Ehrdelikte im iranischen Kulturkreis

Univ.-Prof. Dr. Irene Schneider, Universität Göttingen

Die strafrechtliche Behandlung von „Ehrenmorden“ in der Türkei

Dr. Erol Pohlreich, Humboldt-Universität, Berlin

Die strafrechtliche Problematik sog. Ehrenmorde in deutscher Rechtsprechung
und Lehre

PD Dr. Brian Valerius, Universität Bayreuth

Pause

12.00-13.15 Kein Platz für verstorbene Muslime?

Moderation: Dipl. Jurist Hatem Elliesie, MLE, Freie Universität Berlin

Muslimisches Bestattungswesen in Deutschland

M. A. Jens-Martin Rode, Berlin

Muslimische Bestattungen und deutsches Bestattungsrecht

Dr. Diana Zacharias, LL.M., Max-Planck-Institut Heidelberg

13.15 Schlussworte der Veranstalter

Prof. Dr. Hans-Georg Ebert und Prof. Dr. Dr. Peter Scholz

13.30 Ende der Tagung

Rahmenprogramm: 21. Oktober 2011

18.30 Mitgliederversammlung der GAIR e. V.

19.30 Vorstands- und Kuratoriumssitzung der GAIR e. V.

20.00 Gemeinsamer Abend im

Ristorante Galileo (in der Silberlaube der FU Berlin)

Otto-von-Simson-Straße 26

14195 Berlin

KONTAKT: peter.scholz@fu-berlin.de

3.2. Extern

Neues Studienangebot im Seminar für Arabistik / Islamwissenschaft (für Masterstudierende) – Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ & Modulpaket „Islamisches Recht“

Ab sofort können sich Studieninteressierte für das WS 2011/2012 für den Master of Arts Studiengang Arabistik / Islamwissenschaft mit dem **Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ (42/44 C) oder Studierende anderer Masterstudiengänge für das Modulpaket „Islamisches Recht“ (36 C) am Seminar für Arabistik / Islamwissenschaft** bewerben. Interessierte können sich bei Frau Schomberg im Studiendekanat (anette.schomberg@zvw.uni-goettingen.de) melden.

Zielgruppe:

1. Studierende der Arabistik / Islamwissenschaft mit besonderem Interesse an islamischem Recht – für sie ist der Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ mit 42/44 C vorgesehen;
2. Studierende der Rechtswissenschaften mit einem weiteren Fach Arabistik / Islamwissenschaft – sie bewerben sich für das Modulpaket „Islamisches Recht“ mit 36 C;
3. Studierende anderer Masterstudiengänge, welche die Zugangsvoraussetzungen nachweisen können, studieren das Modulpaket „Islamisches Recht mit 36 C.

Gestaltung des Studienschwerpunkts / Modulpakets

Ziel ist die Vermittlung eines umfangreichen Wissens in den verschiedenen Gebieten des Rechts, vor allem Verfassungs- und Staatsrecht, Menschenrecht, Familienrecht. Auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse von der Entstehung des islamischen Rechts und seiner heutigen staatlichen Ausprägung werden die Kollisionspunkte zwischen dem klassischen islamischen Recht und den Menschenrechten erlernt.

Sie werden auf der Grundlage Ihrer erworbenen Kenntnisse in die Lage versetzt, die verschiedenen Rechtsdiskurse beispielsweise um die Implementierung der Menschenrechtsabkommen und die Reform der Gesetzgebung, welche in der islamischen Welt und Europa geführt werden, zu verstehen, sie zu analysieren, einzuordnen und zu bewerten. Dies geschieht auf der Grundlage der ausführlichen Beschäftigung mit rechtlichen Texten in arabischer Sprache. Hier erwerben Sie Kenntnisse der Rechtsterminologie in ihrer historischen Entstehung und modernen Ausprägung und die Fähigkeit, verschiedene Rechtstexte (Gerichtsurteile, Gesetzestexte, Texte internationaler Abkommen) zu verstehen und zu analysieren.

Die islamwissenschaftlichen Module werden durch eine enge Zusammenarbeit mit der juristischen Fakultät und den Import einiger juristischer Module erweitert. Ausgewählt wurden solche Module, die für den Studienschwerpunkt besonders relevant sind, jedoch gibt es auch Wahlmöglichkeiten, die die Anpassung an individuelle Interessen gewährleisten. Dies kann im einzelnen Fall mit dem Studiendekanat abgesprochen werden.

Für inhaltliche Fragen sowie zur Gestaltung der Studienverlaufspläne stehen Ihnen Frau Prof. Dr. Irene Schneider (sekretariat.schneider@phil.uni-goettingen.de) und Hanane El Boussadani (helbous@gwdg.de) zur Verfügung.

Wir freuen uns, Sie bei uns in unserem Institut begrüßen zu dürfen!

Tagung: Transnationale deutsch-türkische Migration, Orient-Institut Istanbul, 30. Oktober-02. November 2011

Ziel der Tagung ist es, transnationale deutsch-türkische Bindungen näher zu beleuchten. Nach einer ausführlichen Darlegung und Diskussion theoretischer Implikationen sowie der Vermittlung eines Überblicks über türkische Migrantenströme nach Deutschland bzw. deutsch-türkische Migrantenströme in die Türkei durch GastreferentInnen soll der Blick auf unterschiedliche Aspekte der deutsch-türkischen Transnationalität gerichtet werden.

Kontakt: Dr. Barbara Pusch pusch@oidmg.org. Weitere Informationen unter www.oidmg.org/istanbul/16.html.

Legal Transformation in North Africa and Decentralization in Africa – A joint conference of the African Law Association / Association du Droit Africain / Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V. and the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law, 4.-5. November 2011

Programme Friday 4 November 2011

15:00 Registration and Coffee

15:30 Welcome

Prof. Dr. Armin von Bogdandy (Managing Director, Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law, Heidelberg, Germany)

Prof. Dr. Thilo Marauhn (Chairman of the African Law Association, Justus Liebig University Giessen, Germany)

Legal Transformation in North Africa

Chair: Dipl.-Jur. Hatem Elliesie, MLE (Board Member of the African Law Association; Vice-Chairman of the Arabic and Islamic Law Association; Free University Berlin)

16:00 „Revolution“ und verfassungsrechtliche Entwicklung in Ägypten

Dr. Naseef Naeem (Georg August University of Göttingen, Germany)

16:30 Recent Constitutional Developments in Southern Sudan

Katharina Diehl, M.A. (Max Planck Institute for Public Comparative Law and Public Interational Law, Heidelberg, Germany)

17:00 Recent Constitutional Developments in Tunisia

Omar Ould Dedde Ould Hamady (Max Planck Institute for Public Comparative Law and Public Interational Law, Heidelberg, Germany)

17:30 Externe Unterstützung für Demokratisierungsprozesse? – Der Fall Libyen

Prof. Dr. Thilo Marauhn (Chairman of the African Law Association, Justus Liebig University Giessen, Germany)

18:00 General Discussion**18:30 African Law Association Member's Meeting****[20:00 Dinner (at one's own expenses, except speakers)**

Scheffels Brauhaus

Leyergasse 6

69117 Heidelberg

www.heidelberger-kulturbrauerei.de]

Saturday 5 November 2011**08:30 African Law Association Board's Meeting****Decentralization in Africa**

Chair: Prof. Dr. Harald Sippel (Vice-Chairman of the African Law Association, Ludwig Maximilians University Munich, Germany)

09:00 Decentralization and Local Government in South Africa

Prof. Dr. Francois Venter (North West University, Potchefstroom, South Africa)

09:30 Decentralization and Local Government in Uganda

Dr. Henry Ojambo (Makerere University, Kampala, Uganda)

10:00 Discussion**10:30 Coffee Break****11:00 Decentralization and Federalism in the Federal Republic of Ethiopia**

Dr. Petra Zimmermann-Steinhart (House of Federation of the Federal Republic of Ethiopia, Addis Ababa, Ethiopia)

N.N. (House of Federation of the Federal Republic of Ethiopia, Addis Ababa, Ethiopia)

11:30 Dezentralisierung als Beitrag zur Förderung rechtsstaatlicher Strukturen? Am Beispiel von DR Kongo, Ruanda und Burundi

Prof. Dr. Hartmut Hamann (Rechtsanwalt CMS Hasche Sigle, Stuttgart, Germany)

12:00 Discussion

12:30 Closing Remarks

Prof. Dr. Thilo Marauhn (Chairman of the African Law Association, Justus Liebig University Giessen, Germany)

13:00 Coffee on the run

Venue: The conference is being hosted by the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law. The conference will take place at the

Max Planck Institute for Comparative

Public Law and International Law

Im Neuenheimer Feld 535

69120 Heidelberg

Germany

Contact Information & Registration: Participation is open to everyone. There is no registration fee. Please register by email, telefax or mail until 1st November 2011.

Chair for Public Law, International Law and

European Law, Justus Liebig University Gießen

Licherstraße 76

35394 Gießen

Germany

sekretariat.marauhn@recht.uni-giessen.de

Tel.: (+49) 641 99 21151

Fax: (+49) 641 99 21159

Demokratie – Wandel – kollektive Sicherheit: Das Völkerrecht ein Jahr nach dem Umbruch in der arabischen Welt, 23.-24. März 2012, 9:00-18.00 Uhr (Veranstalter DGfIR und AjV)

Die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht (zuvor: Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht) und der Arbeitskreis junger VölkerrechtswissenschaftlerInnen (AjV) laden zu einer gemeinsamen Tagung unter dem Titel „Demokratie – Wandel – kollektive Sicherheit: Das Völkerrecht ein Jahr nach dem Umbruch in der arabischen Welt“ ein.

Die Veranstaltung wird vom 23.-24. März 2012 in Düsseldorf an der Heinrich-Heine-Universität stattfinden. Der Fokus der Tagung soll auf den Entwicklungen in der arabischen Welt liegen und ihre Bedeutung vor dem Hintergrund tradierter völkerrechtlicher Institute und Grundsätze wie auch ihre Implikationen für die Völkerrechtsordnung insgesamt ausloten. Zu diesem Zweck sind sowohl völkerrechtsdogmatische Beiträge als auch moralphilosophische, rechtspolitische oder politikwissenschaftliche Erörterungen willkommen, etwa mit Bezug zu den folgenden Themenkomplexen:

- Bewertung der Maßnahmen des Sicherheitsrates
- Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft
- Umgang mit autoritären Regimen und ihren Gegnern
- Regime Change und Recht auf Demokratie?
- Fragen des völkerrechtlichen Individualschutzes
- Entwicklungsvölkerrecht, Entwicklungsökonomie

Die Veranstaltung soll NachwuchswissenschaftlerInnen ebenso wie etablierten WissenschaftlerInnen ein Forum bieten. Abstracts werden bis zum 15.10. 2011 an folgende Adresse erbeten: [intl@rewi.hu-berlin.de](mailto:intlaw@rewi.hu-berlin.de)

Das Abstract sollte 500 Wörter nicht überschreiten und anonymisiert sein. Bitte teilen Sie uns Ihre Kontaktdaten (Name, ggf. Institution, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) nur in der E-Mail mit. Die Reise- und Übernachtungskosten der Referentinnen und Referenten können voraussichtlich übernommen werden.

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter www.dgfir.de

Conference: „Islam and Democracy: Potential and Possibilities“, London, Ontario, Canada, 23.-25. March 2012

The Faculty of Law and the Faculty of Social Science at the University of Western Ontario, together with Huron University College and King's University College at the University of Western Ontario, invite the submission of papers. This conference will consider critical and timely

questions: first, what is the outlook for democracy in Muslim-majority states? And related to this, to what extent are the principles of Islam and Democracy compatible? Through intellectual exchange and interdisciplinary synthesis among legal scholars, historians, political scientists, philosophers, sociologists, anthropologists and professionals from outside of the academy, the conference aims to identify and foster the development of a set of core principles suited to democratic constitutions in Muslim-majority states.

With this goal in mind, conference organizers invite submission of papers from established scholars and graduate students exploring any of the following topics and questions as they bear on the relationship between Islam and Democracy:

1. Islam, Democracy and Theology: what has been the historical experience? Religious and theological studies of Islam will explore the question of how politics is / has been integrated within Islam? What possibilities exist in Islamic thought to enhance Democratic processes?

2. Islam, Democracy and Political Theory: what do existing models and ideals of democracy have to contribute to the evolution of constitutional principles in Muslim-majority countries?

3. Islam, Democracy and Constitutionalism: what are the commonalities and the asymmetries between Constitutional law and the principles of Islamic (Shariah) law and between western and Islamic jurisprudence (Fiqh)?

4. Islam, Democracy and Contemporary Politics: how are existing patterns of democracy and representation in Muslim-majority states and institutional structures evolving across a broad range of regimes?

5. Islam, Democracy and Political Culture: how can patterns of civic engagement, community organization, discourses of citizenship and political identity, social and political movements and political partisanship inform the evolution of democratic processes within Muslim communities and societies?

Conference organizers invite the submission of proposals which should include a 300-word abstract and a short CV for the presenter. These are due by October 1st 2011 to islam-democracyhist@uwo.ca with “Islam and Democracy Conference” in the subject line. Final papers will be due on January 31st 2012. Some support for presenters’ travel and lodging expenses will be available.

Conference Organizers: Paul Nesbitt-Larking, pnesbitt@uwo.ca Huron University College, The University of Western Ontario, Michael Lynk, mslynk@uwo.ca Faculty of Law, The University of Western Ontario, Margaret M. R. Kellow, mmkellow@uwo.ca Department of History, The University of Western Ontario.

Tagung: „Islamic Law and the State: Doctrine and History“, Ankara, 30. Mai-01. Juni 2012

The International Society for Islamic Legal Studies (ISILS) has issued a Call for Papers for its seventh conference to be convened under the auspices of the Turkish Historical Association.

For a description of the conference and instructions for submission of abstracts, access www.isils.net/conferences.

CFP deadline June 30th 2011

Third Gulf Research Meeting (GRM), University of Cambridge, 04.-07. Juli 2012

Scholars are invited to apply to direct a workshop focusing on the Politics, Economics, Security and Social issues of the Gulf region. Each workshop application should include two workshop directors who should come from different institutions. Ideally, at least one director should be based in the Gulf Region.

The proposal should include a 3 to 5 page description outlining the objectives and scope of the proposed workshop, a section on how such a workshop would contribute to the expansion of Gulf Studies, and an elaboration of the kind of papers that the workshop directors would like to attract.

Prospective applicants should read the essential information on the 2011 Gulf Research Meeting home page: www.grcevent.net/cambridge.

Deadlines for Workshop Proposals August 15th 2011. Forward applications or enquiries to the following email: grm2012@grc.net

4. Impressum

Herausgeber der GAIR-Mitteilungen

Hatem Elliesie (Berlin) / Alexander Gramsch (Berlin) / Peter Scholz (Berlin) durch die
Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR) جمعية دراسات الشريعة الإسلامية وقوانين البلاد العربية

c/o Prof. Dr. Hans-Georg Ebert

Tel.: +49 341 97-37200

Orientalisches Institut Leipzig

Fax: +49 341 97-37219

Universität Leipzig

E-Mail: info@gair.de / hgebert@rz.uni-leipzig.de

Schillerstraße 6

Website: www.gair.de

04109 Leipzig

Schriftleitung dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen

Hatem Elliesie

Freie Universität Berlin

Altensteinstraße 34

14195 Berlin

Redaktionssekretariat der GAIR-Mitteilungen

Sina Nikolajew

Freie Universität Berlin

Hasselwerderstraße 37

12439 Berlin

E-Mail: sina.nikolajew@googlemail.com

Koordinator dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen

Alexander Gramsch

Freie Universität Berlin

E-Mail: aknewsletter@gair.de

Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen

Mina Aryobsei

Dipl. Jur., Doktorandin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Georg-August-Universität Göttingen

Kilian Bälz

Rechtsanwalt Dr., LL.M., Partner bei Amereller Legal Consultants, Kairo und Dubai

Björn Bentlage

M.A., Doktorand, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Deniz Dursun

LL.M., Doktorandin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Freie Universität Berlin

Hans-Georg Ebert

Prof. Dr., Geschäftsführender Direktor des Orientalischen Instituts, Universität Leipzig,

Hatem Elliesie

Dipl.-Jur., MLE, Doktorand, Projektkoordinator (Horn von Afrika), Freie Universität Berlin

Hasina Farouq

Dipl.-Jur., Doktorandin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Georg-August-Universität Göttingen

Alexander Gramsch

Freie Universität Berlin

Daniel Gruss

LL.M., Projektleiter (Afrika), Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Martin Heckel

Dr., Universität Leipzig, Postdoctoral Researcher, Centre for Area Studies

Assem Hefny

Dr., M.A., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Phillips Universität Marburg / Dozent, Azhar Universität Kairo

Sven Klaiber

Rechtsanwalt Dr., Amereller Legal Consultants, Dubai

Stephan Kokew

M.A., Doktorand, Orientalisches Institut, Universität Leipzig

Matthias Kötter

Dr., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung / SFB 700

Kai Kreutzberger

LL.M., Trainee Solicitor, Herbert Smit, LLP, London (z.Zt. Abu Dhabi)

Hilmar Krüger

Prof. Dr., Universität zu Köln / Regierungsdirektor (i.R.)

Janine Moritz

Institut für Ethnologie, Freie Universität Berlin

Tilman Röder

Dr. LL.M., Projektleiter (Asien, Nordafrika), Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Osman Sacarcelik

Doktorand, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Westfälische Wilhelms-Universität Münster (Exzellenzcluster "Religion und Politik")

Peter Scholz

Prof. Dr. Dr., Vizepräsident des Amtsgerichts Tiergarten / Freie Universität Berlin

Katrin Seidel

Institut für Asien- und Afrikawissenschaften, Humboldt Universität zu Berlin

Jörg Seifert

Rechtsanwalt, Al Sharif Advocates & Legal Consultants, Dubai

Silvia Tellenbach

Dr., Referatsleiterin (Türkei, Iran und arabische Staaten), Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.B.

Çiğdem Vardar

LL.M., Doktorandin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Freie Universität Berlin

Fabian Wagener

Georg-August-Universität Göttingen

Nilofar Yussuf

Referendarin, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg